

Band 1

Der Frankfurter Auschwitz-
Prozess (1963–1965)
Kommentierte Quellenedition

Raphael Gross,
Werner Renz (Hg.)

Wissenschaftliche Reihe
des Fritz Bauer Instituts



campus

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess

Fritz Bauer Institut

Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust

Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 22 in zwei Teilbänden

Raphael Gross ist Direktor des Fritz Bauer Instituts in Frankfurt am Main, *Werner Renz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fritz Bauer Institut.

© Campus Verlag GmbH

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)

Kommentierte Quellenedition

Mit Abhandlungen von Sybille Steinbacher und Devin O. Pendas

Herausgegeben von Raphael Gross und Werner Renz

Mit historischen Anmerkungen von Werner Renz und juristischen Erläuterungen
von Johannes Schmidt

Band 1

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39960-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2013 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Surface – Gesellschaft für Gestaltung mbH, Frankfurt am Main
Umschlagmotiv: Die Angeklagten Victor Capesius, Oswald Kaduk (im Gespräch mit seinen Verteidigern Friedrich Jugl und Anton Reiners) und Emil Handl (v. l. n. r.) © Günter Schindler
Lektorat im Fritz Bauer Institut: Regine L. Strotbek, Sabine Grimm, Gerd Fischer
Satz: Marion Gräf-Jordan, Heusenstamm
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza
Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt Band 1

Vorwort	7
---------------	---

Abhandlungen

<i>Sybille Steinbacher</i> Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940–1945	17
<i>Devin O. Pendas</i> Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965 Eine historische Einführung	55

Quellen

Editorische Notiz	89
<i>Johannes Schmidt</i> Einführung zu den juristischen Erläuterungen	91
Schwurgerichtsanklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 16. April 1963	105
Anmerkungen	521
Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 7. Oktober 1963	539
Anmerkungen	562

Inhalt Band 2

Quellen

Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 19./20. August 1965	575
Anmerkungen	1209
Urteil des Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 20. Februar 1969	1237
Anmerkungen	1310
Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Lucas vom 8. Oktober 1970	1329
Anmerkungen	1352

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	1357
Erläuterte Rechtsbegriffe	1360
Die Angeklagten und ihre Strafverbüßung	1365
Dienstrang der Angeklagten	1371
Urteil von 1965 – Übersicht	1372
Lagerpläne und Abbildungen	1374
Auswahlbibliographie	1379
Autorinnen und Autoren	1385
Dank	1388
Namensregister	1389

Vorwort

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, die »Strafsache gegen Mulka und andere«, war und ist das bedeutendste bundesdeutsche Verfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher. Dieser Strafprozess nimmt sowohl erinnerungspolitisch als auch rechtshistorisch eine Ausnahmestellung ein. Am Ende der fünften Dekade des Jahrhunderts der Barbarei hatte sich in Politik, Justiz und kritischer Öffentlichkeit die Erkenntnis herausgebildet, dass die nationalsozialistischen Massenmorde längst nicht aufgeklärt waren und viele Täter unbehelligt in der Bundesrepublik lebten.¹ Dabei war der Frankfurter Auschwitz-Prozess nicht das erste und in den sechziger Jahren auch nicht das einzige Komplexverfahren gegen Holocaust-Täter. Der Ulmer Einsatzkommando-Prozess gegen zehn Angehörige der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Tilsit von April bis August 1958 und vor allem der Bonner Chełmno-Prozess gegen zwölf NS-Verbrecher des Gaswagenlagers Kulmhof von November 1962 bis März 1963, der Düsseldorfer Treblinka-Prozess gegen zehn Angeklagte von Oktober 1964 bis September 1965 sowie der Sobibór-Prozess gegen zwölf SS-Angehörige des Vernichtungslagers der »Aktion Reinhard« vor dem Landgericht Hagen von September 1965 bis Dezember 1966 waren gleichfalls bedeutende Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Dennoch erlangte die »Strafsache gegen Mulka u.a.« die größte mediale Aufmerksamkeit und nachfolgend die intensivste zeithistorische Beachtung.

Unter den Lagern, in denen Deutsche auf Befehl ihrer verbrecherischen Staatsführung den Mord an den europäischen Juden exekutiert hatten, ragt Auschwitz auch deshalb hervor, weil es hier im Vergleich zu den anderen Todeslagern (Treblinka, Sobibór, Belzec, Chełmno und Majdanek) die größte Anzahl von Opfern gab, nämlich eine Million Juden, und weil eine nicht geringe Zahl von Überlebenden die Massenverbrechen bezeugen konnte. Darüber hinaus trat Auschwitz spätestens ab Anfang der sechziger Jahre als Gedenkstätte und vormaliger Tatort in das Bewusstsein der Deutschen. Ein weiterer Grund für diese Ausnahmestellung waren die seit Ende der vierziger Jahre veröffentlichten Zeugnisse von Auschwitz-Überlebenden, die zunehmend interessierte Aufnahme fanden. Der Ortsname »Auschwitz« stand alsbald emblematisch für das deutsche Menschheitsverbrechen.

¹ Zur justiziellen Ahndung der NS-Verbrechen in den fünfziger Jahren siehe Andreas Eichmüller, *Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik*, München: Oldenbourg Verlag, 2012.

Über das Frankfurter Verfahren wurde in Presse, Rundfunk und Fernsehen ausführlich berichtet. Noch im Jahr der Urteilsverkündung, 1965, erschienen zwei umfassende Dokumentationen über den Auschwitz-Prozess, die eine von dem Auschwitz-Überlebenden und Schriftsteller Hermann Langbein,² die andere von dem Mitarbeiter der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* Bernd Naumann.³ Und auch die Historiker, die von der Anklagevertretung als Sachverständige bestellt worden waren, um die »Anatomie des SS-Staates« darzustellen und den geschichtlichen Rahmen abzustecken, in dem die Angeklagten gehandelt hatten, veröffentlichten im Jahr 1965 ihre grundlegenden Gutachten.⁴

Ist in der Zeitgeschichtsschreibung von bundesdeutschen NS-Prozessen die Rede, so dienen nahezu ausschließlich die veröffentlichten rechtskräftigen Urteile als Quellengrundlage für die historiographische Darstellung. Die 1968 von Christiaan Frederik Rüter begonnene Amsterdamer »Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen« (Fritz Bauer saß übrigens in der Redaktion, die die Edition vorbereitete) wird zumeist als Quellenbasis herangezogen.⁵ Der Rüter-Sammlung ging die zweibändige Edition *KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten* von Hendrik van Dam und Ralph Giordano voraus, die, was hervorzuheben ist, nicht nur Urteile wichtiger Verfahren, sondern auch Anklageschriften und Schlussvorträge enthält.⁶

2 Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozess. Eine Dokumentation*, 2 Bde., Wien: Europa Verlag, 1965, und Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1965; Neuaufgabe: Frankfurt am Main: Verlag Neue Kritik, 1995. – Zu Langbein siehe die grundlegende Monographie von Katharina Stengel, *Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2012.

3 Bernd Naumann, *Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt*, Frankfurt am Main, Bonn: Athenäum Verlag, 1965; vom Autor gekürzte und bearbeitete Ausgabe: Frankfurt am Main, Fischer Bücherei, 1968; ders., *Auschwitz. Bericht über die Strafsache Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt*, mit einem Nachwort von Marcel Atze und einem Text von Hannah Arendt, Berlin: Philo Verlag, 2004; ders., *Der Auschwitz-Prozess. Bericht über die Strafsache gegen Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt 1963–1965*, aktualisierte Neuausgabe mit einem Vorwort von Werner Renz, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 2013. – Neben Naumann berichteten seine Kollegen Kurt Ernenputsch, Günther von Lojewski und Herbert Neumann über den Prozess.

4 Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., Olten und Freiburg i. Br.: Walter Verlag, 1965. Bd. 1: Hans Buchheim, »Die SS – das Herrschaftsinstrument«, S. 11–253; ders., »Befehl und Gehorsam«, S. 255–380; Bd. 2: Martin Broszat, »Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945«, S. 7–160; Hans-Adolf Jacobsen, »Kommissarbefehl und Massenerschießung sowjetischer Kriegsgefangener«, S. 161–279; Helmut Krausnick, »Judenverfolgung«, S. 281–448.

5 *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Bd. I–XXII, hrsg. von C. F. Rüter u.a., Amsterdam: University Press Amsterdam, 1968–1981. Rüter setzte die Edition 1998 fort: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999/2002/2012*, Bd. XXIII–XLIX, Amsterdam: Amsterdam University Press, Berlin: de Gruyter Verlag, 1998–2012.

6 *KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten*, [Bd. 1:] Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald), Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen), Unkelbach (Ghetto in Czenstochau), hrsg. von H. G. van Dam und Ralph Giordano, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1962;

NS-Prozesse lassen sich auf der schmalen Basis von rechtskräftigen Urteilen nicht hinreichend darstellen. Wie können überhaupt Strafverfahren gegen NS-Verbrecher, an denen Historiker gemeinhin nicht teilnehmen, zum Gegenstand historiographischer Untersuchungen werden? Welche Quellen stehen zur Verfügung?

Das Sitzungsprotokoll, ein bloßes Formalienprotokoll (§ 273 StPO), gibt keinen Aufschluss über den Prozessstoff, über den Inhalt der Verhandlung. Eine Hauptverhandlung vor einem westdeutschen Gericht lässt sich nur anhand der Prozessbeichterstattung nachzeichnen, in der freilich subjektiv und selektiv bestimmte Vorkommnisse eines Prozesses, etwa einzelne Zeugenaussagen oder aufsehenerregende Einlassungen von Angeklagten, wiedergegeben werden. Nur selten wurde eine komplette Mitschrift der Verhandlung angefertigt. Im Fall des Frankfurter Auschwitz-Prozesses liegen die privat verwahrte Mitschrift des Beisitzenden Richters Josef Perseke und der als Gedächtnisstütze für das Schwurgericht hergestellte Tonbandmitschnitt vor. Auf der Grundlage dieser Quellen, die aber nicht Bestandteil der Akten sind, kann der Verlauf der Hauptverhandlung nahezu lückenlos dokumentiert werden.⁷

Christopher R. Browning hat in seinem Buch *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland* (1992)⁸ gezeigt, dass Gerichtsakten eine überaus wichtige Quelle für die historiographische Forschung darstellen. Vernehmungprotokolle von überlebenden Opfern und von Verbrechensbeteiligten haben sich, sofern sie von sachkundigen Ermittlern erstellt wurden, als äußerst ergiebig erwiesen – selbstverständlich unter Berücksichtigung quellenkritischer Prinzipien. Insbesondere in den sechziger Jahren leisteten Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Sonderkommissionen der Landeskriminalämter einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

Der durch Fritz Bauers Initiative im Frühjahr 1959 herbeigeführte Beschluss des Bundesgerichtshofs, den Gerichtsstand in Sachen Auschwitz beim Landgericht Frankfurt am Main zu bestimmen, ermöglichte es der Frankfurter Staatsanwaltschaft, systematische Ermittlungen gegen Auschwitz-Täter durchzuführen. Die Aufgabe, die sich den Staatsanwälten stellte, war immens. Über tausend Namen von SS-Angehörigen, die in Auschwitz Dienst verrichtet hatten, trugen die Ermittler zusammen. Auf Ergebnisse der historischen Auschwitz-Forschung konnten sich die Sachbearbeiter

KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Bd. II: Einsatzkommando Tilsit. Der Prozeß zu Ulm, hrsg. von H. G. van Dam und Ralph Giordano, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1966.

⁷ Siehe *Der Auschwitz-Prozeß. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente*, DVD-ROM, hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau in Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv und dem Hessischen Hauptstaatsarchiv, Berlin: Directmedia Publishing GmbH, 2004 (Digitale Bibliothek, Bd. 101); 2., durchges. u. verb. Aufl., Berlin 2005; 3. Aufl., Berlin 2007. Die digitale Publikation dokumentiert die Hauptverhandlung sowie die Vorgeschichte und den Verlauf des Verfahrens bis zum Urteil gegen Franz Lucas im Oktober 1970. Darüber hinaus enthält die DVD-ROM 100 Stunden O-Ton (45 Zeugenvernehmungen, die »Letzten Worte« der Angeklagten, das elfeinhalbstündige mündliche Urteil) und 528 Abbildungen.

⁸ Dt.: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, übers. von Jürgen Peter Krause, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 1993.

damals kaum stützen. Außer zwei knappen, in Polen erschienenen Publikationen,⁹ den vom Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau herausgegebenen *Heften von Auschwitz*¹⁰ und der Monographie von Ota Kraus und Erich Kulka¹¹ standen ihnen neben den 1958 veröffentlichten Aufzeichnungen des ersten Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß,¹² nur Berichte von Überlebenden zur Verfügung.¹³

Heute wissen wir, dass circa 8000 SS-Männer und ungefähr 200 SS-Aufseherinnen in Auschwitz und seinen 40 Nebenlagern tätig waren.¹⁴ Etwa 800 von ihnen wurden strafrechtlich belangt. In Polen standen rund 670 Angeklagte vor Gericht,¹⁵ vor alliierten Militärgerichten mögen es ein paar Dutzend gewesen sein. Die meisten der vor amerikanische, britische und französische Tribunale gestellten vormaligen SS-Angehörigen hatten sich überwiegend für Taten zu verantworten, die sie in anderen Lagern (Dachau, Mauthausen, Bergen-Belsen, Natzweiler) begangen hatten.¹⁶

Vor bundesdeutschen Gerichten standen rund 60 Auschwitz-Täter, davon nur 43 SS-Angehörige und 15 Funktionshäftlinge.¹⁷ Neun einstige SS-Männer und fünf ehemalige Häftlinge wurden als Mörder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die Übrigen kamen als »Gehilfen« mit zeitigen Zuchthausstrafen davon oder wurden freigesprochen.¹⁸

Die bundesdeutsche Justiz hat die Auschwitz-Täter auf der Grundlage des Strafgesetzbuches von 1871 belangt. Das Rechtsinstrumentarium, das die Alliierten mit den Nürnberger Verfahren an die Hand gaben, lehnten die bundesdeutsche Politik

9 Zentralkommission für die Untersuchung der Nazi-Verbrechen in Polen (Hrsg.), *Konzentrationslager Oświęcim (Auschwitz – Birkenau)*, Verlag Wydawnictwo Prawnicze, Warschau 1955, 63 S., mit Abb. und Karten; und Zentralkommission für die Untersuchung der Nazi-Verbrechen in Polen (Hrsg.), *Konzentrationslager Oświęcim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau)*, auf Grund von Dokumenten und Beweisquellen bearbeitet von Jan Sehn, Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze, 1957, 195 S.

10 Heft 1 lag 1959 in deutscher Ausgabe vor.

11 Ota Kraus, Erich Kulka, *Die Todesfabrik*, aus dem Tschech. von Zora Weil-Zimmering, Berlin: Kongress-Verlag, 1957.

12 *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß*, eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1958.

13 Von 1946 bis 1959 erschienen rund 15 Zeugnisse von Auschwitz-Überlebenden. Siehe Werner Renz, *Auschwitz deutsch lesen. Aufstellung der in deutscher Sprache erschienenen Auschwitz-Literatur nach dem Erscheinungsjahr*, Frankfurt am Main: Fritz Bauer Institut, 2000. Nur wenige der Bücher wurden den Ermittlern bekannt.

14 Vgl. Aleksander Lasik, »Die SS-Besatzung des KL Auschwitz«, in: Waclaw Długoborski, Franciszek Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, 5 Bde., aus dem Poln. von Jochen August, Bd. I: Aufbau und Struktur des Lagers, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1999, S. 321–384.

15 Vgl. Aleksander Lasik, »Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren, Fragen zu Schuld und Verantwortung«, in: *Hefte von Auschwitz*, Nr. 21 (2000), S. 221–298.

16 Zum Personal von Auschwitz grundlegend: Ernst Klee, *Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 2013.

17 Die Herausgeber danken Andreas Eichmüller vom Institut für Zeitgeschichte, München, für seine ergänzenden Angaben zu den Prozessen gegen Auschwitz-Personal und -Funktionshäftlinge.

18 Eine Besonderheit stellt der Angeklagte Hans Stark im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess dar, der wegen gemeinschaftlichen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt wurde.

und Justiz ab. Rechtsgrundsätzliche Erwägungen wie die Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Rückwirkungsverbots veranlassten die Justiz, den arbeits- teilig organisierten nationalsozialistischen Völkermord als »normale Kriminalität« zu bewerten. Doch die Subsumtion von Auschwitz – metaphorisch gesprochen – unter § 211 Strafgesetzbuch konnte nicht gelingen.

Die Schaffung von Sondergesetzen, wie der Philosoph Karl Jaspers sie mit Blick auf die Verjährungsdebatte noch Mitte der sechziger Jahre forderte, wurde von Seiten des Gesetzgebers nie erwogen.¹⁹ Die nationalsozialistischen Massenverbrechen an Juden, Polen, Sinti und Roma, sowjetischen Kriegsgefangenen und Insassen von Heil- und Pflgeanstalten erachtete die Politik nicht als historische Zäsur. Was Jaspers als »Ausbruch aus der Geschichte«²⁰ bezeichnete, die vom deutschen »Verbrecherstaat« in den Jahren 1933 bis 1945 verübten Massenverbrechen, führte im Nachkriegsdeutschland nicht zu der Erkenntnis, dass man vom NS-Regime radikal Abstand nehmen und seine Verbrechen systematisch ahnden müsse. Anders gesagt: Das deutsche Verbrechen an der Menschheit²¹ minimierten Politik und Justiz auf Mord im Sinne des zur Tatzeit geltenden Rechts. Einen eigenständigen, neuen Tatbestand erblickten sie im nationalsozialistischen Massenmord nicht. Die Anwendung von ex post facto geschaffenen Gesetzen, die nur kodifizierten, was als allgemein anerkanntes, übergesetzliches Recht galt, wurde nicht als rechtliche und moralische Notwendigkeit angesehen. Die von Jaspers eingeforderten Gesetze hätten das Rückwirkungsverbot nicht verletzt, weil, wie Gustav Radbruch 1947 darlegte, »dem Rechtsinhalt dieser Gesetze entsprechendes, übergesetzliches Recht schon zur Zeit der Tat« gegolten hatte.²² Doch der bundesdeutsche Gesetzgeber hat geschichtsblind »auf Sonderregeln für die Bestrafung der NS-Verbrechen verzichtet und die strafjuristische Verarbeitung des Holocaust allein der Justiz« überlassen.²³

*

Die vom Fritz Bauer Institut zum 50. Jahrestag des Frankfurter Auschwitz-Prozesses publizierte Quellenedition dokumentiert und würdigt die Arbeit von Staatsanwaltschaft und Landgericht. Justizjuristen haben Anfang der sechziger Jahre geleistet, wozu deutsche Zeithistoriker noch nicht willens waren.

19 Vgl. Karl Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Gefahren, Chancen*, München: Piper Verlag, 1966, S. 62. Zuerst in einem Interview mit Rudolf Augstein, in: *Der Spiegel*, Nr. 11, 10. März 1965, S. 49–71.

20 Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, S. 62.

21 Siehe Gustav Radbruch, »Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, in: *Süd-deutsche Juristen-Zeitung*, Sondernummer, März 1947, Sp. 132 f. In seinem Aufsatz »Die Erneuerung des Rechts« schrieb Radbruch: »Ich bekenne mich zu den rechtlichen Grundgedanken des historischen Nürnberger Urteils.« In: *Die Wandlung*, Jg. 2 (1947), H. 1, S. 13.

22 Radbruch, »Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, Sp. 136.

23 Gerhard Werle, Thomas Wandres, *Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Straffjustiz*, mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils, München: C. H. Beck, 1995, S. 39. Siehe hierzu auch die Darlegungen von Johannes Schmidt in seiner »Einführung zu den juristischen Erläuterungen«, III.1.a.bb.

Den ausgewählten Quellen sind zwei historiographische Abhandlungen vorangestellt. Sybille Steinbacher (Wien), unter anderem hervorgetreten durch eine grundlegende Monographie über die Germanisierungspolitik und den Judenmord in Ostoberschlesien und eine Darstellung über Auschwitz,²⁴ sowie Devin O. Pendas (Boston), der 2006 seine Dissertation über den Frankfurter Auschwitz-Prozess vorgelegt hat,²⁵ führen nicht nur in die Geschichte des Lagers und des Prozesses ein, sie würdigen auch vom heutigen Forschungsstand aus die in den publizierten Quellen dargelegten Erkenntnisse.

Die fünf ausgewählten Quellen sind von Johannes Schmidt, Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main und früherer wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, mit juristischen Erläuterungen und von Werner Renz mit historischen Anmerkungen versehen worden. Die Edition soll die spezifische Quellengattung Gerichtsakten, die sich dem Nichtjuristen gemeinhin nur teilweise erschließt, möglichst umfassend verstehbar machen.

Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss, Schwurgerichtsurteil, Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs und freisprechendes Urteil im Falle des vormaligen SS-Arztes Franz Lucas sowie ergänzende Informationen zur Strafverbüßung und zum weiteren Werdegang der Angeklagten führen vor allem zweierlei vor Augen: die Anstrengung der Strafjustiz, das deutsche Verbrechen an der Menschheit justiziabel zu machen, und das Versagen der Politik, die kein Recht schuf, um die kriminelle Schuld der Täter des »Verbrecherstaats« angemessen zu ahnden.²⁶

Nah am Ende der Zeitgenossenschaft und der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ermöglicht die Edition von Quellen aus dem wichtigsten westdeutschen NS-Prozess einen zentralen Einblick in die bundesdeutsche Justizgeschichte. Die justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ist zwar keine Erfolgsgeschichte, ein Desaster ist sie freilich auch nicht. Justiz, Zeitgeschichtsforschung und Opferzeugen unterzogen sich der Anstrengung, die Verbrechen aufzuklären. Die erarbeiteten Erkenntnisse sollten substanzieller Bestandteil unseres Geschichtswissens werden.

24 Sybille Steinbacher, »Musterstadt« Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München u.a.: K. G. Saur Verlag, 2000 (Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd. 2); dies., Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte, München: C. H. Beck Verlag, 2004.

25 Devin O. Pendas, *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. Genocide, History, and the Limits of the Law*, New York: Cambridge University Press, 2006; dt.: *Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht*, aus dem Amerik. von Klaus Binder, München: Siedler Verlag, 2013.

26 Das Versagen des Gesetzgebers haben Juristen aus ganz unterschiedlichen Perspektiven dargelegt. Siehe Gerhard Werle, »Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 45 (1992), H. 40, S. 2529–2535; Friedrich Dencker, »Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Lehren aus der Justizgeschichte der Bundesrepublik«, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Jg. 73 (1990), H. 3/4, S. 299–312; Ernst-Walter Hanack, *Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1967; zuerst in: *Juristenzeitung*, Jg. 22 (1967), H. 10, S. 297–303, und H. 11/12, S. 329–338.

Das Fritz Bauer Institut dankt dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, insbesondere Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, für die großzügige Förderung des Editionsprojekts. Das Ministerium hat im Gespräch mit dem Fritz Bauer Institut größtes Interesse an einer Kooperation bekundet. Die Quellenedition stellt das erste Ergebnis der fruchtbaren Zusammenarbeit dar.

Raphael Gross, Werner Renz

Abhandlungen

Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940–1945*

Sybille Steinbacher

Die Anfänge: Die Errichtung des Lagers und die Stellung von Auschwitz im System der NS-Terrorstätten

Anfang 1940 nahm die SS das Gelände bei Auschwitz in Augenschein, um dort wie auch an anderen Orten im Grenzgebiet des Deutschen Reiches ein Konzentrationslager zu errichten. Die Experten, die im Auftrag des Reichsführers SS Heinrich Himmler unterwegs waren, hatten einiges auszusetzen: Das Areal lag in einem malarieverseuchten Hochwassergebiet, die Qualität des Wassers war miserabel, und die vorhandenen Häuser und Baracken waren verfallen. Mehrere Male kamen SS-Kommissionen zur Besichtigung, ehe im April 1940 die Entscheidung fiel. Trotz der vielen Mängel setzte die Inspektion der Konzentrationslager am Ende auf die Vorzüge des Areals: Es lag verkehrsgünstig an einem Eisenbahnknotenpunkt, war infrastrukturell voll erschlossen und nach außen leicht abzuschotten. Im Ersten Weltkrieg war hier ein sogenanntes Sachsengängerlager erbaut worden, eine Unterbringungsstätte für rund 12.000 Saisonarbeiter, die im nahegelegenen Preußen («Sachsen») Arbeit suchten. Als die Kolonie errichtet wurde, entstanden auf dem Gelände aus Ziegeln gemauerte, unverputzte und mit Walmdächern gedeckte Häuser sowie Dutzende von Holzbaracken. Die Gebäude dienten nach dem Ersten Weltkrieg als Flüchtlingslager, als Depot für die staatliche polnische Tabakmonopolgesellschaft und als Kasernen der polnischen Armee, bevor sie von den Nationalsozialisten zum Konzentrationslager umfunktioniert wurden.¹

* Diese Darstellung basiert auf meinen Büchern *Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte*, München: C. H. Beck Verlag, 2007 (zuerst 2004), und *»Musterstadt« Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien*, München: K. G. Saur Verlag, 2000. Sie entstand während meines Forschungsaufenthalts als Ina Levine Invitational Scholar 2012/13 am Center for Advanced Holocaust Studies des United States Holocaust Memorial Museum in Washington, D. C.

¹ Zur Geschichte des Lagers siehe Wolfgang Benz, Miriam Bistrowić, Claudia Curio, Barbara Distel, Franziska Jahn, Angelika Königseder, Brigitte Mihok, Verena Walter, »Auschwitz«, in: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 5: Hintzert, Auschwitz, Neuengamme, München: C. H. Beck, 2007, S. 79–312, ferner Danuta Czech, *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945*, mit einem Vorwort von Walter Laqueur, aus dem Poln. von Jochen August, Nina Kozłowski, Silke Lent, Jan Parcer, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 1989. Zur Baugeschichte des Lagers siehe Franciszek Piper, »Die Entstehungsgeschichte des KL Auschwitz«, in: Waclaw Długoborski, Franciszek Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, 5 Bde., aus dem Poln. von Jochen August, Bd. I: Aufbau und Struktur des Lagers, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1999, S. 43–71.

Am Auf- und Ausbau des Lagers wirkten im Laufe der Zeit rund 2000 große und kleine Betriebe aus dem gesamten Reichsgebiet mit: durch Hoch- und Tiefbauarbeiten, Installationen und Lieferungen aller Art. Die Firmen kooperierten mit der SS, lieferten Material, schickten Facharbeiter, setzten aber auch KZ-Insassen ein. Anfangs leisteten 30 reichsdeutsche Häftlinge aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen, die dort als »Kriminelle« registriert waren, und 39 polnische Gefangene aus dem KZ Dachau die Aufbauarbeit.² Etwa 300 Juden aus der Stadt Auschwitz mussten unter Aufsicht der SS ebenfalls am Lagerbau mitwirken, vor allem bei Reinigungs- und Aufräumarbeiten; auch ortsansässige Polen wurden herangezogen. Die polnische Kleinstadt hatte zu Kriegsbeginn rund 14.000 Einwohner, zwischen 7000 und mehr als 8000 von ihnen – die Angaben differieren – waren Juden. Das Verhältnis zwischen jüdischen und katholischen Polen am Ort galt als gut; bis zum Herbst 1939 lebten hier kaum Deutsche und Deutschstämmige.

Schon eine Woche nach Kriegsbeginn lautete der Name von Oświęcim »Auschwitz« (wie zur Zeit der k. u. k. Monarchie, als der Ort zum Königreich Galizien und Lodomerien gehörte). Im Zuge von Eindeutschungsmaßnahmen hieß der »Rynek«, der Marktplatz, rasch »Adolf-Hitler-Platz«. Als Ende Oktober 1939 die Verhandlungen der NS-Spitze über die Neufestsetzung der Grenze abgeschlossen waren, wurde Auschwitz, das zu Ostoberschlesien gehörte, in das Deutsche Reich eingegliedert. Die Stadt lag also nicht, wie nach Kriegsende aus apologetischen Gründen oftmals suggeriert wurde, im geographisch nebulösen Osten. Vielmehr befand sich das größte Vernichtungslager des »Dritten Reiches« auf deutschem Boden, in unmittelbarer Nähe der Stadt Auschwitz, die von 1941 an in rasantem Tempo »germanisiert« wurde: Die einheimischen Bewohner wurden deportiert, die Juden unter ihnen ermordet, um »Lebensraum« für deutsche Siedler zu schaffen.³

Auschwitz war das siebte Konzentrationslager (KL) im Deutschen Reich. Dachau war schon 1933 entstanden, Sachsenhausen folgte 1936, Buchenwald 1937, Flossenbürg und Mauthausen wurden 1938 errichtet, und Anfang 1939 kam das Frauenlager Ravensbrück hinzu. Etwa zur selben Zeit wie Auschwitz entstanden noch weitere Haftstätten: im September 1939 in Stutthof bei Danzig, im Juni 1940 in Neuengamme bei Hamburg sowie im elsässischen Natzweiler und im August 1940 in Groß-Rosen im schlesischen Altreichsgebiet; Groß-Rosen diente erst als Außenlager von Sachsenhausen und später als selbständiges Hauptlager.⁴ Im nationalsozialistischen Lagersystem fungierte das KL Auschwitz zunächst als eine von vielen Zwangseinrichtungen. Ungewöhnlich war allein seine Aufnahmekapazität, denn das Lager wurde für 10.000 Häftlinge konzipiert, eine hohe Zahl angesichts des Umstands, dass in

² Vgl. Irena Strzelecka, Piotr Setkiewicz, »Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz und seiner Nebenlager«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. I, S. 73–155, hier S. 73 ff.

³ Vgl. Steinbacher, »Musterstadt« *Auschwitz*, zur Geschichte der Stadt ferner Robert Jan van Pelt, Debórah Dwork, *Auschwitz. Von 1270 bis heute*, aus dem Engl. von Klaus Rupprecht, Zürich, München: Pendo Verlag, 1998 (amerik. Erstveröff. 1996).

⁴ Vgl. Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte*, Zürich, München: Pendo Verlag, 2002 (zuerst Hamburg: Hamburger Edition, 1999).

allen anderen Konzentrationslagern zusammengenommen bei Kriegsbeginn rund 25.000 Häftlinge einsaßen. Allem Anschein nach rechneten die Besatzer im eroberten Polen mit einer großen Zahl politischer Feinde.

An der Spitze der SS-Hierarchie von Auschwitz stand Kommandant Rudolf Höß (1900–1947). Im Frühjahr 1940 hatte er die Kommission geleitet, die zur Geländeabnahme angereist war. Himmler ernannte ihn am 4. Mai 1940 zum Chef des neuen Lagers. Der 39-jährige Höß, der sich seit seiner Jugend für den Nationalsozialismus begeisterte, war in Dachau Blockführer und in Sachsenhausen Schutzhaftlagerführer gewesen.⁵ Als Kommandant von Auschwitz befehligte er die SS-Wachtruppen, war für die Sicherheit des Lagers verantwortlich und regelte sämtliche inneren Angelegenheiten. Seiner Aufsicht unterstanden die sechs Abteilungen des Kommandanturstabs, die in allen Lagern einheitlich organisiert waren und bis Kriegsende überall unverändert blieben: Abteilung I, die Kommandantur, stand unter der Leitung des Adjutanten des Lagerkommandanten und war für die SS-Personalführung, den Schriftverkehr und die Ausstattung der Truppe mit Waffen zuständig. Abteilung II war die Politische Abteilung, die Vertretung der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei im Lager, die der örtlichen Gestapo bzw. dem zu Kriegsbeginn gegründeten Reichssicherheitshauptamt unterstand und für die Vernehmung der Häftlinge zuständig war. Abteilung III umfasste die Schutzhaftlagerführung und den Arbeitseinsatz; der erste Schutzhaftlagerführer vertrat den Kommandanten und befehligte die im Gefangenenlager eingesetzten Kommando-, Arbeitsdienst-, Rapport- und Blockführer der SS. Abteilung IV war die Verwaltung, Abteilung V der Standortarzt mit dem medizinischen Personal, Abteilung VI umfasste Fürsorge, Schulung und Truppenbetreuung der SS. Die SS-Zentralbauleitung zählte zwar zur SS-Besatzung, war aber ebenso wenig wie das SS-Truppenwirtschaftslager und die SS-Landwirtschaft in die Lageradministration eingegliedert.⁶

Für die Häftlinge bedeuteten Zwangsreglement und Gewaltpraxis Ausbeutung, Prügel, Schikane und Tod. Seit die ersten Konzentrationslager gleich in den Wochen nach der Machtübertragung auf die Nationalsozialisten entstanden waren, hatte sich ihre Funktion bis zum Bau von Auschwitz bereits mehrere Male verändert. Anfangs dienten die Lager dazu, politische Gegner durch Drill und Gewalt zu »erziehen«, um sie nach einiger Zeit wieder zu entlassen. Von 1935/36 an kamen immer mehr sogenannte Asoziale in die Lager. Ziel war es, sie als »Gemeinschaftsfremde« zu isolieren und die NS-Volksgemeinschaft im Wege »rassischer Generalprävention« vor ihnen zu schützen; eingesperrt wurde, wer als sozial unerwünscht galt.⁷ Juden wurden erstmals im Laufe der Novemberpogrome 1938 in großer Zahl in den Konzentrationslagern interniert. Ihre Haft währte in der Regel einige Wochen und sollte sie dazu bewegen,

5 Vgl. Karin Orth, »Werdegang eines Massenmörders. Die Biographie von Rudolf Höß«, in: Jacek Andrzej Młynarczyk, Jochen Böhrer (Hrsg.), *Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten 1939–1945*, Osnabrück: fibre Verlag, 2010, S. 251–275, mit Hinweisen auf biographische Studien.

6 Zum Aufbau der Verwaltung der Konzentrationslager siehe Orth, *System*.

7 Vgl. Detlev Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln: Bund-Verlag, 1982.

Deutschland rasch zu verlassen, was viele auch taten – nicht ohne zuvor ihres gesamten Vermögens beraubt zu werden. Im selben Jahr begann in den Konzentrationslagern die Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge zu ökonomischen Zwecken. Sie mussten für Hitlers städtebauliche Prestigeprojekte in Steinbrüchen, Ziegelwerken und Kiesgruben arbeiten und wurden bald auch in der Rüstungswirtschaft eingesetzt. Von 1942/43 an war die Zwangsarbeit zu Rüstungszwecken die zentrale Funktion der Lager. Die Zahl der Häftlinge stieg nun immens; ein dichtes Netz aus Haupt- und Außenlagern überzog rasch das gesamte Deutsche Reich.⁸

Auschwitz nahm darin eine besondere Stellung ein, denn es stand exemplarisch für die Multidimensionalität des nationalsozialistischen Lagersystems: Auschwitz war Konzentrationslager und Vernichtungslager in einem und überdies eine Drehscheibe des Zwangsarbeitseinsatzes. Schon Ende 1940 war die Lagerbaustelle so groß, dass im ersten Generalbebauungsplan unterschieden werden musste zwischen Schutzhaftlager, Industriebhof, Werkstätten, Kasernenbereich, Truppenwirtschaftslager, SS-Siedlung und Landwirtschaft. Zone um Zone wurde dem Hoheitsgebiet des Lagers zugeschlagen, das Gelände so ausgedehnt, dass die SS bald ganze Dörfer, Wälder, Teiche und Fluren besaß: das sogenannte SS-Interessengebiet von schließlich rund 40 Quadratkilometern Größe. Die polnische Bevölkerung, die dort gelebt hatte, hatte man kurzerhand deportiert. Von SS-Wachen in der kleinen und großen Postenkette umstellt – die kleine verlief rund um das Lagergelände, die große um den Sperrgürtel des SS-Interessengebiets –, war das Areal von Warnschildern, Betonmauern, Wachtürmen und doppelreihigen, stromgeladenen Stacheldrahtzäunen umgeben, die nachts beleuchtet wurden. Das Lager Auschwitz bildete den Brennpunkt der beiden ideologischen Leitgedanken des nationalsozialistischen Regimes: Es war der größte Schauplatz des Massenmords an den europäischen Juden und ein Zentrum der Siedlungs- und »Germanisierungspolitik«. Vernichtung, »Lebensraumeroberung« und industrielle Ausbeutung gingen hier Hand in Hand. Etwa 90 Prozent der in Auschwitz Ermordeten waren Juden, insgesamt rund 960.000 bis 1 Million Menschen.⁹

⁸ Zum Zwangsarbeitseinsatz siehe Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin, Bonn: Dietz Verlag, 1985; Mark Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945*, Stuttgart, München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2001; Carina Baganz, »Lager für ausländische zivile Zwangsarbeiter«, in: Benz, Distel (Hrsg.), *Ort des Terrors*, Bd. 9, S. 248–270. Zur Zahl der KZ-Insassen siehe Orth, *System*, S. 174.

⁹ Vgl. Franciszek Piper, *Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Aufgrund der Quellen und der Erträge der Forschung 1945–1990*, aus dem Poln. von Jochen August, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1993 (poln. Erstveröff. 1992), Tabelle »Die Zahl der von 1940 bis 1945 in Auschwitz Getöteten und Gestorbenen«, S. 202.

Die Häftlinge

Das individuelle Leid der Häftlinge in Auschwitz lässt sich kaum in Worte fassen. Angesichts der Willkür der SS ist auch ihr Alltag im Lager schwer zu beschreiben.¹⁰ Schlechte Chancen zu überleben hatte von vornherein, wer kein Deutsch verstand und deshalb auf die Befehle des SS-Wachpersonals nicht und schon gar nicht schnell reagieren konnte. Der 14. Juni 1940, als der erste Häftlingstransport eintraf, gilt als »Gründungstag« von Auschwitz: 728 polnische Gefangene, vor allem Gymnasiasten, Studenten und Militärangehörige, wurden aus dem Gefängnis Tarnów bei Krakau in das Lager deportiert; sechs Tage später folgten 313 Häftlinge aus dem Gefängnis Wiśnicz Nowy im Generalgouvernement.¹¹ Große Transporte mit 1666 und 1705 Gefangenen trafen im August und September 1940 aus Warschau ein. Nahezu alle Häftlinge wurden anfangs beim Aufbau des Lagers eingesetzt, der sich wegen des baufälligen Zustands der Gebäude und des Mangels an Baumaterial länger hinzog als geplant.

Auschwitz war nicht von Anfang an das Zentrum des Massenmords an den europäischen Juden. Eröffnet wurde das Stammlager (später Auschwitz I) als eine Haftstätte für polnische politische Gefangene. Zunächst stellten Juden auch nicht die Mehrzahl der Insassen; betroffen von Verfolgung und Willkürmaßnahmen waren zu Beginn vielmehr Mitglieder ehemaliger polnischer Parteien und Organisationen, Angehörige der Intelligenz sowie alle potentiellen Träger des nationalpolnischen Widerstands. Die Zahl der Juden, anfangs zumeist aus politischen Gründen inhaftiert, blieb bis etwa Mitte 1942, in der sogenannten polnischen Phase der Lagergeschichte, vergleichsweise gering. Die Häftlinge wurden in dieser Zeit noch nicht systematisch ermordet, aber sie litten unter mörderischen Bedingungen, starben an Hunger, Schikanen, seelischer Folter und unerträglichen Arbeitsbelastungen, wurden von der SS zu Tode geprügelt, erhängt und erschossen.¹²

Schon mit der Einlieferung begann die systematische Entwürdigung. Brutalität und Tempo der Aufnahme-prozedur verängstigten die Häftlinge, und die Demütigungen der SS taten ein Übriges, um viele vollends zu entmutigen. Jeder Häftling erhielt bei der Registrierung eine Nummer, die fortan den Namen ersetzte. Alle mussten sich ausziehen, wurden an Kopf und Körper rasiert und zu den Duschen geprügelt. Ihre Kleidung tauschten sie gegen (in der Regel ungewaschene) gestreifte Anzüge aus grobem Drillich, eine dünne Garnitur für den Sommer, eine dickere, aber kaum wärmende für den Winter; dazu erhielten sie klobige Holzschuhe. Nach Polizeimanier wurden sie fotografiert. Ein Stofffetzen mit der Häftlingsnummer und

¹⁰ Zu den Lebensbedingungen siehe den Abschnitt von Barbara Distel in: Benz u.a., »Auschwitz«, S. 99–106, ferner Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II: Die Häftlinge. Existenzbedingungen, Arbeit und Tod, Oświęcim 1999.

¹¹ Vgl. Irena Strzelecka, »Die ersten Polen im KL Auschwitz«, in: *Hefte von Auschwitz* 18 (1990), S. 5–145.

¹² Vgl. die frühen Zeugenberichte und die Schilderungen des Lageralltags bei Hermann Langbein, *Menschen in Auschwitz*, Wien: Europa-Verlag, 1972.

einem Dreieck, dem sogenannten Winkel, dessen Farbe (seit 1937/38 in allen Lagern einheitlich) die Häftlingskategorie anzeigte, wurde in Brusthöhe links auf der Jacke und an der Naht des rechten Hosenbeins angebracht.¹³ Die Häftlingshierarchie folgte der NS-Rasseordnung: Ganz oben rangierten die reichsdeutschen Gefangenen, gefolgt von den nichtjüdischen Häftlingen anderer Nationen. Je länger ein Häftling im Lager überlebt hatte (erkennbar an der niedrigen Nummer), desto besser war seine Stellung, auch gegenüber der SS. Ganz unten in der Hierarchie standen die Juden, denen Posten in der lagerinternen Hierarchie bis 1943/44, als kaum mehr »arische« Gefangene eingeliefert wurden, völlig verwehrt blieben.

Die sogenannte Quarantänezeit, die unmittelbar auf die Einlieferungsprozedur folgte, bedeutete Isolation, Schikane und mörderischen Drill. Wer zu schwach war, unter erniedrigenden Beschimpfungen stundenlang Appell zu stehen und zu exerzieren, wurde von der SS bestraft: mit Schlägen, Güssen eiskalten Wassers und harter Arbeit. Entkräftet und gedemütigt suchten viele den Freitod, beispielsweise indem sie in den elektrisch geladenen Lagerzaun liefen. Wer die ersten Wochen aber überstanden hatte, hegte die Hoffnung, es später in den Arbeitskommandos besser zu haben. Eine Täuschung, denn dort mussten die Häftlinge mindestens zehn Stunden täglich Zwangsarbeit leisten, anfangs beim Lageraufbau, später für deutsche Industrieunternehmen.

Der Arbeitsalltag zehrte die Lagerinsassen aus. Nach dem Wecken – im Sommer um halb fünf, im Winter eine Stunde später – wurden sie zum Waschen gehetzt, im Laufschrift ging es dann zum Kaffeholen, zum Morgenappell und zur Formierung der Arbeitskommandos. Oftmals rückten die Kolonnen unter den Klängen des Häftlingsorchesters, das zum Spielen gezwungen wurde, aus dem Lager aus.¹⁴ Besonders gefürchtete Kommandos waren Bauhof, Kiesgrube und Holzhof, hier blieb niemand lange am Leben. Hatte es tagsüber Tote gegeben (die ins Lager zurückgetragen werden mussten), zog sich der Abendappell oft über Stunden hin; die für neun Uhr angesetzte Nachruhe begann dann erst weit nach Mitternacht.

Auf »Vergehen« wie einen fehlenden Knopf, einen unpassenden Blick oder einen schlampig gesäuberten Essnapf standen vielfältige Sanktionen: Prügelstrafe, Strafexerzieren, Arrest. Strenger Arrest bedeutete Bunkerhaft bei Wasser und Brot, auch Arrest in Dunkel- und Stehzellen wurde verhängt, außerdem das Pfahlhängen mit auf den Rücken gebundenen, hochgezogenen Armen. Hinzu kam die Boger-Schaukel, benannt nach Wilhelm Boger von der Politischen Abteilung, der diese besonders perfide Foltermethode eingeführt hatte. Viele Häftlinge überlebten die Tortur nicht, bei der sie mit den Kniekehlen kopfüber an einer Stange hingen, Hand- und Fußgelenke zusammengebunden, und mit Stöcken und Peitschen auf Rücken, Gesäß und Geschlechtsteile geschlagen wurden. Eine der schlimmsten Sanktionen, verhängt

¹³ Vgl. Annette Eberle, »Häftlingskategorien und Kennzeichnungen«, in: Benz, Distel (Hrsg.), *Ort des Terrors*, Bd. 1, S. 91–109.

¹⁴ Zum Häftlingsorchester siehe die Erinnerungen von Anita Lasker-Wallfisch, *Ihr sollt die Wahrheit erben. Die Cellistin von Auschwitz. Erinnerungen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, ¹⁹2009 (zuerst Bonn: Weidle Verlag, 1997).

beispielsweise nach einem Fluchtversuch, war die Einweisung in die Strafkompagnie, denn die Erd- und Bauarbeiten dort überstand kaum jemand. Nicht selten wurde auch die Hungerstrafe verhängt, was hieß, dass Häftlinge so lange ohne jede Nahrung in einer Zelle saßen, bis sie tot waren.¹⁵

An Sonntagen, an denen nicht gearbeitet wurde, durften die Häftlinge (mit Ausnahme der jüdischen und der sowjetischen) an ihre Familien schreiben. Gegen Reichsmark mussten sie in der Lagerkantine einen vorgedruckten Briefbogen und Marken kaufen. Zwar konnten sie sich kleine Geldbeträge von Angehörigen schicken lassen, wer jedoch kein Geld besaß, musste Papier und Briefmarken gegen Brot auf dem Tauschmarkt erwerben. Mit der Brotration bezahlte auch, wer der Hilfe eines Mithäftlings bedurfte, um, wie verlangt, auf Deutsch zu schreiben. Die SS zensurierte die Briefe, schnitt nicht genehme Passagen heraus oder machte sie auf andere Art unleserlich. Ein Satz durfte niemals fehlen: »Ich bin gesund, es geht mir gut.«

Die Häftlinge lebten unter erbärmlichen Verhältnissen. Sie schliefen in den Baracken eng zusammengepfercht, anfangs auf schmutzigen Strohsäcken, auf dem Fußboden. Mehrere Tausend teilten sich zum Waschen zwei Brunnen und für die Notdurft eine Kloake. Sanitäre Einrichtungen wurden erst im Februar 1941 installiert: pro Häftlingsblock ein Latrinerraum und einer mit Waschrinnen. Sechs und mehr Häftlinge mussten sich, nachdem hölzerne Bettgestelle aufgestellt worden waren, ein für drei Personen gedachtes Etagenbett teilen. Morgens gab es ungesüßten Kaffeeersatz oder Kräuteraufguss, mittags eine wässrige, fleischlose Suppe mit Steckrüben, Kartoffeln oder Hirsegrütze und zum Abendessen Brot, das zumeist alt und trocken, oft auch verschimmelt war und noch für das Frühstück am nächsten Tag reichen musste. Auszehrung, Erschöpfung und Krankheit waren die Folgen der unzureichenden Ernährung. Wer bis auf die Knochen abgemagert, apathisch und kaum mehr lebensfähig war und selbst Speisereste, Kartoffelschalen oder angefaulte Rüben aß, hieß im Lagerjargon »Muselmann« und wurde gemieden.

Weder in Auschwitz noch anderswo bildeten die Lagerinsassen eine homogene »Häftlingsgemeinschaft«, zu unterschiedlich waren nationale Herkunft, soziale, politische und religiöse Prägungen. Wegen der vielfältigen Zwänge und des ständigen Anpassungsdrucks, der bestand, weil sich die Regeln oft änderten, standen die Häftlinge in Konkurrenz zueinander. Ihr Handlungsspielraum war denkbar begrenzt, ihr Tagesablauf geprägt vom mühsamen Zurechtfinden im Lageralltag, und ungeschriebene Gesetze bestimmten die internen Machtstrukturen. Die sogenannte Häftlings-selbstverwaltung, ein von Willkür und perfider Über- und Unterordnung bestimmtes Patronagesystem der SS, tat ein Übriges, um Gegensätze unter den Häftlingen zu schüren. In Stellungen als Lager- und Blockälteste, Stubendienste, Blockschreiber, Kapos und Kommandierte bildeten zumeist »arische« Funktionshäftlinge die sogenannte Lagerprominenz. Ihre Aufgabe war es, Mitgefangene zu überwachen und im Interesse der SS für einen reibungslosen Ablauf im Lager und in den Arbeitskom-

¹⁵ Vgl. Irena Strzelecka, »Strafen und Folter«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II, S. 451–481.

mandos zu sorgen. Nur wenige von ihnen versuchten, ihre Stellung zugunsten der Mithäftlinge zu nutzen. Funktionshäftlinge genossen Privilegien, sie waren kaum von Gewalt und Schikane bedroht und erhielten eine bessere Unterkunft und Verpflegung als die anderen Häftlinge. Eine SS-kontrollierte Lagerhierarchie entstand. Sie blieb in Auschwitz lange Zeit in der Hand von zumeist reichsdeutschen Häftlingen, die die begehrten Funktionsposten schon in der Frühzeit des Lagers besetzt hatten.¹⁶

Polnische Zivilarbeiter waren die wichtigsten Bindeglieder zur Außenwelt; zeitweise hielten sich mehr als 1000 von ihnen im Lager auf, eingesetzt als Maurer, Installateure, Baggerführer und Poliere. Spezialausweise und grüne Armbinden mit dem Namen ihrer Firma und einer Personalnummer wiesen sie aus. Mit ihrer Hilfe gelangten Briefe nach draußen, und vielen Häftlingen glückte die Flucht. Aus Auschwitz wurden mehr als 800 Fluchtversuche unternommen, die meisten zwischen 1943 und 1944, als das Lager erneut ausgebaut wurde. Gut die Hälfte der Geflohenen waren Polen, sie hatten aufgrund ihrer Sprach- und Ortskenntnisse wohl die besten Chancen, draußen Hilfe zu finden. Nachweislich 144 Häftlingen glückte die Flucht, die meisten anderen (mindestens 327) wurden aufgegriffen, viele erschossen.¹⁷

War ein Häftling geflohen, musste das gesamte Lager zum Strafpappell antreten, und der Polizeiapparat des Regierungsbezirks Kattowitz nahm unter Einsatz aller Kräfte, darunter motorisierte SS-Einheiten und Männer mit dressierten Spürhunden, die Suche auf. SS-Posten umstellten im Abstand von wenigen hundert Metern das Lagergelände, und die große Postenkette zog auch nachts nicht ab. Wurde ein Häftling nach einem Ausbruch gefasst, erwartete ihn die Hinrichtung. Leidtragende waren jedes Mal auch die Kameraden im Arbeitskommando eines Geflohenen. Zur allgemeinen Abschreckung wies die SS eine Gruppe von ihnen in die Strafkompagnie ein oder erschoss sie gleich. Polnische Zivilisten, die bei der Fluchthilfe ertappt wurden, kamen umgehend ins Lager; fand man sie nicht, verhaftete die SS ihre Angehörigen.

Trotz der rigiden Strafen konnten die Lagerinsassen von der polnischen Bevölkerung gewisse Hilfeleistungen erwarten. Häftlingen, die außerhalb des Lagers zu Vermessungsarbeiten, beim Straßenbau, bei der Flussregulierung, beim Häuserabbruch und in der Schreinerei des aufgelassenen Salesianerklosters eingesetzt waren, gelang es, Kontakte herzustellen. Brot, Medikamente, Geld, Wäsche und Zeitungen wurden ihnen von Einheimischen zugesteckt, die auch Kassiber und Briefe weitergaben.

16 Allgemein zum SS-Patronagesystem siehe Karin Orth, »Gab es eine Lagergesellschaft? ›Kriminelle« und politische Häftlinge im Konzentrationslager«, in: Norbert Frei, Sybille Steinbacher, Bernd C. Wagner (Hrsg.), *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, München: K. G. Saur Verlag, 2000, S. 109–133.

17 Vgl. Henryk Świebocki, »Widerstand«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. IV: Widerstand, Oświęcim 1999, S. 289 ff.; Strzelecka, Setkiewicz, »Bau, Ausbau und Entwicklung«, S. 81–84; Franciszek Piper, Teresa Świebocka, *Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager*, aus dem Poln. von Jochen August, Sibylle Goldmann und Jürgen Pagel, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1997, insb. die Aussage von Tadeusz Iwaszko zu Vergeltungsmaßnahmen der SS nach Fluchtversuchen, S. 122.

Im Konzentrationslager waren es zunächst sozialistisch und national orientierte polnische Häftlinge, die sich Anfang 1942 eine einheitliche Organisation gaben und versuchten, Widerstand gegen den Terror der SS zu leisten. Mit der zunehmenden Zahl der Einlieferungen verzweigte sich die lagerinterne Widerstandsbewegung in mehrere nationale und religiöse Gruppen, die vor allem von Sozialisten und Kommunisten gesteuert wurden. Franzosen, Jugoslawen, Österreicher, Russen, Tschechen und Juden bildeten im wachsenden Lagerkonglomerat von Auschwitz jeweils eigene konspirative Zirkel, die zunächst unabhängig voneinander agierten, bald aber die Zusammenarbeit suchten. Zum Widerstand war freilich nur in der Lage, wer noch ausreichend körperliche und geistige Kräfte besaß. Unter gemeinsamer Leitung entstand im Mai 1943 die »Kampfgruppe Auschwitz«, maßgeblich zusammengehalten von Hermann Langbein, der im August 1942 nach Auschwitz deportiert worden war. Allmählich gelang es den Mitgliedern der Gruppe, Funktionsposten in der Häftlingshierarchie zu besetzen, darunter Stellen in den Büros der Kommandantur und der Politischen Abteilung, in der Häftlingsschreibstube, beim Arbeitseinsatz, beim SS-Standortarzt und im Häftlingskrankenbau. Vielerlei Formen der Selbsthilfe wurden entwickelt, Lebensmittel und Ausweise beschafft, Fluchtversuche organisiert, Sabotageaktionen eingeleitet. Auch gelang es, den Alliierten und dem Vatikan Nachrichten über die Gräueltaten im Lager zukommen zu lassen.¹⁸

Ein bewaffneter Aufstand war seit dem Frühjahr 1942 das Ziel der konspirativen Häftlingszirkel. Die polnische Untergrundbewegung, zu der Kontakt bestand, warnte allerdings davor, denn angesichts der deutschen Machtstellung war an Unterstützung von Seiten der Alliierten kaum zu denken. Zwar blieb eine gemeinsam organisierte Revolte am Ende aus, aber es gab spontane, aus der unmittelbaren Todesgefahr entstandene Aktionen und kurzfristig vorbereitete Aufstandsversuche. Wenngleich sie brutal niedergeschlagen wurden, zeugen sie vom Willen und der Entschlossenheit der Häftlinge, die Verbrechen der SS nicht tatenlos hinzunehmen.¹⁹

18 Vgl. Hermann Langbein, »The Auschwitz Underground«, in: Yisrael Gutman, Michael Berenbaum (Hrsg.), *Anatomy of the Auschwitz Death Camp*, Bloomington, Indiana: Indiana University Press, 1994, S. 485–502; ders., *Menschen in Auschwitz*. Zur Einschaltung der Alliierten siehe den Zeugenbericht von Rudolf Vrba, *Ich kann nicht vergeben. Meine Flucht aus Auschwitz*, aus dem Engl. von Sigrid Ruschmeier und Brigitte Walitzek, Frankfurt am Main: Schöffling Verlag, 2010 (engl. Erstveröff. 1963), ferner den Zeugenbericht von Gerhart Riegner, *Niemals verzweifeln. Sechzig Jahre für das jüdische Volk und die Menschenrechte*, aus dem Franz. von Michael von Killisch-Horn, Gerlingen: Bleicher Verlag, 2001 (franz. Erstveröff. 1998).

19 Vgl. Świeboczi, »Widerstand«; ders., »Spontane und organisierte Formen des Widerstandes in Konzentrationslagern am Beispiel des KL Auschwitz«, in: Ulrich Herbert, Karin Orth, Christoph Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, 2 Bde., Göttingen: Wallstein Verlag, 1998, Bd. 2, S. 959–982.

Die IG Auschwitz

Die Interessen-Gemeinschaft Farbenindustrie AG, kurz IG Farben, baute im Frühjahr 1941 in Auschwitz eine neue Fabrik. Das Vorhaben, »IG Auschwitz« genannt, war eines der größten, ehrgeizigsten und teuersten Investitionsprojekte des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg.²⁰ Die 1925 gegründete IG Farben mit Hauptsitz in Frankfurt am Main gehörte als Produzentin kriegswichtiger synthetischer Ersatzstoffe zu den Säulen der Rüstungsindustrie, sie war das wichtigste Privatunternehmen des nationalsozialistischen Deutschland und einer der größten Chemiekonzerne Europas. Anfang November 1940 stand nach intensiven Überlegungen endgültig fest, dass Schlesien neues Produktionsgebiet der IG Farben werden würde. Mehrere Standorte wurden erwogen. Auschwitz kam dabei erst ins Gespräch, als IG-Farben-Vorstandsmitglied Otto Ambros im Dezember 1940 von einer Reise nach Ostoberschlesien zurückkehrte. Wie der Manager auf Auschwitz aufmerksam wurde, ist unklar. Möglicherweise versuchte er einen potentiellen Konkurrenten auszuschalten, denn die Mineralölbau GmbH hatte Pläne zur Errichtung eines Hydrierwerks entwickelt und sich dafür ein Gelände bei Auschwitz ausgesucht: just jenes Terrain in der Gemarkung von Dwory und Monowitz, auf dem später die IG-Farben-Fabrik entstand.

Otto Ambros und sein Vorgesetzter Fritz ter Meer präsentierten ihren Plan für Auschwitz im Februar 1941 Carl Krauch in Berlin. Krauch war der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Industrie, außerdem Vorsitzender des Aufsichtsrats der IG Farben und Mitglied im Industriellenzirkel um den Reichsführer SS, dem »Freundeskreis Himmler«. Die Arbeitskräftefrage, so waren sich die drei sicher, lasse sich durch ein »großangelegtes Siedlungsprogramm« lösen, was so viel bedeutete wie die einheimischen Polen und Juden auszusiedeln und reichs- und volksdeutsche Arbeiter nach Auschwitz zu holen.²¹ Krauch legte das Vorhaben umgehend seinem Duzfreund Hermann Göring vor, dem Chef der Vierjahresplanbehörde, der wiederum gleich Himmler einschaltete. Der Reichsführer SS fungierte schon seit den ersten Kriegswochen auch als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF), ein Amt, das ihm die Verfügungsgewalt über die Siedlungspolitik verlieh und das er nutzte, um die eroberten Gebiete rigoros »einzudeutschen«. Göring forderte Himmler auf, in Auschwitz siedlungspolitische Maßnahmen einzuleiten

²⁰ Vgl. Piotr Setkiewicz, *The Histories of Auschwitz IG Farben Werk Camps 1941–1945*, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 2008 (poln. Erstveröff. 2006); ders., »Ausgewählte Probleme aus der Geschichte des IG Werkes Auschwitz«, in: *Hefte von Auschwitz* 22 (2002), S. 7–147; Bernd C. Wagner, *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945*, München: K. G. Saur Verlag, 2000; Susanne Willems, »Monowitz (Monowice)«, in: Benz, Distel (Hrsg.), *Ort des Terrors*, Bd. 5, S. 276–284; Peter Hayes, »Die IG Farben und die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen im Werk Auschwitz«, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), *Konzentrationslager und deutsche Wirtschaft 1939–1945*, Opladen: Verlag Leske und Budrich, 1996, S. 130–135.

²¹ Nürnberger Dokument NI-11113, Notizen von Fritz ter Meer über die Besprechung am 6. Februar 1941. Vgl. dazu Wagner, *IG Auschwitz*, S. 50. Zur »Eindeutschung« von Auschwitz im Kontext des Baus der IG Farben-Fabrik siehe Steinbacher, »Musterstadt« *Auschwitz*.

und für den Fabrikbau der IG Farben Konzentrationslagerhäftlinge zur Verfügung zu stellen.²² Noch im Februar 1941 veranlasste Himmler fast wortwörtlich alles, was Göring ihm aufgetragen hatte und was der IG-Farben-Konzern wünschte: Er befahl die rasche Aussiedlung sämtlicher Juden aus der Stadt Auschwitz, die Heranziehung arbeitstauglicher einheimischer Polen zur Zwangsarbeit beim Fabrikbau und den Einsatz einer möglichst großen Anzahl von Konzentrationslagerhäftlingen bei den Bauarbeiten.²³

Die Kooperation mit dem größten Privatunternehmen des Deutschen Reiches bot Himmler eine einzigartige Chance. Er versuchte schon seit längerem der SS ökonomische Macht zu sichern, indem er die Konzentrationslagerinsassen überall im Reich zu rüstungswirtschaftlichen Zwecken ausbeuten ließ. Diese Versuche scheiterten aber an der mangelnden betriebswirtschaftlichen Erfahrung der SS und der geringen Arbeitseffizienz der schlecht ernährten, geschlagenen und ausgemergelten Häftlinge.²⁴ Die Kooperation mit der IG Farben verhiess Himmler nun die Möglichkeit, sein Ziel doch zu erreichen. Am 1. März 1941, nur zehn Tage nachdem er über die Pläne der IG Farben informiert worden war, fuhr er zum ersten Mal nach Auschwitz, um sich vor Ort ein Bild zu machen und den Fabrikbau in die Wege zu leiten. Bis dahin hatte er dem Konzentrationslager kaum Aufmerksamkeit geschenkt, einen für Oktober 1940 angekündigten Besuchstermin zudem abgesagt.²⁵ Seine Visite in Auschwitz führte zu entscheidenden Neuerungen: Himmler wies den Kommandanten an, dem IG-Farben-Konzern 10.000 Häftlinge zur Verfügung zu stellen, die Ersten sofort, und für den Fabrikbau Dringlichkeitsanträge auf Materialzuteilung und Mittलगenehmigung auf den Weg zu bringen. Außerdem musste Höß die Erschließung des SS-Interessengebiets intensivieren; er sollte die Dörfer, die dort lagen, von ihren polnischen Bewohnern räumen und deren Häuser abbrechen lassen. Der Bau von Birkenau war im März 1941 nicht Gegenstand der Besprechungen, er stand erst gut ein halbes Jahr später auf dem Plan. Aber Himmler ordnete bei seinem Besuch an, dass das Stammlager ausgebaut werden müsse: auf eine Kapazität von 30.000 Häftlingen.

Zwischen IG Farben und SS bahnte sich eine intensive Kooperation an, befördert noch vom Konsens über die »Eindeutschung« des eroberten Ostens. Der Konzern trug zur Machterweiterung der SS bei, die SS wiederum unterstützte den Fabrikbau mit allem Nachdruck. Das Reichswirtschaftsministerium erteilte dem Prestigeprojekt die Baudringlichkeitsstufe null für kriegswichtige Vorhaben, der SS wurden Baustoffe

22 Nürnberger Dokument NI-1240, Göring an Himmler, 18. Februar 1941. Zur Germanisierungspolitik im besetzten Polen und zu Himmlers Funktion als RKF siehe zuletzt Gerhard Wolf, *Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen*, Hamburg: Hamburger Edition, 2012.

23 Nürnberger Dokument NI-11086, Krauch an Ambros, 4. März 1941, mit der Zusammenfassung von Himmlers Anordnungen.

24 Vgl. Hermann Kaienburg, *Die Wirtschaft der SS*, Berlin: Metropol Verlag, 2003.

25 Höß klagte noch in seiner Krakauer Untersuchungshaft, dass er sich mit den schwierigen Aufgaben beim Aufbau des Lagers alleingelassen fühlte. Vgl. Höß, *Kommandant in Auschwitz*, S. 94–99, 123 f., 179 f.

und weiteres kontingentiertes Material zugeteilt, Werkstätten im Konzentrationslager und SS-eigene Unternehmen bekamen Aufträge. Die IG-Farben-Fabrik entstand rund sieben Kilometer vom Lager und etwa drei Kilometer in östlicher Richtung von der Altstadt entfernt. Sie diente zur Produktion von Treibstoffen und Buna, einem künstlich aus Kohle hergestellten Gummi für die Kriegswirtschaft.

Auschwitz war neben den IG-Farben-Werken in Schkopau, Hüls und Ludwigshafen die vierte Produktionsanlage des Konzerns für Buna. Ob das Konzentrationslager und die damit verbundene Aussicht auf billige Arbeitskräfte oder eher geographische und ökonomische Standortfaktoren den Ausschlag für die Wahl des Ortes gaben, ist nicht eindeutig zu klären.²⁶ Vieles weist darauf hin, dass die Existenz des Lagers ein wichtiger, aber nicht der einzig ausschlaggebende Aspekt gewesen ist. Bedeutend waren auch die gesicherte Rohstoff- und Wasserversorgung des Geländes sowie die günstige Verkehrsanbindung, die die Materialzulieferung sicherte. Ein weiterer Vorteil lag darin, dass der nationalsozialistische Staat im Rahmen seines Osthilfeprogramms steuerliche Vergünstigungen für Werksgründungen in den eingegliederten Ostgebieten in Aussicht stellte. Dies garantierte der IG Farben die Steuerfreiheit ihrer Investitionsleistungen. Eine schnelle Amortisation der Anlage war zu erwarten, und anfängliche Bedenken der Werksleitung wegen hoher Kosten für einen Fabrikbau im Osten verfliegen schnell.

Die Manager veranschlagten 1941 eine Bauzeit von zwei Jahren. Es ging ihnen um Produktionsleistung, Marktstrategien und Absatzchancen; moralische Erwägungen wegen der Ausbeutung der Konzentrationslagerhäftlinge spielten keine Rolle. Die IG Farben war das erste deutsche Privatunternehmen, das sich ein Heer von Häftlingszwangsarbeitern hielt. Anfangs waren es 150, bald rund 1000, Ende 1942 schon fast doppelt so viele. Die Zahl erhöhte sich rasch: 1943 beschäftigte die IG Farben etwa 7000 Häftlingszwangsarbeiter, 1944 war der Höchststand von mehr als 11.000 erreicht. Die Häftlinge stellten etwa ein Drittel der Arbeiter auf dem riesigen Fabrikgelände, hinzu kamen Tausende von zwangsverpflichteten sogenannten Fremdarbeitern aus vielen europäischen Ländern, darunter Polen, Niederländer, Belgier, Jugoslawen, Russen, Franzosen, Italiener, Kroaten, Tschechen, Griechen, Ukrainer, Engländer und Nordafrikaner aus Algerien und Marokko. Die Arbeiter, die nach Nationalitäten getrennt und von der SS streng bewacht in Baracken am Rande der Baustelle lebten, waren den Regeln rassistischer Segregation und Hierarchisierung unterworfen.²⁷

Die Häftlinge aus dem Konzentrationslager legten anfangs den kilometerlangen Weg zur Baustelle zu Fuß zurück. Ihr Arbeitstag begann deshalb bereits gegen drei Uhr morgens und endete nach dem Marsch zurück ins Lager auch viel später als der

²⁶ Vgl. Wagner, *IG Auschwitz*; Thomas Sandkühler, Hans-Walter Schmuhl, »Noch einmal: Die IG Farben und Auschwitz«, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 19 (1993), H. 2, S. 259–267; Florian Schmaltz, »Die IG Farbenindustrie und der Ausbau des Konzentrationslagers Auschwitz 1941–1942«, in: *Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts*, Neue Folge, Jg. 21 (2006), H. 1, S. 33–67.

²⁷ Vgl. Wagner, *IG Auschwitz*, S. 333, Tabelle 4 mit Zahlenangaben zu den verschiedenen Gruppen.

aller anderen Insassen. Die IG-Baustelle, auf der Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten zu leisten waren, schwerstes Baumaterial transportiert und Arbeit in den Kiesgruben erledigt werden musste, war als Todeskommando gefürchtet. Da viele Häftlinge morgens schon entkräftet dort ankamen, setzte die IG Farben Ende Juli 1941 einen Güterzug ein, mit dem sie auf offenen Waggons vom Stammlager nach Dwory gebracht wurden. Als sich die Arbeitsleistung dennoch nicht verbesserte, drängte die Konzernleitung auf eine andere Lösung. Ihr ging es darum, über ein stetig auszubeutendes Reservoir an billigen und beliebig einsetzbaren Häftlingen zu verfügen. Die IG Farben ließ daher auf der Flur des abgetragenen Dorfes Monowitz ein fabrikenartiges Konzentrationslager errichten.²⁸ Zwar verzögerte eine Fleckfieberepidemie die Bauarbeiten, aber am 30. und 31. Oktober 1942 wurden die ersten 2100 Häftlinge in das neue Lager verlegt, die meisten von ihnen Juden aus Deutschland, die gerade erst in Auschwitz angekommen waren. Das Lager der IG Farben, anfangs »Lager Buna«, später »Lager Monowitz« genannt, war von Wachtürmen umgeben; ein mit Stacheldraht gesicherter Maschendrahtzaun und eine zusätzliche, nachts beleuchtete Umzäunung unter Starkstrom sollten Fluchtversuche verhindern. Monowitz steht für eine Zäsur: Es war das erste von einem Privatunternehmen initiierte und finanzierte Konzentrationslager.

Walther Dürrfeld, der Betriebsführer der IG Auschwitz, verhandelte mit KZ-Kommandant Höß über die Rahmenbedingungen des Lagerbetriebs: Die IG Farben kümmerte sich um Versorgung, Ernährung und »Gesundheitspflege« der Häftlinge und bestimmte ihr Arbeitssoll und ihre Arbeitsbedingungen, die SS wiederum bewachte und befahl das Lager und sorgte für den Nachschub an arbeitsfähigen Häftlingen. Monowitz war größer als das Stammlager, die Unterkunftsbaracken waren jedoch kleiner, enger und mindestens genauso überfüllt, die hygienischen Verhältnisse gleichfalls verheerend. Im Lager wie auf der Baustelle gab die IG nur Hungerkost aus. Jüdische Häftlinge stellten das Gros der Arbeiter. Ihr Anteil lag im Herbst 1943 bei 60 bis 75 Prozent und stieg bis Anfang 1944 auf etwa 90 Prozent. Lebensmittelpakete, die ab Herbst 1942 in die Konzentrationslager geschickt werden durften, schufen in Monowitz keine Abhilfe bei Hunger und Entkräftung, denn Juden (und sowjetischen Häftlingen) blieb der Paketempfang verwehrt. Mitte Januar 1943 wurde das der Gestapo unterstellte und der Politischen Abteilung zugeordnete Arbeitserziehungslager vom Stammlager nach Monowitz verlegt, die vier Baracken durch einen Zaun abgetrennt; die sogenannten Erziehungshäftlinge, in Auschwitz insgesamt rund 12.000 Menschen, mussten fortan ebenfalls auf der Werkbaustelle arbeiten. Vor allem Polen aus dem Regierungsbezirk Kattowitz fielen darunter.²⁹

Für die SS war die Kooperation mit der IG Farben ein einträgliches Geschäft. Sie begann im Frühjahr 1941 damit, Häftlingszwangsarbeiter an den Konzernen zu vermieten. Für eine ungelernete Kraft verlangte sie pro Tag drei Reichsmark, für einen Facharbeiter vier. Später galt für staatliche Industrieunternehmen, die Rabatt

²⁸ Vgl. ebd., S. 91 f.

²⁹ Vgl. Gabriele Lotfi, *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2003 (zuerst Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 2000).

erhielten, der gleiche Tarif; von Privatunternehmen kassierte die SS dagegen für einen Hilfsarbeiter vier, für einen ausgebildeten Arbeiter sechs Reichsmark. Mit dem Einsatz der KZ-Insassen nahm die IG Farben die Beziehungen, die sich zwischen SS und Rüstungswirtschaft allmählich anbahnten, modellhaft vorweg. Der Konzern lieferte das Vorbild für den systematischen Zwangsarbeitseinsatz von Häftlingen in der Kriegswirtschaft.

Die Praxis des Zwangsarbeitseinsatzes folgte aus dem Umstand, dass sich der Arbeitskräftemangel zum zentralen Problem des Deutschen Reiches auswuchs, seit die Wehrmacht vor Moskau einen Stellungskrieg führte, der erwartete schnelle Sieg ausblieb und die Rüstungsproduktion angeheizt werden musste. Im März 1942 wurde das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt gegründet, um den Einsatz der Konzentrationslagerhäftlinge in der Kriegswirtschaft einheitlich zu organisieren.³⁰ Auschwitz, das vor den Luftangriffen der Alliierten relativ lange sicher blieb, avancierte nun zu einem Zentrum der Zwangsarbeit und zog Unternehmen aus vielerlei Branchen der Rüstungsindustrie an: Hüttenwerke, chemische und metallverarbeitende Industriebetriebe sowie Konsumgüterunternehmen ließen sich in der Nähe des Konzentrationslagers nieder, um nach dem Vorbild der IG Farben die billige Arbeitskraft der Häftlinge auszubeuten.

Mit den Reichswerken Hermann Göring kam im August 1942 einer der größten Konzerne des Deutschen Reiches nach Auschwitz, im Juni 1943 folgte die Berg- und Hüttenwerkgesellschaft Teschen, außerdem die Energieversorgung Oberschlesien AG und die Friedrich Krupp AG; im Oktober 1943 siedelten sich die Weichsel Union Metallwerke an, die das Krupp-Werk übernahmen, im Dezember 1943 die Siemens-Schuckert-Werke. Auch die Reichsbahn beschäftigte Lagerhäftlinge, ferner verschiedene Steinkohlegruben, die zur IG Farben gehörten, die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke, die Oberschlesischen Hydrierwerke, die Erdölraffinerie Trzebinia, die Vacuum Oil Company, die Deutschen Gasrußwerke, die Schlesischen Schuhwerke und die Schlesische Feinweberei.³¹

In der Nähe oder auf dem Gelände der privatwirtschaftlichen Betriebe wurden Baracken errichtet, so dass – zusätzlich zu den Lagern der SS-eigenen Unternehmen – rasch ein Netz von mehr als 30 Neben- oder Außenlagern des Konzentrationslagers Auschwitz entstand, nicht nur im Umkreis des Stammlagers, sondern auch in ganz Oberschlesien, außerdem im Sudetenland (wo es zwei Außenlager gab) und im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren (mit einem). Alle Nebenlager, einschließ-

30 Siehe Jan Erik Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS 1933–1945*, Paderborn: Schöningh Verlag, 2001; Michael Thad Allen, *The Business of Genocide. The SS, Slave Labor, and the Concentrations Camps*, Chapel Hill: University of North Carolina Press, 2002.

31 Vgl. Franciszek Piper, *Arbeitseinsatz der Häftlinge aus dem KL Auschwitz*, aus dem Poln. von Rita Malcher und Uta Świąkosz, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1995 (poln. Erstveröff. 1981); ders., »Die Ausbeutung der Arbeit der Häftlinge«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II, S. 83–168.

lich Monowitz, dem mit Abstand größten, unterstanden der SS-Kommandantur des Stammlagers.³²

Die Zahl der Auschwitz-Häftlinge in der deutschen Rüstungsindustrie stieg ständig: Waren es 1942 rund 6000, verdreifachte sich ihre Zahl binnen eines Jahres. Mitte 1944 waren es, einschließlich der von der IG Farben herangezogenen Zwangsarbeiter, rund 42.000 Häftlinge. In ihren eigenen Unternehmen in Auschwitz setzte die SS etwa 8500 Häftlinge ein. Das wichtigste und größte war die Deutsche Ausrüstungswerke GmbH; die SS betrieb außerdem die Zementfabrik AG Gollerschau, die Deutsche Lebensmittel GmbH und die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH.³³ Etwa die Hälfte der Häftlinge in SS-Unternehmen, vor allem Frauen, arbeiteten in den Landwirtschaftsbetrieben im SS-Interessengebiet, etwa in der Gärtnerei Rajsko, der Fisch- und Geflügelzucht Harmense und in Babitz, Budy, Birkenau und Pławy, wo es ebenfalls Nebenlager gab; Frauen wurden aber auch beim Häuserabbruch, beim Straßenbau und beim Ausheben von Gräben im Interessengebiet eingesetzt.³⁴

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Nebenlagern waren nicht besser als die in den anderen Lagerbereichen. Hunger, Strafen, schwere Arbeit und schonungslose Ausbeutung prägten den Alltag. Die Insassen arbeiteten nicht selten 15 Stunden und mehr am Tag. Manche Nebenlager, darunter Blechhammer, Trzebinia, Lagischa und Jawischowitz, sowie die Kohlengruben galten für ungelernete Kräfte als mörderisch. Lediglich Facharbeiter hatten es etwas besser, da sie kaum zu ersetzen waren und deshalb nicht von vornherein in todbringende Kommandos eingeteilt wurden.

Der IG-Farben-Konzern spielte in der Politik der »Endlösung« eine aktive Rolle. Die Manager wirkten an der Eskalierung der Arbeitseinsatzpolitik erheblich mit und trugen in hohem Maße Verantwortung für die Verbrechen von Auschwitz. Persönlicher Ehrgeiz, das Buna-Werk trotz Materialmangels rasch in Betrieb zu nehmen, und die Überzeugung von der »rassischen Minderwertigkeit« der jüdischen Häftlinge waren Gründe, warum die Manager den Massenmord vorantrieben. Waren sie unzufrieden mit der Arbeitsleistung, so wurden die Häftlinge ins Lager Birkenau abtransportiert, wo seit Sommer 1942 die systematische Vernichtung im Gange war. Unter erbärmlichen Lebensbedingungen und bei minimaler Versorgung lag die Lebenserwartung der zwangsarbeitenden Insassen von Monowitz bei durchschnittlich drei Monaten, zeitweise bei nur wenigen Wochen. Von den insgesamt rund 20.000 Häftlingen, die im Lager eingesperrt waren, starben nach Schätzungen etwa die Hälfte an den Folgen ihrer Arbeit für den Chemiegiganten.³⁵

32 Zu den Nebenlagern siehe Benz u.a., »Auschwitz«, in: Benz, Distel (Hrsg.), *Ort des Terrors*, S. 175–312, ferner die Aufsätze von Franciszek Piper in den *Heften von Auschwitz*, die das Staatliche Museum Auschwitz-Birkenau seit 1959 herausgibt, insbesondere in den Jahrgängen 1967, 1970, 1971, 1978 und 1985.

33 Vgl. Kaienburg, *Wirtschaft der SS*, S. 470–476, S. 760; Piper, »Ausbeutung«, S. 122 ff.

34 Zu den Erinnerungen einer Überlebenden siehe Piper, »Ausbeutung«, S. 121.

35 Dies sind die jüngsten gesicherten Werte, in der Forschung kursierten zuvor lange verschiedene Zahlenangaben. Vgl. Setkiewicz, *The Histories of Auschwitz IG Farben Werk Camps*.

Die »Endlösung der Judenfrage«

Der Plan zur Ermordung der europäischen Juden war wohl weniger das Ergebnis eines einzigen »Befehls« als vielmehr Resultat eines langen Entscheidungsprozesses; er wurde vermutlich im Herbst 1941 konkretisiert, seine Umsetzung dann stufenweise in Gang gesetzt und ab Frühsommer 1942 systematisch vollzogen. Hitler, für den die Juden der Weltanschauungsfeind Nummer eins waren, dessen Rolle beim Massenmord sich aber nicht genau klären lässt, fungierte dabei als oberste moralische und politische Legitimationsinstanz. Seinen Funktionären in den eroberten Gebieten gewährte er den Handlungsspielraum, eigene Pläne zu entwickeln und umzusetzen, so dass von regionalen Initiativen maßgebliche Triebkraft bei der Inangangsetzung der »Endlösung« ausging. Die Eigeninitiative nachgeordneter Organe und der Verwaltungspfektionismus der Berliner Zentrale verschmolzen im Ergebnis zum verbrecherischen Vernichtungsprogramm.³⁶

Die Weichen für den Genozid wurden im Sommer 1941 gestellt, nachdem Deutschland die Sowjetunion überfallen hatte. Die ideologische Gleichsetzung von Bolschewismus und Judentum bildete gleichermaßen Antrieb und Legitimation antijüdischer Politik. An SS und Polizei ergingen Anweisungen, sowjetische Juden »in Partei- und Staatsstellungen« zu erschießen und Pogrome zu fördern. Die »Endlösung der Judenfrage« wurde denkbar brutal vorangetrieben: In Litauen erschossen die Einsatzgruppen unter dem Oberbefehl von Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich, dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, seit Juli 1941 unterschiedslos jüdische Männer, Frauen und Kinder. Massenliquidierungen fanden auch in Weißrussland, in der westlichen Ukraine, in Serbien und im Distrikt Galizien des Generalgouvernements statt. Im Warthegau zogen Funktionäre des zivilen Besatzungsapparats Mord als Mittel der »Judenpolitik« ausdrücklich ins Kalkül. Große Teile der Wehrmacht trugen und unterstützten die Vernichtungspolitik.³⁷

36 Vgl. Christopher Browning, *Die Entfesselung der »Endlösung«*. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942 (mit einem Beitrag von Jürgen Matthäus), aus dem Amerik. von Klaus-Dieter Schmidt, München: Propyläen Verlag, 2003; Dieter Pohl, *Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2003; Peter Longerich, *Der ungeschriebene Befehl. Hitler und der Weg zur »Endlösung«*, München, Zürich: Piper Verlag, 2001; ders., *Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung*, München, Zürich: Piper Verlag, 1998; Hans Mommsen, *Auschwitz, 17. Juli 1942. Der Weg zur europäischen »Endlösung der Judenfrage«*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2002; Ulrich Herbert (Hrsg.), *National Socialist Extermination Policies. Contemporary German Perspectives and Controversies*, New York, Oxford: Berghahn Books, 2000; Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, 3 Bde., aus dem Amerik. von Christian Seeger, Harry Maor, Walle Bengs und Wilfried Szepan, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1990.

37 Es liegt eine Fülle an sogenannten Regionalstudien zum Judenmord in den von Deutschland besetzten und eroberten Gebieten in Osteuropa vor, siehe zuletzt Christoph Dieckmann, *Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941–1944*, 2 Bde., Göttingen: Wallstein Verlag, 2011; ferner Młynarczyk, Böhler (Hrsg.), *Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten*. Zu den verbrecherischen Anweisungen und zur Rolle der Wehrmacht siehe Felix Römer, *Der Kommissarbefehl. Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42*, Paderborn, München: Schöningh Verlag, 2008.

Die Deportation der Juden aus dem »Altreich« (Deutschland in den Grenzen von 1937) begann im Herbst 1941; insbesondere aus den Großstädten, aber auch aus der »Ostmark« (dem »angeschlossenen« Österreich) und dem Protektorat Böhmen und Mähren sollten sie auf Hitlers Wunsch verschwinden, das Altreich hatte bis Jahresende 1941 »judenfrei« zu sein. Die obligatorische Kennzeichnung mit dem Judenstern, das Verbot der Auswanderung und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit waren im Herbst 1941 Teilakte der administrativen Vorbereitungen zur Deportation. In das bereits überfüllte Ghetto Łódź (Litzmannstadt) rollten ab Mitte Oktober 1941 Züge mit rund 20.000 deutschen Juden. In Minsk, Kaunas und Riga wurden sie unmittelbar nach ihrer Ankunft erschossen.³⁸

Die Massenerschießungen erwiesen sich jedoch als schwer durchführbar, da sie angesichts der Menge der Opfer kaum zu organisieren, geschweige denn geheim zu halten waren; zudem klagten die Männer der Exekutionskommandos über »seelische und nervliche Belastungen«. Mitte August 1941 ordnete Himmler daher an, alternative Tötungsmethoden zu erproben. In Minsk wurden daraufhin an geistig Behinderten Tötungsversuche mit Sprengstoff und Giftgas vorgenommen. All dies zeigt eines deutlich: Das Regime war damit beschäftigt, eine Mordpraxis zu finden, die ebenso effizient wie diskret und anonym war – und die psychische Belastung der Exekutoren minimierte.

In den Entscheidungsprozess um die »Endlösung« ist die Wannsee-Konferenz schwer einzuordnen. Sie war zunächst für den 9. Dezember 1941 geplant, wurde aber wegen des Kriegseintritts der USA auf den 20. Januar 1942 verschoben. In der Villa am Großen Wannsee trafen sich die Vertreter der Ministerialbehörden, der NSDAP und des SS-Apparats. Heydrich hatte dazu eingeladen. Zweck der Zusammenkunft war es, die arbeitsteilige Organisation zu koordinieren, die verschiedenen Dienststellen in das Mordprogramm einzubinden und ihnen ihre Rolle zuzuweisen. Heydrich gelang es, seine Gestaltungskompetenz als Koordinator der »Endlösung« zu demonstrieren und die Tötungspraxis bürokratisch abzusichern. Die Selektion der Juden in Arbeitsfähige und Nicht-Arbeitsfähige wurde festgeschrieben. Beschlossen wurde der systematische Judenmord aber am Wannsee nicht, denn zum Zeitpunkt der Konferenz waren die Erschießungen in der Sowjetunion bereits im Gang, und andere Tötungsmethoden wurden längst diskutiert oder gar ausprobiert.³⁹

Vermutlich weil sich das Kriegsgeschehen anders entwickelte als geplant und das deutsche Heer Rückschläge hinnehmen musste, schied die besetzte Sowjetunion im Herbst 1941 als zentraler Schauplatz des Mords aus den »judenpolitischen« Neuordnungsplanungen aus, wenngleich dort weiterhin Massenerschießungen stattfanden und auch Pläne zum Bau eines Vernichtungslagers im weißrussischen Mogilew bestanden. Der geographische Schwerpunkt der Judenvernichtung wurde nach Westen

38 Vgl. Browning, *Entfesselung der »Endlösung«*, passim; hier auch zum Folgenden.

39 Vgl. Mark Roseman, *Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte*, aus dem Engl. von Klaus-Dieter Schmidt, Berlin: Propyläen Verlag, 2002 (amerik. Erstveröff. 2002); Kurt Pätzold, Erika Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord. Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942*. Eine Dokumentation zur Organisation der »Endlösung«, Berlin: Metropol Verlag, 1992.

in das politisch und militärisch gesicherte ehemalige Polen verlagert, wo zwischen Spätherbst 1941 und Frühjahr 1942 alle sechs Massenvernichtungsstätten entstanden: Chełmno, Bełżec, Sobibór, Treblinka, Majdanek und Auschwitz-Birkenau. Unter der Aufsicht von Odilo Globocnik, dem SS- und Polizeiführer Lublin, firmierten Bełżec, Sobibór und Treblinka als Lager der »Aktion Reinhardt«, benannt vermutlich nach Reinhard Heydrich, der im Juni 1942 an den Folgen eines Attentats starb.⁴⁰

Während Konzentrationslager als Haft- und Terrorstätten der »Umerziehung«, Bestrafung und ökonomischen Ausbeutung dienten, außerdem Ausbildungsstätten der SS waren und einheitlich von der Amtsgruppe D im Wirtschaftsverwaltungshauptamt gesteuert wurden, besaßen die Vernichtungslager eine eigene Administrationsstruktur und hatten nur den einen Zweck: ankommende Häftlinge umgehend zu ermorden. Sonderformen bildeten Auschwitz-Birkenau und Majdanek, die sowohl Konzentrations- als auch Vernichtungslager waren. Gemordet wurde an allen Stätten der systematischen Massenvernichtung, außer in Auschwitz, mit Kohlenmonoxyd.⁴¹

Die ersten Massentötungen in Auschwitz waren noch nicht Bestandteil der systematischen Mordpolitik an den europäischen Juden. Sie standen vielmehr im Zusammenhang mit den Versuchen der SS, die sogenannte Euthanasie, die im August 1941 gestoppt worden war, im Zuge der »Aktion 14 f 13« im rechtsfreien Raum der Konzentrationslager fortzuführen.⁴² In vielen Lagern wurde zu diesem Zweck mit Tötungsmethoden experimentiert: In Buchenwald installierte die SS eine Genickschussanlage, in Mauthausen führte sie das »Tot-Baden« ein, in Dachau wurden Häftlinge Opfer todbringender medizinischer Experimente – und in Auschwitz hantierte das SS-Personal mit dem Blausäuregas Zyklon B.

Das Giftgas lagerte in luftdicht abgeschlossenen Metall Dosen, die es haltbar machten. Es diente zunächst zur Schädlingsbekämpfung, um Unterkünfte und Kleidung zu desinfizieren. Hersteller war die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (Degesch) in Frankfurt am Main, ein Tochterunternehmen der IG Farben; produziert wurde Zyklon B von den Dessauer Werken für Zucker und Chemische Industrie und der Kaliwerke AG in Kolin. Die Hamburger Firma Tesch und Stabenow lieferte das Gift nach Auschwitz. Ihre Mitarbeiter nahmen anfangs, mit Gasmasken bewehrt, die »Entwesungen« vor; später wurden dazu SS-Sanitäter, sogenannte Sanitätsdienstgrade oder Desinfektoren, ausgebildet. Ende August oder Anfang September 1941, der Zeitpunkt steht nicht exakt fest, wurde Zyklon B zunächst versuchsweise, bald aber regelmäßig angewendet, um Häftlinge zu ermorden. Die kristallinen Blausäure-

40 Vgl. Bogdan Musiał (Hrsg.), »Aktion Reinhardt«. *Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941–1944*, Osnabrück: fibre Verlag, 2004.

41 Siehe Günter Morsch, Bertrand Perz (Hrsg., unter Mitarbeit von Astrid Ley), *Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung*, Berlin: Metropol Verlag, 2011, darin insb. Dieter Pohl, »Massentötungen durch Giftgas im Rahmen der ›Aktion Reinhardt‹«, S. 185–195, und Robert Jan van Pelt, »Auschwitz«, S. 196–218; Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl u.a. (Hrsg.), *Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas. Eine Dokumentation*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 1983.

42 Vgl. Astrid Ley, »Die ›Aktion 14 f 13‹ in den Konzentrationslagern«, in: Morsch, Perz (Hrsg.), *Neue Studien*, S. 231–243.

körner verwandeln sich in Verbindung mit Sauerstoff ab etwa 26 Grad Celsius in Gas und wirken schon in geringen Mengen tödlich.⁴³

Die Massentötungen mit Zyklon B begannen vermutlich Anfang September 1941, als rund 900 sowjetische Kriegsgefangene, außerdem kranke und schwache Häftlinge anderer Kategorien, darunter Juden aus Zwangsarbeitslagern in Ostoberschlesien, in den Zellen im Untergeschoss des Strafblocks im Stammlager, dem berechtigten Block 11, ermordet wurden.⁴⁴ Auch Angehörige der Strafkompagnie zählten zu den Opfern, darunter viele Polen, die für die Flucht eines Häftlings büßen mussten. Die alsbald perfektionierte Arbeitsteilung bei der Beseitigung und Verwertung der Leichen nahm ihren Anfang: Häftlinge mussten die Toten aus dem Keller in den Hof des Strafblocks schleppen, sie ausziehen, auf Rollwagen hieven und zu den Massengräbern bringen, die sie zuvor hatten ausheben müssen. Um das Geschehen besser vor den anderen Häftlingen geheim halten zu können, aber auch weil die Leichenbeseitigung aus dem Keller mühsam war, wurden die Mordaktionen noch 1941 in das Krematorium des Stammlagers verlegt; es war im August 1940 in Betrieb genommen worden und hieß später »Altes Krematorium« oder »Krematorium I«. Die Leichenhalle wurde zur Gaskammer umfunktioniert, Türen wurden abgedichtet und Öffnungen zum Einschütten des Zyklon B in die Decke geschlagen. Das Töten besorgte die SS selbst: Sanitätsdienstgrade schütteten das Gift durch die Luken. Bis Dezember 1942 diente das Krematorium als Vernichtungsstätte und bis Juli 1943 zur Einäscherung der Ermordeten. Über das Stammlager wurde jedes Mal die Blocksperrung verhängt, wenn eine Tötungsaktion im Gang war; laute Motoren liefen und Hupen schrillten, um die Schreie der Sterbenden zu übertönen.

In Birkenau, dem einstigen Dorf Brzeźinka, das etwa zwei Kilometer vom Stammlager entfernt lag, begann im Herbst 1941 der Bau eines Lagers von gigantischen Ausmaßen. Für ausgreifende Siedlungsvorhaben im eroberten Osten wollte Himmler Zehntausende von zwangsarbeitenden sowjetischen Kriegsgefangenen hier internieren. Geplant war ein Lager für 50.000 Insassen mit einer Ausbaupazität auf zunächst 150.000, später 200.000 Häftlinge. Der Baubefehl für das sogenannte Kriegsgefangenenlager erging am 26. September 1941, einen Tag nachdem der Bau des Lagers Majdanek bei Lublin angeordnet worden war. Auch Majdanek wurde als Kriegsgefangenenlager erbaut und diente zunächst als Arbeitskräftereservoir für das Siedlungsgroßprojekt Zamość, später als Vernichtungslager.⁴⁵

43 Vgl. Horst Leippand, *Das Handelsprodukt Zyklon B: Eigenschaften, Produktion, Verkauf, Handhabung*, München: Grin Verlag, 2008; Jürgen Kalthoff, Martin Werner, *Die Händler des Zyklon B. Tesch & Stabenow. Eine Firmengeschichte zwischen Hamburg und Auschwitz*, Hamburg: VSA-Verlag, 1998.

44 Vgl. Franciszek Piper, »Die Vernichtungsmethoden«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. III: Vernichtung, Oświęcim 1999, S. 71–244, hier S. 140; Jean-Claude Pressac, *Die Krematorien von Auschwitz. Die Technik des Massenmordes*, aus dem Franz. von Eliane Hagedorn und Barbara Reitz, München: Piper Verlag, 21995 (franz. Erstveröff. 1993, deutsch zuerst 1994).

45 Vgl. Steinbacher, »Musterstadt« *Auschwitz*, S. 239; Jan Erik Schulte, »Vom Arbeits- zum Vernichtungslager. Die Entstehungsgeschichte von Auschwitz-Birkenau 1941/42«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 50 (2002), H. 1, S. 41–69; Michael Thad Allen, »Anfänge der Menschenvernich-

Noch im Oktober 1941 trafen mehrere Tausend sowjetische Kriegsgefangene in Auschwitz ein, ihre Zahl wuchs binnen kurzem auf 10.000. Da das Lager Birkenau noch nicht fertiggestellt war, wurden sie zunächst in einem abgetrennten Teil des Stammlagers untergebracht. Für sie gab die SS eine neue Folge von Häftlingsnummern aus, behielt parallel aber die schon eingeführte Zählung bei, so dass zwei Nummernserien im Umlauf waren; eine dritte kam im Januar 1942 für die Erziehungshäftlinge hinzu. Die sowjetischen Kriegsgefangenen mussten sich die Häftlingsnummer durch einen mit Nadeln gespickten Metallstempel auf die linke Brust tätowieren lassen. Den Juden, die ab Mitte 1942 in Massentransporten aus ganz Europa ankamen, wurde die Nummer mit einzelnen Nadeln auf den linken Unterarm tätowiert. Ab Frühjahr 1943 galt diese Regelung für Häftlinge sämtlicher Kategorien (mit Ausnahme der reichsdeutschen und der Erziehungshäftlinge), sowohl für die neu ankommenden als auch für die bereits registrierten. Lediglich bei den 1944 in großer Zahl nach Auschwitz deportierten und in der Regel sofort ermordeten Juden verzichtete die SS auf die Tätowierung, sie wurden auch nicht mehr erkennungsdienstlich fotografiert. In anderen Lagern trugen Häftlinge ihre Nummer auf blechernen Tafeln um den Hals oder an einer Kette oder Schnur am Handgelenk; tätowiert wurde nur in Auschwitz. Als ab September 1943 die im Lager geborenen Säuglinge – insgesamt vermutlich knapp 700 – nicht mehr umgehend getötet, sondern als »Neuzugänge« registriert wurden, erhielten auch sie, sofern es sich nicht um reichsdeutsche Kinder handelte, Tätowierungen am Oberschenkel oder am Gesäß.⁴⁶

In Birkenau, das zunächst als Nebenlager von Auschwitz firmierte, waren die Lebensbedingungen noch katastrophaler als im weitaus kleineren Stammlager. Auf dem sumpfigen Gelände standen Baracken aus Ziegelsteinen, ohne Estrich, Heizöfen und elektrisches Licht. Die Schlafplätze waren dreistöckige Kojen von vier Quadratmetern. Die Baracken fassten jeweils maximal 180 Personen, die SS pferchte jedoch über 700 hinein. Außerdem gab es Pferdeställe aus Holz, fensterlose, aus dünnen Brettern gezimmerte und mit Dachpappe gedeckte Verschlüge mit zwei kleinen Luken an der Decke. Dort musste das Gros der Häftlinge unterkommen. Die Ställe bestanden aus jeweils 52 Pferdeboxen; auf eingezogenen dreistöckigen Holzpritschen schliefen mindestens 400 Häftlinge. Sanitäre Anlagen gab es zunächst weder in den gemauerten noch in den hölzernen Unterkünften. Es wimmelte von Ungeziefer, anhaltender Wassermangel verschlimmerte die Lage, Epidemien wie Typhus und Fleckfieber breiteten sich aus. Erst die Seuchen, die nicht nur die Todesrate im Lager in die Höhe schnellen ließen, sondern auch die SS-Siedlung erfassten, wo die Wachleute und ihre Familien lebten, veranlassten die Lagerkommandantur 1943 zum Bau von Wasch- und Latrinenbaracken.⁴⁷

tung in Auschwitz, Oktober 1941. Eine Erwiderung auf Jan Erik Schulte«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 51 (2003), H. 4, S. 565–573.

⁴⁶ Vgl. Piper, Świebocka, *Auschwitz*, S. 60 ff.

⁴⁷ Vgl. Strzelecka, Setkiewicz, »Bau, Ausbau und Entwicklung«, S. 73–155; Irena Strzelecka, »Das Männerlager in Birkenau (Bib), März 1942 bis Juli 1943«, in: *Hefte von Auschwitz* 19 (1995),

Die verheerenden Bedingungen und eine bewusste Aushungerungspolitik führten dazu, dass nach knapp einem Monat nicht einmal mehr die Hälfte der im Oktober 1941 eingelieferten sowjetischen Soldaten lebte. Im Februar 1942 waren es noch 2000, im März 1942 wurden die verbliebenen 600 vom Stammlager nach Birkenau verlegt, im Mai 1942 lebten gerade noch 186 dieser Häftlinge. Es war die gezielte Politik des nationalsozialistischen Staates, die Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion dem Hungertod preiszugeben; 3,3 von insgesamt 5,7 Millionen starben, davon allein bis Februar 1942 rund 2 Millionen.⁴⁸ Als sich abzeichnete, dass das erwartete Massenheer an sowjetischen Arbeitskräften ausbleiben würde, wandelte sich das Lager Birkenau in einem Prozess, dessen Entscheidungsschritte nicht im Einzelnen zu rekonstruieren sind, zum Vernichtungslager.⁴⁹

Allem Anschein nach sollten Juden die sowjetischen Soldaten als Arbeitskräfte für die Siedlungsvorhaben »im Osten« ersetzen. Im Januar 1942 kündigte Himmler die Ankunft von 150.000 Juden in Auschwitz an, ein Drittel davon Frauen.⁵⁰ Zwar wurde der Plan nicht zur Gänze realisiert, erste Massentransporte mit Frauen aber trafen im März 1942 ein. Zehn durch eine Mauer abgetrennte Blöcke im Stammlager dienten als Frauenlager; es unterstand anfangs noch der Kommandantur des Lagers Ravensbrück, von wo der erste Frauentransport gekommen war. Als die Frauen im August 1942 nach Birkenau verlegt wurden, entstand in den Abschnitten BIa und BIb (alle Lagerbereiche trugen Kürzel aus Buchstaben und römischen Ziffern) ein neues Lager für weibliche Häftlinge. Rund 13.000 Frauen zogen in die Baracken ein, etwa 5000 waren bis dahin bereits umgebracht worden. Weibliche Häftlinge wurden wie die Männer in den Arbeitskommandos eingesetzt, auch zur körperlichen Schwerstarbeit; ab 1943 mussten sie zudem im Lagerbordell Zwangsarbeit leisten.⁵¹ Mit den Frauen trafen auch die ersten Aufseherinnen am SS-Standort Auschwitz ein.⁵²

S. 235–313; dies., »Männerlager in Birkenau (BIId), Juli 1943 bis Januar 1945«, in: *Hefte von Auschwitz* 22 (2002), S. 149–341. Zur SS-Siedlung siehe Steinbacher, »Musterstadt« Auschwitz.

48 Vgl. Rolf Keller, *Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42. Behandlung und Arbeitsinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2011; Reinhard Otto, *Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42*, München: Oldenbourg Verlag, 1998; Christian Streit, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945*, Bonn: Dietz Verlag, 1997 (zuerst Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1978); Christian Gerlach, *Krieg, Ernährung, Völkermord. Forschungen zur deutschen Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg*, Hamburg: Hamburger Edition, 1998; Rüdiger Overmans, »Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939 bis 1945«, in: Jörg Echternkamp (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 9/2: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 2005, S. 729–875.

49 Robert Jan van Pelt nennt Birkenau treffend »a site in search of a mission«; vgl. ders., »A Site in Search of a Mission«, in: Gutman, Berenbaum (Hrsg.), *Anatomy of the Auschwitz Death Camp*, S. 93–155.

50 Nürnberger Dokument NO-500, Fernschreiben Himmlers an Richard Glücks, den Leiter der Inspektion der Konzentrationslager, 26. Januar 1942.

51 Vgl. Robert Sommer, *Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Paderborn, München: Schöningh Verlag, 2009.

52 Zum Frauenlager siehe Benz u.a., »Auschwitz«, S. 110 ff. Zur Lager-SS in Auschwitz: Aleksander Lasik, »Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz*

Es ist nicht eindeutig festzustellen, ob die erste provisorische Gaskammer in Birkenau schon zu Jahresbeginn oder erst ab Frühjahr 1942 benutzt worden ist. Installiert wurde sie im Haus eines ausgesiedelten Bauern, das die SS wegen der unverputzten Ziegelsteinwände »rotes Haus« nannte, später auch »Bunker 1«. Unweit davon entstand eine zweite provisorische Gaskammer im (getünchten) »weißen Haus«, auch »Bunker 2« genannt, die vermutlich im Mai 1942 erstmals verwendet wurde.⁵³ Vieles deutet darauf hin, dass Höß irrte, als er in Verhören nach Kriegsende davon sprach, Himmler habe ihn »im Sommer 1941« nach Berlin beordert und mit der Ermordung der europäischen Juden beauftragt.⁵⁴ Denn die systematische Tötung der Juden im Lager begann nicht vor 1942. Zum Zentrum der Massenvernichtung wurde Auschwitz-Birkenau erst 1943, als Belzec bereits aufgelassen war, das Morden in Treblinka und Sobibór nach den Aufstandsversuchen vom 2. August und 14. Oktober 1943 eingestellt und die Deportationen nach Majdanek, wo Anfang November 1943 die noch verbliebenen rund 8000 Juden erschossen wurden (die SS nannte dies die »Aktion Erntefest«), ebenfalls beendet worden waren. In den Lagern der »Aktion Reinhardt« wurden zwischen Frühjahr 1942 und Herbst 1943 insgesamt etwa 1,75 Millionen Juden umgebracht, allein in Treblinka Schätzungen zufolge zwischen 750.000 und 900.000 Männer, Frauen und Kinder.

Ende März 1942 trafen die ersten vom Reichssicherheitshauptamt organisierten Massentransporte in Auschwitz-Birkenau ein: In der Nacht vom 25. auf den 26. März kamen 1000, zwei Tage später rund 800 Jüdinnen aus der Slowakei an, am 30. März folgten mehr als 1100 jüdische Männer und Frauen verschiedener Staatsangehörigkeit aus französischen Internierungslagern. Die Juden, deren Arbeitseinsatz vom Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich verlangt worden war, wurden nicht sofort ermordet, sondern registriert und in das Lager aufgenommen. Systematische Vernichtungsaktionen setzten im Mai 1942 ein – Opfer waren Juden aus Ostoberschlesien, der Slowakei, Frankreich, Belgien und den Niederlanden.

Die Ausmusterung der Häftlinge nach Kriterien ökonomischer Verwertbarkeit, die im Frühjahr 1942 zunächst sporadisch stattgefunden hatte, wurde ab dem 4. Juli 1942 zur Regel. An diesem Tag fand unter slowakischen Juden die erste Selektion eines ganzen Transports statt.⁵⁵ Das Datum markiert den Beginn der systematischen Vernichtung in Auschwitz. Die Selektion, ausgeführt von SS-Ärzten und

1940–1945, Bd. I, S. 165–320. Zum weiblichen Wachpersonal in Majdanek: Elissa Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek*, Hamburg: Hamburger Edition, 2009. Allgemein zu KZ-Aufseherinnen: Daniel Patrick Brown, *The Camp Women. The Female Auxiliaries Who Assisted the SS in Running the Nazi Concentration Camp System*, Atglen, Pennsylvania: Schiffer Publishing, 2002.

53 Vgl. Piper, »Vernichtungsmethoden«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. III, S. 158 ff., S. 163; Robert Jan van Pelt, »Auschwitz«, in: Morsch, Perz (Hrsg.), *Neue Studien*, S. 195–218; Pressac, *Krematorien*, S. 161 ff., S. 171 ff.

54 Vgl. Karin Orth, »Rudolf Höß und die ›Endlösung der Judenfrage‹. Drei Argumente gegen deren Datierung auf den Sommer 1941«, in: *WerkstattGeschichte*, Jg. 6 (1997), H. 18, S. 45–57.

55 Vgl. Yisrael Gutman, Shmuel Krakowski, »Juden im KL Auschwitz«, in: Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.), *Sterbebücher von Auschwitz*, Bd. 1, S. 163–194, hier S. 168 f.

anderen Funktionären, wurde fortan dauerhaft zum Entscheidungsprinzip über Leben und Tod. Zum Opfer fielen ihr all jene Häftlinge, die wegen ihrer körperlichen Konstitution für den Arbeitseinsatz nicht in Frage kamen: Kinder, Schwangere, Alte, Kranke und Behinderte.

Von der Vernichtung vorläufig ausgenommen waren jene, die arbeiten konnten. Doch wer zur Arbeit ausgesucht wurde – in Auschwitz durchschnittlich etwa 20 Prozent eines Transports –, war härtesten Bedingungen ausgesetzt. Nach durchschnittlich drei bis vier Monaten waren die meisten Häftlinge tot, verstorben an Schlägen und Hunger, an Entkräftung und den unmenschlichen Bedingungen in den Arbeitskommandos. Der Begriff »Vernichtung durch Arbeit« – er findet sich in Gesprächsnotizen von Reichsjustizminister Otto Georg Thierack vom September 1942⁵⁶ – bringt es auf den Punkt. Hohe Todeszahlen standen ökonomischen Interessen dabei keineswegs entgegen, denn für den Nachschub an einsatzfähigen Arbeitern war durch die nicht abreißenden Häftlingstransporte nach Auschwitz immer gesorgt. Der Arbeitseinsatz führte langfristig ebenso zum rassendogmatischen Ziel physischer Vernichtung wie Massenerschießungen und der Mord in den Gaskammern – dies aber in einer für die Wirtschaft des Deutschen Reiches rentablen Form. Der Arbeitseinsatz von Häftlingen war Resultat, nicht Gegenpol rassistischer Politik, nicht die Antithese der Vernichtung, sondern die Brücke zum Massenmord.

Am 17. und 18. Juli 1942 kam Himmler zu einer zweitägigen Inspektion ins Lager. An einem Transport aus den Niederlanden ließ er sich die Etappen der Massenvernichtung demonstrieren: von der Selektion bis zur Tötung in der Gaskammer von »Bunker 2« und dem Einsatz des Sonderkommandos. Am Tag danach beförderte er Lagerkommandant Höß zum SS-Obersturmbannführer. Dann reiste er weiter nach Belżec und Sobibór, um sich auch dort Mordaktionen zeigen zu lassen. Auf seiner Inspektionsreise bestimmte Himmler, das Generalgouvernement habe, mit Ausnahme einiger Sammellager, bis Jahresende »judenfrei« zu sein.

In Auschwitz stieg die Zahl der Massentransporte von Juden aus ganz Europa nun von Monat zu Monat.⁵⁷ Hatten Juden bis zum Beginn der Vernichtungsaktionen nur einen kleinen Teil der Häftlinge gebildet, stellten sie fortan die größte Gruppe. Ankommende Transporte wurden jetzt nicht mehr registriert, sondern unmittelbar nach der Selektion ermordet. Auf die Transporte aus Westeuropa folgten Juden aus Ländern, mit denen Deutschland verbündet war und deren Regierungen in die Deportation eingewilligt hatten: Rumänien, Kroatien und Norwegen, später Bulgarien, Italien

⁵⁶ Nürnberger Dokument PS-682, Notiz von Thierack über ein Gespräch mit Reichspropagandaminister Joseph Goebbels am 14. September 1942, und Nürnberger Dokument PS-654, Notiz von Thierack über ein Gespräch mit Himmler am 18. September 1942, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), *Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1946 – 1. Oktober 1947*, Bd. 26, S. 200 ff., hier S. 201. Vgl. Jens-Christian Wagner, »Das Außenlagersystem des KL Mittelbau-Dora«, in: Herbert, Orth, Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 707–729.

⁵⁷ Vgl. Franciszek Piper, »Die Rolle des Konzentrationslagers Auschwitz bei der Durchführung der nationalsozialistischen Unterdrückungs- und Genozidpolitik«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. III, S. 7–70.

und Ungarn. Weitere Länder und Regionen kamen hinzu, darunter zur Jahreswende 1942/43 Jugoslawien, Dänemark, Griechenland und der südliche Teil Frankreichs.⁵⁸

Die Züge mit den Deportierten hielten anfangs etwa eineinhalb Kilometer vom »roten« und »weißen Haus« entfernt in Höhe des Lagers Birkenau an einem im offenen Gelände endenden Nebengleis des Güterbahnhofs Auschwitz. Hier wurden die Häftlinge nach oftmals tage- und wochenlanger Fahrt, die sie in Viehwaggons eng zusammengepfercht bei Hunger, Durst und verheerenden sanitären Bedingungen überstanden hatten, unter den Schlägen und dem Geschrei der SS ausgeladen. Nach Geschlechtern getrennt, marschierten sie in Kolonnen an SS-Ärzten und anderen Funktionären vorbei. Wer als nicht arbeitsfähig selektiert wurde, musste zu Fuß zu den beiden Bunkern gehen; bei Nacht fuhren Lastwagen. Unter dem Vorwand, sie sollten duschen, wurden die Menschen nackt in das Innere geführt. »Bunker 1« hatte ein Fassungsvermögen von etwa 800, »Bunker 2« von 1200 Personen. Waren die Räume voll, wurden die luftdichten Türen geschlossen, durch Öffnungen an den Seitenwänden schütteten SS-Desinfektoren das Zyklon B ein. SS-Ärzte beaufsichtigten die Mordaktionen und hatten dafür zu sorgen, dass SS-Männer keine Vergiftungen davontrugen, was durchaus vorkam, ehe dem Gift, um derlei Unfälle zu verhindern, ein Geruchsstoff beigemischt wurde.⁵⁹

Die Leichen der Ermordeten kamen in das Krematorium des Stammlagers oder wurden, mit Kalk bestreut, in nahegelegene Massengräber geworfen. Später mussten Häftlinge des Sonderkommandos die Leichen ausgraben und, um Spuren zu verwischen, unter freiem Himmel auf Holzstößen oder in Gruben verbrennen. Die Asche von etwa 100.000 Opfern wurde in die Weichsel und die Soła gekippt. Die Mordaktionen in den beiden Bunkern dauerten bis Frühjahr 1943. Dann wurden die Häuser aufgelassen und die Leichenverbrennungsgruben eingeebnet. Während »Bunker 1« abgebrochen wurde, blieb »Bunker 2« stehen – und kam im Mai 1944 im Zuge des Massenmords an den ungarischen Juden erneut zum Einsatz. Die SS sorgte jetzt für neue, größere Anlagen: Seit Herbst 1941 war vorgesehen, im Stammlager das Krematorium II zu bauen. Der Plan zerschlug sich zunächst, doch ab Juli 1942 entstand das neue Krematorium in Birkenau. Gebaut wurde es von der Firma Huta Hoch- und Tiefbau AG in Kattowitz. Die Firma Topf & Söhne aus Erfurt erhielt den Auftrag, die Verbrennungsöfen und andere Anlagen einzubauen, darunter elektrische Aufzüge für den Leichentransport von den Gaskammern in die Verbrennungsräume und sogenannte Gasprüfgeräte zur Messung von Blausäurerückständen.⁶⁰ Damit war

58 Vgl. Piper, *Zahl der Opfer*, Tabelle »Die Transporte mit Juden nach Auschwitz aus den einzelnen Ländern von 1940 bis 1945«, o. S.

59 Vgl. Norbert Frei, Thomas Grotum, Jan Parcer, Sybille Steinbacher, Bernd C. Wagner (Hrsg.), *Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940–1945*, München: K. G. Saur Verlag, 2000, Einleitung und S. 161 f., Kommandantursonderbefehl vom 12. August 1942.

60 Vgl. Annegret Schüle, *Industrie und Holocaust. Topf & Söhne. Die Ofenbauer von Auschwitz*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2010; Volkhard Knigge (Hrsg.), *Techniker der »Endlösung«. Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz*, Begleitband zur Ausstellung, Weimar: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, 2005.

es jedoch nicht genug: Im August 1942 fiel die Entscheidung zum Bau weiterer Krematorien; spätestens jetzt stand der Begriff für Anlagen zur gezielten Massentötung.

Exakt nach dem Grundriss von Krematorium II wurde das Krematorium III gebaut, beide lagen symmetrisch rechts und links der Hauptlagerstraße. Ähnlich angeordnet waren die Krematorien IV und V; wegen der hohen Bäume in der Nähe hießen sie bei der SS »Waldkrematorien«. Alle vier Anlagen befanden sich in einiger Entfernung zu den Häftlingsbaracken; durch elektrisch geladenen Stacheldraht, Bäume und Sträucher waren sie getarnt, und mit Maschinengewehren bewaffnete SS-Leute schirmten die Areale ab.⁶¹

Der Bau der Tötungseinrichtungen zog sich weit in das Jahr 1943. Dies lag an der schlechten Witterung, aber auch daran, dass die Firma Topf & Söhne Sondermodelle entwickeln musste, um den Ansprüchen der SS zu genügen – technische Neuheiten, die sie sich im Oktober 1942 patentieren ließ. Der verbrecherische Zweck der Einrichtungen blieb den Ingenieuren, insbesondere Kurt Prüfer, der die Pläne entwickelte und die Arbeiten überwachte, keineswegs verborgen. Der Auftrag wurde jedoch erfüllt, und an Lösungen für die technischen Probleme hat man ehrgeizig gefeilt. Das Krematorium IV war als erstes fertiggestellt und wurde der SS am 22. März 1943 übergeben, am 31. März folgte Krematorium II, am 4. April Krematorium V und am 24. Juni Krematorium III. Einschließlich des alten Krematoriums (Krematorium I) im Stammlager, das im Juli 1943 stillgelegt wurde, brachten es die Anlagen nach den Berechnungen von Topf & Söhne auf eine Verbrennungskapazität von täglich 4756 Leichen.

Die Krematorien II und III waren die größten, gedacht für jeweils 1440 Leichen am Tag. Ebenerdig befand sich in beiden Gebäuden der Leichenverbrennungsraum, im Kellergeschoss lagen Auskleideraum, Gaskammer und Leichenkeller. An der Treppe, die zum Auskleideraum hinabführte, hing eine Tafel, die den Ankommenden in deutscher, französischer, griechischer und ungarischer Sprache den Weg zu »Bad« und »Desinfektionsraum« wies. Bänke und mit Nummern versehene Kleiderhaken täuschten eine Rückkehr zu den persönlichen Habseligkeiten vor. Hier prangten auf Tafeln auch Sprüche wie »Eine Laus – dein Tod« und »Durch Reinheit zur Freiheit«. Am Eingang zur Gaskammer stand »Bad und Desinfektionsraum«, innen an der Decke hingen auf Holzstücke montierte Siebe, die wie Duschköpfe aussahen. Manchmal verteilte die SS Seife und Handtücher, ehe sie die Gaskammern mit jeweils bis zu 2000 Personen darin schloss. Das Zyklon B drang durch vier besondere Vorrichtungen in den Raum: vermeintlichen Stützpfählern, die von Metallgittern umschlossen waren und aus dem Dach ragten. In ihrem Inneren waren sie hohl, von außen sahen sie aus wie Schornsteine.⁶² Vom Dach aus füllten SS-Desinfektoren unter Aufsicht von Ärzten das Gift ein und schlossen die Öffnungen mit Platten aus Zement.

61 Vgl. Piper, »Vernichtungsmethoden«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. III, S. 180–183, hier auch zum Folgenden; vgl. ferner Pressac, *Krematorien*.

62 Vgl. Robert Jan van Pelt, *The Case for Auschwitz. Evidence from the Irving Trial*, Bloomington, Indiana: Indiana University Press, 2002, S. 206 ff.

Die luftdichte Tür zur Gaskammer wurde mit einem eisernen, festschraubbaren Riegel verschlossen. In Augenhöhe befand sich ein Guckloch aus einer millimeterdicken Doppelglasscheibe, das durch einen Metallrost vor Einschlägen der Erstickenden geschützt war. Durch diese Öffnung beobachteten SS-Leute, insbesondere Ärzte, das Sterben, das 20 Minuten und länger dauern konnte. Waren die Opfer tot, sorgten Ventilatoren für den Abzug des Giftgases; in den Krematorien IV und V, in denen es keine Entlüftungsanlage gab, wurden dann die Türen ins Freie geöffnet.

Der Leichenkeller, der in den Krematorien II und III an die Gaskammer angrenzte, diente zum Sammeln von Kleidung, Brillen, Prothesen und Haaren der Ermordeten. Mit einem Lastenaufzug wurden die Leichen vom Kellergeschoss nach oben in den Verbrennungsraum befördert, der mit fünf Öfen mit jeweils zwei Leichenkammern ausgestattet war. Auf demselben Stockwerk befand sich im Krematorium II ein Leichenseziersaal, im Krematorium III ein Raum, in dem Goldzähne eingeschmolzen wurden. Ein Waschraum neben dem Verbrennungsraum diente in beiden Anlagen (anders als in den Krematorien IV und V) für Erschießungen, die regelmäßig dann stattfanden, wenn Transporte mit weniger als 200 Personen eintrafen; in Fünfergruppen wurden die Opfer aus geringer Entfernung mit Genickschüssen ermordet.

In den Krematorien IV und V befanden sich Auskleideraum und Gaskammer nicht im Keller, sondern wie die Verbrennungsanlagen im Erdgeschoss. Die Gaskammer bestand aus drei bzw. vier kleineren Räumen und fasste ebenfalls rund 2000 Personen. Auch hier gab es Bänke und nummerierte Kleiderhaken im Auskleideraum. Lediglich die Duschkopf-Attrappen in der Gaskammer fehlten. In die Außenwände waren, ähnlich wie beim »roten« und »weißen Haus«, mit Metallklappen verschließbare fenstergroße Öffnungen eingelassen, durch die das eingeworfene Zyklon B in die Gaskammern drang. Die Prozedur war dieselbe wie in den anderen Vernichtungsanlagen, und SS-Ärzte überwachten den Massenmord auch hier. Die Asche der verbrannten Leichen aus allen vier Krematorien wurde in nahegelegene Gruben geschüttet, von dort auf Lastwagen geladen, in den Flüssen und Fischteichen der Umgebung verteilt oder als Dünger auf den Feldern ausgebracht.

Da die SS weitaus mehr Leichen verbrennen ließ, als technisch vorgesehen war – anstelle von zwei bis zu fünf in einer halben Stunde –, traten an den Verbrennungsöfen und Schornsteinen bald massive Schäden auf. Wegen Überhitzung fielen die Krematorien wiederholt aus, beispielsweise im Sommer 1944, als die Leichen in Gruben unter freiem Himmel verbrannt und die Erfurter Spezialisten geholt werden mussten, um die Anlagen zu reparieren.

Die Arbeiten zur Beseitigung der Leichen hatten die Häftlinge des Sonderkommandos auszuführen. Es setzte sich vorwiegend aus jüdischen Lagerinsassen verschiedener Nationalitäten zusammen, auch einige Nichtjuden und sowjetische Kriegsgefangene zählten dazu. Die SS wählte dafür junge und kräftige Häftlinge aus. Rund 80 Männer waren es im April 1942, bald etwa 200, Anfang 1944 rund 400 und schließlich im Juli 1944, während der letzten Hochphase des Massenmords, als das Kommando in Tag- und Nachtschichten arbeiten musste, fast 900. Sie luden das Gepäck der Ankommenden aus den Waggons, begleiteten sie zum Auskleiden ins

Krematoriumsgebäude und zogen ihre Leichen aus der Gaskammer; sie mussten den Toten die Goldzähne aus dem Kiefer brechen, ihnen Ringe von den Fingern ziehen und den Frauen das lange Haar abschneiden. Sie schafften die Ermordeten dann per Lastenaufzug oder auf Loren in den Verbrennungsraum, äscherten sie ein, hoben Massengräber und Verbrennungsgruben aus. Wurden die Leichen in Gruben verbrannt, was Stunden dauerte, hatten sie, bewacht und angetrieben von der SS, das Feuer zu kontrollieren und, um Luft zuzuführen, die brennenden Körper mit Stahlhaken zu bewegen; unverbrannte Knochen zerschlugen sie zu Pulver.⁶³

Das Deutsche Reich zog selbst aus den Toten Profit: Zahngold wurde eingeschmolzen und barrenweise an die Reichsbank überstellt. Menschenhaar ließ sich zu Garn spinnen und zu Filz für die Kriegsindustrie verarbeiten, vermutlich diente es auch zur Herstellung von Matratzen und Seilen; zu den Abnehmern, die 50 Pfennige pro Kilo bezahlten, gehörten die Bremer Wollkämmerei und die Filzfabrik Alex Zink bei Nürnberg. Asche wurde nicht nur als Dünger ausgebracht, sondern auch als Füllmaterial beim Straßen- und Wegebau und zur Wärmeisolation für Lagerbauten verwendet. Menschliches Knochenmehl verkaufte die SS an eine Düngemittelfirma in Strzemieszyce.⁶⁴

Da die Vernichtung geheim bleiben sollte, wurde das Sonderkommando streng isoliert von den anderen Häftlingen in besonderen Baracken untergebracht, anfangs im Strafblock des Stammlagers, später im Männerlager Birkenau. Schließlich wurden die Häftlinge auf das Gelände der Krematorien verlegt, wo sie im Dachgeschoss unterkamen. Die Tätigkeit im Sonderkommando verlängerte das Leben oftmals nur um einige Wochen. In regelmäßigen Abständen wurden die Häftlinge erschossen und durch neue ersetzt. Niemand meldete sich dafür freiwillig, viele wählten nach kurzer Zeit den Freitod. Nur wenige der insgesamt rund 2100 Häftlinge, die im Sonderkommando Dienst tun mussten, überlebten Auschwitz und legten später Zeugnis von den Verbrechen ab; überliefert sind auch heimlich gefertigte Aufzeichnungen und Tagebücher verschiedener Chronisten.⁶⁵

63 Vgl. Gideon Greif, »Wir weinten tränenlos ...«. *Augenzeugenberichte des jüdischen »Sonderkommandos« in Auschwitz*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2004 (zuerst Köln: Böhlau Verlag, 1995); Shlomo Venezia, *Meine Arbeit im Sonderkommando Auschwitz. Das erste umfassende Zeugnis eines Überlebenden*, aus dem Franz. von Dagmar Mallet, München: Blessing Verlag, 2008 (franz. Erstveröff. 2006); Filip Müller, *Sonderbehandlung. Drei Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz*, deutsche Bearbeitung von Helmut Freitag, München: Steinhausen Verlag, 1979; Sonja Knopp, »Wir lebten mitten im Tod.« *Das »Sonderkommando« in Auschwitz in schriftlichen und mündlichen Häftlingerinnerungen*, Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2009; Regula Zürcher, »Wir machten die schwarze Arbeit des Holocaust«. *Das Personal der Massenvernichtungsanlagen von Auschwitz*, Nordhausen: Bautz Verlag, 2004; Eric Friedler, Barbara Siebert, Andreas Kilian, *Zeugen aus der Todeszone. Das jüdische Sonderkommando in Auschwitz*, Lüneburg: zu Klampen Verlag, 2002.

64 Vgl. Andrzej Strzelecki, »Die Verwertung der Leichen der Opfer«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II, S. 483–506.

65 Siehe Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hrsg.), *Inmitten des grauenvollen Verbrechens. Handschriften von Mitgliedern des Sonderkommandos* [aus dem Jidd. von Roman Pytel, aus dem Poln. von Herta Henschel und Jochen August], Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1996 (zuerst 1972).

Wenngleich Abstumpfung, Apathie und Verzweiflung die Folgen ihrer »Arbeit« waren, formierten Sonderkommando-Häftlinge etwa ab Sommer oder Herbst 1943 einen eigenen Zirkel, darunter viele, die Erfahrung aus der kommunistischen Untergrundarbeit in Polen und Frankreich mitbrachten. Ihr Ziel war es, Waffen zu erbeuten, die Vernichtungsanlagen zu zerstören und einen Ausbruch zu organisieren; die Revolte sollte von den Krematorien auf das Lager übergreifen und unter den Häftlingen eine Massenflucht auslösen. Es gelang ihnen, Kontakte zur Widerstandsbewegung im Lager und zur Leitung der Kampfgruppe zu knüpfen. Interessengegensätze traten allerdings hervor, denn der Militärerrat der Kampfgruppe zögerte und wollte einen Aufstand erst nach sorgfältiger Vorbereitung wagen. Aus diesem Grund trieb das Sonderkommando seine Pläne eigenständig voran, musste sie wegen der Ankunft großer SS-Truppen allerdings zurückstellen.

Anfang 1943 und erneut 1944 plante die SS, eine weitere, noch größere Vernichtungs- und Verbrennungseinrichtung zu bauen, das Krematorium VI; verwirklicht wurde der Plan jedoch nicht mehr. Bis zur Ankunft der Massentransporte aus Ungarn im Mai 1944 entstand, nach knapp einjähriger Bauzeit, unmittelbar bei den Krematorien II und III, aber noch das lange projektierte Nebengleis ins Lager Birkenau, die von der SS so genannte »Judenrampe«.

Den Deportierten aus ganz Europa war es erlaubt, 30 bis 50 Kilogramm Gepäck ins Lager mitzubringen, das ihnen unmittelbar nach der Ankunft abgenommen wurde. In zwei Schichten arbeiteten bis zu 2000 Häftlinge im Aufräumungskommando, um die Bündel mit Lebensmitteln, Haushaltswaren, Kleidung, Arzneien zu sammeln und zu sortieren; auch Möbel und Teppiche gelangten ins Lager, außerdem Devisen, Uhren und wertvoller Schmuck. Es traf so viel Hab und Gut ein, dass 30 Magazinbaracken gebaut werden mussten, um es zu verwahren; sie entstanden Ende 1943, als der Lagerabschnitt BIIg geschaffen wurde. In der Lagersprache hieß das mit Stacheldraht umgebene Magazingelände »Kanada« – nach dem Land, das in den Augen der polnischen Häftlinge, die den Begriff geprägt hatten, unermesslich reich war. In »Kanada« zu arbeiten galt als Privileg, und Gegenstände aus den Magazinen, die trotz strengster Strafen entwendet wurden, kursierten als wertvolle Währung im Lager.

Das Raubgut war Staatseigentum: Geld und Edelmetall erhielt die Reichsbank, Textilien, Schuhe und Hausrat gingen an volksdeutsche Umsiedler; auch die IG Farben, die Organisation Todt, die Reichsjugendführung und verschiedene Konzentrationslager wurden damit bedacht. Luftwaffenflieger, U-Boot-Besatzungen und ausgebombte Bewohner Berlins bekamen die weniger wertvollen Armbanduhren. Mehrere hundert vollgeladene Eisenbahnwaggons verließen das Lager 1943. Gold, Schmuck und Devisen gelangten jeden Monat in mindestens zwei verplombten Kisten, von denen jede mehr als eine Tonne gewogen haben soll, auf Lastwagen in die Reichshauptstadt.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Strzelecki, »Verwertung der Leichen der Opfer«, S. 490 ff.; ders., »Der Raub der Habe der Opfer«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II, S. 169–201; Bertrand Perz, Thomas Sandkühler, »Auschwitz und die ›Aktion Reinhard‹ 1942–45. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht«, in: *Zeitgeschichte*, Jg. 26 (1999), H. 5, S. 283–316.

Unmengen an Geld und Wertsachen verschwanden auch in den Taschen der SS-Leute von Auschwitz, die sich trotz drohender Todesstrafe skrupellos bedienten. Kam Verdacht auf, deckten sich die Männer gegenseitig, weshalb Ermittlungen wie die der Kommission unter SS-Richter Konrad Morgen im Juli 1943 im Sande verliefen.⁶⁷ Der zivilen Öffentlichkeit blieb nicht verborgen, dass die Magazine des Lagers voller begehrter Schätze waren. Es spricht Bände über die Wahrnehmung des Geschehens in Auschwitz, dass Familien aus der SS-Siedlung, aber auch Zivilisten von außerhalb bei der Lagerkommandantur anfragten, ob die Güter womöglich zum Verkauf stünden, vielleicht gar gratis zu haben wären.

Kommandant Rudolf Höß hatte sich ebenfalls in den Magazinen des Lagers bedient, was allem Anschein nach bei den Ermittlungen zu Tage trat. Vermutlich war dies auch der Grund, warum er im November 1943 abgelöst und nach Berlin versetzt wurde. Dort übernahm er die Leitung des Amtes D I (Zentralamt) im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und avancierte damit zum Stellvertreter des Inspektors der Konzentrationslager. Seine Vorgesetzten holten ihn augenscheinlich aus der Schusslinie, um ihn vor den Enthüllungen der SS-Gerichtsbarkeit in der Korruptionsaffäre im Lager zu bewahren.

Auf Höß folgte in Auschwitz Arthur Liebehenschel. Mit dem Wechsel an der Spitze der Kommandantur wurde das Lagerareal im November 1943 in drei administrativ getrennte, jeweils eigenständige Komplexe geteilt: Auschwitz I, das Stammlager, Auschwitz II, das Lager Birkenau, das die SS-eigenen landwirtschaftlichen Nebenlager umfasste und so riesig war, dass für die einzelnen Lagerabschnitte jeweils eigene SS-Schutzhaftlagerführer eingesetzt wurden, und Auschwitz III, das Nebenlagerkonglomerat mit Monowitz als größtem Einzellager. Jedes der drei Lager hatte eigene SS-Verwaltungsinstanzen mit einem Kommandanten an der Spitze: Liebehenschel war Kommandant des Stammlagers, nach seiner Versetzung in gleicher Funktion in das Lager Majdanek folgte ihm im Mai 1944 Richard Baer nach. Kommandant von Auschwitz-Birkenau war zunächst Friedrich Hartjenstein, ab Mai 1944 Josef Kramer. Einen weiteren organisatorischen Einschnitt bedeutete im November 1944 die Umwandlung von Monowitz in ein selbständiges Konzentrationslager, fortan administratives Zentrum aller Außenlager. Kommandant von Auschwitz III, später auch von Monowitz samt der Nebenlager, war Heinrich Schwarz.⁶⁸

Als Durchgangslager in die Massenvernichtung von Auschwitz-Birkenau diente der SS das Ghetto Theresienstadt. Inhaftiert wurden hier betagte reichsdeutsche Juden, auch jüdische Soldaten des Ersten Weltkriegs mit ihren Familien, ferner »Mischlinge«, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden galten, jüdische Ehegatten auf-

⁶⁷ Vgl. Raphael Gross, »Die Ethik eines wahrheitssuchenden Richters. Konrad Morgen, SS-Richter und Korruptionsspezialist«, in: Werner Konitzer, Raphael Gross (Hrsg.), *Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2009, S. 243–264; ders., *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 2010.

⁶⁸ Vgl. Lasik, »Organisationsstruktur«, S. 173–179, S. 185. Zu den Kommandanten siehe Karin Orth, *Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2000.

gelöster oder bestehender »Mischehen« mit ihren Kindern sowie Juden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. Die Deportationen aus Theresienstadt begannen am 8. September 1943. Knapp 18.000 Männer und Frauen wurden in das sogenannte Familienlager gebracht, den gesonderten Lagerabschnitt BIIb in Birkenau. Das Familienlager diente dem Regime zu Propagandazwecken, es sollte die weltweit kursierenden Nachrichten über die Ermordung der Juden entkräften. Darum wurden die Theresienstädter Juden weder nach Geschlechtern getrennt noch selektiert, auch ihr Gepäck mussten sie nicht abgeben, ihre Zivilkleidung durften sie behalten, und die Kinder blieben bei ihren Eltern. Nur etwa ein halbes Jahr lang währten die Privilegien, dann ermordete die SS im März und Juli 1944 auch die Juden aus Theresienstadt; etwa 3000 kamen zunächst noch davon und wurden in andere Lager überstellt.⁶⁹

Im Sommer 1944 erreichte die Massenvernichtung einen letzten Höhepunkt. Bis zu 10.000 ungarische Juden traten täglich an der »Judenrampe« zur Selektion an. Zwischen 15. Mai und 9. Juli trafen insgesamt rund 430.000 Menschen ein, in insgesamt 147 Deportationszügen. Nur etwa 20 Prozent pro Zug wurden in das Lager aufgenommen, alle anderen sofort getötet. Ihre Ermordung war eine der größten Vernichtungsaktionen überhaupt. Ungarn hatte die Deportationen trotz massiven deutschen Drucks lange verweigert. Nachdem das Land aber militärisch besetzt und eine Satrapenregierung gebildet worden war, begannen die Vernichtungstransporte auch dort – geleitet von Adolf Eichmann, dem Organisator der Judentransporte im Reichssicherheitshauptamt.⁷⁰ Hochrangig besetzt war die Koordination des Massenmords auch im Lager selbst: Rudolf Höß kam für diese Sonderaufgabe nach Auschwitz zurück und erfüllte sie innerhalb weniger Wochen; ausgezeichnet mit dem Kriegsverdienstkreuz erster und zweiter Klasse verließ er das Lager am 29. Juli 1944 wieder in Richtung Berlin.

Noch im Sommer 1944 deportierte das Reichssicherheitshauptamt Juden von Rhodos, Korfu, Kreta und anderen griechischen Inseln nach Auschwitz-Birkenau. Dass die Transportlage schwierig war und sich die militärische Niederlage des Deutschen Reiches längst abzeichnete, hinderte die Funktionäre nicht an ihren Vorhaben. 60.000 bis 70.000 Juden aus Łódź, dem letzten noch bestehenden Ghetto im besetzten Polen, kamen im September und Oktober 1944 ins Lager, außerdem Juden aus der Slowakei. Ein Zug mit rund 2000 Juden aus Theresienstadt war am 30. Oktober 1944 der letzte jüdische Massentransport nach Auschwitz, vermutlich auch der letzte, der selektiert wurde.

⁶⁹ Vgl. Miroslav Kárný, »Das Theresienstädter Familienlager (BIIb)«, in: *Hefte von Auschwitz* 20 (1997), S. 133–237.

⁷⁰ Vgl. Christian Gerlach, Götz Aly, *Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/45*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 2002.

Verbrechen an Sinti und Roma und weiteren Opfergruppen

Sinti und Roma, die sogenannten Zigeuner, waren aus rassepolitischen Gründen bereits vor Kriegsbeginn im Altreich verfolgt und in Konzentrationslager gesperrt worden. Im Dezember 1942 ordnete Himmler an, sie für die gesamte Dauer des Krieges dort einzuweisen; kurz darauf stand Auschwitz-Birkenau als zentrale Sammelstätte fest. Am 26. Februar 1943 traf der erste Transport aus dem Altreich ein; in Etappen wurden bis Juli 1944 insgesamt rund 22.600 Zigeuner nach Auschwitz-Birkenau gebracht, etwa die Hälfte davon Kinder und Jugendliche.⁷¹

Etwa 1700 Zigeuner wurden kurz nach dem Eintreffen wegen angeblichen Verdachts auf Fleckfieber ermordet, die anderen mit Häftlingsnummern der Serie »Z« registriert; Nummernserien mit Symbolen und Buchstaben führte die SS erst im Zuge der Masseneinweisungen ein, »A« und »B« kennzeichneten Juden. Die Zigeuner waren wie die Theresienstädter Juden familienweise in einem gesonderten Lagerabschnitt (BIIE) zusammengepfertcht, der ebenfalls »Familienlager« hieß, und sie hatten eine Zeitlang ähnliche Vergünstigungen: Sie behielten ihre Zivilkleidung, mussten sich die Haare nicht scheren lassen, durften ihr Gepäck behalten, und für die Kinder gab es eine zum Kindergarten umfunktionierte Baracke. Zigeuner wurden nicht zur industriellen Zwangsarbeit und zu Arbeiten außerhalb des Lagers herangezogen, mussten aber im Lager körperliche Schwerstarbeit leisten, etwa bei der Gleisverlegung in Birkenau und beim Bau der »Judenrampe«. Die Lebensbedingungen im Zigeunerlager waren katastrophal, innerhalb kurzer Zeit starben rund 7000 Männer, Frauen und Kinder, die meisten an Typhus, viele, vor allem die Kleinsten, an der Mangelkrankheit Noma (Wangenbrand), die in anderen Teilen des Lagers unbekannt war.

Die Kinder und Jugendlichen unter den Sinti und Roma fielen in großer Zahl auch Josef Mengele zum Opfer, der seit Mai 1943 seine tödlichen Menschenversuche in Auschwitz-Birkenau unternahm. Das Fachgebiet des promovierten Mediziners und Doktors der Philosophie war die Erblehre, insbesondere die Zwillingforschung und die Physiologie und Pathologie des Zwergwuchses. Mengele schrieb darüber seine Habilitationsschrift und experimentierte dafür in den Laboratorien, die ihm im Zigeuner-Familienlager und in den Häftlingskrankenbauten von Birkenau eigens eingerichtet worden waren, an rund 350 Zwillingspaaren. Innere Organe, Augen, vor allem solche mit unterschiedlich gefärbter Iris, sowie die Köpfe nomakranker Zigeunerkiner schickte er als anatomische Präparate an das Kaiser-Wilhelm-Institut

71 Vgl. Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«*, Hamburg: Christians Verlag, 1996; ders., »Von der Diskriminierung zum »Familienlager Auschwitz«. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung«, in: *Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager* 5 (1989), S. 87–114; *Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943–1944. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi-herrschaft*, hrsg. von Waclaw Długoborski, Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1998; *Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, hrsg. vom Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg [Redaktionsleitung: Jan Parcer], München u.a.: K. G. Saur Verlag, 1993.

in Berlin-Dahlem.⁷² Im Mai 1944 befahl Himmler, die Zigeuner zu ermorden und das »Familienlager« aufzulösen; etwa 3000 waren bis dahin in andere Konzentrationslager verlegt worden. Viele wurden nun Opfer gezielter Tötungen durch Phenolspritzen ins Herz, eine Methode, die Ärzte und Sanitäter »Abspritzen« nannten. Am 2. August 1944 wurde der Lagerabschnitt schließlich aufgelöst, die letzten Zigeuner im Krematorium V wurden umgebracht.

Mengele war nicht der einzige Arzt, der in Auschwitz Häftlinge quälte und zu Tode brachte, um seine Karriere voranzutreiben. Mediziner vieler Fachrichtungen kamen ins Lager, richteten sich Untersuchungsräume, Labors und Operationssäle ein und verstümmelten und ermordeten die Insassen. Zu ihnen gehörte der Gynäkologe Carl Clauberg, Chefarzt einer Frauenklinik im oberschlesischen Königshütte, der Sterilisationsversuche machte und Frauen ätzende Substanzen spritzte, ferner Horst Schumann, der mit Röntgenstrahlen an Frauen und Männern experimentierte, um sie unfruchtbar zu machen, Johann Paul Kremer, Professor für Anatomie und menschliche Vererbungslehre an der Universität Münster, und auch Hans Wilhelm Münch, der an einer Studie über Hungerversuche an Häftlingen arbeitete. August Hirt, der Direktor des Instituts für Anatomie der Reichsuniversität Straßburg, stellte anthropologische Forschungen zum Nachweis der Höherwertigkeit der »arischen« Rasse an: Er ließ 86 Häftlinge, fast ausschließlich Juden, vermessen und im Hochsommer 1943 in das Konzentrationslager Natzweiler-Struthof im Elsass bringen, wo sie getötet wurden. Ihre Skelette reichte der Mediziner, der für die SS-Stiftung Ahnenerbe tätig war, seiner großen anatomischen Sammlung ein. Der Hamburger Arzt Kurt Heißmeyer schickte im Dezember 1944 jüdische Kinder zu Tuberkuloseforschungen ins Lager Neuengamme; am Ende seiner Studien waren sie tot. Andere Ärzte infizierten Häftlinge mit Fleckfieber, um Impfstoffe zu testen, oder erprobten an ihnen neu entwickelte Medikamente, beispielsweise im Auftrag des IG-Farbenkonzerns oder auch der Wehrmacht, die Auschwitz-Häftlinge für Experimente mit toxischen Substanzen nutzte. Wer von den Probanden die medizinischen Versuche zunächst überlebt hatte, starb meist an den Spätfolgen.

Eine weitere große Opfergruppe im Lager bildeten Polen. Unter den sogenannten Polizeihäftlingen, insgesamt mehr als 130.000 Personen, war ihre Zahl sehr hoch. Diese Häftlinge standen unter Aufsicht der Politischen Abteilung und saßen in den Kellerzellen im Strafblock des Stammlagers ein, darunter Kinder, Jugendliche und Greise. Sie alle kamen vor das Polizeistandgericht, das unter dem Vorsitz des Chefs der Gestapo Kattowitz regelmäßig alle vier bis sechs Wochen im Strafblock zusammentrat; Gestapo-Chef war bis September 1943 Rudolf Mildner, danach Johannes

72 Vgl. Irena Strzelecka, »Die Experimente«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. II, S. 423–449; sowie den Zeugenbericht von Miklos Nyiszli, Pathologe aus Ungarn und Häftling in Auschwitz, der Mengele assistieren musste: Miklos Nyiszli, *Im Jenseits der Menschlichkeit. Ein Gerichtsmediziner in Auschwitz*, hrsg. von Friedrich Herber [aus dem Ungar. von Angelika Bihari], Berlin: Dietz Verlag, 1992.

Thümmler.⁷³ In Schnellverfahren wurden pro Sitzung oft mehr als 100 Urteile gefällt, nahezu jedes endete mit einem Todesspruch, der umgehend im Hof des Strafblocks vor der »Schwarzen Wand« vollstreckt wurde. Lagerkommandant Liebehenschel ließ die Erschießungswand im Dezember 1943 abbauen, Exekutionen fanden danach im Krematorium IV in Birkenau statt.

Die Endphase: Aufstand des Sonderkommandos, Lagerauflösung und Todesmarsch

Am 7. Oktober 1944 brach der lange vorbereitete Aufstand des Sonderkommandos los, verlief aber planlos und ohne den ersehnten Erfolg.⁷⁴ Die Häftlinge im Krematorium IV schlugen auf anrückende SS-Leute mit Steinen, Äxten und Eisenstangen ein, setzten mit eingeschmuggelten Handgranaten das Gebäude in Brand und flohen. Die SS zog mit Maschinengewehren auf und schoss in die Menge. Die Revolte griff auf das Krematorium II über, wo es Häftlingen gelang, den Stacheldraht zu durchtrennen und auszubrechen. Jenseits der großen Postenkette erreichten manche die angrenzenden Wälder, andere die Fischzuchten und landwirtschaftlichen Betriebe in Rajsko, konnten sich bewaffnen und SS-Leute angreifen. Ein Teil der Geflohenen versteckte sich in einer Scheune – und wurde von der SS dort eingesperrt und bei lebendigem Leib verbrannt. Erst gegen Abend war der Aufstand niedergeschlagen; einzig auf das Krematorium III hatte er nicht übergegriffen, denn noch während der Kämpfe umstellten SS-Leute das Gebäude und schlossen die Häftlinge ein. Dass die Wachmannschaften mit der heftigen Gegenwehr nicht gerechnet hatten, zeigen die Verluste in ihren eigenen Reihen: Drei SS-Lagerwachen waren tot, mindestens zwölf verletzt; etwa 450 Tote zählte das Sonderkommando.

Keinem Häftling gelang während des Aufstands die Flucht, gleichwohl war die Revolte nicht umsonst: Das Krematorium IV lag in Trümmern, und schon zuvor war es Häftlingen des Sonderkommandos gelungen, Fotos zu machen und den Film mit Hilfe der Kampfgruppe Auschwitz aus dem Lager zu schmuggeln; Anfang September 1944 gelangte er zur polnischen Widerstandsbewegung in Krakau, die ihn entwickeln ließ. Die Bilder sind bestürzende Dokumente des Massenmords. Sie zeigen Häftlinge des Sonderkommandos vor brennenden Leichen im Hof von Krematorium V, auf einem sind außerdem Frauen zu sehen, die sich auf dem Weg in die Gaskammer unter freiem Himmel ausziehen mussten.

Sowjetische Truppen brachen im Juli 1944 in Galizien und Südpolen durch die deutschen Linien, befreiten das von den SS-Wachmannschaften überstürzt verlassene

⁷³ Vgl. Sybille Steinbacher, »... nichts weiter als Mord.« Der Gestapo-Chef von Auschwitz und die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz«, in: Frei, Steinbacher, Wagner (Hrsg.), *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit*, S. 265–298.

⁷⁴ Vgl. Greif, »Wir weinten tränenlos ...«.

Lager Majdanek, überquerten die Weichsel und standen knapp 200 Kilometer vor Auschwitz. Dort entwickelte Otto Moll, als SS-Chef der Krematorien und Gaskammern und zuvor schon als Leiter der Strafkompagnie einer der berüchtigtsten Schergen von Auschwitz, einen Plan: Er wollte das Lager einebnen und vermutlich (dies ist unklar) sämtliche Häftlinge töten lassen, um vor den Sowjets alle Spuren zu verwischen. Der »Moll-Plan« wurde nicht umgesetzt, stattdessen begann die systematische Auflösung des Lagerkomplexes.⁷⁵ Tausende von Häftlingen und Unmengen an Hab und Gut aus den Effektenkammern sowie Bau- und Installationsmaterial wurden während der ersten Räumungsphase zwischen Sommer 1944 und Januar 1945 mit Zügen und auf Lastwagen ins Altreich befördert. Etwa die Hälfte der rund 155.000 Menschen, die im Sommer 1944, der Zeit der stärksten Belegung, im Lager inhaftiert waren, die meisten von ihnen Polen und Russen, wurden bis zum Herbst in die Konzentrationslager nach Westen gebracht, namentlich nach Buchenwald, Flossenbürg, Ravensbrück, Dachau, Mauthausen, Groß-Rosen, Bergen-Belsen, Natzweiler, Sachsenhausen und Neuengamme. Viele, die Auschwitz überstanden hatten, starben dort an Hunger, Seuchen und anderen todbringenden Bedingungen.⁷⁶

In Auschwitz änderte sich auch während der Lagerauflösung nichts an der täglichen Routine. Nach wie vor mussten Häftlinge zur Zwangsarbeit ausrücken, im Stammlager wurden neue Gebäude in Betrieb genommen, in den Nebenlagern begannen Aufbauarbeiten, sogar einige neue Nebenlager entstanden. In Monowitz ließ die IG Farben wie gewohnt arbeiten, und dies obwohl das Fabrikgelände ab August 1944 mehrmals von den Alliierten bombardiert wurde.⁷⁷ In Birkenau begannen noch die Arbeiten an einem dritten Bauabschnitt, genannt BIII, im Häftlingsjargon sprach man von »Mexiko«. Das Areal war so riesig, dass es das Lagergelände beinahe verdoppelt hätte, ein Indiz für die schier grenzenlosen, megalomanen Mordpläne des NS-Regimes. Fertiggestellt wurde »Mexiko« jedoch nicht mehr.

Himmler ließ im November 1944 die Vernichtungsaktionen einstellen. In Auschwitz-Birkenau wurden die Vergasungsanlagen stillgelegt, das Sonderkommando hatte sie zu demontieren und die Spuren der Verbrechen zu beseitigen. Die Leichenverbrennungsgruben mussten ausgeräumt und eingeebnet, Mulden im Lagergelände, die mit der Asche und den Knochen der Ermordeten gefüllt worden waren, geleert, mit Grasnarben bedeckt und bepflanzt werden. Das Krematorium I wurde zum Luftschutzbunker umgebaut. Der Schornstein und die Deckenöffnungen zum Einschütten des Zyklon B verschwanden, die Öfen wurden abgebaut, der Gang zwischen Gaskammer und Verbrennungsraum geschlossen. Die SS ließ das beim Aufstand des Sonderkommandos demolierte Krematorium IV abbrechen. Brauchbare Teile der

⁷⁵ Zum Moll-Plan vgl. Świebicki, »Spontane und organisierte Formen des Widerstandes«, S. 975.

⁷⁶ Vgl. Andrzej Strzelecki, »Die Liquidation des KL Auschwitz«, in: Długoborski, Piper (Hrsg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. V: Epilog, Oświęcim 1999, S. 7–69; ders., *Endphase des KL Auschwitz. Evakuierung, Liquidierung und Befreiung des Lagers* [aus dem Poln. von Uta Świerkosz], Oświęcim: Verlag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau, 1995; ders., »Der Todesmarsch der Häftlinge aus dem KL Auschwitz«, in: Herbert, Orth, Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 2, S. 1093–1112.

⁷⁷ Vgl. Hilberg, *Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, S. 1048.

anderen Anlagen, darunter die Verbrennungsöfen, wurden in andere Lager transportiert, vermutlich nach Groß-Rosen, möglicherweise auch nach Mauthausen, wohin jedenfalls die Entlüftungsanlagen der Gaskammern gelangten.⁷⁸

Am 17. Januar 1945 begann mit der »Evakuierung« von rund 58.000 Häftlingen die zweite und letzte Phase der Lagerauflösung; etwa 20.000 von ihnen kamen aus dem Stammlager und Birkenau, alle anderen aus Monowitz und den Nebenlagern. Erst jetzt ließ die IG Farben ihr Lager räumen, und die Betriebsleitung plante den Abzug. Ziel war es, die Häftlinge in Marschkolonnen zunächst zu Fuß, später mit der Eisenbahn Richtung Westen zu schicken, um sie im Altreich erneut zur Zwangsarbeit einzusetzen. Die wenigsten wurden aber mit Zügen auf Güterwaggons fortgebracht, die meisten waren in der Winterkälte zu Fuß auf den Straßen unterwegs. Wer keine Kraft mehr hatte, wer stürzte, ausruhen wollte oder zu fliehen versuchte, wurde von der SS erschossen. Viele erfroren und verhungerten unterwegs. Insgesamt starben auf dem Todesmarsch rund 15.000 Häftlinge. In den Lagern im Westen kamen rund 43.000 an, wo sie als »Neuzugänge« wieder auf der untersten Stufe der Häftlingshierarchie standen. Wer bis in die Frühjahrswochen 1945 überlebte, als die SS auch die Lager im Reichsinneren auflöste, wurde noch einmal auf einen Todesmarsch geschickt.⁷⁹

In Auschwitz war die Lager-SS Mitte Januar 1945 fieberhaft damit beschäftigt, die schriftlichen Zeugnisse des Massenmords zu beseitigen. In großen Müllverbrennungsöfen, in Heizkesseln und offenen Feuerstellen auf dem Lagergelände verbrannten Karteien, Totenscheine und Listen der Lageradministration. Aktenbestände der Politischen Abteilung wurden hastig verpackt, nach Groß-Rosen und in andere Lager gebracht. Mehr als 3300 SS-Leute taten zu Beginn der Evakuierung Dienst im Lager, der Höchststand von fast 4500 SS-Leuten wurde im Januar 1945 während der Schlussphase der Räumung erreicht. Bis Kriegsende waren insgesamt etwa 7000 SS-Angehörige im Lager tätig, darunter rund 200 Frauen.⁸⁰

Die SS hatte am Ende vor, auch die letzten unmittelbaren Zeugen des Massenmords zu ermorden. Doch die etwa 100 Häftlinge des Sonderkommandos, die noch am Leben waren, konnten sich im Durcheinander der Lagerauflösung unauffällig in die Marschkolonnen einreihen. Der SS gelang es nicht, die Männer unter den evakuierten Häftlingen wieder ausfindig zu machen. Sie konnten das Lager verlassen, fast alle überlebten den Krieg.

Die Überreste der Krematorien II und III wurden am 20. Januar 1945 gesprengt. Drei Tage später zündeten die SS-Wachmannschaften das Effektenlager »Kanada«

78 Vgl. Bertrand Perz, Florian Freund, »Auschwitz neu? Pläne und Maßnahmen zur Wiedererrichtung der Krematorien von Auschwitz-Birkenau in der Umgebung des KZ Mauthausen im Februar 1945«, in: *Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager* 20 (2004), S. 58–70.

79 Vgl. Daniel Blatman, *Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords*, aus dem Hebr. von Markus Lemke, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 2011 (franz. Erstveröff. 2009).

80 Vgl. Lasik, »Organisationsstruktur«; ders., »Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren, Fragen zu Schuld und Verantwortung«, in: *Hefte von Auschwitz* 21 (2000), S. 211–298.

an, ehe sie selbst abzogen. Die Baracken brannten noch Tage später, nur sechs der insgesamt 30 Gebäude blieben stehen. Betriebsbereit blieb bis in die letzten Tage das Krematorium V, wo noch immer Exekutionen per Genickschuss stattfanden und Leichen verbrannt wurden; erst in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 1945 wurde auch die letzte Vernichtungsanlage gesprengt.⁸¹

Einen Tag und wenige Stunden später, am Nachmittag des 27. Januar 1945, einem Samstag, befreiten Soldaten der 60. Armee der Ersten Ukrainischen Front das Lager Auschwitz samt seiner Nebenlager. Sie stießen auf mindestens 600 Leichen. Im Stammlager, in Birkenau und Monowitz waren noch etwa 7000 Häftlinge am Leben, davon rund 5800 in Birkenau, etwa 800 im Häftlingskrankenbau von Monowitz, 500 in den kleineren Nebenlagern. Viele waren bereits so schwach, dass sie das lange herbeigesehnte Ereignis kaum mehr wahrnehmen konnten. Auch etwa 650 Kinder und Jugendliche befanden sich unter den Überlebenden.⁸²

In den Magazinen fanden die Befreier rund 370.000 Herrenanzüge, 837.000 Damenmäntel und -kleider, Unmengen an Kinderkleidung, ungefähr 44.000 Paar Schuhe, 14.000 Teppiche, außerdem Prothesen, Zahnbürsten, Hausrat und in der einstigen Lederfabrik nahe dem Stammlager 7,7 Tonnen transportfertig verpacktes menschliches Haar, das, wie berechnet wurde, von etwa 140.000 Frauen stammen musste.

Justiz und Zeitgeschichtsforschung

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main sowie das Schwurgericht waren über das Lager Auschwitz, seine stetige Vergrößerung, seine administrative Struktur, die Lebensbedingungen der Häftlinge und das Ausmaß der Gewalt, der sie ausgesetzt gewesen waren, umfassend informiert. Davon zeugen die ausführlichen Darlegungen in Anklage- und Urteilschrift des Auschwitz-Prozesses. Der historischen Erläuterung und Einordnung der Verbrechen sind im Allgemeinen Teil der Anklage insgesamt fast 200 Seiten gewidmet, im Urteil weitere 80 Seiten. Es ist erstaunlich, wie viel Wissen für das Verfahren zusammengetragen wurde. Die Anklageschrift behandelt Organisation und Aufgaben der SS, »die SS-Armee« mit ihren einzelnen Behörden, das Konzentrationslagersystem im Allgemeinen und schließlich das Lager Auschwitz, dessen Geschichte im Kontext der nationalsozialistischen Polenpolitik dargelegt wird; im Urteil geht es ebenfalls um die Entwicklung der Konzentrationslager und daran anknüpfend um Auschwitz.⁸³ Über 40 Seiten der Anklageschrift

⁸¹ Vgl. Strzelecki, *Endphase*, S. 247 f.

⁸² Vgl. Strzelecki, »Todesmarsch«, S. 1103.

⁸³ Schwurgerichtsanklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 16. April 1963, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 78, Bl. 14.712–14.837; Bd. 79, Bl. 14.838–14.914, und *Der Auschwitz-Prozess. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente*, DVD-ROM, hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau, Berlin: Directmedia Publishing GmbH,

handeln von Auschwitz als Stätte des Massenmords an den europäischen Juden. Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Opfer ging die Staatsanwaltschaft noch von überhöhten Schätzwerten aus, die Rede war von »mehreren Millionen«. ⁸⁴ Der Irrtum ist den Ermittlern freilich nicht vorzuhalten, denn die zeithistorische Forschung lieferte darüber erst in den neunziger Jahren verlässliche Angaben. ⁸⁵

Die Zeitgeschichtswissenschaft, die nach dem Zweiten Weltkrieg auf Drängen der Alliierten, insbesondere der Amerikaner, entstanden war, um die Epoche des »Dritten Reiches« zu erforschen, war der Frankfurter Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen gegen die Verbrecher von Auschwitz zunächst keine Stütze, denn sie hatte die Geschichte der Konzentrationslager bis dahin so gut wie ignoriert und kaum Forschungswillen gezeigt. Der Judenmord war (auch international) zu dieser Zeit ebenfalls noch kein Thema der Geschichtswissenschaft. Vielmehr blieb es nach Kriegsende lange Zeit allein Sache der ehemaligen Häftlinge, die Geschichte ihres Leidens und ihrer Leidensstätten zu schreiben. ⁸⁶ Über Auschwitz erschienen ab 1946 Berichte von Überlebenden, darunter *Die Stärkeren*, verfasst vom österreichischen Spanienkämpfer Hermann Langbein, der für das Zustandekommen des Auschwitz-Prozesses eine wichtige Rolle spielte. ⁸⁷ Besonders bekannt wurde Primo Levis Buch *Ist das ein Mensch?*, ein autobiographisches Werk über seine Haft in Auschwitz-Monowitz, das 1947 im italienischen Original und 1961 auf Deutsch herauskam.

2004 (Digitale Bibliothek, Bd. 101), 2., durchges. u. verb. Aufl., Berlin 2005, S. 1975–2335. Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Mulka u.a., 19./20. August 1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 120, Allgemeiner Teil, 1. Abschnitt: Die Einrichtung und Entwicklung der Konzentrationslager im NS-Staat, 2. Abschnitt: Das Konzentrationslager Auschwitz, und *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 37.118–37.248.

⁸⁴ Schwurgerichtsanklage, Bd. 78, Bl. 14.720, und *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1982; zum Thema »Das Konzentrationslager Auschwitz als Massenvernichtungsanstalt«: Bd. 79, Bl. 14.841–14.886, und *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 2206–2275.

⁸⁵ Vgl. Piper, *Zahl der Opfer*.

⁸⁶ Die ersten Publikationen waren: Eugen Kogon, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, Frankfurt am Main: Verlag Frankfurter Hefte, 1946 (seither zahlreiche Auflagen, zuletzt Hamburg: Nikol Verlag, 2009) und H. G. Adler, *Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft*, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1955 (Reprint der 2. Aufl. von 1960: Göttingen: Wallstein Verlag, 2005). Der erste Historiker, der zum Thema forschte, war Eberhard Kolb, seine Studie über Bergen-Belsen erschien 1962; Eberhard Kolb, *Bergen-Belsen. Geschichte des »Aufenthaltslagers« 1943–1945*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ⁶2002 (zuerst Hannover: Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, 1962).

⁸⁷ Benedikt Kautsky, *Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern*, Zürich: Büchergilde Gutenberg, 1946; Emil de Martini, *Vier Millionen Tote klagen an ...! Erlebnisse im Todeslager Auschwitz*, München-Obermerzing: Hans von Weber Verlag, 1948; Maria Zarebinska-Broniewska, *Auschwitzer Erzählungen*, aus dem Poln. von Christa Werner, Berlin-Potsdam: VVN-Verlag, 1949; Hermann Langbein, *Die Stärkeren. Ein Bericht über Auschwitz und andere Konzentrationslager*, Wien: Stern-Verlag, 1949; Lucie Adelsberger, *Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Das Vermächtnis der Opfer für uns Juden und für alle Menschen*, Berlin (West): Lettner-Verlag, 1956; Grete Salus, *Eine Frau erzählt*, hrsg. von der Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn 1958; Primo Levi, *Ist das ein Mensch?* Aus dem Ital. von Heinz Riedt, Frankfurt am Main: Fischer Bücherei, 1961.

Die Veröffentlichungen und die eingeholten Zeugenaussagen von Überlebenden bildeten neben den erhaltenen Dokumenten der NS-Behörden für die Frankfurter Staatsanwaltschaft die Basis ihrer Ermittlungen. Recherchen in Polen waren noch kaum möglich, da die Bundesrepublik Deutschland angesichts der Konfliktlage im Kalten Krieg bis Anfang der siebziger Jahre keine diplomatischen Beziehungen zur Volksrepublik unterhielt.⁸⁸

Im Verlauf des Prozesses spielte die zeithistorische Forschung schließlich doch noch eine wichtige Rolle. Das Verfahren gegen die Verbrecher von Auschwitz gab in Westdeutschland den Anstoß zu einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Verfolgungs- und Mordpolitik des NS-Staates. Anders als die Justiz, die ihr Erkenntnisinteresse auf die Befehlswege der SS und die exakte Rekonstruktion der Verbrechen richtete, nahmen die von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zu Rate gezogenen Historiker Entwicklungen und Zusammenhänge in den Blick und lieferten den geschichtlichen Kontext der Untaten. Zu ihnen gehörte Martin Broszat, der 1958 die Aufzeichnungen von Rudolf Höß aus der Zeit seiner Krakauer Haft kommentiert und herausgegeben und später eine Studie über die nationalsozialistische Eroberungspolitik in Polen geschrieben hatte.⁸⁹ Broszat legte dem Gericht 1964 ein eingehendes Gutachten über die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager vor. Seine Kollegen vom Institut für Zeitgeschichte in München, Helmut Krausnick und Hans Buchheim, sowie Hans-Adolf Jacobsen von der Universität Bonn verfassten Expertisen über die Organisationsgeschichte der SS und deren Prinzip von Befehl und Gehorsam, über die Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener und über die Judenverfolgung. Die Studien der Sachverständigen wurden noch im Jahr der Urteilsverkündung im Auschwitz-Prozess unter dem Titel *Anatomie des SS-Staates* veröffentlicht. Sie setzten in der zeithistorischen Forschung auf Jahrzehnte hinaus Maßstäbe.⁹⁰ Da die Gutachten (auch im Entwurf) noch nicht vorgelegen hatten, als die Staatsanwaltschaft im Juli 1961 den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung stellte und im Herbst 1962 den Allgemeinen Teil der Anklage im Auschwitz-Prozess⁹¹ verfasste, sind die Ermittlungsergebnisse der Juristen umso beeindruckender und bedeutender.

⁸⁸ Kooperationen mit polnischen Behörden kamen aber im Zusammenhang mit der Ortsbesichtigung 1964 zustande. Vgl. Sybille Steinbacher, »Protokoll vor der Schwarzen Wand: Die Ortsbesichtigung des Frankfurter Schwurgerichts in Auschwitz«, in: Irmtrud Wojak (Hrsg.), »*Gerichtstag halten über uns selbst ...*« *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2001, S. 61–89.

⁸⁹ Vgl. *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß*, hrsg. und komm. von Martin Broszat, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1961 (zuerst Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1958); Martin Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1961.

⁹⁰ Vgl. Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1965 (zuerst Freiburg i. Br.: Walter-Verlag, 1965).

⁹¹ So Staatsanwalt Georg Friedrich Vogel (1926–2007), der den Allgemeinen Teil der Anklageschrift verfasste, in Gesprächen mit Werner Renz (Fritz Bauer Institut). Für die freundliche Auskunft danke ich Werner Renz.

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965

Eine historische Einführung

Devin O. Pendas

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Strafprozesse öffentliche Aufmerksamkeit erregen, vor allem wenn die verhandelten Straftaten besonders schrecklich sind oder die Opfer prominent. Aber nur wenige Prozesse vermögen die Öffentlichkeit über längere Zeit zu beschäftigen.¹ Die meisten spektakulären Gerichtsverfahren teilen das Schicksal aller Phänomene der Massenkultur: Sie sind eine Weile in aller Munde und geraten dann rasch in Vergessenheit. Prozesse, die im öffentlichen Gedächtnis haften bleiben, die, lange nachdem die Urteile gefällt sind, auf wissenschaftliches und politisches Interesse stoßen, sind meist von besonderer Art. Robert Hariman nennt sie »populäre Prozesse« und meint damit Verfahren, die gleichsam über kontroverse öffentliche Diskurse *urteilen*, indem sie an diese eher diffusen öffentlichen Debatten »bestimmte allgemeine [juristische; d. Verf.] Maßstäbe anlegen«.² Mit anderen Worten, in solchen Prozessen verdichten und kristallisieren sich größere gesellschaftliche Konflikte, die in juristischen Begriffen artikuliert und der Öffentlichkeit in klarerer Form vorgeführt werden. So dienen diese Gerichtsverfahren gewissermaßen als Spiegel, in dem die Gesellschaft ihre Meinungsverschiedenheiten in aller Deutlichkeit erkennen kann. Selbst wenn sie die Streitfragen nicht lösen und die gesellschaftlichen Spannungen manchmal sogar verstärken, anstatt sie abzubauen, tragen derartige Prozesse im Allgemeinen doch dazu bei, die Kontroversen schärfer hervortreten zu lassen.

Die nachhaltigste Wirkung entfalten »populäre Prozesse«, wenn sie lange schwebende gesellschaftliche Konflikte zum Gegenstand haben. In seltenen Fällen setzen sie sich sogar mit grundlegenden Konflikten auseinander, mit Bruchlinien in der Gesellschaft, die die Konturen der sozialen und politischen Ordnung bestimmen. Populäre Prozesse, die ins Grundsätzliche gehen, bleiben am längsten im kollektiven Gedächtnis haften, dienen sie doch dazu, die Bedingungen zu schaffen, unter denen sich Erinnerungsdiskurse entwickeln können.

Auf kein Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland trifft diese Beschreibung besser zu als auf den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, der vom 20. Dezember 1963 bis zum 20. August 1965 vor dem Landgericht Frankfurt am Main stattfand. Die westdeutsche Gesellschaft musste sich nach dem Krieg Problemen und Aufgaben

1 So sind manche der Verfahren, die in einer kürzlich erstellten Liste von fünfzig »berühmten« Prozessen aufgeführt werden, keineswegs allgemein bekannt. Vgl. Marie Sagenschneider, *Prozesse. Berühmte Rechtsfälle von der Antike bis heute*, Hildesheim: Gerstenberg Verlag, 2002.

2 Robert Hariman, »Perform the Laws: Popular Trials and Social Knowledge«, in: ders. (Hrsg.), *Popular Trials. Rhetoric, Mass Media, and the Law*, Tuscaloosa: University of Alabama Press, 1990, S. 18.

stellen, deren Ursachen zum Teil weit in die deutsche Geschichte zurückreichten.³ Welche Rolle sollte der Staat im Verhältnis zur Zivilgesellschaft spielen?⁴ Welchen Platz sollte die Religion in der gesellschaftlichen und politischen Nachkriegsordnung einnehmen?⁵ Wie und mit welchen Veränderungen gegenüber früheren Traditionen sollte nach dem Krieg die Wirtschaft wiederaufgebaut werden?⁶ Demgegenüber erwiesen sich andere Probleme, der Schwarzmarkt etwa oder der physische Wiederaufbau, als ephemere.⁷ Am politisch brisantesten für die junge Bundesrepublik war jedoch die Frage, wie mit dem Erbe des Nationalsozialismus umzugehen sei – eine Streitfrage mit politischen, rechtlichen und kulturellen Dimensionen. Die Auseinandersetzung mit dem NS-Erbe fand im Allgemeinen unter dem Oberbegriff »Vergangenheitsbewältigung« statt, aber die Herausforderung, die die NS-Vergangenheit für die Bundesrepublik darstellte, bekam mit der Zeit eine politische Dimension, die mit diesem Begriff nicht zu fassen war. Daher ging die jüngere Forschung dazu über, die Phrase von der »Bewältigung« der Vergangenheit durch den konkreteren Begriff der »Vergangenheitspolitik« zu ersetzen.⁸

Die Frage, wie man mit der Erbschaft des Nationalsozialismus umgehen sollte, war eine eminent *politische* Frage, sie betraf die Staatspolitik ebenso wie den kulturellen Dialog. Ab den späten fünfziger Jahren zeigte sich eine deutliche Veränderung im politischen Umgang mit dem Problem: hin zu einer »Rechtspolitik der Vergangenheit«.⁹ Die ersten fünfzehn Jahre der Nachkriegszeit, ungefähr das erste Jahrzehnt der Bundesrepublik also, waren von einer Politik bestimmt, die Jeffrey Herf »Demokratisierung durch Reintegration« genannt hat.¹⁰ Wie Herf, Norbert Frei, Ulrich Brochhagen und andere gezeigt haben, versuchte die Adenauer-Regierung damals bestimmte Maßnahmen der alliierten Besatzungspolitik gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten rückgängig zu machen und selbst verurteilten NS-Verbrechern zur Freiheit zu

3 Siehe etwa Helmut Walser Smith, *The Continuities of German History. Nation, Religion, and Race across the Long Nineteenth Century*, Cambridge: Cambridge University Press, 2008.

4 Siehe etwa Karlheinz Nieclauß, *Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945–1949*, Paderborn: Schöningh Verlag, 1998.

5 Siehe etwa Michael Geyer, Lucian Hölscher (Hrsg.), *Die Gegenwart Gottes in der modernen Gesellschaft. Transzendenz und religiöse Vergemeinschaftung in Deutschland*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2006.

6 Siehe etwa Knut Borchardt, *Wachstum, Krisen, Handlungsspielräume der Wirtschaftspolitik. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Göttingen: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 1982; Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1914–1949*, Bd. IV, München: C. H. Beck, 2003, S. 966–973.

7 Vgl. Paul Steege, *Black Market, Cold War. Everyday Life in Berlin, 1946–1949*, Cambridge: Cambridge University Press, 2008; Jeffrey M. Diefendorf, *In the Wake of War. The Reconstruction of German Cities after World War II*, New York: Oxford University Press, 1993.

8 Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München: C. H. Beck, 1996.

9 Vgl. Devin O. Pendas, »Seeking Justice, Finding Law: Nazi Trials in the Postwar Europe«, in: *The Journal of Modern History*, Jg. 81 (2009), Nr. 2, S. 352.

10 Jeffrey Herf, *Divided Memory. The Nazi Past in the Two Germanys*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1997, S. 289.

verhelfen.¹¹ 1949 gab es eine partielle, allerdings großzügig gehandhabte Amnestie für NS-Täter; 1951 wurden nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ehemalige Nationalsozialisten, deren Beamtenverhältnisse alle am 8. Mai 1945 erloschen waren, wieder zum Staatsdienst zugelassen, sofern sie nicht als Hauptschuldige oder Belastete klassifiziert worden waren. Flankiert wurde dies durch Konrad Adenauers ebenfalls erfolgreiche Bemühung, das Problem der NS-Vergangenheit durch Wiedergutmachungsleistungen an den Staat Israel und an nichtisraelische NS-Opfer zu internationalisieren.¹²

Ende der fünfziger Jahre stieß diese Politik an ihre Grenzen. Skandale um ehemalige Nationalsozialisten in hohen Ämtern, nicht zuletzt um Adenauers Staatssekretär Hans Globke, erschütterten die Glaubwürdigkeit des Bundeskanzlers.¹³ Darüber hinaus bot die Integration früherer Nationalsozialisten in die westdeutsche Gesellschaft den Ostdeutschen die Möglichkeit zu einer überraschend wirkungsvollen Propagandakampagne, die die Bundesrepublik belasten und die schwache Legitimität des SED-Regimes stärken sollte.¹⁴ Die jüngere Literatur hat gezeigt, welchen Einfluss die innerdeutsche Konkurrenz auf die 1958 erfolgte Gründung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen« in Ludwigsburg hatte. Die Zentrale Stelle sollte Zuständigkeitsprobleme lösen und die systematische Verfolgung von NS-Verbrechen ermöglichen.¹⁵ Ihre Arbeit hatte eine bescheidene, aber bedeutsame Zunahme von Verfahren wegen NS-Verbrechen zur Folge. Zudem trug sie dazu bei, dass sich der Schwerpunkt der Vergangenheitspolitik von sozialpolitischen Themen (zum Beispiel: Wiedereinstellung von NS-Funktionären, Fortzahlung der Pensionen, Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer) auf das Gebiet des Strafrechts verlagerte. Damit war die Frage der personellen Kontinuität in der Beamtenschaft natürlich nicht vom Tisch, wie der Rummel um die 1959 mit Hilfe des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) organisierte Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« zeigte.¹⁶ Doch die öffentliche Aufmerksamkeit

11 Außer Herf und Frei siehe auch Ulrich Brochhagen, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg: Junius Verlag, 1994.

12 Vgl. George Lavy, *Germany and Israel. Moral Debt and National Interest*, London: Frank Cass, 1996. Zur Wiedergutmachung im Allgemeinen siehe Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München: Oldenbourg Verlag, 1989; Hans Günter Hockerts, Christiane Küller (Hrsg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in Deutschland?*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2003; Susanna Schrafstetter, »The Diplomacy of Wiedergutmachung: Memory, the Cold War, and the Western European Victims of Nazism, 1956–1964«, in: *Holocaust and Genocide Studies*, Jg. 17 (2003), Nr. 3, S. 459–479.

13 Siehe Erik Lommatzsch, *Hans Globke (1898–1973). Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2009.

14 Vgl. Michael Lemke, »Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960–1963«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 41 (1993), H. 2, S. 153–174.

15 Vgl. Annette Weinke, *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008.

16 Siehe Marc von Miquel, *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2004, S. 50–55; Stephan Alexander Gliencke, *Die Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008.

richtete sich in wachsendem Maße auf die Strafprozesse gegen NS-Täter, sie wurden zum Hauptschauplatz für den Umgang mit der Nazivergangenheit. Und unter diesen Verfahren war der Frankfurter Auschwitz-Prozess das bedeutsamste.

Ausgangspunkte des Auschwitz-Prozesses

Dabei war es mehr oder weniger Zufall, dass das Verfahren überhaupt zustande kam. Erst mit Gründung der Zentralen Stelle unternahm die Bundesrepublik den Versuch einer systematischen und zentralen Ahndung der NS-Verbrechen, erst dann fand die Aufklärung von Tatkomplexen und die Suche nach in Westdeutschland lebenden Tätern koordiniert statt. Bis dahin wurden NS-Straftäter zufällig oder dank individueller Initiative, meistens von Überlebenden, aufgespürt und verfolgt. So war es auch beim Auschwitz-Prozess. Zwei zufällige Ereignisse brachten ihn in Gang. Das erste war eine private Anzeige gegen Wilhelm Boger (1906–1977), einen der späteren Angeklagten im Prozess. Die Beschuldigungen kamen von einem notorischen Straftäter und hätten wahrscheinlich nicht viel bewirkt, hätte sich nicht das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) eingeschaltet, um die Ermittlungen voranzutreiben. Zufall zwei war die Entdeckung wichtiger Dokumente aus dem Lager Auschwitz. Sie wurden in den letzten Kriegstagen geborgen und gelangten schließlich in die Hände des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer (1903–1968). Diesem verschafften sie die Möglichkeit, die Zuständigkeit für alle Ermittlungen in Verbindung mit Auschwitz in der Bundesrepublik zu beanspruchen und an die nachgeordnete Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main zu ziehen. Bauer, ein deutscher Jude, der die Nazizeit nach KZ-Haft und Flucht ab 1936 im dänischen und schwedischen Exil überlebt hatte, zeigte ein viel größeres Interesse an der Verfolgung von NS-Straftaten als die meisten seiner Kollegen in Deutschland.¹⁷ Ohne seine Initiative hätte sich der Auschwitz-Prozess wohl kaum zu einem systematischen Komplexverfahren entwickelt, das eine umfassende Darstellung des größten NS-Tötungszentrums bieten sollte. Wahrscheinlich hätte es sonst nur eine Reihe kleinerer Strafverfahren gegen einzelne Täter und kleine Gruppen von Angeklagten an verschiedenen Orten in Deutschland gegeben. Und keines dieser Verfahren hätte ein derart umfassendes Bild von Auschwitz-Birkenau zeichnen oder doch so viel Aufsehen erregen können, dass aus ihm ein bundes- und weltweit beachteter Prozess geworden wäre.

Am 1. März 1958 teilte ein verurteilter Betrüger namens Adolf Rögner der Stuttgarter Staatsanwaltschaft mit, Wilhelm Boger, ein früheres Mitglied der Politischen Abteilung von Auschwitz, lebe ganz in der Nähe.¹⁸ Rögner, der zu der Zeit eine Ge-

¹⁷ Vgl. Irmtrud Wojak, *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*, München: C. H. Beck Verlag, 2009.

¹⁸ Zur Vorgeschichte des Prozesses siehe Werner Renz, »Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Zwei Vorgeschichten«, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Jg. 50 (2002), H. 7, S. 622–631; Rebecca Wittmann, »The Wheels of Justice Turn Slowly: The Pre-Trial Investigations of the Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965«, in: *Central European History*, Jg. 35 (2002), Nr. 2, S. 345–378.

fängnisstrafe absaß, gab an, Boger sei »schwerstens belastet, durch seine im ehem. KZ Auschwitz I und II begangenen Verbrechen gg. die Menschlichkeit (Massenmord, Selektionen, Totschlag, Geständnis- und Anzeigerpressungen mit u. ohne Anwendung d. Schaukel usw.)«. ¹⁹ Um diesen Vorwürfen nachzugehen, nahm die Stuttgarter Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. Allerdings war die Behörde angesichts von Rögners umfangreichem Strafregister zunächst skeptisch, zumal er es sich zur Gewohnheit gemacht hatte, Anzeigen wegen NS-Verbrechen zu erstatten. Die Stuttgarter Staatsanwälte gingen davon aus, dass auch solche Anschuldigungen zu Rögners Betrüge- reien gehörten. Darum wies Staatsanwalt Rolf Weber die Polizeibeamten, die Rögner vernehmen sollten, an, auf der Hut zu sein, »weil einerseits der Anzeigerstatter nach sicherer Erkenntnis aus vorangegangenen Anzeigen ein geltungssüchtiger Psychopath ist, und aber andererseits seine Anzeige gegen Boger nach der Bedeutung der Anschuldigung nicht von der Hand gewiesen werden kann, sondern sorgfältige Ermittlungen erfordert«. ²⁰ Wie die Staatsanwaltschaft hielt auch die Polizei Rögner für unglaubwürdig: »Aus dem Verhalten Rögners gewann der Unterzeichnete den Eindruck, daß sein ganzes Sinnen und Trachten darauf ausgeht, durch sein vermeintliches oder wirkliches Wissen die Strafverfolgungsbehörden zu beschäftigen.« ²¹ Das Misstrauen war berechtigt, denn bald darauf wurde Rögner in einem anderen NS-Fall wegen Meineids verurteilt. ²²

Angesichts dieser Umstände hätten die Ermittlungen gegen Boger vermutlich zu nichts geführt, wären nicht externe Faktoren hinzugekommen. Zur gleichen Zeit, als Rögner an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft schrieb, informierte er auch Hermann Langbein (1912–1995), den damaligen Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees. ²³ Im Mai 1958 begann Langbein eine »schleppend geführte Korrespondenz« mit der Stuttgarter Strafverfolgungsbehörde, die aus seiner Sicht »keine

¹⁹ Rögner an Staatsanwaltschaft (StA) Stuttgart, 1. März 1958, Frankfurter Staatsanwaltschaft (FStA) 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 1 (wenn nicht anders vermerkt, fortan immer Hauptakten), und *Der Auschwitz-Prozess. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente*, DVD-ROM, hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau, Berlin: Directmedia Publishing GmbH, 2004 (Digitale Bibliothek, Bd. 101), 2., durchges. u. verb. Aufl., Berlin 2005, S. 1290 f. Mit »Schaukel« war die sogenannte Boger-Schaukel gemeint, ein angeblich von Boger selbst erfundenes Folterinstrument, an dem Häftlinge mit dem Kopf nach unten aufgehängt und auf ihr entblößtes Hinterteil und ihre Geschlechtsteile geschlagen wurden, häufig bis zu ihrem Tod.

²⁰ Vermerk Staatsanwalt Weber, 13. Mai 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 7.

²¹ Bericht über die Vernehmung von Adolf Rögner (unterzeichnet von Gerichtsreferendar Wasserloos), 6. Juni 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 9.

²² Rögner wurde am 15. Juli 1958 wegen »Falschaussage und Meineids« zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt; das Recht, unter Eid auszusagen, wurde ihm dauerhaft entzogen. Vgl. StA Stuttgart an Justizministerium Baden-Württemberg, 14. August 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 39.

²³ Vgl. Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozess. Eine Dokumentation*, 2 Bde., Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1965, hier Bd. 1, S. 22. Langbein war bis Mitte 1960 Generalsekretär des IAK. Zu Langbein siehe Brigitte Halbmayr, *Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein 1912–1995. Eine politische Biografie*, Wien: Verlag Braumüller, 2012, und Katharina Stengel, *Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2012.

konkreten Schritte« unternahm.²⁴ Dabei setzte der beauftragte Stuttgarter Sachbearbeiter seine Ermittlungen so gut er konnte fort, zu umfassenden Nachforschungen fehlten ihm die Mittel. Da die Staatsanwaltschaft Röggers Aussage nicht traute, suchte sie nach anderen Zeugen, zunächst allerdings vergeblich. Im Mai wandte sie sich ihrerseits an Langbein und bat um Hilfe. Langbein wollte keinen allgemeinen Zeugenaufruf, weil Boger so von dem Verfahren hätte Wind bekommen und wie andere verdächtige NS-Täter ins Ausland fliehen können. Außerdem war Langbein verstimmt, weil die Staatsanwaltschaft keinen Haftbefehl gegen Boger beantragte. Ein solcher hätte seiner Meinung nach einfach darauf gründen können, dass Boger bereits nach dem Krieg wegen des Verdachts auf Kriegsverbrechen verhaftet worden war. Schließlich lenkte der Generalsekretär des IAK ein und versprach, auf diskreten Wegen nach Zeugen zu suchen. Im August schickte er eine kurze Zeugenliste und stellte für September eine weitere in Aussicht. Bei einem der benannten Zeugen ergab die Vernehmung den für eine Verhaftung erforderlichen dringenden Tatverdacht gegen Boger. Am 1. Oktober 1958 erließ das Amtsgericht Stuttgart auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl.²⁵ Nach Bogers Festnahme verschaffte Langbein den Stuttgarter Behörden zusätzliches Beweismaterial, darunter eidesstattliche Zeugenaussagen aus Polen und sogar einen Lageplan von Auschwitz.²⁶

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens im Fall Boger blieben die Beziehungen zwischen den Staatsanwälten und Langbein gespannt. Dieser warf der Staatsanwaltschaft mangelnde Ernsthaftigkeit vor, wenn nicht sogar bewusste Verschleppung.²⁷ Die Staatsanwälte wiederum hatten den Eindruck, Langbein verstehe nicht, dass sie verpflichtet waren, juristisch korrekt vorzugehen, und warfen ihm »unsachliche Kritik an den Ermittlungsmaßnahmen« vor.²⁸ Langbein war verständlicherweise erleichtert, als die neu gegründete Zentrale Stelle die Ermittlungen im Fall Boger übernahm.²⁹ Als der Fall jedoch nach Frankfurt am Main abgegeben wurde, kam es erneut zu Spannungen. Vor allem über Langbeins Neigung, der Presse über den Fortgang der Ermittlungen Auskunft zu geben, war die Staatsanwaltschaft dermaßen verärgert, dass sie sich entschloss, praktisch alle Beziehungen zu ihm und zum Internationalen Auschwitz-Komitee abzubrechen.³⁰ Der Leiter der Frankfurter Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Heinz Wolf (1908–1984), fühlte sich genötigt, Langbein eine Lektion über rechtsstaatliche Grundsätze zu erteilen:

»Haben Sie aber bitte auch Verständnis für die Grenzen, die unserer Arbeit gesteckt sind. Die rechtsstaatlichen Grundsätze unserer Verfassung und der mit ihr im Einklang stehenden Gesetze, mit ihren strengen Anforderungen an Haftvoraussetzungen und Schuldfeststellung, der Notwendigkeit rechtlichen Gehörs und uneingeschränkter Verteidigung, um nur einige

²⁴ Langbein, *Auschwitz-Prozeß*, S. 23.

²⁵ Haftbefehlsantrag und Haftbefehl für Boger, 1. Oktober 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 128–130.

²⁶ Vermerk Oberstaatsanwalt (OStA) Schabel, 5. November 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 2, Bl. 242.

²⁷ Siehe z.B. Langbein an StA Stuttgart, 27. Juli 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 36–37.

²⁸ Vermerk Staatsanwalt Weber, 11. September 1958, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 76. Siehe auch OStA

Wolf an Langbein, 12. Dezember 1959, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 162–163.

²⁹ Vgl. Langbein, *Auschwitz-Prozeß*, S. 28.

³⁰ Vermerk Staatsanwalt Kügler, 28. Juni 1960, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 3, Bl. 422–423.

zu nennen, dürfen und werden wir nicht antasten. Auch nicht auf die Gefahr hin, daß die Rechtswohlthaten unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung manchem zuteilwerden, der sie nicht verdient.«³¹

Trotz der ernststen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsanwälten und Langbein erwiesen sich das Internationale Auschwitz-Komitee und andere Überlebenden-Organisationen als äußerst wichtig für die Ermittlungen. Sie nannten nämlich zahlreiche Zeugen, und so konnten die Ermittler ihre Nachforschungen auf einen ständig wachsenden Kreis von Beschuldigten ausdehnen. Einem Überlebenden war es auch zu verdanken, dass die hessischen Behörden überhaupt die Zuständigkeit für alle Fälle, die mit Auschwitz in Zusammenhang standen, beantragen konnten. Ende 1958 hatten Mitarbeiter des Wiesbadener Amts für Wiedergutmachung auf einem Fest antisemitische Lieder gesungen. Der Vorfall kam in die Presse und sorgte für einen kleineren Skandal. Ein Holocaust-Überlebender namens Emil Wulkan (1900–1961) hörte davon und nahm Kontakt zur Presse auf, um sich darüber zu beschweren, dass sein Wiedergutmachungsantrag in Wiesbaden keine Fortschritte machte. Im Verlauf eines Gesprächs mit Thomas Gnielka (1928–1965), einem Redakteur der *Frankfurter Rundschau*, erwähnte Wulkan nebenbei, dass er über eine Reihe von Dokumenten verfüge, die Auschwitz betrafen. Es handelte sich um einen Briefwechsel zwischen der Lagerleitung von Auschwitz und dem SS- und Polizeigericht XV in Breslau aus dem Jahr 1942.³² Der Briefwechsel enthielt Listen von »auf der Flucht« erschossenen Häftlingen sowie die Namen der Wachmänner, die an den Erschießungen beteiligt waren.

Wulkan hatte diese Dokumente während der Belagerung Breslaus Anfang Mai 1945 an sich genommen, nachdem ein Freund sie in einem brennenden Bürogebäude entdeckt und auf Wulkans Bitte so viele Schriftstücke wie möglich aus der Ruine gerettet hatte.³³ Wulkan bewahrte sie nach dem Krieg auf und erlaubte dann und wann »verschiedenen Institutionen, die sich mit dem Schicksal der KZ-Opfer befaßt haben, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen«.³⁴ Am 15. Januar 1959 schickte Gnielka die Dokumente Fritz Bauer zu.³⁵ Mit ihnen ließ sich ein Anspruch der Frankfurter Staatsanwaltschaft auf Zuständigkeit in allen Fällen, die mit Auschwitz zu tun hatten, begründen. »Mit diesen KZ-Papieren«, erklärte Bauer, »hatten wir einen Zipfel von Auschwitz in Frankfurt.«³⁶ Er ließ die Papiere durch den Generalbundesanwalt dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe vorlegen und führte einen Beschluss des BGH herbei, durch den das Landgericht Frankfurt am Main für die »Untersuchung

31 OStA Wolf an Langbein, 12. Dezember 1959, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 162–163.

32 Siehe Werner Renz, »Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess. Völkermord als Strafsache«, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Jg. 15 (2000), H. 2, S. 11–48, hier S. 14.

33 Siehe die Vernehmung Wulkans vom 21. April 1959 durch die Sonderkommission der Zentralen Stelle (4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 24–25), ebenso in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1359–1362.

34 Ebd. und ebd., S. 1360.

35 Gnielka an Bauer, 15. Januar 1959, FStA 4 Ks 2/63, Anlageband 1a, Bl. 72, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1304 f.

36 *Frankfurter Rundschau*, 17. Dezember 1963.

und Entscheidung« in der Sache gegen Auschwitz-Beschuldigte für zuständig erklärt wurde.³⁷ Im April 1959 entschied der BGH im Sinne Bauers.³⁸ Aber auch jetzt war es keineswegs selbstverständlich, dass Frankfurt auch die in Stuttgart und Ludwigsburg anhängigen Verfahren zu Auschwitz an sich ziehen konnte. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wollte die Verfahren zunächst in Stuttgart und Ludwigsburg geführt wissen und sich kein Auschwitz-Verfahren aufbürden lassen. Bauer freilich bestand auf der Verfahrensübernahme gemäß dem Beschluss des BGH, und die ihm nachgeordnete Behörde musste sich fügen.³⁹ Am 19. Juni 1959 übergab die Zentrale Stelle ihre Auschwitz-Akten an die Frankfurter Staatsanwaltschaft. Damit hatte diese die alleinige Verantwortung für die Untersuchung von Straftaten, die in dem Lager begangen worden waren.

Die Verfahrensübernahme durch Frankfurt erwies sich als bedeutsam, denn Bauer hatte genaue Vorstellungen, auf welche Weise nationalsozialistische Massenverbrechen verfolgt werden sollten. Er hielt überhaupt nichts von der üblichen Praxis, die in der Regel arbeitsteilig verübten NS-Verbrechen in Einzelprozesse aufzuteilen:

»Die Gerichte machten den Versuch, das totale Geschehen, z.B. den Massenmord an Millionen in den Vernichtungslagern, in Episoden aufzulösen, etwa in die Ermordung von A durch X, von B durch Y oder von C durch Z. Dem einzelnen Angeklagten wünschte man sein individuelles Tun im Detail nachzuweisen. Dergleichen vergewaltigt aber das Geschehen, das nicht eine Summe von Einzelereignissen war.«⁴⁰

Bauer war entschieden dagegen, dass es auch in Frankfurt zu einer solchen Vorgehensweise kam. Schon dass er die Zuständigkeit der ihm nachgeordneten Behörde für alle Ermittlungen zu Auschwitz herbeiführte, ließ seine Absicht erkennen: Er wollte gegen möglichst viele Verdächtige ermitteln lassen, um dann einen oder mehrere große Prozesse zu führen und den Tatkomplex Auschwitz insgesamt aufzuklären. Dazu stellte Bauer eine Gruppe von Ermittlern zusammen, zu der mit Joachim Kügler (1926–2012) und Georg Friedrich Vogel (1926–2007) zwei junge Staatsanwälte gehörten. Sie bearbeiteten den Fall unter ihrem direkten Vorgesetzten, dem Ersten Staatsanwalt Hanns Großmann (1912–1999), der die sogenannte Politische Abteilung bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main leitete. Für die Ausarbeitung der Anklageschrift kam im Herbst 1962 ein weiterer junger Staatsanwalt, Gerhard Wiese (*1928), hinzu.

37 Bauer an Zentrale Stelle, 15. Februar 1959, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 70, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1350; Verfügung Bauer, 15. Februar 1959, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 10–11, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1347–1349.

38 BGH, 17. April 1959, FStA, 4 Ks 2/63, Bd. 1a, Bl. 15–19, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1352–1358.

39 Vgl. Werner Renz, »Die unwillige Frankfurter Anklagebehörde«, in: *Frankfurter Rundschau*, Nr. 296, 19. Dezember 2003, S. 8; ebenso in: *Newsletter zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Informationen des Fritz Bauer Instituts*, Nr. 26 (Herbst 2004), S. 13–16.

40 Fritz Bauer, »Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit«, in: ders., *Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften*, hrsg. von Joachim Perels und Irmlud Wozjak, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 1998, S. 83.

Bauer spielte also eine entscheidende Rolle, als es darum ging, den Prozess nach Frankfurt zu holen und ihn als »Komplexverfahren« zu konzipieren. Aus den laufenden Ermittlungen jedoch hielt er sich weitgehend heraus – abgesehen davon, dass er Kontakte zu ausländischen Behörden (auch hinter dem Eisernen Vorhang) herstellte, um Zeugen aufzuspüren. Die besondere Struktur des Prozesses war das Werk der Sachbearbeiter Vogel und Kügler, nicht das von Bauer selbst.⁴¹

In den ersten zwei Jahren ihrer Ermittlungstätigkeit stellten die Frankfurter Staatsanwälte in mindestens 290 Fällen Nachforschungen zu verdächtigen Personen an.⁴² Das Team teilte die Beschuldigten in verschiedene Kategorien auf, je nachdem ob sie von Zeugen konkret belastet wurden, ob konkrete Verdachtsmomente fehlten, wenn ihre Namen zum Beispiel nur auf alliierten Listen gesuchter Kriegsverbrecher standen, oder ob ihre Namen und ihr Aufenthalt bekannt waren.⁴³ Bis April 1961 wurden dreizehn Verdächtige verhaftet, sieben festgenommen und wieder auf freien Fuß gesetzt sowie weitere fünfzehn Haftbefehle erlassen, aber nicht vollstreckt.⁴⁴

Im Frühjahr 1961 war die Staatsanwaltschaft so weit, dass sie die nach dem Verfahrensrecht erforderliche gerichtliche Voruntersuchung beantragen konnte. Am 12. Juli wurde der Antrag eingereicht.⁴⁵ Er bezog sich auf vierundzwanzig Beschuldigte, von denen siebzehn zweieinhalb Jahre später im Auschwitz-Prozess vor Gericht standen. Einige Beschuldigte starben vor Prozessbeginn, so auch der frühere Lagerkommandant Richard Baer (1911–1963); bei anderen wurde das Verfahren wegen unzureichender Beweislage oder wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Im Laufe der gerichtlichen Voruntersuchung kamen fünf weitere Angeschuldigte hinzu. Nach Baers Tod wurde der frühere Lageradjutant Robert Mulka (1895–1969) zum Hauptangeklagten.

Mit der Leitung der Voruntersuchung wurde Landgerichtsdirektor Heinz Düx (*1924) beauftragt.⁴⁶ Düx führte umfangreiche und intensive Untersuchungen durch (Beweissicherung und Beweismittlung); neben den Angeschuldigten vernahm er rund 130 Zeugen in der ganzen Bundesrepublik und in Wien. Als ihm eine offizielle

41 Vgl. Werner Renz, »Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965 und die deutsche Öffentlichkeit. Anmerkungen zur Entmythologisierung eines NSG-Verfahrens«, in: Jörg Osterloh, Clemens Vollnhals (Hrsg.), *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, Göttingen: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 2011, S. 355.

42 Vermerk Erster Staatsanwalt (EStA) Großmann, 1. Februar 1961, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 5, Bl. 748–749. Die hier angegebene Zahl von 290 Beschuldigten ist nicht genau, sie bezeichnet nur eine Untergrenze.

43 Ebd. Siehe auch Verfügung EStA Großmann, 2. Januar 1961, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 5, Bl. 690.

44 FStA an den Hessischen Minister der Justiz, 21. April 1961, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 5, Bl. 859–863.

45 Voruntersuchungsantrag, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 52, Bl. 9379–9547, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1377–1646.

46 Siehe Heinz Düx, »Der Auschwitz-Prozess. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechenleugnung und des Kalten Krieges«, in: Irmtrud Wojak, Susanne Meinel (Hrsg.), *Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2003, S. 267–284.

Untersuchung in Auschwitz verweigert wurde, setzte er seinen Vorgesetzten so lange zu, bis er die Genehmigung erhielt, den Schauplatz der Verbrechen als Privatmann und auf eigene Kosten zu besuchen.⁴⁷ Am 19. Oktober 1962 schloss Düx nach vierzehn Monaten intensivster Arbeit die gerichtliche Voruntersuchung.⁴⁸ Die Staatsanwaltschaft machte sich nun auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse, die in mittlerweile 74 Aktenbänden vorlagen, an die Ausarbeitung der Schwurgerichtsanklage. Am 16. April 1963 erhob sie förmlich Anklage gegen »Mulka und andere« wegen in Auschwitz begangener Verbrechen und reichte die Anklageschrift beim Landgericht Frankfurt am Main ein.

Die Ermittlungen, die zum Auschwitz-Prozess führten, machten vor allem eines deutlich: Es bedurfte engagierter Einzelner, innerhalb wie außerhalb der Justiz, damit es zu einem solchen Ergebnis kommen konnte. Fritz Bauer und Heinz Düx setzten sich mit Hilfe nichtstaatlicher Akteure wie Hermann Langbein nachdrücklich dafür ein, dass der Prozess einen umfassenden und systematischen Charakter bekam, wozu es sonst vielleicht nicht gekommen wäre. Gewiss hätte es Prozesse gegen Angehörige der Lagerverwaltung von Auschwitz gegeben, dann aber vor verschiedenen westdeutschen Gerichten. Ohne den Einsatz einer Handvoll engagierter Einzelner wäre es wohl kaum zu einem einzelnen systematischen Prozess gekommen mit dem Ziel, die Verbrechen von Auschwitz als umfassenden Tatkomplex zu behandeln. Düx ging so weit, die konzeptionelle Leistung fast vollständig Fritz Bauer zuzuschreiben: »Der Auschwitz-Prozess [...] war ein Novum in der deutschen Justizgeschichte. Vorher hat es solche Prozesse nicht gegeben; man wollte sie auch nicht. Es ist dem damaligen Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zu verdanken, daß es doch zu diesem Prozeß kam.«⁴⁹ Das ist vermutlich übertrieben. Düx selbst, Langbein und das Team junger Staatsanwälte hatten ebenfalls beträchtlichen Anteil an diesem Erfolg. Eines ist jedenfalls klar: Dass ein Verfahren zu Auschwitz in einer Weise vorbereitet und durchgeführt wurde, die geeignet war, es zu einem überaus öffentlichkeitswirksamen Prozess zu machen – zu dem Auschwitz-Prozess –, war in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte keineswegs selbstverständlich.

Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss

In der Anklageschrift, die am 16. April 1963 von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main eingereicht wurde, zeigt sich die ganze Komplexität des Falls. Ein volles Drittel des Textes ist der Geschichte des Lagers Auschwitz gewidmet, die im Kontext des Konzentrationslagersystems der SS, der NS-Bevölkerungspoli-

⁴⁷ Vgl. Vermerk von Düx (mit 15 Fotos) vom 1. August 1963, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 86, Bl. 16.471–16.482.

⁴⁸ Schließungsverfügung vom 19. Oktober 1962, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 74, Bl. 13.799–13.809, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1758–1776.

⁴⁹ Heinz Düx, »Was der Auschwitz-Prozess bewirkt hat«, in: *Blick nach rechts*, Nr. 19 (1995), S. 4.

tik in Polen und der antijüdischen Politik der Nazis dargestellt wird. Die restlichen zwei Drittel der Anklageschrift beziehen sich auf die Anklagen im Einzelnen. Entsprechend Bauers Überzeugung, dass NS-Verbrechen nur dann angemessen verfolgt werden könnten, wenn die einzelnen Straftaten in ihrem bürokratischen und politischen Kontext verhandelt würden, versuchte die Staatsanwaltschaft die individuellen Anklagen auf allgemeinere institutionelle Entwicklungen zu beziehen. Tatsächlich aber besteht nur ein recht loser Zusammenhang zwischen dem historischen Teil der Anklageschrift und der Erörterung der Anschuldigungen gegen die einzelnen Angeklagten.

Auschwitz war ein vom SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt geführtes Lager, daher galt das Interesse der Anklage vor allem der Geschichte der SS und des Konzentrationslagersystems. Die allgemeine politische und gesellschaftliche Geschichte des NS-Regimes wurde in der Anklageschrift nicht behandelt. Wie in der Geschichtsschreibung über das Dritte Reich zu dieser Zeit generell, hob man auch hier die politisch entscheidende Rolle Adolf Hitlers hervor und unterschied sorgfältig zwischen Nationalsozialisten und Deutschen. Vor allem befasste sich die Anklage mit der Geschichte des Lagers Auschwitz, und das innerhalb enger institutioneller Grenzen. Sosehr sie sich vor einer umfassenden Darstellung der Geschichte NS-Deutschlands scheute, sosehr legte sie doch Nachdruck auf den systematischen Charakter der NS-Verbrechen. Den Vorwurf des Völkermords konnte die Anklage nicht erheben, weil die Aufnahme dieses Begriffs in das Strafrecht nur künftige Straftaten dieser Art betraf. Das im Grundgesetz verankerte Verbot, Gesetze rückwirkend anzuwenden, musste respektiert werden. Ohne den Begriff zu benutzen, machte die Anklage dennoch deutlich, worum es im Auschwitz-Verfahren gehen sollte. Sie betonte, dass neben den Opfern, die der Krieg gefordert hatte, weitere Millionen »im Zuge einer systematischen Ausrottungspolitik der nationalsozialistischen Machthaber ihr Leben verloren«.⁵⁰ Laut Anklageschrift gab es zwei Hauptgruppen von Opfern: Juden und arbeitsunfähige Häftlinge. Die große Mehrheit der Juden wurde unmittelbar nach ihrer Ankunft umgebracht, hauptsächlich in Birkenau, und von der Lagerverwaltung nicht registriert. Einige Juden wurden in das Lager aufgenommen, wo sie zusammen mit zahlreichen anderen Häftlingen – Polen, sogenannten Zigeunern, sowjetischen Kriegsgefangenen, politischen Häftlingen und einer kleinen Anzahl von »Kriminellen« – unter unbeschreiblichen Bedingungen rücksichtslos als Zwangsarbeiter ausgebeutet wurden. Die meisten von ihnen kamen ums Leben.

Die historische Darstellung der Anklageschrift stand also im Dienst des Falles, den die Staatsanwaltschaft aufzuklären versuchte. Einerseits bezogen sich die Ankläger auf die damals neuesten Forschungsergebnisse zu diesem Themenkomplex, andererseits konstruierten sie ihre Geschichtserzählung nach juristischen Vorgaben, selbst wenn ihre eigene Beweisführung gelegentlich in eine andere Richtung wies. Dazu möchte ich zwei Beispiele nennen. Die Anklageschrift stellt fest, dass Gewalt von

⁵⁰ Anklageschrift, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 78, Bl. 14.719, S. 115 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1980.

Anfang an zentraler Bestandteil der NS-Herrschaft war, und führt verschiedene von den Nationalsozialisten erlassene Gesetze an, die politischen Zwang legitimierten.⁵¹ Damit war zugleich gesagt, dass der NS-Terror auf gesetzlichen Grundlagen beruhte. Die juristische Rechtfertigung für die Verfolgung von NS-Verbrechen dagegen basierte auf der Annahme, dass die Gewalttaten der Nationalsozialisten nach deutschem Recht auch zu dem Zeitpunkt Straftaten waren, zu dem sie verübt wurden.⁵² Dieses Problem, das möglicherweise schwerwiegende Folgen haben konnte, löste die Anklage mit dem Argument, Schutzhaft zum Beispiel sei rechtswidrig gewesen, weil die Begründung für diese Art des Freiheitsentzugs lediglich auf abstrakten Stereotypen beruhte und damit rechtlich unzureichend war.⁵³ In Wirklichkeit war der Status der NS-Gesetze viel komplexer und mehrdeutiger, als aus dieser Beschreibung hervorgeht, aber darauf konnte die Staatsanwaltschaft keine Rücksicht nehmen.⁵⁴ Die juristische Logik des Falles machte in ihren Augen eine dem Anklageziel Rechnung tragende Beurteilung der historischen Tatsachen notwendig, die dem Ermittlungsergebnis zugrunde lagen.

Ähnliches gilt für die Interpretation des Holocaust in der Anklageschrift. Im Einklang mit der Geschichtsschreibung der frühen sechziger Jahre, aber auch in Übereinstimmung mit vorangegangenen rechtlichen Entscheidungen zur Frage der »Haupttäter« wird dort festgestellt: »Hitler, Himmler, Göring und Heydrich planten seit langem die ›Endlösung der Judenfrage‹, nämlich: alle europäischen Juden physisch zu vernichten.«⁵⁵ Die in der Anklageschrift genannten historischen Tatsachen belegten jedoch den komplexen und systematischen Charakter des Holocaust und ließen die Vorstellung, eine Handvoll NS-Größen seien die alleinigen Haupttäter gewesen, unplausibel erscheinen. So beschrieb die Anklage zum Beispiel die sorgfältig organisierte und umfassende Zusammenarbeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) und der Deutschen Reichsbahn bei der Planung und Durchführung der Deportationen aus ganz Europa.⁵⁶ Doch diese Zusammenarbeit wurde allein auf Hitlers Willen zurückgeführt, auch wenn dies unglaublich war. So deutlich die Anklageschrift die bürokratische Seite des Massenmords in Auschwitz auch betonte: Prozessrechtlich bestand die Notwendigkeit, Beweise für freiverantwortliches Verhalten zu

51 Vgl. ebd., Bl. 14.736, S. 132 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 2009.

52 Vgl. Devin O. Pendas, »Truth and its Consequences: Reflections on Political, Historical and Legal ›Truth‹ in West German Holocaust Trials«, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte*, Jg. 11 (2004), H. 1, S. 25 ff.

53 Vgl. Anklageschrift, Bl. 14.738, S. 134 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 2012.

54 Vgl. Michael Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2006.

55 Anklageschrift, Bl. 14.847, S. 243 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 1392. Zur Rechtsauffassung von den wenigen Haupttätern des Holocaust siehe Jörg Friedrich, *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*, München: Piper Verlag, 1994, S. 227–237.

56 Vgl. Anklageschrift, Bl. 14.866, S. 262–275 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 2242.

erbringen, was zuletzt doch die Einsicht verhinderte, dass der Massenmord eine viel breiter gestreute Verantwortung voraussetzte. Der gesamte Staatsapparat des Dritten Reichs erschien in der Darstellung der Anklage als bloßes Werkzeug Hitlers.

Alle Beschuldigten wurden als Täter oder Mittäter bei als Mord qualifizierten Straftaten angeklagt; sei es, dass sie an Mordaktionen größerer Gruppen teilgenommen oder aber bestimmte Einzelpersonen mit eigener Hand umgebracht hatten. Soweit möglich, brachte die Staatsanwaltschaft einzelne Mordfälle zur Anklage und bemühte sich, deutlich zu machen, dass sie wegen konkreter Taten Anklage erhob. Wenn es sich aber um Massenmord handelte, zum Beispiel bei den sogenannten Selektionen auf der Rampe, war dies schwer möglich. In solchen Fällen berief sich die Anklage zumeist auf die bürokratische und militärische Struktur des Lagers und vertrat etwa die Auffassung, der Lageradjutant Robert Mulka müsse an Selektionen unmittelbar beteiligt gewesen sein, weil dies zu seinen Aufgaben gehörte.⁵⁷ Diese Bezugnahme auf den Dienstplan des Lagers und die Struktur des Vernichtungsprozesses ist zweifellos darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage war, Personen ausfindig zu machen, die bezeugen konnten, Mulka auf der Rampe gesehen zu haben.

Dieses Vorgehen war also eine Notlösung. Wann immer die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit dazu hatte, benannte sie Zeugen als Beweismittel; Zitate aus den Vernehmungprotokollen machen einen großen Teil der Anklageschrift aus. Standen jedoch keine Zeugenaussagen zur Verfügung, musste sie sich, da nur wenige Urkunden vorhanden waren, auf Indizien stützen, zumeist eben unter Bezugnahme auf die bürokratische Struktur und die militärische Hierarchie des Lagers. Es war nicht erstaunlich, dass die Verteidigung gegen derlei allgemeine Schlussfolgerungen Einspruch erhob. Herbert Ernst Müller (1915–1976), zu der Zeit Mulkas Verteidiger, beschwerte sich etwa:

»[E]ntkleidet man die Anklageschrift [...] aller allgemeinen, zum Teil polemischen Ausführungen und untersucht eine einzige Handlung, für die der Angeschuldigte verantwortlich gemacht werden könnte [...] so ergibt sich eben gerade, daß nicht eine einzige konkrete Handlung nach dem Ergebnis der Ermittlungen dem Angeschuldigten nachgewiesen ist.«⁵⁸

Im deutschen Recht, so Müller weiter, fänden sich keine Kategorien wie »Funktionshaftung« oder »Funktionsvermutung«: »Funktionsträger höherer Verantwortungen sind noch nicht deshalb mordverdächtig, weil das System, in dem sie eine Funktion ausüben, insgesamt verbrecherische Tendenz hat.«⁵⁹ Die Staatsanwaltschaft war sich dieses Problems bewusst. Auch Staatsanwalt Vogel erklärte in einem Brief an Langbein, dass es im deutschen Recht »keine ›Funktionshaftung‹ und keine Verdachtsstrafen« gebe. »Bei jedem Angeschuldigten muß vielmehr der konkrete Nachweis dafür erbracht werden, daß er persönlich an strafbaren Handlungen beteiligt war.«⁶⁰ Lagen

57 Vgl. ebd., Bl. 14.954, S. 350 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 2408.

58 Schriftsatz von Rechtsanwalt (RA) Müller, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 88, Bl. 17.189.

59 Ebd., Bl. 17.190.

60 Staatsanwalt Vogel an Langbein, 3. September 1963, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 17, Bl. 3444.

aber keine Beweise für individuelle Handlungen vor, musste die Staatsanwaltschaft wohl oder übel mit Indizien arbeiten.

Wie aus dem Eröffnungsbeschluss vom 7. Oktober 1963 hervorgeht, war die 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main wenig überzeugt von der Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass gegen alle dreiundzwanzig Angeklagten⁶¹ Anklage wegen Täterschaft oder Mittäterschaft erhoben werden müsse: Bei der Hälfte der Beschuldigten setzte sie die Anklage auf Beihilfe herunter. Im deutschen Recht besteht der entscheidende Unterschied zwischen Täter und Gehilfe darin, dass ein Täter auf der Grundlage seines eigenen Begehrens handelt, also einen »Täterwillen« hat, während der Gehilfe bei einer »fremden Tat« mitwirkt, das heißt auf Grundlage der kriminellen Beweggründe anderer handelt.⁶² Bei elf Beschuldigten vermochten die Richter der Eröffnungskammer – im Unterschied zur Staatsanwaltschaft – keinen Täterwillen zu erkennen. Allen Angeklagten, die die 3. Strafkammer als Täter qualifizierte, wurde vorgeworfen, ihre Opfer mit eigener Hand und eigeninitiativ, mithin befehlslos getötet und nicht nur an befohlenen, gemeinschaftlichen Straftaten (wie den Selektionen) teilgenommen zu haben. Die Kammer folgte damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der 1953 entschieden hatte, dass ein Angeklagter, dem vorgeworfen wird, jemanden mit eigener Hand getötet zu haben, in der Regel – wenn auch nicht immer – als Täter zu behandeln sei, selbst wenn er unter dem Einfluss einer anderen Person gestanden habe.⁶³ Je mehr ein Verbrechen wie ein »gewöhnlicher« Mord aussah, desto wahrscheinlicher war es, dass das Gericht den Angeschuldigten als Täter einstufte. Angeklagte, die bei Tötungsaktionen eine eher bürokratisch-strukturelle und indirekte Rolle spielten, wurden nur als Gehilfen qualifiziert.

Die Hauptverhandlung

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess dauerte vom 20. Dezember 1963 bis zum 20. August 1965, verhandelt wurde an insgesamt 183 Prozesstagen. Bei zwei der zu Prozessbeginn verbliebenen zweiundzwanzig Angeklagten⁶⁴ wurde das Verfahren im

61 Der im Juni 1963 verstorbene Richard Baer kommt im Eröffnungsbeschluss nicht mehr vor.

62 Zu diesem Thema gibt es eine umfangreiche Literatur. Grundlegend: Claus Roxin, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 8. Aufl., Berlin: Walter de Gruyter, 2006 [1963]. Ein historischer Überblick findet sich bei Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, 2002, und Michael Greve, *Der justitelle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang, 2001.

63 *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*, Bd. 8 (1956), S. 393.

64 Von den dreiundzwanzig Angeklagten des Eröffnungsbeschlusses schieden drei aus: Das Verfahren gegen den Sanitätsdienstgrad Hans Nierzwicki (1905–1967) war wegen Verhandlungsunfähigkeit bereits am 11. Dezember 1963 abgetrennt und vorläufig eingestellt worden. Die Verfahren gegen die Angeklagten Heinrich Bischoff (1904–1964) und Gerhard Neubert (1909–1993) wurden am 13. März 1964 bzw. am 23. Juli 1964 abgetrennt. Neubert stand sodann im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess (Dezember 1965 – September 1966) vor Gericht.

Verlauf der Hauptverhandlung aus gesundheitlichen Gründen abgetrennt, bei der Urteilsverkündung saßen zwanzig Personen auf der Anklagebank. Entsprechend der Absicht der Strafverfolger, den gesamten Tatkomplex Auschwitz vor Gericht zu stellen, waren alle wichtigen Abteilungen der Lageradministration und alle wesentlichen Ebenen der Lagerhierarchie durch die Angeklagten repräsentiert: die Kommandantur (Abt. I) durch die beiden Adjutanten Robert Mulka (1895–1969) und Karl Höcker (1911–2000); die Schutzhaftlagerführung (Abt. II) durch den Lagerführer von Birkenau Franz Hofmann (1906–1973) und den Rapportführer Oswald Kaduk (1906–1997); die Politische Abteilung (Abt. II) durch sechs Angeklagte: Wilhelm Boger (1906–1977), Hans Stark (1921–1991), Klaus Dylewski (1916–2012), Pery Broad (1921–1994), Bruno Schlage (1903–1977) und Johann Schoberth (1922–1988); der medizinische Dienst (Abt. V) durch den Arzt Dr. Franz Lucas (1911–1994), den Apotheker Dr. Victor Capesius (1907–1985), die Zahnärzte Dr. Willy Frank (1903–1989) und Dr. Willi Schatz (1905–1985) sowie die drei Sanitäter Josef Klehr (1904–1988), Herbert Scherpe (1907–1997) und Emil Hantl (1902–1984). Dazu kamen der Verwaltungsmitarbeiter der Häftlingskleiderkammer Arthur Breitwieser (1910–1978), der Blockführer Stefan Baretzki (1919–1988) und als Funktionshäftling der ehemalige Blockälteste Emil Bednarek (1907–2001).

Insgesamt wurden in der Hauptverhandlung im Rahmen der Beweisaufnahme 360 Zeugen vernommen und rund 50 Vernehmungsprotokolle von Zeugen verlesen, die nicht vor Gericht erscheinen konnten. Unter den Zeugen, die Aussagen machten, waren 85 ehemalige SS-Angehörige und 211 vormalige Auschwitz-Häftlinge; 64 Zeugen fielen unter andere Kategorien. Von den Überlebenden unter den Zeugen war eine knappe Mehrheit von 104 Personen als politische Gefangene ins Lager gekommen. Neunzig waren Juden, vier »Zigeuner« und dreizehn sogenannte Kriminelle. Drei Berufsrichter, Hans Hofmeyer (1904–1992) als Vorsitzender, Josef Perseke (1920–2005) und Walter Hotz (1917–1974) als Beisitzer (Perseke war auch der Berichterstatter), dazu zwei Ersatzrichter,⁶⁵ sechs Geschworene und drei Ersatzgeschworene⁶⁶ verhandelten den Fall. Zu den vier Staatsanwälten Hanns Großmann (1912–1999), Joachim Kügler (1926–2012), Georg Friedrich Vogel (1926–2007) und Gerhard Wiese (*1928) kamen drei Vertreter der Nebenklage: Henry Ormond (1901–1973), Christian Raabe (*1934) und Friedrich Karl Kaul (1906–1981). Die Verteidigung lag in den Händen einer großen und wechselnden Gruppe von einundzwanzig Anwälten, von denen manche, wie Hans Laternser (1908–1969) und Rudolf Aschenauer (1913–1983), ihre Karriere als Verteidiger bei den Nürnberger Prozessen begonnen hatten.

Ein so bedeutendes Unternehmen wie der Auschwitz-Prozess lässt sich kaum in einer kurzen Zusammenfassung darstellen. Drei Themen sollen hier hervorgehoben werden, weil sie dazu beitragen können, die Dokumente in der vorliegenden Edition besser zu verstehen. Zunächst ist die Reaktion der Angeklagten auf die ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu betrachten. Denn in einem Strafprozess steht der

⁶⁵ Werner Hummerich (1913–1997) und Günter Seiboldt (1923–1977).

⁶⁶ Die Geschworenen waren Gertrud Flach, Erna Grob, Else Häbich, Adolf Holzhäuser, Ernst Kadembach und Emma Kotzur, die Ersatzgeschworenen Luise Knodel, Ferdinand Link und Anna Mayer.

Angeklagte im Mittelpunkt, über sein Schicksal wird letztlich verhandelt. Die Frage ist hier nicht, ob die Aussagen der Anklagen über ihre Tätigkeit in Auschwitz glaubwürdig waren – zumeist waren sie es nicht. Die Frage ist vielmehr, was ihre Aussagen über ihre Verteidigungsstrategie und ihr Selbstverständnis nach dem Krieg erkennen lassen.

Erstaunlicherweise leugnete keiner der Angeklagten die furchtbaren Verbrechen, die in Auschwitz begangen wurden, alle jedoch bestritten, direkt und persönlich etwas mit ihnen zu tun gehabt zu haben. Zu Beginn des Prozesses behaupteten manche Angeklagte sogar, sie hätten von den Verbrechen nur »gerüchteweise« gehört.⁶⁷ Den Gipfel der Dreistigkeit markierte Mulkas dramatische Beteuerung: »... es mag unglaublich erscheinen, Herr Vorsitzender, ich habe dieses Schutzhaftlager [gemeint war Auschwitz I, das Stammlager; d. Verf.] nie betreten!«⁶⁸ Er habe seine Pflicht allein in der Kommandantur erfüllt, die außerhalb der Lagerumzäunung lag, wenn auch nur wenige Meter entfernt. Pery Broad, der einen detaillierten Bericht über Auschwitz⁶⁹ geschrieben hatte, als er direkt nach Kriegsende in britischen Gewahrsam kam, behauptete nun, er habe »nichts davon gehört und nichts davon gesehen«, dass ganze Transporte nach ihrer Ankunft in die Gaskammern geschickt wurden.⁷⁰ Noch erstaunlicher, wenn auch gewiss nicht glaubhafter war die folgende Erklärung Mulkas: »Sonderbehandlung war Mord, worüber ich tief empört war!«⁷¹

Alle Angeklagten sagten aus, die Morde in Auschwitz hätten sie erschreckt und abgestoßen, alle wollten sie verzweifelt versucht haben, sich versetzen zu lassen, im Zweifelsfall sogar an die Front. Typisch dafür ist folgende Äußerung des vormaligen SS-Arztes Franz Lucas:

»Gleich bei meiner Ankunft auf dem Bahnhof Auschwitz bekam ich den ersten grauenvollen Eindruck, als ein Zug von Häftlingen zur Arbeit marschierte. Noch am selben Tag wurde ich zu einem Glas Schnaps eingeladen. Dabei wurde ich gefragt, ob ich schon etwas von Gaskammern gehört habe. Nachdem man mich aufgeklärt hatte, sagte ich, ich sei Arzt, um Menschenleben zu erhalten, und nicht dazu da, Menschen zu vernichten. Ich schrieb einen Brief an meinen ehemaligen Vorgesetzten, aber in der Antwort hieß es nur, Befehl sei Befehl, man schreibe das fünfte Kriegsjahr, und ich komme ja schon von einer Einheit, die verheizt werden sollte. Ich habe alles zu tun, um nicht unangenehm aufzufallen.«⁷²

Als sich die Beweise für ihre Untaten im Prozessverlauf häuften, fiel es vielen Angeklagten zunehmend schwer, bei ihrer Behauptung zu bleiben, sie hätten nichts

⁶⁷ Siehe z.B. die Aussage von Bruno Schrage, in: Bernd Naumann, *Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt*, Frankfurt am Main: Athenäum Verlag, 1965, S. 60.

⁶⁸ Ebd., S. 39.

⁶⁹ Siehe den Broad-Bericht in: *KL Auschwitz in den Augen der SS. Höss, Broad, Kremer*, 3. Aufl., Katowice: Krajowa Agencja Wydawnicza, 1981, S. 133–195; ebenso in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 40.216–40.335.

⁷⁰ Naumann, *Auschwitz*, S. 50.

⁷¹ Ebd., S. 41.

⁷² Langbein, *Auschwitz-Prozess*, S. 600, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 4869 (Mitschrift des Beisitzenden Richters Josef Perseke).

gewusst und seien unschuldig. Das betraf vor allem diejenigen, denen durch Augenzeugen bestimmte Morde zur Last gelegt wurden. Zusammen mit ihren Anwälten entwickelten die Angeklagten verschiedene Begründungen für ihr Handeln. Wilhelm Boger, der wegen seiner Folterpraxis und seinen außergerichtlichen Hinrichtungen mit am schwersten belastet wurde, erklärte gegen Ende des Prozesses: »Während der nationalsozialistischen Herrschaft gab es für mich nur den Gesichtspunkt, die gegebenen Befehle der Vorgesetzten ohne Einschränkung auszuführen.«⁷³ Die Angeklagten – und in ihren Plädoyers auch ihre Anwälte – versuchten die Befehlsnotstandstheorie, die nach dem Krieg bereits abgewiesen worden war, wieder ins Spiel zu bringen. Angesichts des Gewichts der Präzedenzfälle war die Berufung auf einen Befehlsnotstand keine erfolgversprechende Strategie, manchen Angeklagten diente sie jedoch als erste Rückzugsposition, nachdem sie ihre Eigenverantwortung nicht mehr einfach nur leugnen konnten. Beliebte war auch die Behauptung, man hätte Kopf und Kragen riskiert, wenn man den Befehlen nicht nachgekommen wäre. Josef Klehr etwa erklärte: »Ich befand mich doch in einer Zwangsjacke. Was haben wir schon zu sagen gehabt? Wir waren doch genau solche Nummern wie die Häftlinge. [...] Wir hätten es mal wagen sollen, mit solchen Fragen zu kommen! Da wären wir doch auch an die Schwarze Wand gestellt worden.«⁷⁴ Die Angeklagten beriefen sich so oft darauf, unter äußerem Zwang gehandelt zu haben, dass die Zurückweisung dieses Arguments zu einem Hauptthema wurde: sowohl für die Historiker, die im Prozess als Sachverständige auftraten, wie auch in den Schlussvorträgen der Staatsanwälte und des Nebenklagevertreters Henry Ormond.

Die Verteidigung entschied sich für einen strategischen Rückzug. Sie gab die Position auf, die Angeklagten seien völlig unschuldig gewesen, hätten gar von den Verbrechen in Auschwitz nichts gewusst, und verschanzte sich stattdessen hinter der legalistischen Konstruktion eines Befehlsnotstands und der historisch kaum plausiblen Behauptung, ihre Mandanten seien physischem Zwang ausgesetzt gewesen. Diese Rückzugspositionen zielten nicht mehr darauf ab, die Beschuldigungen gegen die Angeklagten in Bausch und Bogen zurückzuweisen, sie sollten nur verhindern, dass ihnen vom Gericht ein »Täterwille« unterstellt wurde. Mitte der sechziger Jahre war das Argument des Befehlsnotstands bereits seit nahezu zwanzig Jahren von zahlreichen Gerichten – alliierten und deutschen – als Mittel der Verteidigung abgewiesen worden. Wenn die Verteidiger im Auschwitz-Prozess dennoch darauf zurückgriffen, dann nicht um einen Freispruch zu erreichen. Vielmehr ging es ihnen darum, die persönliche Autonomie der Angeklagten, ihren eventuellen Handlungsspielraum, in Zweifel zu ziehen. Wurde die Zwangssituation der Beschuldigten anerkannt, ließ sich unter anderem plausibel machen, dass sie nur Beihilfe zu einer »fremden Tat« geleistet hatten, als sie sich an den Verbrechen in Auschwitz beteiligten. Eine derartige

⁷³ *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 36.608.

⁷⁴ Naumann, *Auschwitz*, S. 90, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 4904. An der sogenannten Schwarzen Wand bzw. Todeswand, die sich zwischen den Blöcken 10 und 11 des Stammlagers befand, wurden Erschießungen von Häftlingen vorgenommen.

juristische Strategie mochte für viele Angeklagte zu Freisprüchen oder zu mildereren Strafen führen, sie war aber auch ein Eingeständnis schuldhaften Verhaltens.

Wollte die Verteidigung einen glatten Freispruch erreichen, dann genügte es nicht, nur die Psyche der Angeklagten umzudeuten. Wie so oft war auch hier ein gezielter Angriff die beste Verteidigung. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft stützte sich überwiegend auf Augenzeugenaussagen, vor allem gegen die Angeklagten, die beschuldigt wurden, mit eigener Hand getötet zu haben, und die darum am ehesten Gefahr liefen, als Täter verurteilt zu werden. Daher konzentrierte sich die Verteidigung darauf, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern, indem sie deren Aussagen oft anhand geringfügiger Einzelheiten in Frage stellte. Manchmal übernahmen die Angeklagten selbst die Initiative, allerdings eher aus emotionalen denn aus juristischen Gründen. Einmal, während der Zeugenaussage des früheren politischen Häftlings Ludwig Wörl, ging Kaduk in die Luft. Er schrie, Wörl sei ein Lügner, und war selbst dann nicht zu beruhigen, als Richter Hofmeyer drohte, ihn aus dem Saal entfernen zu lassen.⁷⁵

Die Verteidigung zweifelte nicht nur die Glaubwürdigkeit, sondern auch die Motive der Zeugen an. Vor allem denjenigen, die aus dem Ostblock kamen, unterstellte sie, aus politischen Gründen so und nicht anders auszusagen. Als etwa Erwin Olszówka bezeugte, Boger habe ihn schwer geschlagen, warf Verteidiger Laternser dem polnischen Zeugen vor, er sei Kommunist, und behauptete, Hermann Langbein habe die Aussage mit ihm abgesprochen: Die beiden seien gesehen worden, wie sie in der Eingangshalle miteinander sprachen. Olszówka, so Laternser, sage aus politischen Gründen die Unwahrheit. »Wer hat Sie nun wirklich geschlagen? War das nicht Lachmann, wenn es überhaupt erfolgt ist?«⁷⁶

Dass die Zeugen aus Polen und anderen Ostblockländern von vornherein unglaubwürdig seien, wurde von der Verteidigung immer wieder ins Feld geführt. In der gespannten Atmosphäre des Kalten Kriegs schien es äußerst erfolgversprechend, den Prozess zu politisieren. Zum einen war die Politisierung eine taktisch wirkungsvolle Methode, um Zeugen zu diskreditieren. Zum anderen bot sie die Möglichkeit, die Darstellung der Staatsanwaltschaft auf einer grundsätzlichen Ebene zu widerlegen. In der Anklageschrift hatte diese dargelegt, dass im Nationalsozialismus die Politik über das Recht triumphiert habe. Die SS habe den vorhandenen Staatsapparat ersetzt und damit die Herrschaft des Gesetzes der Politik untergeordnet; ein Sachverhalt, der sich in den Straftaten der Angeklagten manifestiert habe. Wenn die Verteidigung dagegen den Kalten Krieg in den Gerichtssaal holte, konnte sie die Aufmerksamkeit von der Vergangenheit auf die Gegenwart lenken. Aus dieser Perspektive wurde Auschwitz zu einem Beispiel für totalitäre Barbarei unter anderen und keineswegs zu dem aktuell bedeutendsten. Schließlich stellte die gegenwärtige Gefahr durch den Totalitarismus aus dem Osten jede Bedrohung durch die ferne NS-Vergangenheit in den Schatten.

⁷⁵ Vgl. *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 6357; Horst Hachmann, »Schwerer Zusammenstoß beim Auschwitz-Prozess«, in: *Frankfurter Rundschau*, 7. April 1964.

⁷⁶ Bernd Naumann, »Ohrfeigen für die Sterbenden«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14. April 1964. Gerhard Lachmann war auch Angehöriger der Politischen Abteilung.

Die angebliche Bestechung von Zeugen durch osteuropäische kommunistische Regime ließ sich als erneuter Angriff von politisch autoritären Kräften auf den Rechtsstaat hinstellen. Wenn Fritz Bauer wollte, dass die Lektion aus der NS-Vergangenheit die Demokratie sei, so war der Verteidigung zufolge der Antikommunismus die wahre Lehre aus der Erfahrung des Dritten Reichs.

Die Verteidiger waren nicht die Einzigen, die versuchten, den Prozess zu politisieren. Friedrich Karl Kaul, einer der wenigen ostdeutschen Rechtsanwälte, die noch in der Bundesrepublik zugelassen waren, hatte das Zentralkomitee der SED davon überzeugt, dass der Auschwitz-Prozess zu einer wirkungsvollen Plattform für die ostdeutsche Propaganda gemacht werden könnte.⁷⁷ Nach erheblichen Auseinandersetzungen wurde Kaul am 6. Januar 1964 als Nebenklagevertreter mit Wohnsitz in der DDR zugelassen. Die Strategie, die er verfolgen wollte, lässt sich einem früheren Memorandum für das Zentralkomitee entnehmen: »Es muß unser strategisches Ziel darin bestehen, allgemeingültig durchzusetzen, daß die DDR allein zur Repräsentanz der deutschen Nation legitimiert ist, da nur die in ihr verwirklichte Ordnung die Überwindung der nazistischen Vergangenheit ermöglicht und einen gleichwie gearteten Rückfall in diese Vergangenheit verhindert.«⁷⁸ Im Prozess versuchte Kaul diese Strategie umzusetzen. Er ließ den ostdeutschen Historiker Jürgen Kuczynski (1904–1997) als Sachverständigen zur Rolle der IG Farben in Auschwitz aufrufen, allerdings wurde dessen Gutachten zuletzt vom Gericht wegen Einseitigkeit abgelehnt.⁷⁹ Kaul versuchte auch, als Beschützer der von der Verteidigung am meisten bedrängten Zeugen aufzutreten. Vor allem ließ er keine Gelegenheit aus, sich mit der wiederholten Behauptung in Szene zu setzen, der westdeutsche Staat sei eine neue Form des Faschismus und werde darin vom amerikanischen Imperialismus unterstützt und gefördert.

Die Plädoyers

Der Konflikt zwischen Anklage, Nebenklage und Verteidigung zog sich bis hinein in die Schlussvorträge und verschärfte sich dabei noch. Er betraf nicht nur die Frage, wie die Zeugenaussagen zu bewerten seien, sondern auch die politische Bedeutung des Prozesses. Zusammengefasst lassen sich in den Plädoyers vier Argumentationslinien erkennen. Die Staatsanwaltschaft sah Auschwitz als Folge einer geplanten, systematischen Vernichtungspolitik Hitlers und der anderen Haupttäter, welche die

⁷⁷ Vgl. RA Kaul an ZK SED, 21. Juni 1961, Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde (BAB), Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR (SAPMO), DY 30/IV 2/2.028/57, Bl. 205.

⁷⁸ Friedrich Karl Kaul, »Überlegungen betr. Notwendigkeit eines Ausschusses für justizielle Fragen von gesamtdeutscher Bedeutung«, n.d. [wahrscheinlich Ende 1961], BAB, SAPMO, DY 30/IV 2/2.028/57, Bl. 237.

⁷⁹ Vgl. Devin O. Pendas, *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. Genocide, History, and the Limits of the Law*, Cambridge: Cambridge University Press, 2006, S. 147–156.

Angeklagten, die zumeist dieselben niedrigen Beweggründe hatten wie die Anstifter, bereitwillig ausführten. Die Angeklagten hätten selbständig gehandelt; sie hätten sich zwar in einem Kontext ideologisch motivierter Staatsverbrechen und des bürokratischen Massenmords betätigt, seien aber durchaus imstande gewesen, eigene Entscheidungen zu treffen, und daher für ihr Handeln voll verantwortlich. Die als Nebenklagevertreter plädierenden Anwälte – Henry Ormond und sein Mitarbeiter Christian Raabe hauptsächlich für Überlebende aus dem Westen, Friedrich Karl Kaul für die aus dem Osten – vertraten zwei unterschiedliche historische und juristische Sichtweisen. Ormond und Raabe waren mit der Argumentation der Anklage generell einverstanden, betonten aber stärker als diese die Leiden der Opfer und die Notwendigkeit, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ormond ging auch insofern über die Argumentation der Staatsanwaltschaft hinaus, als er die Angeklagten als willentliche Täter und nicht nur als willige Gehilfen betrachtete. Kaul dagegen wartete mit einer orthodox marxistischen Interpretation auf, wonach der Monopolkapitalismus – in Gestalt der IG Farben – die eigentliche Verantwortung für Auschwitz trage. Überflüssig zu erwähnen, dass er in Wirklichkeit darauf hinauswollte, dass der Monopolkapitalismus in der Bundesrepublik fortexistiere und damit auch die Gefahr eines neuen Nationalsozialismus.

Die Verteidigung wiederum wandte sich, wie zu erwarten, gegen nahezu jeden Aspekt der Sachverhaltsdarstellung von Anklage- und Nebenklagevertretern. Zunächst bestritt sie, dass die Angeklagten irgendeinen Spielraum zu autonomem Handeln hatten, vielmehr seien sie durch die militärische Hierarchie und die Androhung drakonischer Strafen gebunden gewesen. Die Einzigen, die mit voller Absicht die Entscheidung zum Massenmord getroffen hätten, seien Hitler und seine engsten Gefolgsleute gewesen. Im schlimmsten Fall hätten die Angeklagten die Befehle der Staatsführung in der vielleicht falschen, aber verständlichen Überzeugung ausgeführt, sie seien legal. Wie die Angeklagten während der Beweisaufnahme, so behaupteten auch die Verteidiger lautstark, dass fast alle Augenzeugenaussagen absolut unglaubwürdig seien, dass sie auf falschen Beobachtungen und verwerflichen Motiven beruhten. Letztlich nutzten sie ihre Plädoyers ebenso wie Kaul, um *politisch* zu argumentieren: Die Verfolgung der NS-Verbrechen sei schon an sich ein verfehltes und ungerechtes Unterfangen, da die Bundesrepublik als Nachfolgestaat des Dritten Reichs im Falle von Staatsverbrechen und Systemtätern ihre Gerichtsbarkeit nicht ausüben könne.

Oberstaatsanwalt Großmann⁸⁰ fasste in seinem Plädoyer die Argumentation der Anklagevertreter zusammen, während seine Mitarbeiter Vogel, Kügler und Wiese die Klagen gegen die einzelnen Beschuldigten vortrugen. Die Größenordnung der zu ahndenden Verbrechen, so gab Großmann zu bedenken, könne zu Verzerrungen führen, »die falsch und überdies nicht ungefährlich sind.«⁸¹ Am schädlichsten sei die Behauptung, diese Verbrechen seien nichts weiter als Kriegsgräuel, vergleichbar mit

⁸⁰ EStA Großmann war noch während des Prozesses zum Oberstaatsanwalt befördert worden.

⁸¹ OStA Großmann, Schlussvortrag, Fritz Bauer Institut (FBI), Sammlung Auschwitz-Prozesse (SAP): FAP 1/StA-1, S. 1, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 32.836.

den Verbrechen der anderen Seite, und als Kriegshandlungen könnten sie ebenso wenig bestraft werden wie diese. Wer solche Argumente auf den Massenmord an den Juden beziehe, gerate in die Nähe des Antisemitismus, erklärte Großmann. Außerdem spielten sich Kriegshandlungen zwischen Staaten ab, und während des Zweiten Weltkriegs hätten die Juden bekanntlich nicht über einen eigenen Staat verfügt. Vielmehr habe der Krieg »die Verwirklichung einer programmatischen Zielsetzung des Nationalsozialismus« nur beschleunigt.⁸²

Dieses mangelnde Verständnis für die programmatische Seite der NS-Verbrechen sah Großmann im Zusammenhang mit einem grundsätzlicheren Problem, nämlich dem in Westdeutschland noch immer spürbaren Widerwillen, sich durch Strafprozesse direkt mit der NS-Vergangenheit auseinanderzusetzen:

»Wir alle, die wir uns seit Jahren um die strafrechtliche Bewältigung schwersten Unrechts mühen, wissen nur zu genau um *die Zurückhaltung*, ja die Aversion mancher gegenüber diesem Bemühen – es bedarf dazu nicht der demoskopischen Befragungen dieser Tage. Und wir ahnen sehr deutlich eine *maßgebliche Ursache* dieser Zurückhaltung und Abneigung – auch wenn gerade diese Ursache zumeist im Schweigen erstickt. *Ich meine jene – bewußte oder unbewußte – innere Verstrickung*, die insbesondere Angehörige der älteren Generation zu dem Gesamtgeschehen jener Zeit haben, das auch die Taten von Auschwitz umschließt.«⁸³

Mit »innere Verstrickung« meine er keine Kollektivschuld, stellte Großmann sofort klar und zitierte zustimmend das »Wort des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland zu den NS-Verbrecherprozessen« vom 13. März 1963: Es sei das »hohe Amt« der Gerichte, »die in der Vergangenheit zerstörte Gebundenheit an das Recht in unserem Volke wieder herzustellen«.⁸⁴

Großmanns juristisches Hauptargument stand im Gegensatz zum Eröffnungsbeschluss: Er plädierte dafür, fast alle Angeklagten als Täter und nicht als Gehilfen zu betrachten; auszunehmen seien nur Breitwieser und Schoberth. Die Angeklagten hätten sich ihrer »Bindung zum Nationalsozialismus und zur SS« entsprechend verhalten.⁸⁵ Diese Bindung habe sie veranlasst, sich am Massenmord in Auschwitz zu beteiligen, auch wenn sie im Einzelnen unterschiedlich gehandelt hätten. Großmann unternahm sodann einen dramatischen, aber letztlich erfolglosen Versuch, das Gericht davon zu überzeugen, dass die Taten der Angeklagten »eine natürliche Handlungseinheit (§ 73 StGB)« bildeten – was die Annahme von Idealkonkurrenz und nicht von Realkonkurrenz bedeutet hätte.⁸⁶ Unter dem Begriff der Idealkonkurrenz wird eine Vielzahl von Verhaltensweisen zusammengefasst, so dass alle Beteiligten nicht nur für ihre eigenen, individuell nachweisbaren Taten, sondern auch wegen Beihilfe zum gesamten Tatgeschehen während ihrer Dienstzeit hätten verantwortlich

82 Ebd., S. 6, und ebd., S. 32.838 f.

83 Ebd., S. 10, und ebd., S. 32.844 f., Hervorh. im Orig.

84 Ebd., S. 12, und ebd., S. 32.850. Das »Wort des Rates« ist abgedruckt in: Reinhard Henkys, *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht*, 2., korr. u. durchges. Aufl., Stuttgart, Berlin: Kreuz-Verlag, 1965, S. 339–342.

85 Ebd. – Vgl. Freudiger, *Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, S. 138–142.

86 OStA Großmann, Schlussvortrag, S. 15–16, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 32.853.

gemacht werden können. Bei Realkonkurrenz dagegen wird der Täter nur für die ihm konkret nachweisbaren einzelnen Handlungen bestraft.⁸⁷

Fritz Bauer hatte sich hinsichtlich der NS-Verbrechen immer schon gegen die herkömmliche Rechtsauffassung einer Realkonkurrenz gewandt; er sah darin einen Hauptgrund, warum es in NS-Verfahren nicht gelungen war, den größeren Zusammenhang zu erfassen, in dem die Verbrechen standen.⁸⁸ Auf Drängen Bauers versuchte die Staatsanwaltschaft, dem Argument Geltung zu verschaffen, dass die in Auschwitz begangenen Verbrechen mit dem Begriff der Idealkonkurrenz besser zu verstehen seien.⁸⁹

Die Verteidigung war natürlich empört über dieses Manöver. Fritz Steinacker (*1921) warf ein, es käme einer »uferlosen Ausweitung des Verfahrens« und einer »völligen Verwässerung« des Gesetzes gleich, wenn man die Massenverbrechen als eine einheitliche Handlung betrachte.⁹⁰ Für Hans Laternser bedeutete die Argumentation der Staatsanwaltschaft, »daß das bloße Dortsein auf der Rampe – ohne dort etwas zu tun – schon eine Beteiligung in Form der Mittäterschaft« sei; diese Sichtweise lasse sich »auf keinen Fall auch nur annähernd halten«.⁹¹ Es ist leicht einzusehen, warum die Staatsanwaltschaft wollte, dass sich das Gericht ihre Rechtsansicht zu eigen machte: Bei manchen Angeklagten verfügte sie nur über Indizien für Straftaten, die mit den Vernichtungsaktionen in Auschwitz zusammenhingen. Das Gericht aber schloss sich der üblichen Praxis in NS-Fällen an, es folgte der Verteidigung und beurteilte die Beweismittel im Lichte der Auffassung, bei den Handlungen der Angeklagten habe es sich nicht um ein einheitliches Tatgeschehen, sondern um mehrere selbständige Taten gehandelt.

Auch die These des Befehlsnotstands versuchte Großmann zu entkräften. Er erinnerte daran, dass den Angeklagten, um sich auf einen Befehlsnotstand berufen zu können, wirkliche und unmittelbare Gefahren hätten drohen müssen, und nicht nur Unannehmlichkeiten, wenn sie sich weigerten, kriminelle Befehle zu befolgen – so verlange es das Gesetz.⁹² Keiner der Angeklagten habe jedoch einen bestimmten Fall anführen können, in dem er sich bedroht gefühlt hatte. Stattdessen seien nur vage Annahmen geäußert worden, etwa dass Befehlsverweigerer erschossen wurden. Kein Zeuge der Verteidigung habe einen einzigen Fall von Befehlsverweigerung nennen können, in dem jemandem Schlimmeres widerfahren sei als eine Versetzung. Für Großmann war ein Befehlsnotstand daher eindeutig nicht gegeben.

87 Vgl. Renz, »Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess. Völkermord als Strafsache«, S. 20–26.

88 Vgl. Fritz Bauer, »Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?«, in: *Juristenzeitung*, Jg. 22 (1967), Nr. 20, S. 627.

89 Vgl. FStA an Hessisches Ministerium der Justiz, 24. Juni 1966, FStA Handakten 4 Ks 2/63, Bd. 25, Bl. 5191.

90 Fritz Steinacker, Plädoyers Dylewski und Broad, 11./14. Juni 1965, FBI SAP: FAP 1/V-4, S. 15, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 34.682.

91 Hans Laternser, *Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65*, Stuttgart: Seewald Verlag, 1966, S. 189, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 34.611.

92 OStA Großmann, Schlussvortrag, S. 19, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 32.856.

Die übrigen Vertreter der Staatsanwaltschaft trugen in ihren Plädoyers die Klagen gegen die einzelnen Beschuldigten vor. Bei der großen Zahl von Zeugen, der Menge an Beweisen und der Komplexität des Falls war es nicht erstaunlich, dass sie auf einer allgemeineren Ebene argumentierten. Staatsanwalt Vogel zum Beispiel ging nicht auf jede einzelne Zeugenaussage ein, als er sich mit der Glaubwürdigkeit der Zeugen beschäftigte, auch nicht auf den von der Verteidigung immer wieder erhobenen Vorwurf der Zeugenbeeinflussung. Es sei legitim, so räumte er ein, die Plausibilität und Stimmigkeit einzelner Zeugenaussagen zu hinterfragen, im Allgemeinen jedoch hätten die Zeugen ihre Aussagen bemerkenswert genau und sorgfältig gemacht. Die Behauptungen der Verteidigung, die Zeugen seien beeinflusst worden oder hätten aus politischen Gründen falsch ausgesagt, wies er als »Unverfrorenheit« zurück.⁹³

Wenn es die Aufgabe der Staatsanwälte war, die Tatvorwürfe gegen die Angeklagten vorzutragen, so war es, wie Henry Ormond hervorhob, Aufgabe der Nebenklagevertreter, »die Stimme der Opfer zu Gehör zu bringen«.⁹⁴ Tatsächlich jedoch konzentrierte sich Ormond eher auf die Lügen der Angeklagten als auf die Stimme der Opfer. Den größten Teil seines Plädoyers widmete er der Demontage einer Reihe von »Märchen«, »Legenden« oder »Mythen«. Sie betrafen die angebliche Unschuld und den Elitecharakter der Waffen-SS, den Befehlsnotstand und die Behauptung der Verteidigung, die Angeklagten hätten versucht, sich versetzen zu lassen, und außerdem Häftlingen geholfen. Ormond wies etwa auf den merkwürdigen Umstand hin, dass sich fast alle Angeklagten um ihre Versetzung an die Front bemüht haben wollten, um nicht an den Verbrechen in Auschwitz teilnehmen zu müssen, aber keiner von ihnen irgendeinen Beleg dafür beibringen konnte: »Alles Mögliche steht darin [in ihren Akten; d. Verf.], nur das gerade nicht.«⁹⁵ Dabei wäre es ein Leichtes gewesen, von Auschwitz weg und an die Front zu kommen, stellte Ormond fest: Die Angeklagten hätten sich nur weigern müssen, den kriminellen Befehlen Folge zu leisten, für deren Ausführung sie jetzt vor Gericht stünden, denn die Hauptstrafe für eine solche Weigerung sei die Versetzung an die Front gewesen.

Ormond kam zu dem Schluss, dass fast alle juristischen und faktischen Behauptungen der Verteidigung falsch waren. Im Gegensatz zu ihren eigenen Aussagen zeigten die Beweise, dass die Angeklagten sich nur allzu bereitwillig an der Massenvernichtung beteiligt hatten, wann immer sie dazu aufgefordert wurden. Daher sei »ihre Mitwirkung bewußt und gewollt« gewesen, »in voller Übereinstimmung mit dem Willen ihres Führers, des Reichsführers SS und der Weltanschauung, an die sie glaubten, die sie zu der ihren gemacht hatten und der sie sich verpflichtet fühlten«.⁹⁶ Als »fanatische Gefolgsleute« hätten die Angeklagten keine »Hemmungen« gehabt,

93 Vgl. Staatsanwalt Vogel, Schlussvortrag, FBI SAP: FAP 1/StA-2, S. 3 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 32.907.

94 Henry Ormond, »Plädoyer im Auschwitz-Prozess«, in: *Sonderreihe aus gestern und heute 7* (1965), S. 1, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 33.985. – Ormond und Raabe vertraten anfangs fünfzehn Mandanten, von denen einer während des Prozesses starb.

95 Ebd., S. 28, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 34.035.

96 Ebd., S. 43, und ebd., S. 34.063.

Morde zu begehen: »Sie waren vielmehr mit Leib und Seele dabei.«⁹⁷ Deshalb könne kein Zweifel daran bestehen, dass sie als Täter zu betrachten seien, die töteten, weil sie es wollten, und nicht, weil sie es mussten oder glaubten, es zu müssen.

Wie Ormond beanspruchte auch Friedrich Karl Kaul, im Namen der Opfer zu sprechen. Da er von der SED nach Frankfurt geschickt worden war, um den Prozess zu einer Plattform für die ostdeutsche Propaganda zu machen, sprach er natürlich auch im Namen anderer Interessen.⁹⁸ Die Stimmen der Opfer wollte Kaul in erster Linie deshalb zu Gehör bringen, weil ihre Aussagen die nationalsozialistische Bedrohung »erdrückend offenkundig« machten.⁹⁹ Worauf es doch vor allem ankomme, sei »die Sicherung vor einer Wiederholung dieser Schrecken, in welcher Form auch immer sie in Erscheinung treten mag.«¹⁰⁰ Kaul zögerte nicht, die wahrscheinliche Quelle einer solchen »Erscheinung« beim Namen zu nennen. »Die Kräfte«, die zu Auschwitz geführt hatten, »blieben sich stetig gleich«, nur deshalb besetzten die Westdeutschen wichtige Posten so großzügig mit ehemaligen Nazis und hätten sich bis vor kurzem gescheut, die NS-Verbrechen zu verfolgen.¹⁰¹ Eine effektive Strafverfolgung setze eine Zusammenarbeit der Behörden beider deutscher Staaten voraus, was wiederum auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Anerkennung der DDR verwies.

Damit war Kaul noch nicht am Ende seiner politischen Belehrungen angekommen. Zwar habe die Staatsanwaltschaft aus gutem Grund die Bedeutung der Geschichte für das Verfahren hervorgehoben, den eigentlichen historischen Kontext jedoch habe sie nicht verstanden. Man müsse begreifen, dass die SS nicht allein, sondern »im Zusammenwirken« mit der Ministerialbürokratie und der Wehrmachtsführung gehandelt habe. Große Teile des deutschen Staates hätten an der mörderischen Politik des Dritten Reichs mitgewirkt. Und auch damit ließ er es nicht genug sein. Immer wieder versuchte Kaul, die IG Farben für die Verbrechen von Auschwitz verantwortlich zu machen, obwohl der spektakuläre Misserfolg seines Geschichtssachverständigen Jürgen Kuczynski ein offensichtlicher Rückschlag für seine Bemühungen war. Dessen ungeachtet griff er das Thema in seinem Plädoyer noch einmal auf: »Weiterhin hat die Beweisaufnahme ergeben, daß zwischen dem in den Konzentrationslagern verwirklichten Programm der Vernichtung sogenannten ›unwerten Lebens‹ durch Arbeit und den Bedürfnissen der Konzerne nach Arbeitskräften ein

97 Ebd. und ebd., S. 34.064.

98 Siehe Annette Roskopf, »Anwalt antifaschistischer Offensiven. Der DDR-Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul«, in: Irmtud Wojak (Hrsg.), »*Gerichtstag halten über uns selbst ...*«. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2001, S. 142–144.

99 Friedrich Karl Kaul, *Schlußvortrag und Erwidern des Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozessvertreter der in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Nebenkläger im Strafverfahren gegen Mulka u.a. vor dem Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt am Main*, hrsg. von der Arbeitsgruppe der ehemaligen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, 1965, S. 7, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 33.694.

100 Ebd., S. 8, und ebd., S. 33.696.

101 Ebd., S. 9, und ebd., S. 33.699.

innerer Zusammenhang bestand.«¹⁰² Schuld am Massenmord in Auschwitz war für Kaul der Monopolkapitalismus.

Natürlich ging die Verteidigung an die Verhandlung ganz anders heran als die Anklage und die Nebenklagevertreter. Sie bekräftigte ihre Position, die Angeklagten hätten nur einen begrenzten Einfluss auf ihre Situation und die Vorgänge in Auschwitz gehabt und könnten für Taten, über die sie keine Entscheidungsgewalt hatten, nicht bestraft werden. Die Verteidiger betonten nochmals, dass die Zeugenaussagen aus ihrer Sicht fast alle unglaubwürdig waren. Und im Übrigen sei das Frankfurter Gericht für die fraglichen Straftaten nicht zuständig.

Das größte Gewicht legte die Verteidigung auf die Feststellung, dass die Angeklagten nicht in der Lage gewesen seien, auf das Geschehen in Auschwitz Einfluss zu nehmen. Vor allem den Massenmord an den Deportierten und den Lagerhäftlingen hätten sie nicht verhindern können. Das Dritte Reich sei ein totalitärer Staat gewesen, und jeder Versuch seitens der Angeklagten, in das Morden einzugreifen, oder auch nur die Weigerung, sich zu beteiligen, hätte ernsthafte Folgen für sie gehabt. Eugen Gerhardt (*1928) etwa merkte an, die Angeklagten hätten Auschwitz nicht geschaffen, schon deshalb unterscheide sich dieser Fall von gewöhnlichen Strafprozessen, wo »der Täter das Betätigungsfeld seiner strafbaren Handlungen nach eigenem Wunsch und Willen aussucht«.¹⁰³ Fritz Steinacker vertrat die Auffassung, die Anklagevertretung habe die Bedingungen in Auschwitz gründlich missverstanden, wenn sie behaupte, die meisten Angeklagten seien im Sinne der Theorie der natürlichen Handlungseinheit Täter gewesen. Das Gegenteil sei der Fall, meinte Steinacker: Ein Täter müsse den Gang der Ereignisse notwendigerweise kontrollieren können und über einen »entsprechenden Spielraum« verfügen, den die Angeklagten nicht besessen hätten.¹⁰⁴ Ihnen sei befohlen worden, eine bestimmte Anzahl von Menschen zu töten, und sie hätten sich entweder fügen oder den Befehl verweigern können, dann aber mit drakonischen Strafen rechnen müssen. »Es gab nur die Möglichkeit des Entweder-oder«, so Steinacker.¹⁰⁵ Deshalb gehe es nicht an, die Angeklagten als Täter zu behandeln, schlimmstenfalls seien sie Gehilfen gewesen. Hans Knögel (1924–1978) ging noch weiter: »Unbestritten« sei es, dass ein Angeklagter eine strafbare Handlung begangen haben müsse, um (als Täter oder Gehilfe) schuldig zu sein.¹⁰⁶ Auf die Angeklagten im Auschwitz-Prozess treffe dies nicht zu. Da die Opfer ohnehin ums Leben gekommen wären, gleichgültig was die Angeklagten taten, könne man nicht sagen, sie hätten ihren Tod verursacht. Hans Laternser trieb diese Logik auf die Spitze. Die Selektionen auf der Rampe, erklärte er, seien nicht als Mord, sondern als Lebens-

102 Ebd., S. 41, und ebd., S. 33.788.

103 RA Gerhardt, Plädoyer Baretzki, 2. Juli 1965, Anlage 2, Hauptverhandlungsprotokoll, FStA 4 Ks 2/63, Bd. 112, S. 1 (interne Paginierung), und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 35.475.

104 RA Steinacker, Plädoyers Dylewski und Broad, FBI SAP: FAP 1/V-4, S. 245, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 34.848.

105 Ebd. und ebd.

106 RA Knögel, Plädoyer Scherpe, FBI SAP: FAP 1/V-11, S. 30, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 35.353.

rettung anzusehen.¹⁰⁷ Denn alle Juden seien auf Hitlers Befehl zum Tode verurteilt gewesen; diejenigen, die bei der Ankunft die Selektionen überstanden und ins Lager aufgenommen wurden, seien also durch den »Selekteur« vor der sofortigen Vernichtung in den Gaskammern bewahrt worden. Wenn sie später an anderen Ursachen zugrunde gingen, dann sei das nicht die Schuld der Angeklagten.

Auch in ihren Schlussvorträgen hielt die Verteidigung an der Strategie fest, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern. Sie blieb bei der dem Kalten Krieg geschuldeten und während der Beweisaufnahme erstmals erhobenen Behauptung, die Zeugen seien beeinflusst worden. Und nicht nur das, die Opferzeugen seien angesichts dessen, was sie in Auschwitz erlebt hatten, von vornherein ungläubwürdig. Sie hätten, wie Hermann Stolting II (1911–1988) ausführte, so gelitten, »daß sie nicht mehr objektiv sein können, selbst wenn sie dies sein wollen, und auch subjektiv davon überzeugt sind, es zu sein«.¹⁰⁸ Da die Verteidiger jeweils nur wenige Mandanten hatten, konnten sie sich ausgiebig damit beschäftigen, die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen in Frage zu stellen. So wiesen sie etwa auf Widersprüche und kleinste sachliche Fehler in den Zeugenaussagen hin. Der Zeuge Józef Gabis zum Beispiel hatte in seiner Aussage gegen Hans Stark behauptet, die »Rampe« in Birkenau habe viele Bahngleise gehabt und sei 400 Meter breit gewesen. Starks Anwalt Benno Erhard (1923–2011) wies auf den Fehler hin: Die Rampe sei in Wirklichkeit »ein totes Gleis« gewesen. Aus diesem und anderen ähnlich geringfügigen Irrtümern folgerte er, dass Gabis' Aussage insgesamt ungläubwürdig sei.¹⁰⁹ Außerdem beanstandete die Verteidigung Widersprüche zwischen den Angaben der Zeugen im Vorverfahren und ihren Aussagen im Prozess selbst.¹¹⁰

Auch ihre politischen Angriffe auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen setzte die Verteidigung fort. Laternser etwa monierte, dass über die Hälfte der Zeugen aus dem Ausland komme und deshalb nicht wegen Meineids belangt werden könne. Er empörte sich zudem über die »gründliche Filtrierung«, der die polnischen Zeugen durch die Behörden ausgesetzt gewesen seien, bevor sie nach Frankfurt reisen durften.¹¹¹ Stolting II behauptete, die Überlebenden unter den Zeugen hätten sich ihre Aussagen vom Staat bezahlen lassen, denn sie seien für ihre Auslagen entschädigt worden: »Ich sage entschädigt, weil ich das Wort ›honoriert‹ vermeiden möchte.«¹¹² Wie ein »roter Faden«, so fuhr er fort, ziehe sich die Zeugenbeeinflussung durch Ostblockregierungen und kommunistische Kampforganisationen wie das Internationale Auschwitz-Komitee durch den ganzen Prozess.¹¹³ Mit der Behauptung, die Zeugen seien von den Kommunisten manipuliert worden, stellte die Verteidigung

107 Laternser, *Andere Seite*, S. 185–188, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 34.607.

108 Hermann Stolting II, *Plädoyer im Auschwitz-Prozeß in Frankfurt am Main* (nicht datiert, ohne Paginierung), S. 6, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 36.184, Hervorh. im Orig.

109 RA Erhard, Handakten RA Erhard, Bd. 5, Plädoyer Stark, FBI SAP: FAP 1/V-9, S. 8–9, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 34.287.

110 Vgl. RA Steinacker, Plädoyer Broad, S. 168, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 34.790.

111 Laternser, *Andere Seite*, S. 156, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 34.537.

112 RA Stolting II, *Plädoyer*, S. 4, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 36.179.

113 Ebd. und ebd.

eine Verbindung her zwischen ihren Bemühungen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern, und ihrer allgemeinen These – spiegelverkehrt zu der Kauls –, die Staaten hinter dem Eisernen Vorhang seien ebenso totalitäre Regime wie das Dritte Reich. Und da diese Staaten die NS-Prozesse für ihre eigenen schändlichen Zwecke nutzten und kein Beweismittel von dort glaubwürdig sei, müsse man im Namen des Antitotalitarismus mit der Verfolgung von Nationalsozialisten aufhören.

Zum Schluss brachte die Verteidigung noch eine Reihe origineller, wenn auch juristisch unplausibler Argumente vor, mit denen sie die Zuständigkeit des Frankfurter Gerichts für die anhängigen Straftaten bestritt, und zwar aus zwei Gründen. Einerseits wiesen mehrere Anwälte der Verteidigung, darunter Hans Fertig (*1929), darauf hin, dass nach einer unter Juristen weit verbreiteten Auffassung zwischen dem Dritten Reich und der Bundesrepublik Deutschland Rechtskontinuität bestehe. Der Staat, der die Angeklagten wegen angeblicher Straftaten in Auschwitz heute vor Gericht stelle, sei demnach derselbe Staat, der ihnen befohlen habe, diese Straftaten zu begehen. »Die Staatsgewalt setzt sich also durch diesen Prozeß mit ihrem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch, sie macht sich praktisch selbst den Prozeß.«¹¹⁴ Eine solch absurde Situation sei eindeutig eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips. Daher sollte das Gericht den »Mut« haben, sich für unzuständig zu erklären, schloss Fertig, »und zwar auch dann, wenn dieser Prozeß dadurch für gewisse Kreise als ergebnislos erscheint«.¹¹⁵

Andererseits vertrat Verteidiger Hans Knögel die Ansicht, das Dritte Reich sei ein de facto unabhängiger, souveräner Staat mit einer eigenen Rechtsordnung gewesen, die als solche respektiert werden musste. Entgegen einer verbreiteten Auffassung sei das NS-Recht gültig gewesen. Da das Dritte Reich die Trennung zwischen Exekutive und Legislative wie auch zwischen Gesetzgebung und Verwaltung aufgehoben habe, könne man nicht auf das Fehlen der Legislative verweisen, um die staatliche Politik als kriminell zu bezeichnen.¹¹⁶ Selbstverständlich habe der Bundesgerichtshof entschieden, dass viele NS-Gesetze und -Verordnungen rechtlich ungültig waren, weil sie gegen Grundsätze des Naturrechts verstießen.¹¹⁷ Das aber räumte Knögel in seinem Plädoyer nur ein, um eine rhetorische Frage zu stellen: ob denn »die Nichtigkeit einer Anordnung wegen Verletzung fundamentaler Prinzipien aller Kulturvölker ausreichend« sei, »um eine Bestrafung der Tötung fortbestehen zu lassen«.¹¹⁸ Nach Begriffen des positiven Rechts jedenfalls sei dies kein zureichender Grund für eine Strafverfolgung. Die NS-Gesetze hätten ihre eigene souveräne Gültigkeit gehabt, die die Bundesrepublik nicht aufheben könne.

¹¹⁴ RA Fertig, Plädoyer Klehr, FBI SAP: FAP 1/V-10, S. 5, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 35.727.

¹¹⁵ Ebd., S. 6, und ebd., S. 34.992.

¹¹⁶ Vgl. RA Knögel, Plädoyer Scherpe, FBI SAP: FAP 1/V-11, S. 33–34, und in: *Der Auschwitz-Prozeß* (DVD-ROM), S. 35.357.

¹¹⁷ Vgl. ebd. und ebd., S. 35.357 f.

¹¹⁸ Ebd., S. 36, und ebd., S. 35.359. Knögel zitiert Anton Roesen, »Rechtsfragen der Einsatzgruppen-Prozesse«, in: *Neue Juristische Wochenzeitung*, Bd. 17 (1964), H. 4, S. 133–136.

Das Urteil

Aus juristischer Perspektive ist das Urteil im Auschwitz-Prozess vor allem deshalb von Bedeutung, weil es das Schicksal der Angeklagten bestimmt hat.¹¹⁹ Drei von ihnen wurden freigesprochen, sieben wegen Mordes als Täter oder Mittäter und zehn als Gehilfen verurteilt. Die Strafmaße reichten von drei Jahren und drei Monaten bis zu vierzehn Jahren Zuchthaus für die Gehilfen; die als Täter Verurteilten erhielten die damals vorgeschriebene lebenslange Zuchthausstrafe, ausgenommen Hans Stark, der während seiner Zeit in Auschwitz teilweise noch jünger als einundzwanzig war und deswegen nach dem Jugendstrafrecht zur Höchststrafe von zehn Jahren verurteilt wurde. Betrachten wir den Auschwitz-Prozess jedoch als weithin wahrgenommenen, öffentlichkeitswirksamen Prozess, in dem es um zentrale gesellschaftliche Konflikte ging – hier das Erbe des Nationalsozialismus –, dann ist das Urteil noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Entscheidend ist nicht nur, zu welchen Strafen die Angeklagten verurteilt wurden, sondern auch warum. Wie wurden ihre Verbrechen qualifiziert? Und in welchem Verhältnis stand diese Bewertung zu den Urteilen?

Wie so oft in diesem Prozess spielt auch hier die Unterscheidung zwischen Tätern und Gehilfen eine große Rolle. Die Verteidigung hatte durchweg eine Doppelstrategie verfolgt und zunächst versucht, Freisprüche für ihre Mandanten herauszuholen. Als klar wurde, dass dies für die meisten Angeklagten nicht zu erreichen war, präsentierte sie deren Taten als solche von Gehilfen, nicht von Tätern. Damit hatte sie sichtlich mehr Erfolg, und manche der als Gehilfen verurteilten Angeklagten erhielten angesichts der Umstände ziemlich milde Strafen. Deshalb verdienen an dieser Stelle vor allem zwei Aspekte des Urteils unsere Aufmerksamkeit: erstens die Unterscheidung zwischen Tätern und Gehilfen, zweitens die Stellungnahme zu den juristischen Argumenten der Verteidigung hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts.

Vergleicht man die Urteile gegen Robert Mulka und Franz Hofmann miteinander, begreift man, wie sehr sich das Gericht bemüht hat, auf der Basis der subjektiven Teilnahmelehre die »innere Einstellung« der Angeklagten zu rekonstruieren, um Art und Umfang ihrer Schuld festzustellen. Beide, Mulka wie Hofmann, wurden für ihre Teilnahme an den sogenannten Rampen-Selektionen und der darauf folgenden Ermordung der nach Auschwitz deportierten Juden verurteilt: Mulka als Gehilfe, Hofmann als Mittäter. Beiden wurde nachgewiesen, durch ihre Anwesenheit als hochrangige SS-Führer auf der Rampe eine wichtige Rolle für die Durchführung der Selektionen gespielt zu haben. Doch keinem von beiden war nach Auffassung des Gerichts nachzuweisen, dass er persönlich Häftlinge selektiert hatte.

Im Fall Mulka entschieden die Richter, trotz vorhandener Verdachtsgründe sei nicht zweifelsfrei zu beweisen, dass der Angeklagte die Verbrechen »zu seiner eigenen Sache« gemacht und die Beweggründe der Haupttäter verinnerlicht habe.¹²⁰ Damit folgte das Gericht im Wesentlichen der Verteidigung: Mulka habe nur be-

¹¹⁹ Siehe die biographischen Angaben zu den Angeklagten im Anhang.

¹²⁰ Urteilsausfertigung, 4 K 2/63, Bd. 120, S. 143, und in: *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 37.345.

grenzten Einfluss auf die Vorgänge an der Rampe gehabt; das Schicksal der Juden, die mit RSHA-Transporten in Auschwitz ankamen, sei durch die Entscheidung des NS-Staats von vornherein besiegelt gewesen, den Angeklagten nur ein »geringer Ermessensspielraum« geblieben.¹²¹ Zwar legte Mulkas Entschluss, sich zur Waffen-SS zu melden, ebenso wie seine Entscheidung, die Beförderung zum Adjutanten des Lagerkommandanten Höß anzunehmen (nachdem er schon eine Zeitlang in dieser Funktion Dienst getan hatte), den Verdacht nahe, dass er mit Hitlers kriminellen Zielen einverstanden war. Dennoch, so die Urteilsbegründung, könnten hinter diesem Verhalten auch Patriotismus und Pflichtgefühl gestanden haben, so dass nicht mit Sicherheit zu entscheiden sei, ob der Angeklagte mit Täterwillen gehandelt habe.

Ganz anders behandelte das Gericht den Fall des Schutzhaftlagerführers Hofmann. Bei ihm hielten es die Richter für zweifelsfrei erwiesen, dass er »die Massentötung der jüdischen Menschen innerlich bejaht und sie zu seiner eigenen Sache gemacht« habe.¹²² Den stärksten Beweis dafür sah das Gericht in seinem Status als »Alter Kämpfer«: Hofmann war schon vor Hitlers Ernennung zum Reichskanzler in die Partei und die SS eingetreten und hatte während seiner ganzen NS-Karriere ausschließlich in Konzentrationslagern Dienst getan. Außerdem habe er als Schutzhaftlagerführer von Birkenau wesentlich mehr Einfluss auf das Vernichtungsgeschehen gehabt als Mulka in seiner Stellung als Adjutant in der Verwaltung des gesamten Lagerkomplexes. Insbesondere Hofmanns Entscheidung, interne »Selektionen« unter den Häftlingen in Birkenau vorzunehmen, so dass die nicht mehr Arbeitsfähigen ermordet werden konnten, habe gezeigt, dass er »in innerer Übereinstimmung mit der Rassenlehre und den Zielen der NS-Machthaber bezüglich der Vernichtung der mit RSHA-Transporten angekommenen Juden war und deren Tötung aus eigenem inneren Antrieb wollte«.¹²³

Ebenfalls recht aufschlussreich ist die Antwort des Gerichts auf die Argumente der Verteidigung hinsichtlich der juristischen Zuständigkeit. Die Richter hielten sie, wie zu erwarten, für »irrig«.¹²⁴ In seiner mündlichen Urteilsbegründung stimmte der Vorsitzende Richter Hofmeyer der These zu, dass zwischen dem Dritten Reich und der Bundesrepublik Rechtskontinuität bestehe. Daraus sei jedoch nicht abzuleiten, dass NS-Verbrechen nicht verfolgt werden könnten: »Dem Nationalsozialismus stand zwar die umfassende Macht im Deutschen Reich zur Verfügung, diese aber setzte ihn nicht in die Lage, aus Unrecht Recht zu machen.«¹²⁵ Auch der Nationalsozialismus sei dem »Kernbereich des Rechts« untergeordnet gewesen. Tatsächlich aber hätte die Exekutive Ermittlungen der Justiz im Zusammenhang mit ihrer Völkermordpolitik unterbinden können: »Die NSDAP und ihre Gliederungen hatten die Macht in der

121 Ebd., S. 139, und ebd., S. 37.338.

122 Ebd., S. 378, und ebd., S. 37.739.

123 Ebd., S. 380, und ebd., S. 37.742.

124 *Der Auschwitz-Prozess* (DVD-ROM), S. 36.667. Da die Staatsanwaltschaft die Frage der Rechtskontinuität in ihren Plädoyers nicht ausdrücklich behandelt hat, sondern sich der vorherrschenden Rechtslehre implizit anschloss, lasse ich ihre Schlussvorträge hier außer Acht.

125 Ebd., S. 36.668.

Hand, der Justiz ihren Willen aufzuzwingen.«¹²⁶ Die Gerichte, so Hofmeyer, hätten die Straftaten in Auschwitz abgeurteilt, wenn die Staatsanwälte in der Lage gewesen wären, Anklage zu erheben. Dass ihnen das nicht möglich war, sei als Folge diktatorischer Eingriffe der Exekutive in die Justiz zu betrachten und nicht etwa als Hinweis auf Widersprüche, in die man sich verwickle, wenn man die NS-Verbrechen heute verfolge. Im Grunde machte Hofmeyer für die Justiz also einen Befehlsnotstand geltend: Wegen des bestimmenden Einflusses der Politik auf die Rechtspflege habe sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Den entscheidenden Beweis dafür sah er in der Tatsache, dass die SS Hitler die Macht verliehen hatte, seine Völkermordpolitik in die Tat umzusetzen. Damit exkulperte Hofmeyer nicht nur die Justiz, sondern den gesamten deutschen Staats- und Militärapparat im Dritten Reich. Diese Beweisführung richtete sich nicht nur gegen die Verteidigung, sondern auch gegen Kaul. Sie folgte einer konservativen Strategie, deren Ziel es war, das Erbe des Nationalsozialismus vom Großteil der Gesellschaft fernzuhalten. Die Verantwortung sollte auf einen kleinen Kreis ideologischer Fanatiker beschränkt bleiben, die angeblich keine Verbindung zu ihren Landsleuten hatten und diesen sogar feindlich gesonnen waren.

Schluss

Im Auschwitz-Prozess kamen alle wichtigen politischen Positionen zum Ausdruck, die damals die Auseinandersetzung, wie mit dem NS-Erbe umzugehen sei, bestimmten. Es gab Kauls orthodoxen Marxismus und Hofmeyers ebenfalls orthodoxe konservative Haltung. Fritz Bauer hatte gehofft, den Prozess für sozialdemokratische pädagogische Zwecke nutzen zu können, etliche Anwälte der Verteidigung dagegen sind nur als Rechtsradikale, wenn nicht als verkappte Nationalsozialisten zu bezeichnen. Wie kaum ein anderes NS-Verfahren wirkt der Auschwitz-Prozess immer noch nach, weil es in ihm um einen zentralen Konflikt der deutschen Nachkriegsgesellschaft ging. Auch wenn die meisten Historiker heute der Ansicht sind, der Prozess habe die öffentliche Meinung weniger beeinflusst als bislang angenommen, schmälert dies nicht seine Bedeutung. Denn diese ist nicht darin zu sehen, dass er Veränderungen bewirkt hat, sondern darin, dass er vorhandene Einstellungen und Alternativen deutlich machte und die damit verbundenen Gefahren aufzeigte. Die Debatten, die während des Auschwitz-Prozesses geführt wurden – zwischen Linken und Rechten, zwischen Anklage und Verteidigung, über die verschiedenen historischen Interpretationen der NS-Vergangenheit und die politischen Einschätzungen der damals aktuellen Situation in Deutschland –, blieben in mancher Hinsicht bis 1989 virulent. Wenn sich das Gleichgewicht der Kräfte in den siebziger und achtziger Jahren allmählich zugunsten eines offeneren, der eigenen Schuld bewussteren Verhältnisses zur NS-

¹²⁶ Ebd., S. 36.670.

Vergangenheit verschob, dann zeigte sich darin weniger ein Sieg von Fritz Bauers Vision eines Prozesses mit erzieherischer Wirkung als vielmehr eine Fortsetzung der im Prozess geführten Debatten an anderen Orten und bei anderen Gelegenheiten.

Aus dem amerikanischen Englisch von Klaus Binder

Quellen

Editorische Notiz

Die fünf Quellen aus den Akten des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses sind nach folgenden Prinzipien bearbeitet worden: Orthographie und Interpunktion wurden gemäß der alten Rechtschreibung korrigiert, Schreibweisen vereinheitlicht (z.B. aufgrund/auf Grund), die Schreibung von Eigennamen (Personen, Orte, Straßen) wurde stillschweigend korrigiert (z.B. »Caesar«, nicht »Cäsar«, »Schoberth«, nicht »Schobert«, »Filip Müller«, nicht »Philipp Müller«, »Broszat«, nicht »Broczat«, »Rajsko«, nicht »Reisko«, »Heydebreck«, nicht »Heidebrock«). Auch gelegentlich vorkommende grammatikalische Fehler in der Vorlage wurden stillschweigend verbessert.

Datumsangaben, die in den Quellen sowohl als Ziffern erscheinen als auch ausgeschrieben sind, wurden innerhalb eines Dokuments vereinheitlicht und in der Regel in Ziffern wiedergegeben. Im BGH-Urteil sind die Datumsangaben durchweg ausgeschrieben und blieben unverändert. Offensichtliche Irrtümer bei Datumsangaben (z.B. das Geburtsdatum des Angeklagten Dylewski in der Anklageschrift) wurden stillschweigend berichtigt. Die meisten Abkürzungen (wie »u.«, »u.a.«, »sog.« etc.) wurden aufgelöst, Ziffern von 1 bis 12 in der Regel ausgeschrieben. Bei den in Anführungszeichen wiedergegebenen Begriffen wurde gleichfalls eine Vereinheitlichung angestrebt. Die in den Vorlagen vorkommende Kombination »sogenannte + Anführungszeichen« blieb meist unverändert.

In eckigen Klammern [...] stehen Einfügungen, Erläuterungen etc. der beiden Kommentatoren bzw. der Herausgeber. In spitzen Klammern <...> stehen in der Anklageschrift die von der Anklagebehörde angegebenen Fundstellen in den Akten des Verfahrens. In der Vorlage zur Hervorhebung unterstrichene oder gesperrt gedruckte Wörter wurden kursiv gesetzt. In der Regel haben die Herausgeber fehlende Vornamen in eckigen Klammern ergänzt. Bei Personen der Zeitgeschichte wie Hitler, Himmler etc. wurde jedoch auf eine Ergänzung verzichtet.

Die Bandfoliierung (durchgängige Blattierung der Akten durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main als aktenführende Behörde) und die Binnenpaginierung der einzelnen Dokumente werden in der Edition durchweg angegeben. Sie sollen Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit geben, auf Grundlage der vorliegenden Buchausgabe auch mit den Quellen zu arbeiten, die an verschiedenen Orten vorhanden sind: im Hessischen Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (Originalakten), der Zentralen Stelle in Ludwigsburg (Duplikatsakten), dem Institut für Zeitgeschichte, München (Kopien), dem Fritz Bauer Institut (Duplikatsakten und Kopien) und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau/Oświęcim (Kopien).

Irrtümer bei der Schreibung von Eigennamen, insbesondere von Orts- und Straßennamen, werden sich wohl weiterhin in den Quellen feststellen lassen. Die Herausgeber sind für jede korrigierende Ergänzung dankbar.

Einführung zu den juristischen Erläuterungen

Johannes Schmidt

I. Zur Erläuterungspraxis

Die nachfolgenden juristischen Erläuterungen in Form von Endnoten enthalten Auszüge aus den Quellen, die Staatsanwaltschaft und Gerichte in der Anklageschrift, im Eröffnungsbeschluss und in den Urteilen zitiert haben. Außerdem geben sie richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen zu straf- und strafprozessrechtlichen Fragen wieder, die in den hier edierten Texten aufgeworfen werden. Die einschlägigen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften des Straf- und Strafprozessrechts werden in der damals gültigen Fassung zitiert. Einige erklärende oder interpretierende Anmerkungen ergänzen die Originalzitate.

Die Erläuterungen dienen in erster Linie dem Textverständnis. Außerdem sollen sie die Handlungsbedingungen von Gerichten und Staatsanwaltschaft zur Zeit des Auschwitz-Prozesses sichtbar machen. In einigen Bereichen des Straf- und Strafprozessrechts hat die Rechtsentwicklung seitdem andere Wege eingeschlagen; einiges ist durch Rechtsänderungen bedeutungslos geworden, so etwa die Voruntersuchung oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Anderes, wie vor allem das Beweis- und Beweisantragsrecht der Strafprozessordnung, hat der Bundesgerichtshof stärker ausdifferenziert. Um die rechtlichen Bindungen und Freiheiten der Justiz aus der Perspektive der Verfahrensbeteiligten zu verdeutlichen, wird auf eine Darstellung der fast fünfzigjährigen Rechtsentwicklung seit dem ersten Auschwitz-Urteil verzichtet. Ziel der juristischen Erläuterungen ist eine zeitgenössische, keine gegenwartsbezogene Kontextualisierung.

Bei den wiedergegebenen Auszügen handelt es sich um wörtliche Zitate aus Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen sowie aus Entscheidungen und amtlich verfassten Leitsätzen zu Entscheidungen unter Angabe einer charakteristischen Fundstelle (zum Beispiel der amtlichen Sammlung). Veränderungen wurden nur insoweit vorgenommen, als sie wegen der auszugsweisen Wiedergabe notwendig waren. Es handelt sich zum einen um für das Verständnis erforderliche Ersetzungen kontextabhängiger durch allgemeine Begriffe. Daneben waren Eingriffe in den Satzbau zur Umwandlung unselbständiger in selbständige Sätze nötig, wenn nur der unselbständige Teil der Satzperiode wiedergegeben wird. Schließlich waren Satzteile bzw. ganze Sätze auszulassen, wenn sie für die betreffende Anmerkung ohne Bedeutung waren. Zur besseren Lesbarkeit wurde, mit Ausnahme urheberrechtlich geschützter Werke, auf Anführungszeichen und Klammern verzichtet. Die Endnoten

sind an der Stelle im Text platziert, an der die betreffende Rechtsfrage zuerst aufgeworfen wird. Mehrfacherläuterungen oder Rückverweise auf Anmerkungen sind die Ausnahme. Beziehen sich verschiedene Anmerkungen eng aufeinander, finden sich Querverweise. Zum Auffinden der Anmerkungen steht ein nach Rechtsbegriffen alphabetisch geordnetes Register zur Verfügung.

Durch die Wiedergabe juristischer Kernaussagen soll ein grundlegendes Prinzip praktischer juristischer Arbeit verdeutlicht werden. Es besteht darin, klärungsbedürftige Rechtsfragen durch Ermittlung der gesetzlichen Grundlagen, des Stands der Rechtsprechung und der maßgeblichen Literatur so zu beantworten, dass das Ergebnis einer Überprüfung durch eine übergeordnete Instanz standhalten würde. Die Anmerkungen sind insofern ein Versuch, den Arbeitsprozess bei Abfassung der Anklage, des Eröffnungsbeschlusses und der Urteile zu rekonstruieren.

Rechtsprechung wird unter Angabe einer charakteristischen Fundstelle wiedergegeben; regelmäßig nach Band, Anfangsseite und zitierter Seite der betreffenden Entscheidung in den Sammlungen »Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen« (z. B. RGSt 71, 25 (26)), »Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen« (OGHSt) und »Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen« (BGHSt) bzw. nach Jahr und Seite in der *Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)*. Nur in Datenbanken veröffentlichte Entscheidungen sind mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angeführt. Häufig zitiert wird der von Schönke begründete und von Schröder fortgeführte Standardkommentar zum Strafgesetzbuch in der vom Frankfurter Landgericht verwendeten 11. Auflage von 1963 nach Paragraph und Randnummer (abgekürzt: Sch/Sch). Der strafprozessualen Kommentierung liegen die 24., 25. und 28. Auflage des von Kleinknecht fortgeführten Kommentars von Schwarz aus den Jahren 1963, 1965 und 1969 zugrunde (abgekürzt: S/K) sowie der Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz von Dallinger und Lackner (abgekürzt: D/L) in der zweiten Auflage von 1965.

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess war ungeachtet seines außergewöhnlichen Umfangs und seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung ein an die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs gebundenes, rechtsförmliches Verfahren. Nachfolgend werden deshalb die Grundzüge des Strafprozesses (II.) und wichtige, in den Quellentexten immer wiederkehrende Rechtsbegriffe des Strafrechts (III.) einleitend skizziert.

II. Der Schwurgerichtsprozess der sechziger Jahre

1. Verfahrensgang

Jedem Strafprozess geht ein Ermittlungsverfahren voraus. Ermittlungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, sie kann ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, belastende und entlastende

Umstände zu ermitteln und Beweise zu sichern, um die Entscheidung zu ermöglichen, ob eine öffentliche Klage zu erheben ist. In der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft frei. Für bestimmte Untersuchungshandlungen, wie zum Beispiel Durchsuchungen, benötigt sie allerdings eine richterliche Anordnung. In der Praxis übernimmt die Polizei einen großen Teil der Ermittlungsarbeit und handelt als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft.

Besteht der Verdacht nach den Ermittlungsergebnissen fort und ist zu erwarten, dass er sich im weiteren Verfahren erhärten wird, erhebt die Staatsanwaltschaft in Schwurgerichtsprozessen, zu denen Mordprozesse gehören, die öffentliche Klage. Bis zu einer Rechtsänderung im Jahr 1977 geschah dies durch einen Antrag auf Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung. Die gerichtliche Voruntersuchung wird von einem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt, dem hierfür weitgehende Ermittlungsbefugnisse zukommen. Ihr Zweck ist es, neben der Beweissicherung, den Sachverhalt so weit aufzuklären, dass eine Entscheidung darüber möglich ist, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, sendet er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück.

Hat sich durch die Ermittlungen der Anfangsverdacht derart verdichtet, dass eine Verurteilung in einem Hauptverfahren überwiegend wahrscheinlich ist, reicht die Staatsanwaltschaft bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht die Anklageschrift ein. Auf Grundlage der Anklageschrift entscheidet eine Strafkammer des Landgerichts darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Bejaht sie den hinreichenden Tatverdacht, erlässt sie den Eröffnungsbeschluss, der den Verfahrensstoff für die Hauptverhandlung festlegt.

Kernstück des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung als öffentliche Erörterung der Vorwürfe und Beweiserhebung über die Schuld- und Straffrage in Gegenwart aller Verfahrensbeteiligten. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und ist folglich nicht darauf angewiesen, dass ihm die Beweise seitens der übrigen Verfahrensbeteiligten unterbreitet werden. Alle Sitzungstage gelten als einheitliche Hauptverhandlung. Kommt das Gericht nach deren Abschluss in geheimer Beratung mit zwei Dritteln der Richterstimmen zu der Überzeugung, dass aufgrund der Beweisaufnahme vernünftige Zweifel an der Schuld nicht bestehen, verurteilt es den Angeklagten, andernfalls wird er freigesprochen. Urteile werden ebenfalls in öffentlicher Sitzung mündlich verkündet und später schriftlich in einer Urteilsurkunde niedergelegt.

Gegen Urteile der Schwurgerichte ist binnen einer Woche das Rechtsmittel der Revision gegeben. Über die Revision entscheidet der Bundesgerichtshof als oberster Gerichtshof des Bundes für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Bundesgerichtshof prüft, ob das Schwurgericht Rechtsnormen über das Verfahren oder andere Vorschriften, vor allem diejenigen des sachlichen Strafrechts, verletzt hat und ob das angefochtene Urteil auf der Rechtsverletzung beruht. Das Revisionsgericht erhebt weder eigene Beweise noch setzt es seine Beweiswürdigung an die Stelle des Schwurgerichts. Es ist auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Hebt es das angefochtene Urteil auf, ist vor einem anderen Schwurgericht, das rechtlich an die im

Revisionsurteil geäußerte Auffassung des Bundesgerichtshofs gebunden ist, erneut zu verhandeln. Faktisch binden die in den Revisionsurteilen des Bundesgerichtshofs aufgestellten abstrakten Rechtssätze alle Strafgerichte, weil diese damit rechnen müssen, dass ihre Urteile aufgehoben werden, wenn sie von einer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichen. So hatte der Bundesgerichtshof beispielsweise schon vor dem Frankfurter Auschwitz-Prozess grundsätzlich entschieden, dass es für die Annahme eines einheitlichen »Massenverbrechens« keinen Raum gab (vgl. BGHSt 1, 219), im Rahmen der SS-Befehlskette sogar bei eigenhändigen Taten eine Beihilfe- strafbarkeit in Betracht kam (vgl. BGH, NJW 1951, S. 323; 1954, S. 1374) und § 47 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) auf SS-Angehörige auch in Nachkriegsstrafprozessen anzuwenden war (vgl. sogleich und BGH, NJW 1951, S. 323). Hätte das Landgericht Frankfurt diese Gesichtspunkte anders beurteilt, wäre das Risiko hoch gewesen, dass der Bundesgerichtshof das gesamte Urteil aufgehoben hätte.

2. Gericht und Verfahrensbeteiligte

Das Schwurgericht, das 1879 als Laiengericht mit zwölf Geschworenen und drei Berufsrichtern eingeführt wurde und seit dem Strafverfahrensgesetz von 1974 nur noch eine Spezialekammer des Landgerichts ist, war zur Zeit des Auschwitz-Prozesses noch ein besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten. Es handelte sich um ein für Kapitaldelikte zuständiges Richterkollegium aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen, das heißt den Schöffen vergleichbaren Laienrichtern. Alle Mitglieder des Schwurgerichts haben, damals wie heute, grundsätzlich gleiches Gewicht und gleiche Rechte bei der Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende Richter, der den Berufsrichtern angehört, hat eine herausgehobene Stellung, weil ihm die Leitung der Verhandlung und vorrangig die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme zustehen. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Geschworenen nicht mit.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur Herrin des Vorverfahrens, sondern notwendig während des gesamten Hauptverfahrens beteiligt. Mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft können ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen. Sie ist vor jeder Entscheidung des Gerichts zu hören und kann Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Weiter hat sie an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Zu diesem Zweck verfügt die Staatsanwaltschaft über ein umfassendes Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen. Obwohl sie Anklagebehörde ist, ist die Staatsanwaltschaft nicht Partei, sondern hat objektiv zu bleiben und auch auf die Ermittlung der für den Angeklagten günstigen Umstände hinzuwirken.

Vergleichbare Verfahrensrechte wie die Staatsanwaltschaft besitzt die Verteidigung. Sie unterscheidet sich allerdings in der Verfahrensrolle. Zwar ist sie ein zur Einhaltung der Gesetze und zur Sachlichkeit verpflichtetes Organ der Rechtspflege, weshalb sie die Wahrheitserforschung nicht behindern darf. Sie ist aber staatsunab-

hängig und zur parteiischen Wahrung der Rechte des Angeklagten, nicht zur Objektivität, verpflichtet. In dieser Funktion darf sie durch das Gericht nicht eingeschränkt werden, so dass ihr beispielsweise umfassende Fragerechte zustehen. Eines der wichtigsten Rechte der Verteidigung ist das Recht, eigene Beweisanträge zu stellen, die nur in engen Grenzen abgelehnt werden dürfen.

Der Beschuldigte einer Straftat, der je nach Verfahrensstadium als Beschuldigter (im Vorverfahren), Angeschuldigter (im Zwischenverfahren), Angeklagter (im Hauptverfahren) und Verurteilter (nach Rechtskraft) bezeichnet wird, hat die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, richtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen und das Strafverfahren zu erdulden. Er muss weder zur Sache aussagen noch dem Gericht behilflich sein. Aus seinem Schweigen darf nicht auf seine Schuld geschlossen werden. Sofern er keine Unschuldigen belastet oder Beweise vernichtet, kann er sanktionslos lügen, um einer Verurteilung zu entgehen.

Eine besondere Verfahrensrolle hat der Nebenkläger. Dieser schließt sich der öffentlichen Klage an, um als Verletzter einer Straftat bzw. als Angehöriger persönliche Genugtuung zu erzielen und die Stimme der Opfer in allen Verfahrensstadien zu Gehör zu bringen. Die Nebenklage muss in gleicher Weise wie die Staatsanwaltschaft angehört werden und hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Anders als die Staatsanwaltschaft ist die Nebenklage nicht zur Objektivität verpflichtet.

III. Zentrale Rechtsbegriffe der Quellentexte

1. Die »Tat« im Rechtssinn

Das allgemeinsprachliche Verständnis des Begriffs der Straftat erfasst den juristischen Bedeutungsgehalt dieser zentralen Kategorie des Strafrechts nicht vollständig. Zu unterscheiden ist zwischen dem Begriff der Tat im materiellen Sinn in der Bedeutung von »Straftat« und im prozessualen Sinn als »prozessuale Tat«.

a) Die Straftat

aa) Grundlagen

In seiner materiell-rechtlichen Bedeutung bezeichnet der Begriff der Straftat ein tatsächliches Verhalten, das die Merkmale eines Strafgesetzes erfüllt, das heißt von den abstrakten Formulierungen einer Strafnorm erfasst wird. Im Fall des Mordes ist dies ein Verhalten, das den Tod eines Menschen verursacht und das entweder in seiner Begehungsweise oder aufgrund der damit verfolgten Absichten oder der Tatgesinnung besonders schwerwiegend ist. Strafbar ist grundsätzlich nur die »vorsätzliche Tat«, bei der der Täter weiß, was er tut, und die Folgen zumindest billigend in Kauf nimmt. Bestraft wird allein ein Verhalten, das die Rechtsordnung als »rechtswidrige Tat«

einstuft. Erfüllt das Handeln des Täters die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, entfällt die Rechtswidrigkeit. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Täter in Notwehr handelt. Der Täter wird auch nicht bestraft, wenn er im Notstand handelt, weil ihm eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben droht, ohne dass er rechtswidrig angegriffen wird. In diesem Fall bleibt die Tat zwar vorsätzlich und rechtswidrig, dem Täter wird aber kein individueller Schuldvorwurf gemacht. Nimmt der Täter irrtümlich eine Sachlage an, in der ihm, wenn sie gegeben wäre, ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund zur Seite stünde, wird er ebenfalls nicht wegen einer vorsätzlichen Tat bestraft (sog. Erlaubnistatbestandsirrtum).

bb) Rückwirkungsverbot

Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (sog. Rückwirkungsverbot). Dies erklärt, warum die Angeklagten im Auschwitz-Prozess nicht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden konnten, denn an einer geschriebenen und formell-gesetzlich erlassenen Verankerung dieser Tatbestände fehlte es im Deutschen Reich, während der Straftatbestand des Mordes auch zwischen 1933 und 1945 galt.

cc) Handlungs- und Konkurrenzlehre

Die Straftatbestände erfassen Verhaltensausschnitte, die die abstrakten Merkmale der Straftat erfüllen. Daher sind juristische Zuordnungsregeln erforderlich, mit denen sich der strafrechtlich relevante Kern komplexer Sachverhalte isolieren lässt oder verschiedene Geschehnisse unter strafrechtlichen Gesichtspunkten sinnvoll zusammengefasst werden können. Das Ziel dieser Zuordnung sind tatsächliche »Feststellungen« im Sinne eines mit den Mitteln des Prozessrechts erforschten Sachverhalts, an den sich nachvollziehbar schuldangemessene Sanktionen anknüpfen lassen.

Die erforderliche Verhaltenszuordnung zu den Straftatbeständen geschieht mittels des Begriffs der »Handlung«. Eine »Handlung« im juristischen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit einem natürlichen Begriffsverständnis im Sinne einer einzigen Ursache-Wirkung-Beziehung (zum Beispiel einem Schlag, der eine Verletzung zur Folge hat), sondern zu einer einzigen »Handlung« können unterschiedliche Verhaltensweisen zusammengefasst werden, die als »Handlungseinheit« juristisch eine einzige Handlung darstellen. Im Grundsatz gilt, dass eine Handlungseinheit anzunehmen ist, wenn eine einzige oder mehrere »Willensbetätigungen« erforderlich waren, um die Tat durchzuführen. Ist eine Handlung anzunehmen, führt dies zur Annahme der juristischen Figur der »Idealkonkurrenz«. Das Frankfurter Schwurgericht hat dies beispielsweise für Tötungshandlungen mit Zyklon B bejaht, weil durch das Einwerfen des Gifts in die Gaskammer gleichzeitig mindestens zweihundert Menschen getötet wurden. Rechtlich qualifizierte das Gericht dies als einen Mord an zweihundert Menschen und nicht als zweihundert Fälle von Mord. Die dafür vorgesehene Strafe

war einmal lebenslange Haft, während für zweihundert Morde auch zweihundertmal lebenslange Haft zu verhängen gewesen wäre.

Wird das strafbare Verhalten juristisch in mehrere Handlungen zerlegt, führt dies zur sogenannten Realkonkurrenz. Ein Beispiel hierfür bildet die Erschießung zweier Gruppen von insgesamt vierzig jüdischen Menschen im »Kleinen Krematorium« durch den Angeklagten Stark. Weil jeder Schuss mit dem verwendeten Kleinkalibergewehr eine »Willensbetätigung« erforderte, nahm das Schwurgericht vierzig rechtlich selbständige Handlungen an. Dies führte zur Annahme von vierzig rechtlich selbständigen (realkonkurrierenden) Fällen des Mordes. Desgleichen behandelte das Schwurgericht jede einzelne Massentötung, bei der für sich genommen Idealkonkurrenz gegeben war, als selbständige Handlung gegenüber weiteren vergleichbaren Aktionen. Zwei Massentötungen durch Zyklon B, bei denen jeweils zweihundert Menschen getötet wurden, bildeten so zwei Fälle des Mordes.

Die Möglichkeit, Handlungseinheiten zu bilden, ist der Schlüssel zum Verständnis der Kontroverse um die Frage, ob Auschwitz als »Massenverbrechen« eine einheitliche Straftat darstellte. Den Gedanken der Handlungseinheit fortführend lassen sich komplizierte Vorgänge wie die Planung und Durchführung der »Endlösung« als einheitliches, auf einem einzigen Willensentschluss Hitlers beruhendes Geschehen deuten und die gesamte Tätigkeit eines einzelnen SS-Mannes im Konzentrationslager als eine einzige Straftat.

Fritz Bauer war der Auffassung, dass diese Position eine bessere Einordnung der Straftaten in den geschichtlichen Gesamtzusammenhang ermöglicht hätte. Die bisherigen NS-Prozesse hätten nur mehr oder minder zufällige Ausschnitte aus einem jeweils umfassenderen Geschehen dargestellt. Eine rechtlich erschöpfende und zutreffende Würdigung schien ihm allein bei der Annahme von Idealkonkurrenz möglich (vgl. Fritz Bauer, »Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?«, in: *Juristenzeitung*, Jg. 22 (1967), Nr. 20, S. 625). Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung aus grundsätzlichen Erwägungen (siehe BGH-Urteil, T. III) nicht angeschlossen: Zu befürchten sei eine dem Schuldprinzip widersprechende Ausweitung der Strafbarkeit auf untergeordnete Tätigkeiten im Lager. Jeder dort Tätige sei dann aufgrund seiner Beteiligung am Gesamtgeschehen im Sinne eines Rädchens in der Maschine wegen Beihilfe zum Mord strafbar, während bei einer Aufspaltung in selbständige Taten eine Beteiligung hieran nur in Betracht komme, wenn in Bezug auf dieses spezifische Geschehen ein ursächlich gewordener Tatbeitrag feststehe.

b) Die prozessuale Tat

Neben dem materiell-rechtlichen Begriff der Straftat gibt es den selbständigen Begriff der prozessualen Tat. Eine einheitliche »Tat« im prozessualen Sinn bilden diejenigen Vorgänge, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Die notwendige innere Verknüpfung der Beschuldigungen muss sich unmittelbar aus den ihnen zugrunde liegenden Handlungen und Ereignissen und deren strafrechtlicher Bedeu-

tung ergeben. Dies ist der Fall, wenn keine der Beschuldigungen für sich verständlich abgewandelt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung deshalb als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges empfunden würde (vgl. BGHSt 13, 21 (26)). Auf Straftaten, die in Idealkonkurrenz stehen, trifft dies immer zu, eine prozessuale Tat kann aber auch bei Straftaten in Realkonkurrenz anzunehmen sein.

Die Bedeutung des prozessualen Tatbegriffs für das Strafverfahren ist groß. Der Angeklagte darf in ein und demselben Verfahren ausschließlich wegen derjenigen prozessualen Taten verurteilt werden, die Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind. Weitere Taten, die erst im Lauf des Verfahrens bekannt werden, können nur Gegenstand des Urteils sein, wenn sie gesondert im Wege einer Nachtragsanklage, für die die Zustimmung des Angeklagten erforderlich ist, in den Prozess eingeführt werden. Ohne Nachtragsanklage ist ihre Erörterung allein insoweit zulässig, als sich daraus Rückschlüsse auf die ursprünglich angeklagten Taten ergeben, die alleiniger Urteilsgegenstand bleiben.

Aus diesem Grund mussten viele Taten der Angeklagten im Urteil des Frankfurter Landgerichts unberücksichtigt bleiben, wie zum Beispiel die Beteiligung des Angeklagten Stark an einer Tötungsaktion mit Zyklon B, die Tötung eines Häftlings auf der Rampe aufgrund eines Befehls des Angeklagten Mulka oder die Beteiligung des Angeklagten Boger an der »Liquidierung« jüdischer Häftlinge aus dem Theresienstädter Lager.

Andererseits muss das Gericht die prozessualen Taten, die Gegenstand der Anklage sind, umfassend würdigen. Stellt sich bei der Betrachtung einer prozessualen Tat heraus, dass der Täter sich zwar strafbar gemacht hat, sein Verhalten aber rechtlich abweichend von der Anklage zu bewerten ist, muss das Verfahren unter diesem veränderten rechtlichen Gesichtspunkt eröffnet bzw. der Täter unter diesem Gesichtspunkt verurteilt werden. Eine wichtige Weichenstellung dieser Art bildete im Frankfurter Auschwitz-Prozess die von der Anklage abweichende Herabstufung der rechtlichen Qualifikation von Täterschaft zur Beihilfe im Eröffnungsbeschluss. Weitere entsprechende Herabstufungen hat das Gericht im Urteil ganz oder teilweise bezüglich der Angeklagten Boger, Baretzki, Capesius und Klehr vorgenommen. Auch der umgekehrte Fall der erneuten Hochqualifizierung von als Beihilfe eröffneten Taten zu täterschaftlichem Mord, wie beim Angeklagten Stark, fällt hierunter.

Ein Teilfreispruch hat grundsätzlich nur zu erfolgen, wenn die Straftaten, die eine prozessuale Tat bilden, untereinander in Realkonkurrenz stehen und das Gericht den Angeklagten wegen einer oder mehrerer dieser realkonkurrierenden Straftaten nicht verurteilt. Die Angeklagten Mulka, Höcker, Boger, Stark, Dylewski, Broad, Schlage, Hofmann, Kaduk, Baretzki, Capesius, Klehr und Bednarek wurden so beispielsweise wegen einer Vielzahl einzelner Straftaten zum Teil freigesprochen.

Auch auf der Ebene der Tat im prozessualen Sinn wird der Streit um das »Massenverbrechen« relevant. Weil bei Annahme von Idealkonkurrenz nur eine Tat im prozessualen Sinn vorgelegen hätte, versprach sich Fritz Bauer davon in NS-Verfahren einen elastisch gestaltbaren, beschleunigten Prozess. Abtrennbare Teile einer pro-

zessualen Tat hätten ohne großen Aufwand aus dem Prozess ausgeschieden und in ihn aufgenommen werden können, Nachtragsanklagen wären entbehrlich geworden; neue Umstände wären automatisch in den Prozess einbezogen worden.

2. Täterschaft und Beihilfe

Von zentraler Bedeutung für die Angeklagten war die Frage, ob sie als Täter oder als Gehilfen zur Verantwortung gezogen werden würden. Für den Allein- oder Mittäter eines Mordes ist zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen, ohne Möglichkeit der Milderung. Der Gehilfe wird wegen Beihilfe grundsätzlich milder bestraft, so dass bei Beihilfetaten zu Morden regelmäßig eine Strafe zwischen drei und fünfzehn Jahren zu verhängen ist.

Die Rechtsprechung grenzte die Begehungsformen bis zu einer im Jahr 1975 in Kraft getretenen Gesetzesänderung allein nach der inneren Willensrichtung des Angeklagten ab. Täter sei, wer die Tat als eigene wolle, und Gehilfe sei, wer seine Taten als fremde wolle und sich dem Willen eines anderen »Haupttäters« unterordne. Eine eigenhändige Tötung war damit zwar regelmäßig eine täterschaftliche Tötung, konnte aber als Beihilfe eingeordnet werden, wenn sie auf Pflichtergebenheit oder Gleichgültigkeit gegenüber den verbrecherischen Zwecken der Führung beruhte. Eine Beihilfestrafbarkeit kam nach diesen Grundsätzen in Betracht, wenn der Betreffende sich aufgrund Befehls oder freiwillig einem anderen unterordnete. Sie schied nur aus, wenn der Täter allein handelte, wie etwa im Fall der vielen eigenmächtigen Tötungen des Angeklagten Boger.

Diese sogenannte Animus-Theorie bildete folglich im Auschwitz-Prozess die Grundlage für die Qualifizierung eines Großteils der Taten als Beihilfe. Als Haupttäter sah das Landgericht die politische Führung an. Deutlich wird dies im Fall des Angeklagten Klehr, der in zwei Fällen eigenhändig das Zyklon B in die Gaskammer im »Kleinen Krematorium« und die Gaskammern in Birkenau geworfen hatte und in beiden Fällen nur als Gehilfe angesehen wurde. Die Zumutung, die die Animus-Theorie für das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl darstellt, wird noch anschaulicher bei dem Angeklagten Scherpe, der eigenhändig zwanzig Kinder mittels Phenolinjektionen getötet hatte. Weil er die Tötungen innerlich abgelehnt habe, befand das Schwurgericht, sei er Gehilfe und nicht Täter.

Mit der extrem subjektiven Animus-Theorie bewegte sich das Frankfurter Landgericht allerdings auf dem Boden der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die größte Bekanntheit erlangten in dieser Hinsicht der sogenannte Badewannenfall und der sogenannte Staschinski-Fall. Im Badewannenfall beanstandete das Reichsgericht im Jahr 1940 (RGSt 74, 84) die Verurteilung einer Frau wegen täterschaftlichen Mordes, die das Kind ihrer Schwester nach deren Niederkunft in der Badewanne ertränkt hatte, weil nicht geklärt sei, ob sie Täterwillen gehabt habe oder nur ihrer Schwester habe helfen wollen. Im Staschinski-Fall sah der Bundesgerichtshof (BGHSt 18, 87) im Jahr 1962 einen sowjetischen Auftragsmörder, der eigenhändig mittels Blausäure

zwei Exilpolitiker getötet hatte, als Gehilfen des KGB-Chefs in Moskau an. Aber auch bei der Ahndung von NS-Unrecht hatten der Obergerichtshof für die Britische Zone (OGHSt 1, 95) und der Bundesgerichtshof die Animus-Theorie bei eigenhändigen Tötungen durch SS-Männer bereits wenige Jahre nach Kriegsende als vorrangiges Abgrenzungskriterium herangezogen, so beispielsweise in einem Fall zugunsten eines Angeklagten, der als Rottenführer der Waffen-SS und als Wachmann eines Transports von Häftlingen im April 1945 an verschiedenen Tagen zwei Häftlinge auf Befehl eines Sturmscharführers mit seinem Dienstgewehr erschossen hatte (BGH, NJW 1951, S. 323).

3. Strafbarkeit und Befehlsgewalt

a) Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Handeln auf Befehl

aa) Grundlagen

Die Angeklagten im Auschwitz-Prozess unterstanden als Angehörige der SS deren Befehlsgewalt. Im militärischen Dienstverhältnis galt und gilt der Grundsatz, dass nicht der Untergebene für die Ausführung eines Dienstbefehls strafrechtlich verantwortlich ist, sondern der Vorgesetzte. Im Deutschen Reich war dieser Grundsatz in § 47 MStGB geregelt. Im Jahr 1951 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Waffen-SS ein Teil der bewaffneten Macht gewesen sei und ebenso wie Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe dem militärischen Sonderrecht unterstanden habe. § 47 MStGB regle als privilegierende Vorschrift die Voraussetzungen der Strafbarkeit und sei wegen des Rückwirkungsverbots auf die von der SS zwischen 1933 und 1945 verübten Taten anzuwenden (vgl. BGH, NJW 1951, S. 323). Aufgrund dieser Vorgaben hatte das Frankfurter Landgericht § 47 MStGB auf alle Angeklagten – bis auf den Angeklagten Bednarek, der selbst Häftling war – anzuwenden und dort, wo ein Handeln auf Befehl nicht zweifelsfrei auszuschließen war, einen entsprechenden Befehl zugunsten der Angeklagten zu unterstellen.

Strafflos bleibt zunächst derjenige, der einen rechtmäßigen Befehl befolgt. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts wurden die im Auschwitz-Prozess verhandelten Taten aber – sofern die Angeklagten sie nicht eigenmächtig verübt hatten – aufgrund rechtswidriger Befehle begangen. Diese Befehle zielten auf die Tötung von Menschen ohne Gerichtsurteil oder militärisch rechtfertigenden Grund im Rahmen von Kriegshandlungen ab, die auch im NS-Staat verboten waren. Allerdings hatte das Landgericht die Befehlslage in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Dies führte in einigen Fällen auch zu Freisprüchen.

bb) Tötungsbefehle außerhalb kriegerischer Handlungen

Die Tötung eines Menschen in Friedenszeiten oder fernab kriegerischer Handlungen setzte, abgesehen von Rechtfertigungssituationen wie etwa Notwehr, immer ein

Todesurteil voraus. Bei fast allen angeklagten Taten, deren Opfer Zivilisten waren, verneinte das Landgericht Frankfurt ein rechtmäßiges Todesurteil. Den Angeklagten Schoberth sprach es jedoch frei, weil sich nicht habe feststellen lassen, dass den ihm zur Last gelegten Erschießungen keine rechtmäßigen Todesurteile zugrunde lagen. Es entsprach dabei der bis zur Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz gültigen Rechtsauffassung, dass die Vollstreckung eines Todesurteils keine rechtswidrige Tötung, sondern staatlicher Gesetzesvollzug war, wenn das Urteil in jeder Hinsicht rechtmäßig erlassen worden war (BGHSt 3, 110 (124)).

cc) Tötungsbefehle im Zusammenhang mit Kriegshandlungen

Tötungen im Rahmen der vom Kriegsvölkerrecht erfassten Handlungen bedürfen, um Grundlage eines Dienstbefehls sein zu können, einer kriegsrechtlich anerkannten Grundlage. Ob ein Krieg als verbotener Angriffskrieg Verbrechenscharakter trägt oder durch eine *iusta causa belli*, einen »gerechten Kriegsgrund«, erlaubt ist, darf nicht mit der Frage verwechselt werden, ob die einzelnen Kriegshandlungen nach dem die Art und Weise der Kriegsführung regelnden Kriegsvölkerrecht als Kriegsverbrechen verboten oder nicht strafbar sind. Kriegshandlungen sind grundsätzlich im Rahmen der Kriegsnotwendigkeiten gerechtfertigt, zum Beispiel bei der Tötung von Angehörigen der regulären Truppen des Kriegsgegners in der Schlacht. Kriegsgefangene genießen besonderen Schutz und durften auch nach dem Rechtsstand in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht getötet werden. Ob Menschen in Kriegszeiten zur Durchführung von Repressalien getötet werden durften und ob die Bindung an das Kriegsvölkerrecht eingeschränkt war, wenn auch der Kriegsgegner dieses verletzte, war zwar im Einzelnen völkerrechtlich umstritten. Die Tötung von Lagerhäftlingen ohne jedes Gerichtsverfahren war jedoch eindeutig verboten (vgl. BGH, NJW 1961, S. 373 m.w.N.). Trotz zahlreicher angeklagter Verbrechen an Kriegsgefangenen verurteilte das Frankfurter Landgericht aber nur den Angeklagten Baretzki wegen einer entsprechenden Tat, weil dieser eigenmächtig und besonders grausam vier Kriegsgefangene ertränkt hatte. Weitere Tötungen von Kriegsgefangenen durch die Angeklagten Breitwieser, Dylewski und Hofmann hielt es für nicht nachweisbar. Der Angeklagte Stark wurde wegen seiner Beteiligung an der Tötung »russischer Kommissare« freigesprochen; ihm sei nicht nachzuweisen, so die Urteilsbegründung, dass er die – vom Gericht offengelassene – Rechtswidrigkeit dieser Erschießungen erkannt habe.

dd) Der Vorsatz im Zusammenhang mit Dienstbefehlen

Das Beispiel des Angeklagten Stark verdeutlicht die grundsätzlich strengen Anforderungen, die der Bundesgerichtshof an den Vorsatz des Untergebenen stellte – unabhängig davon, ob die Bewertung des Frankfurter Landgerichts in diesem Fall (und im Fall des Angeklagten Schoberth) anders hätte ausfallen können. Die Feststellung, dass der Befehl rechtswidrig war, genügte noch nicht, um die Strafbarkeit des Untergebenen zu begründen. Der Untergebene musste zusätzlich erkannt haben, dass der

Befehl ein Verbrechen bezweckte. Nach militärdienstlichen Grundsätzen durfte ein Soldat von der Verbindlichkeit einer dienstlichen Weisung ausgehen. Nur wenn sich der Befehl zur Zeit der Tat und unter den damaligen Verhältnissen offenkundig, das heißt für jedermann erkennbar, als verbrecherisch darstellte, traf ihn eine strafrechtliche Verantwortung (vgl. BGH, NJW 1951, S. 323). In Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts und die frühere militärstrafrechtliche Literatur verlangte der Bundesgerichtshof ein sicheres Wissen um den Verbrechenscharakter des Befehls. Ein bloßer Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit des Befehls genüge ebenso wenig wie es ausreiche, dass der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte erkennen können oder müssen (vgl. BGHSt 5, 239). Andererseits bestand für den Tatrichter insoweit ein gewisser Wertungsspielraum, als es zur Bestrafung genügte, wenn der Untergebene in seiner Vorstellungs- und Begriffswelt aufgrund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise zu dem Bewusstsein durchgedrungen war, dass die befohlene Handlung »etwas Unrechtes« darstellte (BGHSt 15, 214).

b) Handeln im Nötigungsnotstand

Hatte der Untergebene den Verbrechenscharakter des Befehls erkannt, war er grundsätzlich strafbar. § 47 MStGB schützte ihn nicht. Insbesondere konnte er sich nicht darauf berufen, es habe in der SS keinen Widerspruch und keine Prüfung des Befehls auf Rechtmäßigkeit gegeben. Einen Entschuldigungsgrund des »blinden Gehorsams« hatte der Bundesgerichtshof schon im Jahr 1952 nicht anerkannt (vgl. BGHSt 2, 251).

Die Strafbarkeit des Untergebenen entfiel bei als verbrecherisch erkannten Befehlen jedoch, wenn der Vorgesetzte die Tat durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben verbunden war, dem Untergebenen abgenötigt hatte (sog. Nötigungsnotstand). Das Frankfurter Landgericht hat in allen Fällen eine Abnötigung des Verhaltens der Angeklagten mittels konkreter Drohungen verneint und sich dabei jeweils auf bestimmte Indizien gestützt, wie zum Beispiel, dass die Angeklagten weder Versuche unternommen hatten, sich dem Dienst durch Ablösungs- bzw. Versetzungsanträge, nachlässige Amtsführung oder vorgeschobene Krankheit zu entziehen, noch Meldung über offenkundig ungesetzliche Befehle gemacht hatten. Im Gegenteil: Sie hatten ihre Aufgaben eifrig erfüllt, sich aus der Mitwirkung an Massentötungen persönliche Vorteile wie beispielsweise Sonderrationen an Zigaretten und Alkohol versprochen und eigenmächtig Tötungen angeordnet oder ausgeführt. Einen Sonderfall bildeten die drei SS-Ärzte Dr. Lucas, Dr. Frank und Dr. Capesius, weil deren Einlassungen, sie hätten sich auf verschiedene Weise der Mitwirkung an Selektionen und Tötungen entzogen und den Unmut und Drohungen des Lagerkommandanten von Birkenau, Kramer, und des Standortarztes Dr. Wirths auf sich gezogen, eingehender Erörterungen bedurften. Im Fall Capesius stand beispielsweise eine Drohung Wirths' mit Erschießen wegen Befehlsverweigerung im Raum, die das Landgericht jedoch für ausgeräumt

hielt, weil der unmittelbare Vorgesetzte von Wirths, der Chef des Amtes D III im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Dr. Lolling, zugunsten des Angeklagten Capesius interveniert hatte.

Der Fall des Angeklagten Lucas verdeutlicht eine weitere Facette der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei vermeintlich abgenötigtem Verhalten. Nicht bestraft werden kann derjenige, der die Voraussetzungen des Notstands irrig annimmt, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Bestrafung wegen einer vorsätzlichen Tat nicht möglich, wenn für den Täter erkennbar, ihm aber nicht bewusst war, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des Nötigungsnotstands fehlten (vgl. BGHSt 5, 371 (374)). Dieser sogenannte Putativnotstand bildete die Grundlage für den Freispruch des Angeklagten Lucas, nachdem der Bundesgerichtshof das erste Urteil des Landgerichts Frankfurt aufgehoben hatte. Eine Reihe von Umständen spreche dafür, stellte das Landgericht in diesem zweiten Verfahren fest, dass der Angeklagte tatsächlich unter dem Eindruck einer objektiv nicht bestehenden, subjektiv aber – schuldlos – als gegeben empfundenen Zwangslage gehandelt haben könne.

IV. Zur Bedeutung juristischer Kontinuität

Unabhängig von den Verhinderungskräften innerhalb der Justiz, die sich aus den personellen Kontinuitäten zum NS-Staat ergaben, folgten die rechtlichen Institutionen Eigengesetzlichkeiten und der rechtswissenschaftlichen Tradition. Die deutsche Jurisprudenz war seit dem 19. Jahrhundert auf die Errichtung eines allgemeinen Systems der Rechtsbegriffe in einem streng hierarchisch geordneten Gerichtswesen ausgerichtet. Konkrete juristische Aussagen mussten sich auf abstrakte Sätze zurückführen lassen, die zu belegen es der Berufung auf die Autorität früherer und höher-rangiger Entscheidungen bedurfte; eine Methodentradiation, die schon Goethe zu dem mephistophelischen Stoßseufzer veranlasste: »Weh dir, dass du ein Enkel bist!«

Welchen Einfluss das Denken in starken, gesellschaftlich und juristisch tradierten Kategorien hatte, machen die Begriffspaare »Vorgesetzter–Untergebener« und »Täter–Gehilfe« deutlich, deren Ineinssetzung sich angesichts der militärstrafrechtlich zu beurteilenden Taten aufgrund der Begriffsverwandtschaft aufdrängt. Unvorstellbare Taten, wie die Ermordung von Kindern, um in den Besitz eines Apfels zu gelangen oder wegen des vorgeblichen Diebstahls eines Kaninchens, mit dem sie spielen wollten, zeigen auf, wie anfechtbar eine Rechtsfindung war, die sich auf dem Pfad der hergebrachten militärstrafrechtlichen Kategorien bewegte.

Die Bindung an die überkommene systematische Strafrechtsordnung resultierte einerseits aus dem staatsrechtlichen Fortbestand des Deutschen Reichs in der Bundesrepublik (vgl. z.B. BVerfGE 6, 309), aus dem sich deren juristische Verantwortlichkeit für den NS-Staat ergab. Andererseits war sie der Preis, der für das strafrechtliche Rückwirkungsverbot als eine der Säulen des Rechtsstaats zu zahlen war. In gewisser

Hinsicht ermöglichte zwar auch die Kontinuität des positiven Rechts in Gestalt der im Wesentlichen unveränderten Geltung des strafrechtlichen Tötungsverbots im NS-Staat den Auschwitz-Prozess, sie begünstigte aber auch grotesk milde Strafen. Dabei handelte es sich um ein echtes Dilemma: Die Erfindung eines neuen Strafrechts, mit dem die rechtsgeschichtlichen und rechtsmethodischen Verbindungen gekappt worden wären, war in den sechziger Jahren, lange nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, kein rechtlich gangbarer Weg mehr.

**Schwurgerichtsanklage der Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Frankfurt am Main
in der Strafsache gegen Mulka und andere
vom 16. April 1963**

Inhaltsverzeichnis

Schwurgerichtsanklage

I.	Der Angeschuldigte Baer	116
II.	Der Angeschuldigte Mulka	117
III.	Der Angeschuldigte Höcker	118
IV.	Der Angeschuldigte Boger	118
V.	Der Angeschuldigte Stark	121
VI.	Der Angeschuldigte Dylewski	121
VII.	Der Angeschuldigte Broad	122
VIII.	Der Angeschuldigte Schoberth	122
IX.	Der Angeschuldigte Schlage	123
X.	Der Angeschuldigte Hofmann	123
XI.	Der Angeschuldigte Kaduk	123
XII.	Der Angeschuldigte Baretzki	126
XIII.	Der Angeschuldigte Bischoff	126
XIV.	Der Angeschuldigte Breitwieser	127
XV.	Der Angeschuldigte Lucas	127
XVI.	Der Angeschuldigte Frank	127
XVII.	Der Angeschuldigte Schatz	127
XVIII.	Der Angeschuldigte Capesius	128
XIX.	Der Angeschuldigte Klehr	129
XX.	Der Angeschuldigte Scherpe	130
XXI.	Der Angeschuldigte Nierzwicki	131
XXII.	Der Angeschuldigte Hantl	131
XXIII.	Der Angeschuldigte Neubert	132
XXIV.	Der Angeschuldigte Bednarek	132

Beweismittel

I.	Einlassungen der Angeschuldigten	133
II.	Zeugen	133
III.	Urkunden	144
IV.	Beiakten	145

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

A.	Vorbemerkung	146
B.	Organisation und Aufgaben der SS	147
I.	Gründung und Ziele der SS	147
II.	Verbindung von SS und Polizei	148
III.	Aufbau der SS und Polizei	149
1.	Hauptamt Ordnungspolizei und Reichssicherheitshauptamt	149
2.	Weitere Hauptämter	150
3.	Inspekture der Ordnungs- und der Sicherheitspolizei	150
4.	Höhere SS- und Polizeiführer	151
5.	Geheime Staatspolizei	152
6.	Schutzpolizei	152
7.	Allgemeine SS	153
IV.	Die SS-Armee	153
1.	SS-Verfügungstruppen und SS-Totenkopfverbände	153
2.	Wirtschafts-Verwaltungshauptamt	153
3.	SS-Totenkopfverbände und die Konzentrationslager	154
4.	Gesamtstärke der SS	155
C.	Die Konzentrationslager	156
I.	Konzentrationslager als Mittel nationalsozialistischer Politik	156
II.	Entstehung und Aufbau der Konzentrationslager	163
III.	Die Verfolgten	169
IV.	Die innere Organisation der Konzentrationslager	170
1.	SS-Funktionäre	170
2.	Häftlingsfunktionäre	172
3.	Lagerordnungen	173

D.	Das Konzentrationslager Auschwitz	177
I.	Nationalsozialistische Polenpolitik	177
II.	Der Standort des Konzentrationslagers Auschwitz	188
III.	Das Stammlager (Auschwitz I)	190
IV.	Das Lager Auschwitz-Birkenau	191
V.	Das Lager Auschwitz-Monowitz und die anderen Nebenlager	192
VI.	Das Konzentrationslager Auschwitz als Vernichtungslager (Schicksal der Häftlinge)	193
1.	Unterbringung und Ernährung	193
2.	Gesundheitsdienst, Krankheiten und Seuchen	196
3.	»In den Draht gehen«	200
4.	Selbstjustiz durch Häftlingsfunktionäre	201
5.	Lagerstrafen	202
6.	Sonderarbeitskommandos	209
7.	»Mützenwerfen«	210
8.	Über die Postenkette in den Tod	211
9.	Exekutionen in der Kiesgrube	211
10.	Sowjetische Kriegsgefangene im KL Auschwitz	212
11.	Die Mitwirkung der Politischen Abteilung	213
	Anhang: Die Untersuchungskommission des SS-Richters Dr. Morgen .	228
12.	Humanversuche	228
13.	Tötung durch Injektionen (»Abspritzung«)	231
14.	Jüdische Skelettsammlung	233
VII.	Das Konzentrationslager Auschwitz als Massenvernichtungsanstalt	234
1.	Die »Endlösung der Judenfrage«	234
2.	Zyklon B als Mordwerkzeug	242
3.	Der Aufbau der Vernichtungsstätten im KL Auschwitz	246
4.	Der Ablauf des Vernichtungsvorgangs unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten RSHA-Transporte	248
5.	Lagerselektionen	256
6.	Selektionen im Häftlingskrankenbau	256
7.	Liquidierung des Theresienstädter Lagers und des Zigeunerlagers	258
	Anhang: Die wirtschaftliche Ausbeutung der Toten	261

VIII.	Die Behandlung der Kinder im KL Auschwitz	262
IX.	Der Widerstand der Verfolgten im KL Auschwitz	264
X.	Die Evakuierung des KL Auschwitz	267
XI.	Zeittafel	267
E.	Die Angeschuldigten	280
1.	Der Angeschuldigte Richard Baer	280
2.	Der Angeschuldigte Robert Mulka	296
3.	Der Angeschuldigte Karl Höcker	309
4.	Der Angeschuldigte Wilhelm Boger	316
5.	Der Angeschuldigte Hans Stark	356
6.	Der Angeschuldigte Klaus Dylewski	367
7.	Der Angeschuldigte Pery Broad	376
8.	Der Angeschuldigte Johann Schoberth	386
9.	Der Angeschuldigte Bruno Schlage	391
10.	Der Angeschuldigte Franz Johann Hofmann	394
11.	Der Angeschuldigte Oswald Kaduk	406
12.	Der Angeschuldigte Stefan Baretzki	434
13.	Der Angeschuldigte Heinrich Bischoff	444
14.	Der Angeschuldigte Arthur Breitwieser	452
15.	Der Angeschuldigte Dr. Franz Bernhard Lucas	458
16.	Der Angeschuldigte Dr. Willy Frank	462
17.	Der Angeschuldigte Dr. Willi Schatz	467
18.	Der Angeschuldigte Dr. Victor Capesius	469
19.	Der Angeschuldigte Josef Klehr	480
20.	Der Angeschuldigte Herbert Scherpe	492
21.	Der Angeschuldigte Hans Nierzwicki	498
22.	Der Angeschuldigte Emil Hantl	502
23.	Der Angeschuldigte Gerhard Neubert	507
24.	Der Angeschuldigte Emil Bednarek	513

[Anklageschrift]¹

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht²
– 4 Js 444/59³ –

Frankfurt/Main, 16. April 1963

Bl. 14.605/S. 1

Haft!⁴

An das Landgericht
– 3. Strafkammer –
Frankfurt/Main⁵

Schwurgerichtsanklage⁶

1. Der Waldarbeiter Richard Baer, geboren am 9.9.1911 in Floß/Oberpfalz (Krs. Neustadt), zuletzt wohnhaft gewesen in Dassendorf (Krs. Lauenburg), Berodtskamp Nr. 1, verheiratet, Deutscher,⁷ in dieser Sache festgenommen am 20.12.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts⁸ in Frankfurt/Main vom 21.10.1960 – 931 Gs⁹ 6320/60 <Bl. 6765 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt¹⁰ Frankfurt/Main, Hammelsgasse¹¹; Wahlverteidiger: Rechtsanwalt¹² Dr. H[ermann] Stolting II, Frankfurt/Main, Vollmacht Bl. 7750 d.A., Nebenklägerin¹³: Frau Olga Jeanne Simone Bernheim, Bevollmächtigter¹⁴: Rechtsanwalt Henry Ormond, Frankfurt/Main; – nächster Haftprüfungstermin¹⁵: 24.4.1963 –

2. der Exportkaufmann Robert Karl Ludwig Mulka, geboren am 12.4.1895 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg-Niendorf, Wendlohstraße 28, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 8.11.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 4.11.1960 – 931 Gs 6650/60 <Bl. 6873 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft gewesen bis zum 6.3.1961 (Haftbefehl aufgehoben durch Beschluß des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 6.3.1961) <Bl. 7947 d.A.>, erneut festgenommen am 29.5.1961 aufgrund des Haftbefehls des 1. Strafsenats beim Oberlandesgericht in Frankfurt/Main vom 25.5.1961 – 1 Ws 185/61¹⁶ – <Bl. 8265 d.A.> und seit diesem Tage erneut in Untersuchungshaft gewesen bis 13.12.1961 und seit diesem Tage von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont gegen Sicherheitsleistung¹⁷ von 50.000 DM (Beschluß des Landgerichts Frankfurt/Main – 3. Strafkammer – vom 13.12.1961) <Bl. 10.872 d.A.>, Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Herbert Ernst Müller, Hamburg 36, Neuer Wall 57, – Vollmacht Bl. 7132 d.A. –

Bl. 14.606/S. 2

3. der Hauptkassierer bei der Kreissparkasse Lübbecke Karl Höcker, geboren am 11.12.1911 in Engershausen (Krs. Lübbecke), wohnhaft in Lübbecke, Osnabrückerstraße 79, verheiratet, Deutscher, Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. H[ermann] Stolting II, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 11.708 d.A. –,

Bl. 14.607/S. 3 4. der kaufmännische Angestellte Friedrich Wilhelm Boger, geboren am 19.12.1906 in Stuttgart-Zuffenhausen, wohnhaft in Hemmingen (Krs. Leonberg), Schauchertstraße 12, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 8.10.1958 und seit diesem Tage aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stuttgart vom 2.10.1958 – B 11 Gs 3781/58 <Bl. 130 d.A.> – sowie aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stuttgart vom 6.4.1959 – B 11 Gs 1419/59 <Bl. 776 d.A.> erweitert durch den Haftbefehl des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 24.8.1959 – 931 Gs 4675/59 <Bl. 1828 d.A.> – in Untersuchungshaft,¹⁸ zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main-Preungesheim, Kleines Haus, Pflichtverteidiger¹⁹: Rechtsanwalt Dr. [Rudolf] Aschenauer, München, Hubertusstraße 37, – Vollmacht Bl. 475 d.A. – – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

Bl. 14.608/S. 4 5. der landwirtschaftliche Assessor Hans Stark, geboren am 14.6.1921 in Darmstadt, wohnhaft in Weiden bei Köln, Frechener Weg 8, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 23.4.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stuttgart vom 6.4.1959 – B 11 Gs 1419/58 <Bl. 777 d.A.> –, erweitert durch den Haftbefehl des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 24.7.1959 – 931 Gs 3837/59 c <Bl. 1588 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelsgasse, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte [Bernhard] Huckemann und Benno Erhard, Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 5 – Vollmacht Bl. 13.663 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

Bl. 14.609/S. 5 6. der Dipl. Ing. Klaus Hubert Hermann Dylewski, geboren am 11.5.1916 in Finkenwalde (Krs. Stettin), wohnhaft in Hilden/Rheinland, Mittelstraße 77, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen vom 24.4.1959 bis zum 25.5.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stuttgart vom 6.4.1959 – B 11 Gs 1409/59 – <Bl. 779 d.A.>, (seit diesem Tage von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont durch Beschluß des Amtsgerichts in Stuttgart vom 20.5.1959 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3000,- DM), erneut festgenommen am 16.12.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 12.12.1960 – 931 Gs 7594/60 – <Bl. 7295 d.A.>, bei dessen Erlaß gleichzeitig der Haftbefehl des Amtsgerichts in Stuttgart <Bl. 7294 d.A.> aufgehoben wurde, und in Untersuchungshaft gewesen bis zum 22.3.1961, seit diesem Tage erneut von der Untersuchungshaft verschont durch den Beschluß des
 Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 22.3.1961 gegen Sicherheitsleistung <Bl. 8189 d.A.> in Höhe von 15.000,- DM,²⁰ Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. [Hans] Laternerer und [Fritz] Steinacker,²¹ Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 10.381 d.A. –

7. der Kaufmann Pery Broad, geboren am 25.4.1921 in Rio de Janeiro, wohnhaft in Düsseldorf-Rath, Derfflingerstraße 14, verwitwet, brasilianischer Staatsangehöriger, in dieser Sache festgenommen am 30.4.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stuttgart vom 6.4.1959 – B 11 Gs 1419/59 <Bl. 778 d.A.> – und in Untersuchungshaft gewesen bis zum 23.12.1960, seit diesem Tage von dem weiteren Vollzug

der Untersuchungshaft verschont gegen Sicherheitsleistung von 50.000,- DM durch Beschluß des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 23.12.1960 – 931 Gs 7916/60 – <Bl. 7417 d.A.>, durch den zugleich der Haftbefehl abgeändert wurde, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. [Hans] Laternser und [Fritz] Steinacker, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 4503 d.A. –

8. der Landwirt Johann Schoberth, geboren am 17.12.1922 in Aufseß (Krs. Ebermannstadt), wohnhaft in Aufseß (Krs. Ebermannstadt), Haus Nr. 5, verheiratet, Deutscher, Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 11.4.1960 – 931 Gs 1633/60 – <Bl. 4718 d.A.> nicht vollstreckt wegen Haftunfähigkeit,²² von dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 20.6.1960 – 931 Gs 3309/60 – <Bl. 6008 d.A.>, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt [Engelbert] Joschko, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 9719 d.A. –

Bl. 14.610/S. 6

9. der Hausmeister Bruno Schlage, geboren am 11.2.1903 in Truttenau (Krs. Königsberg), wohnhaft in Dehme-Bad Oeynhaus, Nr. 309, verheiratet, Deutscher, <Bl. 11.467 d.A.> Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt [Georg] Bürger, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 14.562 d.A. –

10. der Heizer Franz Johann Hofmann, geboren am 5.4.1906 in Hof/Saale, zuletzt wohnhaft gewesen in Kirchberg an der Jagst, verheiratet, Deutscher, in anderer Sache in Strafhaft²³ im Landesgefängnis²⁴ Rottenburg/Neckar; Überhaft²⁵ aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 15.7.1959 – 931 Gs 3838/59 a – <Bl. 1499 d.A.>, verkündet am 22.7.1959, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Rudolf Heymann, Frankfurt/Main – Vollmacht Bl. 10.155 d.A. –

11. der Metzger, zuletzt Krankenpfleger, Oswald Kaduk, geboren am 26.8.1906 in Königshütte/Oberschlesien, wohnhaft in Berlin N 65, Turinerstraße 19, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 21.7.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 15.7.1959 – 931 Gs 3838/59 b <Bl. 1501 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main-Preungesheim, – Kleines Haus – Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. [Friedrich] Jugl, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 12.653 d.A. – – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

Bl. 14.611/S. 7

12. der Arbeiter Stefan Baretzki, geboren am 24.3.1919 in Czernowitz/Rumänien, wohnhaft in Plaidt, Erzbergerstraße 17, ledig, Staatenloser, in dieser Sache festgenommen am 12.4.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 30.3.1960 – 931 Gs 1633/60 b – <Bl. 4683 d.A.> und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammels-gasse, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Eugen Gerhardt, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 11.790 d.A. – – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

- Bl. 14.612/S. 8 13. der Rentner Heinrich Bischoff, geboren am 16.7.1904 in Überrauch, wohnhaft in Essen-Überrauch, Langenberger Straße 634, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache <Bl. 1575 d.A.> festgenommen am 21.7.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 15.7.1959 – 931 Gs 3838/59 c <Bl. 1500 d.A.> – und in Untersuchungshaft gewesen bis zum 27.11.1959, seit diesem Tage wegen Haftunfähigkeit von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft²⁶ <Bl. 2979 d.A.> verschont, Wahlverteidiger: Rechtsanwalt [Hans-Joachim] Rönsch, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 10.465 d.A. –
14. der kaufmännische Angestellte Johann Arthur Breitwieser, geboren am 31.7.1910 in Lemberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Godesberg, Südstraße 80, ledig, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 9.6.1961 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 14.12.1960 – 931 Gs 7594/60 b – <Bl. 7297 d.A.> und bis zum 22.6.1961 in Untersuchungshaft gewesen, seit diesem Tage mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft <Bl. 9250 d.A.> verschont gegen Sicherheitsleistung von 10.000 DM, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. [Wolfgang] Zarnack, Frankfurt/Main – Vollmacht Bl. 11.361 d.A. –
- Bl. 14.613/S. 9 15. der Facharzt für Frauenkrankheiten Dr. med. Franz Bernhard Lucas, geboren am 15.9.1911 in Osnabrück, wohnhaft in Elmshorn (Krs. Pinneberg), Friedensallee 15, verheiratet, Deutscher, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. Albert Wilms und Dr. H[ans] P[eter] Ivens, Hamburg-Altona, Große Bergstraße 254, – Vollmacht Bl. 12.027 d.A. –
16. der Zahnarzt Dr. Willy Frank, geboren am 9.2.1903 in Regensburg, wohnhaft in Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 56, verheiratet, Deutscher, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. [Hans] Laternser und [Fritz] Steinacker, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 13.018 d.A. –
17. der Zahnarzt Dr. Willi Ludwig Schatz, geboren am 1.2.1905 in Hannover, wohnhaft in Hannover-Badenstedt, Wichernstraße 23, verheiratet, Deutscher, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. [Hans] Laternser und [Fritz] Steinacker, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 9972 d.A. –
- Bl. 14.614/S. 10 18. der Apotheker Dr. Victor Capesius, geboren am 7.2.1907 in Reußmarkt (Krs. Hermannstadt, Rumänien), wohnhaft in Göppingen, Frühlingstraße 1, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 4.12.1959 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 3.12.1959 – 931 Gs 6899/59 a – <Bl. 2970 d.A.> abgeändert durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 17.4.1960 – 931 Gs 2240/60 – <Bl. 8612 d.A.> und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelsgasse, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr. [Hans] Bejlovec und Dr. [Gerhard] Gänßlen in Göppingen, Stuttgarterstraße 10, – Vollmacht Bl. 3010 d.A. – sowie Rechtsanwälte Dr. [Hans] Laternser

und [Fritz] Steinacker in Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 3266 d.A. – Nebenkläger: Albert Ehrenfeld (Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Henry Ormond, Frankfurt/Main) – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

19. der Tischler Josef Klehr, geboren am 17.10.1904 in Langenau (Krs. Leobschütz/Oberschlesien), wohnhaft in Braunschweig, Goslarsche Straße 90, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 17.9.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 12.4.1960 – 931 Gs 1633/60 i <Bl. 4723 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammels-gasse, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt [Gerhard] Göllner, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 7481 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

Bl. 14.615/S. 11

20. der Metzger, jetzt Pförtner, Herbert Scherpe, geboren am 20.5.1907 in Gleiwitz, wohnhaft in Mannheim, Eichendorff-Straße 41, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 15.8.1961 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 12.4.1960 – 931 Gs 1633/60 b <Bl. 4727 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammels-gasse, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt [Hans] Knögel, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 10.735 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

21. der Kassenbote Hans Nierzwicki, geboren am 18.1.1905 in Dirschau/Westpreußen, wohnhaft in Duisburg, Pulverweg 30, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 16.9.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 12.4.1960 – 931 Gs 1633/60 n <Bl. 4726 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Landesstrafanstalt Hohenasperg/Württ., Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Dr. H[ermann] Stolting II, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 9599 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

Bl. 14.616/S. 12

22. der Weber Emil Hantl, geboren am 14.12.1902 in Mährisch-Lotschnau, zuletzt wohnhaft gewesen in Marktredwitz, Damaschkestraße 13, ledig, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 26.5.1961 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 20.3.1961 – 931 Gs 1736/61 <Bl. 8146 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammels-gasse, Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt [Herbert] Naumann, Frankfurt/Main, – Vollmacht Bl. 14.560 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963 –

23. der Pianobauer, jetzt Verwaltungsangestellter bei der Bundeswehr, Gerhard Neubert, geboren am 12.6.1909 in Johannegeorgenstadt/Erzgebirge, wohnhaft in Diepholz, Maschstraße 79, verheiratet, Deutscher, Wahlverteidiger: Rechtsanwälte R[udolf] und G[unda] Maaß, Diepholz, – Vollmacht Bl. 12.816 d.A. –

Bl. 14.617/S. 13

24. der Kaufmann Emil Bednarek, geboren am 20.7.1907 in Königshütte/Oberschlesien, wohnhaft in Schirnding, Bahnhofstraße 69, verheiratet, Deutscher, in

dieser Sache festgenommen am 25.11.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt/Main vom 24.11.1960 – 931 Gs 7163/60 <Bl. 7135 d.A.> – und seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammels-gasse, Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. H[ermann] Stolting II, Frankfurt/Main – Vollmacht Bl. 7262 d.A. – nächster Haftprüfungstermin: 24.4.1963

Bl. 14.618/S. 14

– werden angeklagt,²⁷

in den Jahren 1940 bis 1945 im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz/Polen, der Angeschuldigte²⁸ Baer auch in den Konzentrationslagern Neuengamme²⁹ und Mittelbau-Dora,³⁰

durch mehrere selbständige Handlungen³¹ teils allein, teils gemeinschaftlich mit anderen,³²

aus Mordlust und sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch und grausam sowie teilweise mit gemeingefährlichen Mitteln³³ – für die Zeit vor dem 4.9.1941 auch vorsätzlich und mit Überlegung³⁴ – Menschen getötet zu haben;

der Angeschuldigte Kaduk in einem weiteren Falle (Ziff. 13), dies versucht zu haben.

Bl. 14.619/S. 15

I. Der Angeschuldigte Baer hat³⁵

1. im Jahre 1942 in dem Konzentrationslager Neuengamme als SS-Obersturmführer und Adjutant des Lagerkommandanten Lütkemeyer³⁶

a) im Frühjahr 1942

gemeinschaftlich mit einer Ärztekommision eine unbestimmte Zahl von im Lager angetretenen Häftlingen herausgesucht, die anschließend im Rahmen der Euthanasie-Aktion nach der Heilanstalt Bernburg³⁷ verbracht und anschließend dort durch Injektionen getötet wurden;

b) im Sommer 1942

bei der Vergasung einer unbestimmten Zahl sowjetischer Kriegsgefangener in einer eigens zu diesem Zweck hergerichteten Kammer mitgewirkt, indem er als Vertreter des Lagerkommandanten die hierzu erforderlichen Befehle erteilte und persönlich die Aktion überwachte;

2. in der Zeit vom 13.11.1942 bis 14.5.1944 als SS-Hauptsturmführer und Adjutant des Obergruppenführers und Leiters des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes³⁸ in Oranienburg, Oswald Pohl,³⁹ und in der Zeit vom 15.5.1944 bis Ende Januar 1945 als SS-Sturmbannführer und Lagerkommandant des Konzentrationslagers Auschwitz an der Tötung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen aus dem Gesamtbereich des Konzentrationslagers Auschwitz und von Personen, die zur Massenvernichtung aus verschiedenen Ländern Europas nach Auschwitz verbracht worden waren, mitgewirkt.

Der Angeschuldigte hat insbesondere

a) bei der Verwirklichung des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms⁴⁰ (Einrichtung, Tätigkeit und Sicherung der Vergasungsanlagen, Herbeischaffung des für die Vergasung erforderlichen Zyklon B, Organisation, Abwicklung und Sicherung bei der Selektion⁴¹ ankommender Transporte von Zivilpersonen durch den Wachsturmbann, Mitwirkung bei Aussonderungen auf der Rampe⁴², Transport von zur Vergasung ausgesonderten Personen zu den Gaskammern durch Lastkraftwagen der Lagerfahrbereitschaft, Überwachung von Selektionen innerhalb des Lagers) sich in Kenntnis der Rechtswidrigkeit solcher Befehle an den auf die Tötung von Menschen gerichteten Maßnahmen beteiligt;

b) rechtswidrige Hinrichtungen von Häftlingen veranlaßt, insbesondere am 30.12.1944 mehrere Häftlinge, darunter die Häftlinge Bernard Świerczyna, Ludwig Vesely, Ernst Burger, Rudolf Friemel und Piotr Piąty hinrichten lassen;

3. Mitte Januar 1945 bei der Evakuierung des Lagers⁴³ die Sprengung des Häftlingskrankenbaus in Monowitz⁴⁴ befohlen, wobei zahlreiche in dem Krankenzurückgebliebene kranke Häftlinge getötet wurden;

4. Mitte Januar 1945 bei der Evakuierung des Lagers Auschwitz als verantwortlicher Lagerkommandant den Befehl erteilt oder weitergegeben, daß Häftlinge, die auf dem Evakuierungsmarsch nicht weitermarschieren konnten, zu töten seien; worauf eine unbestimmte Zahl von Häftlingen während des Evakuierungsmarsches von dem SS-Begleitpersonal erschossen wurde;

5. im März 1945 als Kommandant des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora als Repressalie wegen angeblicher Sabotageakte jeden hundertsten der im Lager befindlichen sowjetischen Häftlinge, insgesamt 57, an einem »Massengalgen« erhängen lassen.

Bl. 14.620/S. 16

Bl. 14.621/S. 17

II. Der Angeschuldigte Mulka hat in der Zeit von Februar 1942 bis März 1943 als SS-Obersturmführer und SS-Hauptsturmführer

1) in seiner Eigenschaft als Kompanieführer einer Wacheinheit und später

2) als Adjutant des Lagerkommandanten [Rudolf] Höß⁴⁵ an der Tötung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen aus dem Gesamtbereich des Konzentrationslagers Auschwitz und von Personen, die zur Massenvernichtung aus verschiedenen Ländern Europas nach Auschwitz verbracht worden waren, mitgewirkt.

Der Angeschuldigte hat insbesondere bei der Verwirklichung des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms (Einrichtung, Tätigkeit und Sicherung der Vergasungsanlagen, Herbeischaffung des für die Vergasung erforderlichen Zyklon B, Organisation, Abwicklung und Sicherung bei der Selektion ankommender Transporte von Zivilpersonen durch den Wachsturmbann, Mitwirkung bei Aussonderungen auf der Rampe, Transport von zur Vergasung ausgesonderten Personen zu den Gaskammern durch Lastkraftwagen der Lagerfahrbereitschaft) sich als Adjutant, der nach der Lagerordnung unter anderem dem Kommandanten für die schnellste und genaueste Ausführung seiner Befehle innerhalb des Kommandanturbereichs verantwortlich

Bl. 14.622/S. 18

war, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit solcher Befehle⁴⁶ an den auf die Tötung von Menschen gerichteten Maßnahmen beteiligt.

Bl. 14.623/S. 19 III. Der Angeschuldigte Höcker hat im Jahre 1944 als SS-Obersturmführer in seiner Eigenschaft als Adjutant des Lagerkommandanten Baer an der Tötung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen aus dem Gesamtbereich des Konzentrationslagers Auschwitz und von Personen, die zur Massenvernichtung aus verschiedenen Ländern Europas nach Auschwitz verbracht worden waren, mitgewirkt.

Der Angeschuldigte hat insbesondere bei der Verwirklichung des nationalsozialistischen Vernichtungsprogramms (Einrichtung, Tätigkeit und Sicherung der Vergasungsanlagen, Herbeischaffung des für die Vergasung erforderlichen Zyklon B, Organisation, Abwicklung und Sicherung bei der Selektion ankommender Transporte von Zivilpersonen durch den Wachsturmbann, Mitwirkung bei Aussonderungen auf der Rampe, Transport von zur Vergasung ausgesonderten Personen zu den Gaskammern durch Lastkraftwagen der Lagerfahrbereitschaft) sich als Adjutant, der nach der Lagerordnung unter anderem dem Kommandanten für die schnellste und genaueste Ausführung seiner Befehle innerhalb des Kommandanturbereichs verantwortlich war, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit solcher Befehle an den auf die Tötung von Menschen gerichteten Maßnahmen beteiligt.

Bl. 14.624/S. 20 IV. Der Angeschuldigte Boger hat in den Jahren 1942 bis 1945 als SS-Oberscharführer und Ermittlungsbeamter der Politischen Abteilung

1. in zahlreichen Fällen bei Selektionen mitgewirkt, wobei eine unbestimmte Zahl von Häftlingen zur Vergasung ausgesondert wurde; der Angeschuldigte wirkte insbesondere bei zahlreichen Selektionen auf der Rampe von Birkenau und bei einer Selektion im Zigeunerlager⁴⁷ mit;

2. in einer unbestimmten Zahl von Fällen regelmäßig mit anderen SS-Angehörigen der Politischen Abteilung Aussonderungen von Häftlingen aus dem Arrestblock⁴⁸ vorgenommen, wobei er bestimmte, welche in seine Zuständigkeit fallenden Häftlinge erschossen werden sollten;

3. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei Massenerschießungen von Häftlingen an der »Schwarzen Wand«⁴⁹ zwischen Block 10 und 11 mitgewirkt und dabei insbesondere

a) im Februar oder Anfang März 1943 an der »Schwarzen Wand« mit einem Kleinkalibergewehr etwa 50 bis 60 polnische Häftlinge erschossen,

b) etwa 14 Tage nach dem zu Ziff. a) geschilderten Vorfall auf dieselbe Weise etwa 40 polnische Häftlinge erschossen,

c) Anfang April auf dieselbe Weise etwa 100 Häftlinge vorwiegend polnischer Nationalität erschossen,

d) im April 1943 bei der Erschießung von etwa 40 sowjetischen Kommissaren⁵⁰, unter denen sich auch drei Kommissarinnen befanden, bei Block 11 mitgewirkt, wobei er selbst fünf der Häftlinge erschoss,

e) im September 1943 den Häftling Kalinowski an der »Schwarzen Wand« zwischen Block 10 und 11 erschossen,

Bl. 14.625/S. 21

f) in Block 11 zwei sowjetische Offiziere durch Genickschuß getötet,

g) im Sommer 1943 zusammen mit dem SS-Oberscharführer Palitzsch⁵¹ 94 Männer und acht Frauen, die durch eine Scheinverhandlung durch das Standgericht⁵² zum Tode verurteilt worden waren, auf dem eingezäunten Grundstück neben dem Krematorium erschossen;

4. in einer unbestimmten Zahl von Fällen Häftlinge bei verschärften Vernehmungen so schwer mißhandelt, daß sie unmittelbar darauf an den Folgen starben;

der Angeschuldigte, der zum Zwecke der Erpressung von Geständnissen die Häftlinge mit über den Knien gefesselten Händen über eine Stange legte, die in einem Gestell aufgehängt war – von den Häftlingen als »Boger-Schaukel«⁵³ bezeichnet –, hat insbesondere

a) im Februar 1943 einen Häftling namens Slezarow so schwer mißhandelt, daß er am folgenden Tage an den Folgen verstarb,

b) im Februar 1943 während einer Vernehmung den Häftling [Georg Franz Felix] Janicki,⁵⁴ der gefesselt über einer Stange hing, durch Schläge so schwer mißhandelt, daß er am nächsten Tag verstarb,

c) im Anschluß an die zu Ziff. b) geschilderte Vernehmung den Häftling Wróblewski, nachdem er ihn auf der »Schaukel« mißhandelt hatte, im Bunker⁵⁵ erschossen, weil er bei ihm einen alten verrosteten Revolver fand,

d) im Jahre 1943 einen polnischen Häftling mit Todesfolge mißhandelt,

e) im Sommer 1943 nach dem Brand in den Deutschen Ausbesserungswerken⁵⁶ einen jungen polnischen Häftling in einem Raum der DAW vernommen und ihn hierbei so schwer mißhandelt, daß der Häftling unmittelbar danach verstarb,

Bl. 14.626/S. 22

f) im Jahre 1943 einen polnischen Häftling, der im Verdacht stand, Fleisch gestohlen zu haben, dergestalt mißhandelt, daß er noch am gleichen Abend im Revier⁵⁷ verstarb,

g) im Jahre 1943 den polnischen Häftling Jan Lupa während des Verhörs durch Mißhandlungen getötet,

h) am 15.9.1943 den jüdischen Häftling Walter Windmüller bei der Vernehmung mißhandelt und ihm hierbei so schwere Hoden- und Nierenverletzungen beigebracht, daß er am 21.9.1943 verstarb,

i) den Häftling Wienhold und zwei andere wegen Vorbereitung zur Flucht in den Bunker von Block 11 gesperrt und bei der anschließenden Vernehmung so mißhandelt, daß sie an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstarben;

5. die Erschießung einer polnischen Widerstandsgruppe angeordnet; unter den Erschossenen befanden sich unter anderen:

Oberst-Pilot [Juliusz] Gilewicz, Oberst-Pilot [Teofil] Dziama, Oberst [Kazimierz] Stamirowski, Graf Maurycy Potocki, Major [Zygmunt] Bończa, Major [Hieronim] Kurczewski, Leutnant [Tadeusz] Lisowski, Leutnant [Aleksander] Szumielewicz, Unteroffizier [Karol] Karp, Rechtsanwalt [Józef] Woźniakowski;

- Bl. 14.627/S. 23
6. sich entgegen der Weigerung des Lagerarztes einen Häftling von Block 21⁵⁸, der eine Operation überstanden hatte, übergeben und ihn dann erschießen lassen;
 7. die 22jährige Slowakin und Häftlingssekretärin Lilly Toffler⁵⁹ im Waschraum im Parterre des Arrestblocks 11 mit zwei Pistolenschüssen getötet;
 8. bei dem Abtransport des Lagers b (Theresienstädter Lager)⁶⁰ die Journalistin Novotny erschossen, als sie sich dagegen wehrte, auf einen LKW verladen zu werden, der die Häftlinge zu den Vergasungskammern brachte;
 9. bei Block 10 einen Häftling aus Warschau erschossen;
 10. an einem neben der Lagerküche aufgestellten Galgen einen sowjetischen Häftling erhängt;
 11. im Oktober 1942 in der Gefangenenküche einem etwa 60jährigen polnischen Geistlichen den Kopf so lange unter Wasser gedrückt, bis er tot war;
 12. im Frühjahr 1943 ein polnisches Ehepaar mit seinen drei Kindern, die zwischen drei und zehn Jahre alt waren, in den Block 11 geführt, wo er zuerst die Kinder und dann die Eltern aus einer Entfernung von etwa drei Metern mit der Pistole erschoss;
 13. am 9.5.1943 in angetrunkenem Zustand einen polnischen Häftling beim Verhör durch einen Kopfschuß aus einem Revolver getötet;
 14. im Juni 1943 in dem Krankenbau Block 28⁶¹ den polnischen General Długoszowski, der zum Skelett abgemagert war und an Schuppenflechte litt, zu Tode getrampelt;
- Bl. 14.628/S. 24
15. im Sommer 1943 die Erhängung von vier sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt, die wegen angeblicher illegaler politischer Tätigkeit zum Tode verurteilt waren; bei einem dieser Häftlinge handelte es sich um einen sowjetischen Kulturreferenten;
 16. Ende des Jahres 1943 oder Anfang 1944 einen jungen polnischen Häftling, dem von einem anderen SS-Angehörigen befohlen worden war, in einem Kochgeschirr Wasser zu holen, an der Wasserstelle erschossen;
 17. im Frühjahr 1944 einen Transport jüdischer Häftlinge aus Ungarn durch Schläge mit einem Ochsenziemer zum Krematorium⁶² getrieben und an ihrer Vergasung mitgewirkt;
 18. im Jahre 1944 an der Hinrichtung durch Erhängen von zwei polnischen Mädchen teilgenommen;
 19. im Frühjahr oder Sommer 1944 den Blockältesten von Block 28 im d-Lager in Birkenau⁶³ erhängt;
 20. etwa Mitte des Jahres 1944 46 Häftlinge aus dem Kommando »Union«,⁶⁴ die infolge körperlicher Erschöpfung nicht mehr arbeitsfähig waren, in Block 11⁶⁵ mit der Pistole erschossen;
 21. im August 1944 vor der Lagerküche vier sowjetische Kriegsgefangene, die aus dem Lager geflohen und wieder ergriffen worden waren, erhängt;
 22. im Herbst 1943 oder 1944 nach der Niederschlagung des Aufstandes der Häftlinge eines Häftlingssonderkommandos im Krematorium,⁶⁶ die sich gegen den Transport in die Gaskammer zur Wehr gesetzt hatten, etwa 100 Häftlinge, denen er befoh-

len hatte, sich auf den Erdboden zu legen, zusammen mit dem SS-Oberscharführer [Josef] Houstek-Erber⁶⁷ erschossen;

23. am 30.12.1944 bei der Erhängung der Häftlinge Bernard Świerczyna, Ludwig Vesely, Ernst Burger, Rudolf Friemel und Piotr Piąty mitgewirkt;

Bl. 14.629/S. 25

24. im Sommer 1944 bei der Vernichtung des Zigeunerlagers⁶⁸, dessen Insassen gewaltsam in die Gaskammern getrieben wurden, mitgewirkt.

V. Der Angeschuldigte Stark hat in der Zeit von Ende 1940 bis Dezember 1941 und von März 1942 bis November 1942 als SS-Unterscharführer bzw. zuletzt als SS-Oberscharführer und Leiter der Aufnahmeabteilung der Politischen Abteilung

Bl. 14.630/S. 26

1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei der Erschießung von Häftlingen in einem besonders hierfür vorgesehenen Raum in dem sogenannten Kleinen Krematorium⁶⁹ mitgewirkt und dabei insbesondere im Mai/Juni 1942 gemeinschaftlich mit dem damaligen Rapportführer Palitzsch durch Genickschüsse zwei Häftlingsgruppen von je 20 Personen, unter denen sich mehrere Frauen und Kinder befanden, getötet; die Kinder waren zwischen fünf und zwölf Jahre alt;

2. in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei der rechtswidrigen Erschießung von Häftlingen, insbesondere von sowjetischen Kriegsgefangenen,⁷⁰ an der sogenannten »Schwarzen Wand« zwischen Block 10 und 11 mitgewirkt und dabei insbesondere

a) im Herbst 1941 an der »Schwarzen Wand« zwischen Block 10 und 11 zusammen mit anderen SS-Angehörigen jeweils abwechselnd etwa 20 bis 30 sowjetische Kommissare erschossen, wobei er selbst fünf oder sechs tötete;

b) im Frühjahr 1942 einen Häftling an der »Schwarzen Wand« erschossen, nachdem er zunächst zusammen mit dem Rapportführer Palitzsch aufgrund einer durch Namensgleichheit hervorgerufenen Verwechslung einen anderen Häftling erschossen hatte;

3. im Herbst 1941 im Kleinen Krematorium zusammen mit einem SS-Sanitäter das bei Vergasungen ständig benutzte Giftgas Zyklon B durch eine dafür vorgesehene Öffnung in den Vergasungsraum eingeführt, so daß hierdurch etwa 200 bis 250 jüdische Männer, Frauen und Kinder getötet wurden;

Bl. 14.631/S. 27

4. ab Sommer 1942 in einer unbestimmten Zahl von Fällen auf der Rampe von Birkenau Selektionen durchgeführt bzw. hierbei tätig mitgewirkt, anschließend die zur Vergasung ausgesonderten Personen vom Selektionsplatz zur Gaskammer geführt und teilweise gewaltsam in die Gaskammer getrieben.

VI. Der Angeschuldigte Dylewski hat in den Jahren 1941 bis 1944 als SS-Unterscharführer bzw. seit dem 17.4.1944 als SS-Oberscharführer und Ermittlungsbeamter der Politischen Abteilung

Bl. 14.632/S. 28

1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei Selektionen auf der Rampe von Birkenau tätig mitgewirkt, wobei zahlreiche Häftlinge ausgesondert und anschließend vergast wurden;

2. in einer unbestimmten Zahl von Fällen regelmäßig mit anderen SS-Angehörigen der Politischen Abteilung Aussonderungen von Häftlingen aus dem Arrestblock vor-

genommen, wobei er bestimmte, welche in seine Zuständigkeit fallenden Häftlinge erschossen werden sollten (sogenannte Bunkerentleerungen); so teilte er im Sommer 1943 den für ihn als Spitzel tätig gewesenen Häftling [Józef] Lewandowski der zur Erschießung bestimmten Gruppe von Häftlingen zu, worauf der genannte Häftling, gegen den ein gerichtliches Verfahren nicht anhängig war,⁷¹ erschossen wurde;

3. in einer unbestimmten Zahl von Fällen im Stammlager Auschwitz an der sogenannten »Schwarzen Wand« im Hof zwischen Block 10 und 11 Häftlinge durch Genickschuß getötet, obwohl – wie er wußte – gegen diese Häftlinge kein rechtmäßiges Todesurteil⁷² vorlag; bei diesen Erschießungen wechselten sich der Angeschuldigte und andere Angehörige der Politischen Abteilung ab; insbesondere beteiligte sich der Angeschuldigte in den Jahren 1941/42 an der Erschießung von sowjetischen Kommissaren;

4. die Häftlinge Sojecki und Piszczykiewicz bei einem Verhör so schwer mißhandelt, daß sie starben.

Bl. 14.633/S. 29 VII. Der Angeschuldigte Broad hat in den Jahren 1942 bis 1945 als SS-Rottenführer und Ermittlungsbeamter bei der Politischen Abteilung

1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei der Aussonderung von zur Vergasung bestimmten jüdischen Häftlingen auf der Rampe in Birkenau tätig mitgeholfen und die LKW-Transporte der ausgesonderten Häftlinge zum Krematorium begleitet, so insbesondere bei der Ankunft der großen Judentransporte im Herbst 1943;

2. in einer unbestimmten Zahl von Fällen Häftlinge während des Verhörs durch Schläge getötet oder erschossen;

3. in einer unbestimmten Zahl von Fällen an der Aussonderung von Häftlingen aus dem Arrestblock 11 und bei der anschließenden Exekution an der »Schwarzen Wand« zwischen Block 10 und 11 teilgenommen, so insbesondere bei Erschießungen von zahlreichen Tschechen nach dem Attentat auf den SS-Obergruppenführer [Reinhard] Heydrich⁷³ in Prag sowie bei der Erschießung von mehreren Häftlingen im Herbst 1943, unter denen sich eine Frau Strowak befand, die inhaftiert worden war, weil sie Häftlingen zu essen gegeben und zur Flucht verholfen haben sollte.

Bl. 14.634/S. 30 VIII. Der Angeschuldigte Schoberth hat in der Zeit von 1943 bis Ende 1944 als SS-Rottenführer und seit dem 1.2.1944 als SS-Unterscharführer und Angehöriger der Politischen Abteilung

1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen gemeinschaftlich mit dem SS-Unterscharführer Bernhard Kristan⁷⁴ Erschießungen von Häftlingen im sogenannten Alten Krematorium durchgeführt;

2. im Sommer 1944 mindestens einmal während der Nacht an der Rampe von Birkenau bei der Selektion ankommender Häftlingstransporte mitgewirkt, wobei zahlreiche Personen zur Vergasung ausgesondert und getötet wurden;

3. mindestens einmal bei einer Vergasungsaktion im Krematorium II⁷⁵ tätig mitgewirkt, wobei er anhand einer Liste die Vergasung der Häftlinge überwachte.

- IX. Der Angeschuldigte Schlage hat in den Jahren 1942 bis 1943 als Arrestaufseher in Block 11 des Stammlagers in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei der Auswahl von im Keller des Arrestblocks untergebrachten Häftlingen zur Tötung durch Genickschuß an der »Schwarzen Wand« zwischen Block 10 und 11 und auch an diesen Erschießungen selbst teilgenommen, wobei er wußte, daß die Exekutionen ohne ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt wurden und widerrechtlich⁷⁶ waren. Bl. 14.635/S. 31
- X. Der Angeschuldigte Hofmann hat in der Zeit vom 1.12.1942 bis Juni 1944 als SS-Hauptsturmführer und Schutzhaftlagerführer im Stammlager Auschwitz I sowie zeitweise als Lagerführer des Zigeunerlagers in Birkenau Bl. 14.636/S. 32
1. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen an der Rampe von Auschwitz-Birkenau die dort durchgeführten Selektionen von eingetroffenen Transporten jüdischer Häftlinge überwacht, bei denen jeweils zahlreiche Häftlinge zur Vergasung bestimmt und anschließend in der Gaskammer getötet wurden, wobei der Angeschuldigte mehrmals auch die Vergasungsvorgänge überwachte;
 2. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen als Angehöriger einer Kommission im Arrestblock 11 bestimmt, welche der im Bunker inhaftierten Häftlinge anschließend – teilweise in seiner Anwesenheit – an der »Schwarzen Wand« erschossen werden sollten (sogenannte Bunkerentleerungen);
 3. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen als Lagerführer des Zigeunerlagers in Birkenau Häftlinge so schwer mißhandelt, daß sie starben;
 4. im Herbst 1943 die Stubendienste und Blockältesten des Zigeunerlagers in Birkenau etwa eineinhalb bis zwei Stunden durch Strafexerzieren (sogenanntes »Sportmachen«) gequält und dabei mißhandelt, wodurch sechs oder sieben Häftlinge starben;
 5. im Sommer 1943 einen jüdischen Häftling, der sich dagegen wehrte, in die Gaskammer gebracht zu werden, mit der Pistole erschossen;
 6. im Jahre 1943 einen Häftling dadurch getötet, daß er ihm eine Flasche an den Kopf warf, so daß der Häftling einen Schädelbruch davontrug und starb; Bl. 14.637/S. 33
 7. im Winter 1942 oder 1943 etwa zehn oder zwölf entkräftete sowjetische Kriegsgefangene gezwungen, sich nackt im Freien aufzustellen, so daß sie infolge der großen Kälte erfroren;
 8. im Jahre 1943 sämtliche in dem Kinderlager des Stammlagers (Keller Block 18) inhaftierten 40 bis 50 Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren zur Vergasung ausgesondert und vergasen lassen;
 9. im Januar 1944 in der Alten Wäscherei⁷⁷ zwischen Block 1 und 2 gemeinsam mit dem Angeschuldigten Kaduk und dem damaligen Rapportführer [Wilhelm] Claussen⁷⁸ etwa 600 Häftlinge, darunter auch einige Kinder, zur Vergasung ausgesondert und vergasen lassen.
- XI. Der Angeschuldigte Kaduk hat in den Jahren 1942 bis 1945 als SS-Unterscharführer und Block- bzw. Rapportführer Bl. 14.638/S. 34
1. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen an Selektionen durch Hinweise auf einzelne Häftlinge teilgenommen und mit anderen SS-Angehörigen oder eigenmächtig

allein Selektionen vorgenommen, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung ausgesondert und getötet wurden; dabei hat er insbesondere

a) in zahlreichen Fällen im Bad und Krankenbau des Stammlagers Auschwitz I Selektionen vorgenommen und die ausgesonderten Häftlinge auf Lastkraftwagen verladen und zur Vergasung abtransportieren lassen;

durch die von dem Angeschuldigten durchgeführten Selektionen erlitten unter anderen die Häftlinge Horowitz und Kolowski aus Antwerpen sowie der Häftling Opoka-Löwenstein den Vergasungstod;

b) im Winter 1943 aus dem sogenannten »Holzhofkommando« etwa 300 Häftlinge mit Lastautos zur Vergasung in die Krematorien abtransportieren lassen;

c) im Jahre 1943 aus Block 9⁷⁹ etwa 150 Häftlinge zur Vergasung ausgesondert, auf LKWs verladen und zur Vergasung abtransportieren lassen;

d) im Januar 1944 in der Alten Wäscherei zwischen Block 1 und 2 gemeinsam mit dem Angeschuldigten Hofmann und dem damaligen Rapportführer Claussen etwa 600 Häftlinge, darunter auch einige Kinder, zur Vergasung ausgesondert und vergasen lassen;

e) im Sommer 1944 mindestens zweimal allein Häftlinge zur Vergasung ausgesondert und vergasen lassen;

Bl. 14.639/S. 35 f) im Herbst 1944 auf der »Birkenallee«⁸⁰ mit anderen SS-Angehörigen eine Selektion vorgenommen, die die Vergasung von zahlreichen Häftlingen zur Folge hatte;

g) im November 1944 einmal in den frühen Morgenstunden im Block 16⁸¹ in ange-trunkenem Zustand mit einem anderen SS-Angehörigen fünf bis sechs Häftlinge zur Vergasung ausgesondert, wobei er die Häftlinge nackt an sich vorbeimarschieren ließ; in der gleichen Nacht nahmen der Angeschuldigte und der andere SS-Angehörige auch in anderen Blocks Selektionen vor; die insgesamt etwa 100 hierbei von ihnen zur Vergasung ausgesonderten Häftlinge wurden nach etwa zehn bis 14 Tagen ver-gast;

2. am 11.10.1943 an der Erschießung von etwa 40 Häftlingen, die der polnischen Intelligenz angehörten, mitgewirkt;

3. Anfang 1943 in Block 8⁸² mehrmals, teils in angetrunkenem Zustande, Häftlinge zusammengeslagen und anschließend erdrosselt, indem er ihnen einen Bergsteigerstock über den Hals legte und sich darauf stellte; auf diese Weise tötete er unter anderen den Diamantenhändler Moritz Polakewitz, den ehemaligen Sekretär des Judenrates von Antwerpen [Oscar] Teitelbaum sowie einen weiteren namentlich nicht bekannten Häftling von Block 8a;

4. im Sommer 1943 einen jüdischen Häftling aus Holland, bei dem er Lebensmittel fand, so schwer mißhandelt, daß der Häftling bewußtlos in den Krankenbau eingeliefert werden mußte, wo er kurze Zeit später im Block 21⁸³ an den Folgen dieser Mißhandlung starb;

5. im Winter 1943 bei der Erschießung von etwa 50 sowjetischen Kriegsgefangenen, die die Arbeit verweigert hatten, mitgewirkt;

Bl. 14.640/S. 36 6. im Oktober 1943 im »Krupp-Betrieb«⁸⁴ einen jüdischen Häftling aus Łódź mit einem Stock erschlagen;

7. im Jahre 1943 oder 1944 einen jungen jüdischen Häftling, der zum Appell nicht erschienen war, weil er eingeschlafen war, zu Tode getrampelt;
8. im Jahre 1943 fünf Häftlinge in der Kiesgrube⁸⁵ erschossen;
9. im Jahre 1943 bei der Erschießung von 225 Häftlingen an der »Schwarzen Wand« mitgewirkt;
10. im Sommer 1943 bei einer Hinrichtung von zwölf Häftlingen durch Erhängen bei mehreren die Schemel, auf denen die Häftlinge Halt fanden, weggestoßen;
11. Anfang 1943 drei Häftlinge, die mit Bauarbeiten an einer Fabrik für Baumaterialien beschäftigt waren, mißhandelt und dann erschossen, weil sie sich hinter einem Waggon versteckt Zigaretten gedreht hatten;
12. im Mai 1943 und August 1944 an etwa acht bis zehn Erschießungen von zahlreichen Häftlingen an der »Schwarzen Wand« durch Genickschuß mitgewirkt;
13. im Jahre 1943 oder 1944 einen Zigeuner, der aus dem Fenster sah, in die Brust oder den Bauch geschossen; der Verletzte kam mit dem Leben davon;
14. Ende 1943 oder Anfang 1944 einen jüdischen Häftling aus Frankreich absichtlich mit dem Motorrad überfahren und dadurch getötet;
15. im Frühjahr 1944 einen Häftling, bei dessen Hinrichtung der Strick gerissen war, ausgepeitscht und dann erhängt;
16. im Jahre 1944 etwa zehn- bis zwölfmal mit dem Bunkerkapo Jakob⁸⁶ Häftlinge auf der Lagerstraße aufgegriffen und sie in einem Wasserbottich hinter der Häftlingsküche ertränkt;
17. am 25.8.1944 bei einer durch einen Luftangriff⁸⁷ entstandenen Verwirrung zahlreiche Häftlinge durch körperliche Mißhandlungen getötet;
18. im September 1944 drei Häftlinge dergestalt körperlich mißhandelt, daß einer noch am gleichen Nachmittag an den Folgen starb;
19. etwa zwei Wochen nach dem unter lfd. Nr. 18 geschilderten Vorfall drei Geiseln erschossen, obwohl sich herausgestellt hatte, daß ein vermißter Häftling nicht geflohen, sondern an völliger Entkräftung gestorben war;
20. im Jahre 1943 oder 1944 einen Häftling, der während des den ganzen Tag über andauernden Appells des Quarantäne[lagers] seine Notdurft unter sich gehen ließ, durch Schlagen gezwungen, sich gegen den Drahtzaun zu werfen und, da die Umzäunung ausnahmsweise nicht elektrisch geladen war, den Häftling durch einen Wachposten erschießen lassen;
21. in angetrunkenem Zustand das Zigeunerlager im Stammlager Auschwitz I betreten und wahllos auf die Häftlinge geschossen, so daß mindestens ein Häftling getötet wurde;
22. am 30.12.1944 bei der letzten öffentlichen Exekution von fünf oder sechs Häftlingen, darunter Bernard Świerczyna, Ludwig Vesely, Ernst Burger, Rudolf Friemel und Piotr Piąty, mitgewirkt;
23. im Mai 1943 verschiedene Häftlinge ohne Grund mit einer Latte geschlagen, wobei der Häftling Wascha an den Folgen der erlittenen Verletzungen starb;
24. auf dem Evakuierungsmarsch mehrere Häftlinge erschossen, die vor Erschöpfung zusammengebrochen waren;

Bl. 14.641/S. 37

Bl. 14.642/S. 38

25. kurze Zeit – ein oder zwei Tage – nach Evakuierung des Lagers Auschwitz, in das er zurückgekehrt war, dem holländischen Häftling Ackermann in den Bauch geschossen, so daß der Häftling an den erlittenen Verletzungen starb.

- Bl. 14.643/S. 39 XII. Der Angeschuldigte Baretzki hat in den Jahren 1942 bis 1945 als SS-Sturmmann bzw. SS-Rottenführer und Blockführer im Lager Birkenau
1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen auf der Rampe von Birkenau und im Lager Birkenau an Selektionen, bei denen zahlreiche Häftlinge zur Vergasung ausgesondert und anschließend vergast wurden, insbesondere dadurch teilgenommen, daß er bei der Verladung der zur Vergasung bestimmten Häftlinge auf Lastkraftwagen mitwirkte und die Transporte zu den Krematorien begleitete;
 2. in einer unbestimmten Zahl von Fällen durch einen Schlag mit der Hand, den er anderen SS-Angehörigen als »Spezienschlag« vorführte, Häftlinge getötet;
 3. in zahlreichen Fällen bei der Hinrichtung von Häftlingen, die durch Erhängen vollzogen wurde, den Stuhl bzw. die Kiste weggestoßen, auf denen die Häftlinge mit der Schlinge um den Hals standen;
 4. Anfang des Jahres 1943 zwei Häftlinge, die unmittelbar am Lagerzaun standen, um mit Insassen des Frauenlagers Birkenau aus dem Abschnitt c⁸⁸ Verbindung aufzunehmen, an den mit Starkstrom geladenen Lagerzaun gestoßen, so daß die beiden Häftlinge hierdurch den Tod fanden;
 5. am 4.10.1943 mit anderen SS-Angehörigen an einer sogenannten »Hasenjagd«, das heißt einer Verfolgung willkürlich gegen den elektrisch geladenen Draht getriebener Häftlinge, teilgenommen, bei der elf Häftlinge eines Polentransportes aus Lemberg erschossen wurden;
 6. am 19.4.1944 den Häftling Michael Liczka (Häftlingsnummer 85.140) mit einem Stock totgeschlagen;
- Bl. 14.644/S. 40
7. im Sommer 1944 einen Häftling im Gang einer Lagerbaracke getötet;
 8. im Jahre 1944 bei der Ankunft eines Häftlingstransportes aus Łódź eine Frau, die von ihrem Bruder, der sich schon als Häftling im Lager Auschwitz befand, erkannt und angerufen wurde, erschossen;
 9. im März 1944 bei der Liquidierung des Familienlagers (Theresienstädter Lager) in Birkenau teilgenommen, wobei etwa 4000 Lagerinsassen vergast wurden;
 10. im Herbst 1944 nach einem Aufstand der Häftlinge in einem Krematorium innerhalb der Postenkette von einem Fahrrad aus auf Häftlinge geschossen, so daß mehrere getötet wurden;
 11. im Jahre 1944 willkürlich und ohne jeden Anlaß einen jüdischen Häftling im Lager Birkenau mit der Pistole erschossen.
- Bl. 14.645/S. 41 XIII. Der Angeschuldigte Bischoff hat in den Jahren 1942 bis 1945 als SS-Rottenführer oder SS-Unterscharführer und Blockführer
1. im Sommer 1943 im Lager Birkenau wahllos und ohne ersichtlichen Grund mit anderen namentlich nicht bekannten SS-Angehörigen in eine Gruppe von jüdischen Häftlingen geschossen, so daß fünf oder sechs Häftlinge hierdurch getötet wurden;

2. im Herbst 1943 oder Frühjahr 1944 im Nebenlager Schwientochlowitz den belgischen Häftling Zwick oder Zick, der von dem Häftlingskommando ins Lager getragen wurde, dadurch getötet, daß er dem am Boden Liegenden mit den Stiefeln auf den Brustkorb und auf den Hals trat und anschließend sagte, mit dem sei er »fertig«;
3. im Frühjahr 1944 in der Werkshalle der Valva-Hütte in Schwientochlowitz⁸⁹ einen Häftling durch zwei Pistolenschüsse getötet;
4. im Nebenlager Schwientochlowitz einen französischen Häftling namens Hatem durch Schläge mit einem Schaufelstiel mißhandelt und ihn durch Aufsetzen des Schaufelstiels auf die Gurgel getötet;
5. im Januar 1945 auf dem Evakuierungsmarsch zwei jüdische Häftlinge, die sich etwas abseits von der Kolonne gestellt hatten, mit der Pistole erschossen.

XIV. Der Angeschuldigte Breitwieser hat im Oktober 1941 als SS-Rottenführer und Desinfektor bei der ersten Vergasung⁹⁰ von Menschen im KL Auschwitz, die im Keller von Block 11 durchgeführt wurde, Giftgas Zyklon B in die Kellerräume eingeführt, so daß etwa 850 sowjetische Kriegsgefangene und etwa 220 aus dem Krankenbau des Stammlagers zur Vergasung ausgesonderte Häftlinge getötet wurden.

Bl. 14.646/S. 42

XV. Der Angeschuldigte Dr. med. Lucas hat im Frühjahr und Sommer 1944 als SS-Obersturmführer und Lagerarzt in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau Aussonderungen (Selektionen) durchgeführt bzw. überwacht, wobei eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde; dort hat er das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht.

Bl. 14.647/S. 43

XVI. Der Angeschuldigte Dr. med. dent. Frank hat in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944 als SS-Hauptsturmführer und Leiter der Zahnstation in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau Aussonderungen (Selektionen) durchgeführt bzw. überwacht, wobei eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde; dort hat er das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht.

Bl. 14.648/S. 44

XVII. Der Angeschuldigte Dr. med. dent. Schatz hat in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944 als SS-Untersturmführer und SS-Zahnarzt in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau Aussonderungen (Selektionen) durchgeführt bzw. überwacht, wobei eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde; dort hat er das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht.

Bl. 14.649/S. 45

- Bl. 14.650/S. 46 XVIII. Der Angeschuldigte Dr. phil. Capesius hat in der Zeit von Ende 1943 bis Weihnachten 1944 als SS-Hauptsturmführer und seit dem 9.11.1944 als SS-Sturmbannführer und Leiter der SS-Apotheke des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau
1. im Frühjahr und Sommer 1944 in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau Aussonderungen (Selektionen) durchgeführt bzw. überwacht, wobei eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde; dort hat er das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht;
 - der Angeschuldigte hat insbesondere
 - a) im April 1944 gemeinschaftlich mit den Lagerärzten Dr. [Josef] Mengele⁹¹ und Dr. [Fritz] Klein⁹² einen RSHA-Transport⁹³ selektiert;
 - b) am 5.5.1944 selbständig einen aus Rumänien⁹⁴ ankommenden RSHA-Transport selektiert;
 - c) am 25.5.1944 gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. Mengele einen RSHA-Transport aus Rumänien selektiert;
 - d) am 11.6.1944 selbständig einen RSHA-Transport aus Ungarn selektiert;
 - e) im August 1944 einen RSHA-Transport aus Rumänien, der etwa 1000 Personen umfaßte, selektiert;
 2. in mindestens fünf Fällen bei Aussonderungen (Selektionen) in dem Lager Birkenau mitgewirkt, wobei jeweils zahlreiche Häftlinge zur Vergasung bestimmt und getötet wurden; der Angeschuldigte hat insbesondere
 - a) während einer Selektion im Frauenlager Birkenau⁹⁵ in einem Block nach sich versteckt haltenden Frauen gesucht und hierbei eine Frau gefunden, die alsdann ebenfalls vergast wurde;
 - b) an zwei verschiedenen Tagen im Sommer 1944 jeweils gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. Mengele in einer Baracke des Frauenlagers bei Selektionen in der Form mitgewirkt, daß er die Aufforderung des Dr. Mengele, kranke Frauen sollten sich melden, in die ungarische Sprache übersetzte; Häftlingsfrauen, die sich daraufhin meldeten, wurden vergast;
 - c) im August 1944 gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. Mengele und zwei weiteren namentlich nicht bekannten SS-Führern in der Kinderbaracke II etwa 1200 Kinder, zum Teil unter Anwendung körperlicher Gewalt, zur Vergasung ausgesondert und auch deren Abtransport zu den Gaskammern auf Lastwagen überwacht;
 - d) am 13.10.1944 gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. Mengele sämtliche weiblichen Häftlinge, die im Revier des Frauenlagers lagen, zur Vergasung bestimmt und deren Abmarsch zu den Gaskammern überwacht;
 - e) am 31.7.1944 gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. Mengele und anderen SS-Dienstgraden die Liquidierung des Zigeunerlagers⁹⁶ überwacht;
 3. Versuche mit narkotisierenden Mitteln an Häftlingen durchgeführt, wobei er Evipan und Morphium mit Kaffee mischte und die Dosis jeweils verstärkte, so daß mindestens zwei Häftlinge nach dem Genuß des Getränks starben;
- Bl. 14.651/S. 47

4. das mit seinem Wissen zur Tötung von Häftlingen durch Injektionen verwandte Phenol angefordert, verwaltet und an die Sanitätsdienstgrade, welche die tödlichen Phenol-Injektionen durchführten, herausgegeben oder herausgeben lassen. Bl. 14.652/S. 48

XIX. Der Angeschuldigte Klehr hat in den Jahren 1941 bis 1944 als SS-Oberscharführer, Sanitätsdienstgrad und Leiter des sogenannten Vergasungskommandos Bl. 14.653/S. 49

1. in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei Selektionen an der Rampe von Birkenau und im Häftlingskrankenbau mitgewirkt oder selbständig Selektionen im Häftlingskrankenbau durchgeführt, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung ausgesondert und getötet wurden; der Angeschuldigte hat insbesondere

a) am 20.4.1942 etwa 300 Häftlinge, die in der sogenannten Schonungsstube im Block 20 des Häftlingskrankenbaus im Stammlager untergebracht waren, zur Vergasung bestimmt;

b) am 29.8.1942 zusammen mit dem SS-Lagerarzt Dr. [Friedrich] Entress⁹⁷ und dem Angeschuldigten Scherpe im Block 20 des Häftlingskrankenbaus im Stammlager etwa 700 kranke Häftlinge zur Vergasung ausgesondert sowie die Räumung des Blocks und das Verladen der Häftlinge auf Lastwagen überwacht;

c) im Januar 1943 auf der Rampe⁹⁸ aus einem eingetroffenen Häftlingstransport ungefähr 40 bis 50 Häftlinge zur Vergasung ausgesondert;

d) im Frühjahr 1943 im Infektionsblock des Häftlingskrankenbaus im Stammlager⁹⁹ die Karteikarten kranker Häftlinge ausgesondert und dadurch die Häftlinge zur Vergasung bestimmt; gleichzeitig sonderte er krank aussehende Häftlinge, die über den Flur gingen, zur Vergasung aus;

e) im Mai 1943 im Häftlingskrankenbau des Stammlagers etwa 70 Häftlinge zur Vergasung allein ausgesondert;

f) im Herbst 1944 im Häftlingskrankenbau mehrere bei einem Bombenangriff verwundete Häftlinge zur Vergasung ausgesondert; Bl. 14.654/S. 50

g) zu einem nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt in Block 21 des Häftlingskrankenbaus des Stammlagers mehrere kranke Häftlinge zur Vergasung ausgesondert, darunter den Häftling Szende, der an Erfrierungserscheinungen litt;

2. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen – oft mehrmals wöchentlich – bei den von SS-Ärzten durchgeführten Selektionen mitgewirkt, wobei zahlreiche Häftlinge zur Tötung durch Phenolinjektionen in den Herzmuskel ausgesucht wurden; sowie in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen Häftlinge entweder durch hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen in das Herz töten lassen und hierbei die Aufsicht und Überwachung ausgeübt oder die tödlichen Injektionen selbst ausgeführt; der Angeschuldigte hat insbesondere

a) im Sommer 1942 nach einer Schlägerei im Frauenlager¹⁰⁰ einer Frau eine Herzspritze verabfolgt, die sofort den Tod herbeiführte;

b) in den Jahren 1942 und 1943 zahlreiche Häftlinge, welche die an ihnen durchgeführten Fleckfieberexperimente überlebt hatten, durch Phenolinjektionen getötet;

c) im Sommer 1942 einen sowjetischen Politkommissar durch eine Phenolinjektion getötet;

- d) im September 1942 die Häftlinge Teofil Cyron, Doc. Dr. phil. Weiner und Zygmunt Stobiecki (Student), die erschossen werden sollten, jedoch nicht transportfähig waren, durch Phenolinjektionen getötet;
- Bl. 14.655/S. 51 e) am Heiligabend 1942 etwa 200 Häftlinge im Häftlingskrankenbau selbständig ausgesondert und anschließend durch Phenolinjektionen getötet;
- f) Ende 1942 oder Anfang 1943 20 Häftlinge durch Phenolinjektionen getötet;
- g) in Block 20 mehrere junge Häftlinge durch Phenolinjektionen getötet;
- h) im Sommer 1942 eine Gruppe von 15 jüdischen Häftlingen, die im Nebenlager Jawischowitz¹⁰¹ beschäftigt waren und zur ambulanten Behandlung in das Stammlager kamen, durch Phenolinjektionen getötet;
- i) im Sommer 1942 oder 1943 zwei weibliche Häftlinge, darunter die Polin Terlikowska aus Warschau, durch Phenolinjektionen getötet;
- j) im Jahre 1942 oder 1943 den Häftling Dr. Samson im Leichenkeller von Block 28¹⁰² durch eine Phenolinjektion getötet, nachdem er ihn vorher durch Freiübungen gequält hatte (sogenanntes »Sportmachen«);
3. in einer unbestimmten Zahl von Fällen als Leiter des Vergasungskommandos die Massenvergasung von Häftlingen durchgeführt; der Angeschuldigte hat insbesondere
- a) im Herbst 1942 die Vergasung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen im Kleinen Krematorium und
- b) im Frühjahr 1943 die Vergasung von etwa 200 Häftlingen gleichfalls im Kleinen Krematorium durchgeführt (Vergasung eines »Sonderkommandos«);¹⁰³
- Bl. 14.656/S. 52 4. in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 mehrere Häftlingspfleger auf dem Dachboden eines Blocks des Häftlingskrankenbaus im Stammlager durch sogenanntes »Sportmachen« so lange gequält, daß der Häftling Rudek an Herzschwäche verstarb;
5. im Mai oder Juni 1944 eine ältere Jüdin und deren Tochter, die sich nach einer Selektion nicht trennen wollten, zu einer der in das Erdreich gegrabenen Brandstellen bei dem Krematorium von Birkenau geführt und lebend ins Feuer gestoßen.
- Bl. 14.657/S. 53 XX. Der Angeschuldigte Scherpe hat in den Jahren 1942 und 1943 als SS-Oberscharführer und Sanitätsdienstgrad
1. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei den von SS-Ärzten durchgeführten Selektionen mitgewirkt, wobei zahlreiche Häftlinge zur Tötung durch Phenolinjektionen in den Herzmuskel ausgesucht wurden, sowie in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen Häftlinge entweder durch hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen in das Herz töten lassen und hierbei die Aufsicht und Überwachung ausgeübt oder die tödlichen Phenolinjektionen selbst ausgeführt;
- der Angeschuldigte hat insbesondere am 28.2. und 1.3.1943 in Block 20 des Stammlagers zwei Gruppen von insgesamt 119 polnischen Knaben zwischen 13 und 17 Jahren zum überwiegenden Teil selbst durch Phenolinjektionen getötet oder hierbei die Aufsicht und Überwachung geführt, während der restliche Teil von dem Angeschuldigten Hantl getötet wurde;

2. am 29.8.1942 zusammen mit dem SS-Lagerarzt Dr. Entress und dem Angeschuldigten Klehr im Block 20 des Häftlingskrankenbaus des Stammlagers etwa 700 kranke Häftlinge zur Vergasung ausgesondert.

XXI. Der Angeschuldigte Nierzwicki hat in den Jahren 1942 bis 1944 als SS-Unterscharführer und Sanitätsdienstgrad in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei den von SS-Ärzten durchgeführten Selektionen mitgewirkt oder allein Selektionen vorgenommen, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung oder zur Tötung durch Phenolinjektionen in den Herzmuskel ausgesondert wurden; sowie in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen Häftlinge – zeitweise täglich 30 bis 40 Häftlinge – entweder durch hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen in das Herz töten lassen und die Aufsicht und Überwachung ausgeübt oder die tödlichen Phenolinjektionen selbst ausgeführt; der Angeschuldigte hat insbesondere

Bl. 14.658/S. 54

- a) im Häftlingskrankenbau des Stammlagers einen Häftling, der einem anderen Häftling eine Uhr gestohlen hatte, mißhandelt und ihn anschließend durch eine Phenolinjektion getötet;
- b) im Lager Birkenau ein fünf Jahre altes blindes polnisches Mädchen durch eine Phenolspritze getötet;
- c) im Sommer 1943 im Häftlingskrankenbau des Lagers Birkenau neugeborene Kinder durch Spritzen in die Herzgegend getötet;
- d) im Herbst 1943 im Revier des Nebenlagers Janina¹⁰⁴ einen Häftling, dem bei der Arbeit durch eine Transportkette der rechte Fuß schwer verletzt worden war, durch eine Phenolinjektion getötet;
- e) im Lager Birkenau bei der Tötung von etwa zehn sogenannte Muselmännern¹⁰⁵ durch Phenolinjektionen gemeinschaftlich mit einem unbekannt gebliebenen SS-Arzt mitgewirkt.

XXII. Der Angeschuldigte Hantl hat in den Jahren 1943 und 1944 als SS-Rottenführer bzw. seit dem 1.9.1943 als SS-Unterscharführer und Sanitätsdienstgrad im Häftlingskrankenbau in einer unbestimmten Zahl von Fällen die jeweils in seinem Beisein von dem Lagerarzt im Aufnahmeblock 28¹⁰⁶ ausgesonderten Häftlinge in Block 20¹⁰⁷ durch hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen ins Herz töten lassen und hierbei die Aufsicht und Überwachung geführt oder die tödliche Injektion selbst ausgeführt sowie in mehreren Fällen den diensttuenden SS-Lagerarzt bei Selektionen im gesamten Häftlingskrankenbau begleitet, wobei jeweils 100 bis 200 Häftlinge ausgesondert und anschließend mit LKW zur Vergasung nach Birkenau transportiert wurden; der Angeschuldigte hat insbesondere

Bl. 14.659/S. 55

- a) am 28.2. und 1.3.1943 in Block 20 des Stammlagers gemeinsam mit dem Angeschuldigten Scherpe insgesamt 119 polnische Knaben zwischen 13 und 17 Jahren durch Phenolinjektionen ins Herz getötet
- b) und im Mai oder Juni 1944 auf Block 20 des Stammlagers etwa acht bis zehn deutsche kriminelle Häftlinge, die aus Breslau in das Lager gebracht worden waren, durch Phenolinjektionen getötet.

- Bl. 14.660/S. 56 XXIII. Der Angeschuldigte Neubert hat in den Jahren 1943 und 1944 als SS-Oberscharführer und Sanitätsdienstgrad in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bei den von SS-Ärzten im Häftlingskrankenbau von Monowitz¹⁰⁸ und im Lager Monowitz durchgeführten Selektionen, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung ausgesondert wurden, mitgewirkt, indem er teils mit dem SS-Arzt die jeweils auszusondernden Fälle besprach, teils aber auch selbständig die Selektionen durchführte und das Ergebnis dann durch den SS-Arzt bestätigen ließ.
- Bl. 14.661/S. 57 XXIV. Der Angeschuldigte Bednarek hat in den Jahren 1940 bis 1945 als Funktionshäftling, nämlich als Blockältester im Stammlager Auschwitz, sowie seit Winter 1942/1943 als Blockältester bei der Strafkompagnie im Lager Birkenau¹⁰⁹ in einer unbestimmten Zahl von Fällen Häftlinge so schwer mißhandelt, daß sie unmittelbar darauf an den Folgen starben;
 der Angeschuldigte hat insbesondere
- a) in der Zeit von 1940 bis zum Winter 1942/43 in Block 8 des Stammlagers Hunderte von Häftlingen durch Mißhandlungen getötet;
 - b) in der Zeit ab Winter 1942/43 zahlreiche Häftlinge der Strafkompagnie mit einem Stuhl erschlagen;
 - c) in weiteren zahlreichen Fällen Häftlinge der Strafkompagnie gezwungen, sich so lange unter die kalte Dusche zu stellen, bis sie unterkühlt waren, erstarrten und umfielen; sodann ließ er sie in den Hof des Strafblocks hinaustragen, wo sie während der Nacht liegenblieben, so daß der größte Teil von ihnen verstarb;
 - d) im Sommer 1944 bei der Liquidierung des Familienlagers b¹¹⁰ gemeinschaftlich mit anderen SS-Dienstgraden auf jüdische Häftlinge eingeschlagen, die sich dem Abtransport zur Gaskammer widersetzen, so daß mindestens zehn Häftlinge hierbei ums Leben kamen;
- Bl. 14.662/S. 58 e) gemeinschaftlich mit anderen Funktionshäftlingen einen Häftling der Strafkompagnie, der sich über Schläge durch Funktionshäftlinge beschwert hatte, durch Mißhandlungen getötet;
- f) den Häftling der Strafkompagnie Pines durch Mißhandlungen getötet;
 - g) im Frühjahr 1944 einen Häftling der Strafkompagnie durch sogenanntes Auflegen der Schaukel¹¹¹ getötet;
 - h) im Sommer 1944 einen Häftling auf dem Appellplatz durch Schläge mit einem Schaufelstiel getötet.

Bl. 14.663/S. 59 Zu I. – XXIV.:¹¹²

Verbrechen¹¹³ nach § 211 Strafgesetzbuch
 alter und neuer Fassung,¹¹⁴
 §§ 43,¹¹⁵ 47,¹¹⁶ 74¹¹⁷ Strafgesetzbuch,¹¹⁸
 beim Angeschuldigten Stark auch
 §§ 105 ff. Jugendgerichtsgesetz,¹¹⁹

Beweismittel¹²⁰

Bl. 14.664/S. 60

I. Einlassungen der Angeschuldigten:¹²¹

- 1) Baer, Richard <Bl. 7403, 7409, 7454 ff., 9124, 10.252 ff. d.A.>¹²²
- 2) Mulka, Robert <Bl. 6968 ff., 7598 ff., 9934, 10.061, 10.440 ff., 10.648 ff., 10.756 ff., 11.031, 12.606 ff., 13.004 d.A.>
- 3) Höcker, Karl <Bl. 7733 ff., 11.571 ff., 11.666, 12.625 d.A.>
- 4) Boger, Wilhelm <Bl. 138 ff., 782 ff., 814a ff., 10.034 d.A.>
- 5) Stark, Hans <Bl. 937 ff., 1586 ff., 9736, 13.398 d.A.>
- 6) Dylewski, Klaus <Bl. 976 ff., 7389, 10.625 d.A.>
- 7) Broad, Pery <Bl. 1068 ff., 10.606 ff. d.A.>
- 8) Schoberth, Johann <Bl. 5899, 10.471 ff. d.A.>
- 9) Schlage, Bruno <Bl. 11.469 ff., 11.954 ff., 12.628 ff. d.A.>
- 10) Hofmann, Franz Johann <Bl. 1338 ff., 8717 ff., 10.336 ff. d.A.>
- 11) Kaduk, Oswald <Bl. 1546 ff., 9860 ff., 12.156 ff. d.A.>
- 12) Baretzki, Stefan <Bl. 4921 ff., 9739 ff., 9806 ff., 10.900 ff. d.A.>
- 13) Bischoff, Heinrich <Bl. 1558 ff., 10.587 ff., 11.308, 12.327 d.A.>
- 14) Breitwieser, Arthur <Bl. 9167 ff., 10.454 d.A.>
- 15) Dr. Lucas, Franz Bernhard <Bl. 11.534 ff. d.A.>
- 16) Dr. Frank, Willy <Bl. 2105, 10.257 ff. d.A.>
- 17) Dr. Schatz, Willi <Bl. 4051, 8585a ff., 10.414 ff. d.A.>
- 18) Dr. Capesius, Victor <Bl. 3051, 8609 ff., 10.298 ff., 11.114 ff., 11.257 ff., 11.610, 12.896 d.A.>
- 19) Klehr, Josef <Bl. 8958 ff., 10.086, 11.161 d.A.>
- 20) Scherpe, Herbert <Bl. 9694, 9750 ff., 9899 ff. d.A.>
- 21) Nierzwicki, Hans <Bl. 6568 ff., 10.143 ff. d.A.>
- 22) Hantl, Emil <Bl. 8991 ff., 10.036 ff. d.A.>
- 23) Neubert, Gerhard <Bl. 11.941 ff., 12.620 ff. d.A.>
- 24) Bednarek, Emil <Bl. 7199 ff., 7211, 7722, 7880, 11.530, 12.161 ff. d.A.>

Bl. 14.665/S. 61

Bl. 14.666/S. 62

II. Zeugen:¹²³

Bl. 14.667/S. 63

1. Aedtner, Alfred, Kriminalmeister, Ludwigsburg, Wilhelmstraße 1, zu Stark allgemein <Bl. 9886 d.A.>
2. Albrecht, Bruno, Hannover, Kriegerstraße 19, zu Baer, zu Mulka <Bl. 11.404 d.A.>
3. Althaus, Friedrich, Mönchengladbach, Bromberger Straße 12, zu Mulka <Bl. 7365 d.A.>
4. Angress, Erwin, Paderborn, Kasseler Mauer 9, zum Allgemeinen Teil D VI 3, zu Baer <Bl. 11.447 d.A.>
5. Avar, Károly, Budapest XII, Zólyomi lépcső 9 (Ungarn), zu Baer <Bl. 6688 d.A.>
6. Barcz, Wojciech, Warschau, ul. Ludwika Nabelaka 20/33, zu Boger, Fall 24) <Bl. 624 d.A.>

7. Bard, Daniel, Rue Alfred Renolleau, Angoulême (Charente), Frankreich, zu Dr. Capesius, Fall 1) <Bl. 12.432 d.A.>
- Bl. 14.668/S. 64 8. Bartel, Erwin, Kattowitz, ul. Armii Czerwonej 60, W. 1, zum Allgemeinen Teil D III, zu Dylewski, Fall 1), zu Broad, Fall 1), 2), 3) + 4), zu Stark, Fall 1) <Bl. 619, 2434 d.A.>
9. Bartoszewicz, [Henryk], Łódź/Polen, ul. Bojowników Getta Warszawskiego 1, zu Boger, Fall 5) <Bl. 223 d.A.>
10. Bartsch, Charlotte, Moers, Düsseldorfer Straße 1, zu Baer, zu Höcker <Bl. 12.346 d.A.>
11. Bartsch, Helmut, Moers, Düsseldorfer Straße 1, zu Dr. Capesius – Lebenslauf <Bl. 12.681 d.A.>
12. Becker, Johann, Schaffhausen/Krs. Saarlouis, Hänsengartenstraße 12, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 12.232 d.A.>
13. Beer, Rudolf, Menzingen/Krs. Bruchsal, Goethestraße 3, zu Mulka <Bl. 8886 d.A.>
14. Bejlin, Dr. med. Aron, Tel Aviv, Louis Marshall 33, zum Allgemeinen Teil D VI 12; VII 4, 7, zu Broad, Fall 2), zu Mulka <Bl. 13.358 d.A.>
- Bl. 14.669/S. 65 15. Beranovský, Jiří, Prag 12, Chrudimská 1575/6, zu Boger, Fall 2) + 22), zu Dylewski, Fall 2) <Bl. 5267 d.A.>
16. Berkheim, Kurt, Berlin N 65, Iranische Straße 2, zu Bischoff, Fall 2) <Bl. 4178 d.A.>
17. Berkoski, Jerzy, 28 Wingfield St., Footscray Victoria, Australia, zum Allgemeinen Teil D VI 11a, zu Boger, Fall 3) + 4) <Bl. 12.051 d.A.>
18. Berner, Dr. med. Mauritius, Jerusalem, Kiryat Hayovel, Borochov 39, zu Dr. Capesius, Fall 1) <Bl. 13.031 d.A.>
19. Betlen, Oszkár, Budapest II, Szemlőhegy u. 35, zum Allgemeinen Teil D VII 5, zu Neubert <Bl. 13.587 d.A.>
20. Bielow, Alexander, Geisenhausen/Bayern, Luisenstraße 5, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 12.060 d.A.>
21. Bischoff, Hildegard, Bremen, Hollerallee 35, zu Mulka <Bl. 10.744 d.A.>
- Bl. 14.670/S. 66 22. Böck, Richard, Günzburg, Schlachthausstraße 24, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Mulka <Bl. 439, 6870 d.A.>
23. Böhm, Dr. med. Gisela, Odorheiu, St. Lenin 17, Reg. Autonomă Maghiară, Rumänien, Rumänien, zu Baer, zu Dr. Capesius, Fall 1), zu Höcker, zu Mulka <Bl. 12.496 d.A.>
24. Boratyński, Stefan, Krakau, ul. Poselska 17/11, zu Boger, Fall 3) + 4) <Bl. 4369 d.A.>
25. Bracht, Karl, Meschede/Westfalen, Waldstraße 82, zum Allgemeinen Teil D VII 7, zu Hofmann, Fall 1), 3) + 6) <Bl. 2378, 11.660 d.A.>
26. Breiden, Hugo, Stuttgart-Bad Cannstatt, Hagelschieß 2, zu Boger, Fall 2) + 3), zu Broad, Fall 3) <Bl. 690 d.A.>
27. Budan, Peter, München 9, Edlingerstraße 14, zu Baretzki, Fall 2) <Bl. 3230 d.A.>
- Bl. 14.671/S. 67 28. Buthner, Dr. med. Stefan, Hannover, Volgersweg 40, zum Allgemeinen Teil D VII 5, zu Neubert <Bl. 5281, 13.506 d.A.>
29. Caesar, Dr. sc. nat. Joachim, Konstanz, Münzgasse 21, zum Allgemeinen Teil D IV, zu Baer <Bl. 10.528 d.A.>
30. Callehn, Erich, Strafanstalt Ziegenhain, zu Kaduk, Fall 10) <Bl. 4218 d.A.>

31. Capon, Leon, Tel Aviv, Rehovot – Mizrahi A. Nr. 15, (Israel), zu Baer <Bl. 13.957, 13.536 d.A.>
32. Češpiva, Dr. med. Jan, Prag 7, Janovská 25, zum Allgemeinen Teil D VIII, zu Schoberth, zu Klehr, Fall 1) + 2) <Bl. 4822 d.A.>
33. Christoph, Hubert, Villingen, An der Schelmengaß 6, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Dr. Frank, zu Dr. Schatz, zu Dr. Lucas, zu Dr. Capesius, Fall 1), zu Baer, zu Höcker, zu Mulka <Bl. 12.796 d.A.>
34. Corrin, Charles (früher: Chaskiel Korenwasser), Vincennes, 38 Rue Crébillon, zu Baretzki, Fall 1) + 3) <Bl. 6374, 12.138 d.A.> Bl. 14.672/S. 68
35. Cougno, Helene, Thessaloniki/Griechenland, Venizeloustraße 15, zu Dylewski, Fall 1), zu Broad, Fall 1) + 2) <Bl. 9055 d.A.>
36. Czekalski, Leon, Tomaszów Mazowiecki/Polen, ul. Niska 2, zu Boger, Fall 3), 4) + 17), Kaduk, Fall 5), 8) + 9), zu Bednarek <Bl. 5568 d.A.>
37. Czerwinski, Horst, Sülze 203, Krs. Celle, zu Mulka <Bl. 6821 d.A.>
38. Damm, Ludwig, Morlautern, Turmstraße 15, zu Mulka <Bl. 12.237 d.A.>
39. Diamanski, Hermann, Frankfurt/Main, Gräfstraße 49, zu Boger, Fall 8) + 24), zu Broad, Fall 1) <Bl. 333, 916 d.A.>
40. Doering, Karol, Warschau, ul. Elizy Orzeszkowej 7, W. 11, zu Boger, Fall 19), zu Kaduk, Fall 18), 19) + 20), zu Baretzki, Fall 9), zu Dr. Capesius, Fall 1), zu Bednarek <Bl. 13.853 d.A.> Bl. 14.673/S. 69
41. Dürmayer, Dr. Heinrich, Wien 19, Himmelstraße 28, zu Baer, zu Kaduk, Fall 1a) <Bl. 11.779 d.A.>
42. Eder, Friedrich, Kriftel/Ts., Leicherstraße 16, zu Kaduk, Fall 21) <Bl. 2005 d.A.>
43. Ehrenfeld, Albert, Hägersten/Schweden, Lilla Aspudsvägen 6, II, zu Dr. Capesius, Fall 1) <Bl. 12.892 d.A.>
44. Eirenschmalz, Franz, Bayrischzell, Kranzerstraße 217, zu Baer <Bl. 12.092 d.A.>
45. Eisenschimmel, Dr. Hans, Wien 18, Witthauergasse 10, zu Baer <Bl. 13.719 d.A.>
46. Eitingen, Dr. med. L[eo], Christophers vei 22, K.H. Oslo, (Norwegen), zu Bischoff, Fall 4) <Bl. 13.133 d.A.> Bl. 14.674/S. 70
47. Fath, Friedrich, Ulm, Schillerstraße 1, zu Hofmann, Fall 1) + 7) <Bl. 4564, 4571 d.A.>
48. Fejkiel, Professor Dr. med. Władysław, Krakau, ul. Jana Sobieskiego 4, zum Allgemeinen Teil D VI 2, 12, 13, zu Boger, Fall 3), zu Kaduk, Fall 1a), zu Stark, Fall 2), zu Hofmann, Fall 2), zu Klehr, Fall 2), zu Scherpe, Fall 1), zu Nierzwicki, zu Hantl, zu Dr. Capesius, Fall 3), zu Bednarek <Bl. 5790 d.A.>
49. Fiege, Werner, Frankfurt/Main, Goldenstelzstraße 14, zu Klehr, Fall 1) <Bl. 6649 d.A.>
50. Flath, Hermann, Münster, Am Kanonengraben 4, zum Allgemeinen Teil D VII 5 <Bl. 13.518 d.A.>
51. Frankenthal, Hans, Schmallenberg, Obringhauser Straße 14, zum Allgemeinen Teil D VI 6, zu Baer <Bl. 13.525 d.A.>
52. Friedrich, Jonas, Düsseldorf, zu Baer, zu Kaduk, Fall 1a) <Bl. 13.389 d.A.> Bl. 14.675/S. 71
53. Friedrich, Max, Würzburg, Stuttgarter Straße 17, zu Hofmann, Fall 3) + 4) <Bl. 3690 d.A.>

54. Frohnecke, Bruno, Berlin-Steglitz, Altmarktstraße 8, zu Baer <Bl. 5837 d.A.>
55. Gaar, Fritz, Hardeggen, Gladebergweg 33, zu Höcker <Bl. 10.305a d.A.>
56. Gawalewicz, Adolf, Krakau, ul. Ziaji 7/4, zu Klehr, Fall 1) <Bl. 6917 d.A.>
57. Giesa, Helmut, Essen, Lenbachstraße 18, zu Mulka <Bl. 7783 d.A.>
58. Glaser, Anton, Brandau/Krs. Darmstadt, Gaderzheimer Straße 19, zu Mulka <Bl. 6724 d.A.>
- Bl. 14.676/S. 72 59. Glinski, Anton, Wuppertal, Westfalenweg D 3, zu Kaduk, Fall 12), zu Hofmann, Fall 1) <Bl. 1015 d.A.>
60. Głowa, Stanisław, Krakau, Tadeusza Kościuszki 86/3, zum Allgemeinen Teil D VI 2, 7, 13, zu Klehr, Fall 1), 2) + 4), zu Scherpe, Fall 1) + 2), zu Nierzwicki, zu Hantl, zu Mulka <Bl. 7047 d.A.>
61. Głowacki, Dr. med. Czesław, Warschau, ul. Magistracka 24, W. 5, zum Allgemeinen Teil D VI 11b, d, 13, zu Boger, Fall 3) + 19), zu Kaduk, Fall 12), zu Breitwieser, zu Dylewski, Fall 3), zu Broad, Fall 3), zu Stark, Fall 2), zu Klehr, Fall 2), zu Scherpe, Fall 2), zu Hantl, zu Bednarek <Bl. 7025 d.A.>
62. Glück, Josef, Haifa, Kiryat Bialik, zum Allgemeinen Teil D VII 7, VIII, zu Dr. Capesius, Fall 1) + 2) <Bl. 10.284 d.A.>
- Bl. 14.677/S. 73 63. Gönczi, Imrich, Teplitz, Ševčíkova u. 11 – CSR, zu Klehr, Fall 2) <Bl. 10.956 d.A.>
64. Golik, Ignacy, Warschau, ul. Koszykowa 1, zu Klehr, Fall 3), zu Dr. Capesius, Fall 1) + 2) <Bl. 2388 d.A.>
65. Gorecki, Aleksander, Mińsk Mazowiecki, Plac Jana Kilińskiego 3, zu Boger, Fall 6) <Bl. 226 d.A.>
66. Gorges, Johann, Fell, Kirchstraße 1, zu Baer <Bl. 11.485 d.A.>
67. Gotland, Simon, Paris 3, 10 Rue Béranger, zu Baretzki, Fall 1) + 2) <Bl. 13.433 d.A.>
68. Grande, Gerhard, Hannover, Bonifatiusplatz 17, zu Hofmann, Fall 8) <Bl. 1049, 10.498 d.A.>
69. [keine Angaben]
- Bl. 14.678/S. 74 70. Grosman, Wolf, Frankfurt/Main, Westendstraße 88, zu Baretzki, Fall 2) <Bl. 6355 d.A.>
71. Grünberg, Georg, Wischhafen über Stade, Gaststätte »Fährhaus«, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Mulka <Bl. 12.613 d.A.>
72. Gutsche, Heinrich, Berlin-Halensee, Joachim-Friedrich-Straße 32, zum Allgemeinen Teil D II <Bl. 7820 d.A.>
73. Guttenberger, Elisabeth, Böblingen, Murkenbachweg 302, zu Boger, Fall 24), zu Hofmann, Fall 3) <Bl. 652 d.A.>
74. Gwoździk, Władysław, Lübeck, Lager bei der Lohmühle 26, zu Baretzki, Fall 7) <Bl. 4646 d.A.>
75. Heger, Leopold, Heidenheim an der Brenz, Fuchssteige 56, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 9984 d.A.>
- Bl. 14.679/S. 75 76. Herrmann, Heinz, Haifa/Israel, David Elazar St. 41, zu Kaduk, Fall 1a) + 24) <Bl. 12.538 d.A.>
77. Herrmann, Fenny, München 55, Rottenbucherstraße 44, zu Kaduk, Fall 12) <Bl. 2312 d.A.>

78. Herpel, Christoph, Seeheim/Krs. Darmstadt, Albert-Schweitzer-Straße 6, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 7872 d.A.>
79. Hess, Gerhard Gustav, Kehl, Nibelungenstraße 4, zu Mulka <Bl. 12.361 d.A.>
80. Hinze, Günter, Berlin-Mariendorf, Körtingstraße 72, zu Mulka <Bl. 6793 d.A.>
81. Hirsch, Fritz, Fellbach, Birkenweg 5, zu Broad, Fall 1) + 3), zu Bischoff, Fall 1) + 3) <Bl. 520, 8025 d.A.>
82. Hölbling, Karl, Wien 16, Koppstraße 60 b. Schober, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Nierzwicki, zu Klehr, Fall 3) <Bl. 12.513 d.A.>
83. Hoffmann, Paul, Düsseldorf, Mauerstraße 41, zum Allgemeinen Teil D VI 8, zu Baer <Bl. 12.934 d.A.> **Bl. 14.680/S. 76**
84. Holtgreve, Hermann, Brake/Unterweser, Bogenstraße 11, zu Hofmann, Fall 5) + 7) <Bl. 5698 d.A.>
85. Hołuj, Tadeusz, Krakau, ul. Emaus 14a, zum Allgemeinen Teil D IX, zu Hantl, zu Klehr, Fall 2) <Bl. 11.649 d.A.>
86. Holze, Ludwig, Kassel, Wolfhager Straße 85, zu Mulka <Bl. 8972 d.A.>
87. Huley, Horst, Grötzingen/Lkrs. Karlsruhe, Kirchstraße 18, zum Allgemeinen Teil D VI 8, zu Baer, zu Höcker <Bl. 12.981 d.A.>
88. Hykes, Karl Heinrich, Braunschweig, Schöttler Straße 3, zu Baer, zu Klehr, Fall 3), zu Höcker, zu Mulka <Bl. 13.500 d.A.>
89. Illmer, Franz, Berlin-Wilmersdorf, Wexstraße 290, bei Sauerbier, zu Baer <Bl. 6034 d.A.> **Bl. 14.681/S. 77**
90. Jablonowski, Aron, Frankfurt/Main, Schleiermacherstraße 5, zu Bischoff, Fall 2) <Bl. 3876 d.A.>
91. Jacob, Werner, Lenhausen, Unterdorf 16, zu Bednarek <Bl. 13.332 d.A.>
92. Jacobi, Hermann, Rhumspringe 129/über Duderstadt, zu Baer <Bl. 7434 d.A.>
93. Jakobowitz, Nathan, Antwerpen/Belgien, Pelikaanstraat 78A, zu Kaduk, Fall 1a), 1c) + 3) <Bl. 5613 d.A.>
94. Joachimowski, Tadeusz, Krakau, zu Dylewski, Fall 3) + 4), zu Boger, Fall 4), zu Klehr, Fall 2) <Bl. 3656, 13.086 d.A.>
95. Joseph, Hermann, Rückersdorf b. Lauf, zu Baer <Bl. 12.148 d.A.> **Bl. 14.682/S. 78**
96. Jurasek, Kurt, Heidelberg, Schröderstraße 52, zu Klehr, Fall 3), zu Dr. Capesius: II, Fall 4) <Bl. 3811, 12.806 d.A.>
97. Kagan, Raya, Jerusalem, Kiryat Hayovel Shibun Anami 6, zum Allgemeinen Teil D VI 11a, zu Schoberth, zu Broad, Fall 2) <Bl. 3146 d.A.>
98. Kanal, Jerzy, Berlin-Charlottenburg, Sybelstraße 11, zu Baretzki, Fall 1) <Bl. 6492 d.A.>
99. Kasner, Max, Teplitz II/ ČSR, Lenin u. 82, zu Nierzwicki <Bl. 10.982 d.A.>
100. Kauer, Rudolf, Salach/Krs. Göppingen, Heubühlstraße 4, zu Broad, Fall 2), zu Hofmann, Fall 3), zu Klehr, Fall 2) <Bl. 7492, 13.770 d.A.>
101. Kaufmann, Josef, Hattingen/Ruhr, Bochumer Straße 7, zu Baer, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 12.339 d.A.> **Bl. 14.683/S. 79**
102. Kaufmann, Max, Bielefeld, Anton-Bruckner-Straße 4, zu Baer <Bl. 12.631 d.A.>
103. Keimling, Peter, Essen, Segerothstraße 31, zu Bischoff, Fall 5) <Bl. 2907 d.A.>

104. Kieselbach, Georg, Büsum, Bahnhofstraße 12, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Dr. Capesius, zu Baer <Bl. 12.994 d.A.>
105. Kleemann, Hermann, Herten, Paschenbergstraße 82, zu Mulka <Bl. 7776 d.A.>
106. Kłodziński, Dr. med. Stanisław, Krakau, ul. Kremerowska 3, zum Allgemeinen Teil D VI 13, zu Boger, Fall 3), zu Kaduk, Fall 1e), zu Klehr, Fall 1), zu Scherpe, Fall 1), zu Hantl, zu Dr. Capesius, Fall 3) + 4), zu Bednarek, zu Mulka <Bl. 2578 d.A.>
- Bl. 14.684/S. 80 107. Knuth-Siebenlist, Kurt, Hamburg-Wandsbek, Rantzaustraße 63, zu Boger, Fall 1), zu Schlage, zu Broad, Fall 1), zu Baretzki, Fall 1), 3) + 4), zu Hofmann, Fall 1), zu Klehr, Fall 1) <Bl. 3067, 5381, 7422 d.A.>
108. Korn, Alfred, Stuttgart, Hackstraße 37, zu Kaduk, Fall 1g) <Bl. 571, 12.802 d.A.>
109. Kowalczyk, Ludwik, Krakau, ul. Daszyńskiego 16/29, zu Klehr, Fall 1) <Bl. 5646 d.A.>
110. Kral, Józef, Podlesie/Polen, ul. Uniczowska 117, zu Boger, Fall 4) <Bl. 745 d.A.>
111. Kramer, Günther, Kiel, Schillstraße 24 bei Maisenbacher, zu Baretzki, Fall 4), zu Mulka, zu Höcker, zu Baer <Bl. 11.767 d.A.>
112. Krause, Siegfried, Bad Harzburg, Sachsenring 1, zu Baer <Bl. 6598 d.A.>
- Bl. 14.685/S. 81 113. Kremer, Professor Dr. Johann Paul, Münster/Westfalen, Hüfferstraße 62, zu Klehr, Fall 2) <Bl. 2150, 11.441 d.A.>
114. Krienke, Wilhelm, Hardheim, Krs. Buchen, Kolpingstraße 52, zum Allgemeinen Teil D VII 4, zu Mulka <Bl. 12.644 d.A.>
115. Krist, Wilhelm, Ludwigsburg, Solitudestraße 16, zu Mulka <Bl. 6901 d.A.>
116. Krokowski, Jan, Nowy Sącz, ul. Żywiecka 25, zu Dylewski, Fall 4) <Bl. 621 d.A.>
117. Kronauer, Jakob, Lampertheim, Sandtorfer Weg 81, zu Boger, Fall 3), 4) + 16), zu Kaduk, Fall 15) <Bl. 885 d.A.>
118. Krumme, Werner, München 2, Hedwigstraße 15/IV, zu Kaduk, Fall 12), zu Hofmann, Fall 3) <Bl. 2286, 2822 d.A.>
- Bl. 14.686/S. 82 119. Kühler, Heinrich, Hamburg 22, Karlstraße 34, zu Mulka, zu Dr. Capesius – Lebenslauf <Bl. 8120 d.A.>
120. Küper, Theodor, Burgdorf/Hann., Königsberger Straße 2, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 13.326 d.A.>
121. Kugelmann, Hersz, Frankfurt/Main, Fürstenberger Straße 175, zu Baretzki, Fall 2) <Bl. 4427 d.A.>
122. Kulka, Erich, Prag 7, bei der [Email]fabrik 1335/20, zum Allgemeinen Teil D VII 7, zu Boger, Fall 1), zu Baretzki, Fall 1), 2) + 9), zu Baer <Bl. 10.940, 11.988 d.A.>
123. Kulka, Otto Dov, Jerusalem, Kiryat Hayovel, Borocho St. 43, zu Baretzki, Fall 2) + 9) <Bl. 12.869 d.A.>
124. Kurz, Herbert, Göppingen, Schalmestraße 3, zu Boger, Fall 3) <Bl. 375 d.A.>
- Bl. 14.687/S. 83 125. Kurzke, Dr. Alfred, Hannover, Keplerstraße 7, zu Baer <Bl. 2487 d.A.>
126. Laks, Jakob, Weiden, Mühlweg 2, zu Kaduk, Fall 1a) <Bl. 5729 d.A.>
127. Langbein, Hermann, Wien X, Weigandhof 5, zu Baer, zu Boger, Fall 2), zu Hofmann, Fall 2), zu Neubert, zu Klehr, Fall 1), zu Scherpe, Fall 1), zu Höcker <Bl. 590, 12.751 d.A.>

128. Ławrynowicz, Mieczysław, Warschau, ul. Wandy 11, W. 26, zu Boger, Fall 23)
<Bl. 13.228 d.A.>
129. Leeuwarden, Willy, Bremen, Humboldt-Straße 164, zu Boger, Fall 4)
<Bl. 4843 d.A.>
130. Leischow, Kurt, Hamburg-Eidelstedt, Strohlumenweg 26, zum Allgemeinen Teil D VI 5, zu Stark, Fall 1), zu Baretzki, Fall 2) + 9) <Bl. 8098 d.A.>
131. Lingens, Dr. jur. et med. Ella, Wien IV, Theresianumgasse 12, zum Allgemeinen Teil D VI, VII 5, VIII <Bl. 6548 d.A.> **Bl. 14.688/S. 84**
132. Löbner, Dr. med. Walter, Haifa, Melchett St. 5 (Israel), zu Baer, zu Nierzwicki, zu Dr. Capesius II <Bl. 6907, 11.600 d.A.>
133. Lorenz, Eduard, Gersthofen/Krs. Augsburg, Brahmsstraße 10, zu Mulka <Bl. 8754 d.A.>
134. Lorinz, Shmuel, Kibutz Dawrat, Doar Magid, zu Baer <Bl. 12.846 d.A.>
135. Lubowski, Samuel, Weiden, Keplerstraße 20, zu Kaduk, Fall 1a) <Bl. 5734 d.A.>
136. Madoński, Ryszard, Jelenia Góra, ul. Dworcowa 21, woj. Wrocław (Polen), zu Boger, Fall 11), 12) + 14) <Bl. 420 d.A.>
137. Mahlberg, Max, Alsfeld, Rittergasse 4, zu Kaduk, Fall 13) + 16) <Bl. 3470 d.A.> **Bl. 14.689/S. 85**
138. Majerczyk, Lilly, Antwerpen, Charlottalei 17, zum Allgemeinen Teil D VI 11a), zu Boger, Fall 4) + 18), zu Broad, Fall 2) <Bl. 603, 3164 d.A.>
139. Majkowski, Stanisław, Stare Lešno 3, gm. Tanowo, pow. Szczecin, zu Boger, Fall 13) <Bl. 322 d.A.>
140. Maliszewski, Stefan, Warschau, ul. Strzeleckiego 3, W. 24, zu Boger, Fall 4) <Bl. 13.894 d.A.>
141. Marossányi, Wanda, Krakau, ul. Szlak 4/3, zu Nierzwicki <Bl. 2944 d.A.>
142. Martini, Emil de, Nürnberg-Laufamholz, Am Doktorsfeld 19a, zu Klehr, Fall 2) <Bl. 4282 d.A.>
143. Mau, Hans, Münster, Steinfurter Straße 244, zum Allgemeinen Teil D VI 5, 11c, zu Baer, zu Höcker <Bl. 12.354 d.A.> **Bl. 14.690/S. 86**
144. Maziński, Waclaw, Warschau, ul. Stanisławowska 77, W. 33, zu Boger, Fall 1) + 3), zu Kaduk, Fall 17) <Bl. 2119, 12.239 d.A.>
145. Mehler, Helen, New York, N.Y., 140 Cabrini Boulevard, zu Boger, Fall 4) + 7) <Bl. 6325 d.A.>
146. Mirbeth, Johann Josef, München 9, Oberbiburger Straße 42, zu Mulka <Bl. 6747, 11.389 d.A.>
147. Molotokas, Friederika, Cornau [Kreis Diepholz], Haus Nr. 77, zu Nierzwicki <Bl. 4250 d.A.>
148. Montag, Marek, Frankfurt/Main, Darmstädter Landstraße 44, zu Baretzki, Fall 8) + 107) <Bl. 2064, 5535 d.A.>
149. Morgen, Dr. Konrad, Frankfurt/Main, Unterlindau 87, zum Allgemeinen Teil D VI 11f, Anhang, zu Dr. Capesius – Lebenslauf, zu Baer <Bl. 8514, 11.714 d.A.> **Bl. 14.691/S. 87**
150. Morgenstern, Paul, Hannover, Laher-Feld-Straße 61, zu Hofmann, Fall 4) <Bl. 4038 d.A.>

151. Morla, Karl, Bad Neuenahr, Heerstraße 170, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 2361, 8269, 11.484 d.A.>
152. Münch, Dr. med. Hans Wilhelm, Roßhaupten, Haus Nr. 245, zum Allgemeinen Teil D VI 1, zu Dr. Capesius, Fall 1) + 3) <Bl. 4602 d.A.>
153. Myłyk, Feliks, Gliwice, ul. Jaskółcza, zu Dylewski, Fall 1), zu Broad, Fall 1) <Bl. 616 d.A.>
154. Nebbe, Detlef, Husum, Lohrusenstram 59, zu Baer, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 10.511 d.A.>
- Bl. 14.692/S. 88 155. Nelson, Gerhard, Freiburg im Breisgau, Urachstraße 29, zu Baer <Bl. 6656 d.A.>
156. Neubert, Gerhard, Diepholz/Hann., Maschstraße 79, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 11.941 d.A.>¹²⁴
157. Norrmann, Silvia, Kalmar/Schweden, Skogsliden 1B, zum Allgemeinen Teil D VI 11a <Bl. 3175 d.A.>
158. Ontl, Friedrich, Dietfurt/Krs. Riedenburg, Hainsbergerstraße 321, zu Baer, zu Mulka, zu Höcker, zu Dr. Frank, zu Dr. Schatz, zu Dr. Lucas, zu Klehr, Fall 3), zu Scherpe, Fall 1), zu Dr. Capesius, Fall 1) + 4) <Bl. 6440, 13.374 d.A.>
159. Olszówka, Erwin, Chorzów 1, ul. 3. Maja 34/5, zu Boger, Fall 20), 22) + 23) <Bl. 747 d.A.>
- Bl. 14.693/S. 89 160. Oziemkowski, Bartosz, Warschau, ul. Bertolta Brechta 14a/49, zu Klehr, Fall 2) <Bl. 1845 d.A.>
161. Paczuła, Dr. med. Tadeusz, Świętochłowice/Polen, ul. Armii Czerwonej 60, zum Allgemeinen Teil D VIII, VI 13, zu Boger, Fall 3), zu Dylewski, Fall 3), zu Stark, Fall 2), zu Klehr, Fall 2), zu Scherpe, Fall 1), zu Nierzwicki <Bl. 2546 d.A.>
162. Pagowski. Władysław, Milanówek, ul. Olszowa 19 (Polen), zu Kaduk, Fall 6) + 14) <Bl. 1848 d.A.>
163. Paschke, Werner, Darmstadt-Eberstadt, Damaschkestraße 14, zu Baer <Bl. 8150 d.A.>
164. Pfauth, Christian, Weilheim/Teck, Brunnenstraße 16, zu Mulka, zu Höcker <Bl. 12.368 d.A.>
165. Petzold, Walter, Berlin-Tempelhof, Friedrich-Karl-Straße 62a, zum Allgemeinen Teil D VI 11d, zu Boger, Fall 4), zu Breitwieser <Bl. 4189, 5309, 9202 d.A.>
- Bl. 14.694/S. 90 166. Pilecki, Jan, Warschau, ul. Nowogrodzka 7/9, W. 22, zum Allgemeinen Teil D III; VI 5; 11b, e, f, zu Boger, Fall 2) + 3), zu Kaduk, Fall 1f), zu Schlage, zu Breitwieser, zu Dylewski, Fall 2), zu Hofmann, Fall 2) <Bl. 2510, 2945 d.A.>
167. Piwko, Józef, Gorzów Wielkopolski, ul. Mieszka I 2/9, zu Boger, Fall 24) <Bl. 498 d.A.>
168. Pook, Dr. med. dent. Hermann, Berlin-Lichterfelde, Elmshorner Straße 50, zu Dr. Frank <Bl. 11.858 d.A.>
169. Posener, Curt, Hamburg 24, Mühlendamm 45b, zu Boger, Fall 4), zu Neubert <Bl. 144, 3104, 10.506 d.A.>
170. Precht, Elimar, Offenburg, Weingartenstraße 53, zu Baer <Bl. 12.310 d.A.>
171. Prokop, Wojciech, Wodzisław Śląski, Rynek 25, zu Klehr, Fall 3) <Bl. 6592 d.A.>